

125
III - der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 -02- 16

**Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem
Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes
im Jahre 1980**



ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

An den

Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Dem gesetzlichen Auftrag des § 9 Abs. 2 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes entsprechend, wird der Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion und über die Wahrnehmungen der Arbeitsinspektorate auf dem Gebiet des Schutzes der Bediensteten des Bundes für das Jahr 1980 vorgelegt.

Im Berichtsjahr ist es gelungen, den Anteil der inspi-zierten Dienststellen auf 24,5% der vorgemerkten Dienststellen anzuheben. Da bisher Doppelinspektionen weitgehend vermieden wurden, sind damit nach Ablauf der ersten drei Jahre seit Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes etwa 40% der Dienststellen von der Arbeitsinspektion überprüft worden, obwohl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsinspektoren unter Berücksichtigung der Vielzahl der der Arbeitsinspektion aufgetragenen Aufgaben nach wie vor unzureichend ist.

Die Arbeitsinspektion wird auch weiterhin in ihrem Bestreben fortfahren, tatkräftig zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten aller Dienststellen des Bundes beizutragen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, die Arbeitsinspektion in diesem Bemühen verstärkt zu unterstützen und zu fördern.

Felix

Wien, im Dezember 1981

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tätigkeitsbericht 1980	1
Tabelle 1 (gemeldete/besuchte Dienststellen, Mißstände)	2
Tabelle 2 (Arbeitsunfälle)	3
Verwaltungsbereich	
Bundeskanzleramt	4
Bundesministerium für Bauten und Technik	10
Bundesministerium für Finanzen	31
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	57
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ...	65
Bundesministerium für Inneres	69
Bundesministerium für Justiz	169
Bundesministerium für Landesverteidigung	188
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	239
Bundesministerium für soziale Verwaltung	258
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	265
Bundesministerium für Verkehr	308
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	312
Dienststellen, die keinem Bundes- ministerium nachgeordnet sind ...	332
Dringlichkeitsreihung	335

T Ä T I G K E I T S B E R I C H T 1980

Am Ende des Jahres 1980 waren bei den Arbeitsinspektoraten insgesamt 3 145 (3 285) Dienststellen vorge-merkt, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden war. Von diesen vorgemerkten Dienststellen konnten jedoch infolge Personalmangels nur 772 (347) inspiziert werden; damit wurde der Anteil der inspizierten Dienststellen von 10,6% auf 24,5% angehoben. Mit diesen Besichtigungen konnten die Tätigkeitsbereiche von 35 107 (12 023) Bediensteten erfaßt werden; bei diesen Besichtigungen wurden insgesamt 4 140 (1 411) Beanstandungen vorgenommen. Die in Klammer angeführten Zahlenwerte beziehen sich auf das vorangegangene Jahr. Die Tabelle 1 gibt Aufschluß über die Aufteilung auf die einzelnen Verwaltungsbereiche.

Einzelheiten zu den Beanstandungen sind dem folgenden Bericht zu entnehmen; es wird darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der Beanstandungen größer ist als die Summe der in diesem Bericht angeführten empfohlenen Maßnahmen, da gleichartige Beanstandungen in einer Dienststelle zumeist in einem Punkt zusammengefaßt und geringfügige Mängel nicht angeführt wurden.

Die Arbeitsinspektorate erhielten im Jahre 1980 von insgesamt 2 116 Unfällen Bediensteter des Bundes Kenntnis, die Zahl der Todesfälle belief sich auf 12. Hievon ereigneten sich 591 Unfälle mit 6 Toten außerhalb der Dienststelle und standen nicht in Zusammenhang mit der Dienstverrichtung. Über die Aufteilung des Unfallgeschehens auf die einzelnen Ressorts gibt die Tabelle 2 Aufschluß.

Tabelle 1:

Verwaltungs- bereich	Zahl der gemeldeten / besuchten Dienststellen		vorge- fundene Mißstände
Bundeskanzleramt	8	5	60
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	1	-	-
Bundesministerium für Bauten und Technik	165	66	219
Bundesministerium für Finanzen	400	70	372
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	20	5	47
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	9	4	29
Bundesministerium für Inneres	1153	303	1298
Bundesministerium für Justiz	263	79	179
Bundesministerium für Landesverteidigung	153	65	574
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	60	19	201
Bundesministerium für soziale Verwaltung	122	34	60
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	482	106	761
Bundesministerium für Verkehr	18	4	71
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	288	10	229
Sonstige	3	2	40
insgesamt	3145	772	4140

Tabelle 2:

den Arbeitsinspektoraten
zur Kenntnis
gelangte Arbeitsunfälle *)

Verwaltungs-
bereich

	Gesamtzahl	davon nicht im Zu- sammenhang mit der Dienstverrichtung
Bundeskanzleramt	33	17
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	8	6
Bundesministerium für Bauten und Technik	101 (5)	21 (1)
Bundesministerium für Finanzen	179 (1)	71 (1)
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	22	3
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	16	6
Bundesministerium für Inneres	657 (2)	202 (2)
Bundesministerium für Justiz	86	42
Bundesministerium für Landesverteidigung	360 (2)	90
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	249 (1)	21 (1)
Bundesministerium für soziale Verwaltung	40	19
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	231 (1)	48 (1)
Bundesministerium für Verkehr	36	10
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	97	35
Sonstige	1	-
insgesamt	2116 (12)	591 (6)

*) Die Zahlen innerhalb der Klammern geben Unfälle mit
tödlichem Ausgang an.

B U N D E S K A N Z L E R A M T

Österr.Statistisches Zentralamt
Hintere Zollamtsstr. 4, 1030 Wien

1. Im 2., 3., 4. und 7. Obergeschoß waren an einzelnen Arbeitsplätzen Zugerscheinungen festzustellen. Die Klimaanlage wären zu überprüfen und so einzurichten, daß Zugerscheinungen vermieden werden.

2. Da verschiedene große Archiv- und Lagerräume in den geschlossenen Baukörpern (z.B. Trakt H) hinsichtlich der Wände und Türen nicht die entsprechende Qualifikation aufweisen (Wände nicht feuerbeständig, Türen nicht feuerhemmend) und außerdem die in diese Räume bzw. aus diesen Räumen führenden Luftleitungen nicht mit den erforderlichen Brandklappen ausgerüstet sind, wäre die Brandbelastung entsprechend zu begrenzen.

3. Sämtliche Türen, die in Stiegenhäuser führen, sowie alle Türen, die von den Stiegenhäusern und vom Erdgeschoß ins Freie führen, wären als Ausgangstüren bzw. als Notausgänge einzurichten und zu bezeichnen.

4. Im Verkehrsturm wären sämtliche Lagerräume mit brandbelastender Lagerung mit feuerhemmenden Türen auszustatten.

5. Im 1. Untergeschoß des Traktes H wären die Türen der Gänge, die zu der Schleuse des Innensicherheitsstiegenhauses führen, als Notausgänge einzurichten (Schlüssel unter Glasverschluß).

6. Der gesamte Schutzraumbereich im Verkehrsturm wäre von den umliegenden Bereichen (z.B. Garage) durch Schleusen und feuerhemmende Türen zu trennen, da die derzeit vorhandenen unhandlichen schweren Schutzraumtüren fast immer offen stehen.

7. Alle feuerhemmenden Türen wären selbstzufallend einzurichten. Eine Arretierung dieser Türen dürfte nicht erfolgen. Müßten solche Türen aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, dann nur bei Verwendung von Magnethaltern in Verbindung mit Rauchgasmeldern, die auch an das gesamte Alarmsystem angeschlossen sein müßten.

8. Der vorgenannte Punkt 7 hätte auch bei Schleusentüren Anwendung zu finden.

9. In sämtlichen Räumen der Kellergeschosse wäre eine Notbeleuchtung, die sich bei Stromausfall selbsttätig einschaltet, einzurichten.

Abt.2, Agrarstatistik und Abt. 6, Finanzstatistik
Herbststraße 57, 1160 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen und zur Einsicht bereitzuhalten.

2. Abzweigstecker - auch solche mit Schutzkontakt - sind unzulässig; sie wären daher durch vorschriftsmäßige Mehrfach-Schukosteckdosen zu ersetzen.

3. An mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzglocken zu ersetzen.

4. Nichtbenützte elektrische Sicherungselemente wären zur Vermeidung einer gefahrbringenden Berührung mit Schraubkappen zu versehen.

5. An den Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären fehlende Glasplättchen zu ersetzen.

6. Lockere Wandsteckdosen wären zu fixieren.

7. Offene Wandverteilerdosen wären entsprechend abzuschließen.

8. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

9. Beleuchtungskörper (Glühlampen, Leuchtstoffröhren), die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, sollten in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung geschützt sein (z.B. Glasschutzglocken, Drahtkorb, Schutzgitter, Plexiglasabdeckung).

10. In der Telefonzentrale wären die Notrufnummern deutlich sichtbar und haltbar anzuschreiben.

11. In den Lagerräumen und Archivräumen ist das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht unzulässig; dies wäre durch deutlich lesbare und haltbare Anschläge ersichtlich zu machen.

12. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wäre jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten. Es wird empfohlen, in jedem Stockwerk Erste Hilfe-Material bereitzuhalten.

13. Für die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von weiblichen und männlichen Bediensteten in der ersten Hilfeleistung wäre zu sorgen. Die Namen der ausgebildeten Helfer wären bei den Verbandbehältern ersichtlich zu machen.

14. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären zur Vermeidung allfälliger Stolperunfälle auszubessern.

15. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten (z.B. ausreichend großer Spind) zur Verfügung zu stellen.

16. Unter den eisernen Öfen sowie im Umkreis von mind. 60 cm vor den Heizöffnungen wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken.

17. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder bauordnungsgemäß abzumauern.

18. In den Kellerlagerräumen wären für den Fall des Ausbleibens des elektrischen Stromes jederzeit einsatzbereite Taschenlampen in erforderlicher Anzahl an kenntlich gemachten Stellen bereitzuhalten.

19. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern sind unzulässig und wären gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern auszutauschen.

20. Die Lüftungsöffnungen der Kellerlagerräume wären in geeigneter Weise gegen Einwurf von Glimmresten zu sichern (z.B. durch Anbringen von unbrennbaren Auffangtassen, Abschließen mit engmaschigem Gitter von max. 3 mm Maschenbreite).

21. Doppelleitern wären mit einer Sicherung gegen Auseinandergleiten auszustatten.

22. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein vorschriftsmäßiges Podest besitzen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

23. Auf Stiegen sollen - auch vorübergehend - keine Lagerungen vorgenommen werden.

24. Zur Vermeidung schädlicher Zugluft wären die teilweise in schlechtem Zustand befindlichen Fenster zu sanieren.

25. Den Bediensteten wäre für den Aufenthalt in den Pausen und zum Einnehmen der Speisen ein entsprechend ausgestatteter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

26. Im Aufstellungsraum der Batterieanlage der Telefonanlage wären für die mit Batteriesäure hantierenden Bediensteten Schutzbehelfe (Handschuhe, Schürze, Gesichtsschutzschirm) zur Verfügung zu stellen.

27. Der Aufstellungsort der Batterieanlage wäre an der Zugangstüre als solcher zu kennzeichnen; Rauchen und Hantieren mit Feuer oder offenem Licht wäre durch Anschlag zu verbieten.

28. Die mit dem Kellergang in Verbindung stehenden Brennstofflagerkeller wären mit feuerhemmenden Türen abzuschließen.

29. Die zum Schneiden von Brennholz benützte Tischkreissäge wäre mit einem Spaltkeil auszurüsten; für verschieden starke Sägeblätter wären entsprechend starke Spaltkeile zu verwenden.

30. Als Aufstiegshilfe zum Erreichen erhöhter Arbeitsplätze wären nur standsichere, in einwandfreiem Zustand befindliche Leitern, Treppen u.dgl. zu verwenden.

31. Bei Neuanschaffung von Rollendrehsesseln wäre darauf zu achten, daß nur mehr solche mit 5-füßigen, kippsicheren Gestellen angeschafft werden.

32. Zur Vermeidung tiefer Temperaturen auf den Gängen wäre zu veranlassen, daß zerbrochene Fensterscheiben unverzüglich neuverglast werden.

33. Kleidungsstücke sollten nicht in unmittelbarer Nähe von Öfen aufbewahrt werden und heiße Kaminpotterien sollten nicht als Aufstellungsort für leicht brennbare Raumdekorationen, wie z.B. Strohblumen, getrocknete Gräser u.dgl., verwendet werden.

34. Vor Verwendung von Räumen zum Zweck der Lagerung von größeren Mengen an Papier wäre vor deren Benützung die BGV bzgl. der höchstzulässigen Deckenbelastung zu konsultieren.

35. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen zum Schutze der Bediensteten empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen und Vorschläge für andere Maßnahmen vor:

Österr.Statistisches Zentralamt, Wien 3

Zu Punkt 2: Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik werden alle gegenständlichen Räume listenmäßig erfaßt und auf ihre Funktion hin überprüft. Eine Besprechung mit der Magistratsabteilung 68 führte noch zu keinem konkreten Ergebnis, da von dieser eine Vollschutz-Rauchgasmeldeanlage verlangt wird, wenn die entsprechende Wand- und Türqualifikation

nicht nachgewiesen werden kann. Entsprechende Maßnahmen werden nach einvernehmlicher Klärung getroffen.

Zu Punkt 6: Im Schutzraumbereich sind noch T-30-Türen mit entsprechenden sicherheitstechnischen Einrichtungen herzustellen. Hierzu sind zeitaufwendige Projektierungen erforderlich. Die Umlaufzüge sind jedoch in diesem Bereich abgemauert, sodaß ein Verqualmen nicht möglich ist.

Zu den Punkten 7 und 8: Alle T-30- und R-30-Türen sind entsprechend eingerichtet und ausgestattet. Die Magistratsabteilung 68 ist auch unter den genannten Voraussetzungen mit dem Offenhalten der Türen einverstanden. Eine Zustimmung der Magistratsabteilung 35 ist noch ausständig.

Zufolge einer fernmündlichen Rückfrage beim Bundesministerium für Bauten und Technik, Abteilung II/6, werden die Empfehlungen des Arbeitsinspektorates im Rahmen des Benützungsbewilligungsverfahrens erledigt werden.

Österr.Statistisches Zentralamt, Abt. 2 und Abt. 6

Zu Punkt 15: Diese Beanstandung konnte nicht behoben werden, da für das Budgetjahr 1981 finanzielle Mittel nicht mehr vorgesehen werden konnten und in den dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung stehenden Räumen nicht die notwendige Anzahl von Spinden (ca. 150 Stück) untergebracht werden kann. Bei der Besiedlung des neuen Amtsgebäudes des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 4, die für 1982/1983 vorgesehen ist, wird für jeden Bediensteten des Amtes ein eigener, versperrbarer Spind zur Verfügung stehen.

Zu Punkt 23: Da zwei statistische Fachabteilungen im Gebäude untergebracht sind, die einen tonnenweisen Papierdurchgang bei ihrer Tätigkeit hervorrufen, muß vorübergehend (kurz vor Ab- bzw. kurz nach Antransport) kurzfristig Papier auch im Stiegenhaus gelagert werden. Eine etwaige Lagerung erfolgt jedoch nur in einem Stiegenhaus, wobei der zweite Abgang als Fluchtstiege immer vollkommen frei von Papier gehalten wird.

Zu Punkt 25: Infolge Raumknappheit ist eine Behebung derzeit unmöglich. Die Empfehlung wird jedoch bei Besiedlung des neuen Amtsgebäudes berücksichtigt werden.

- 10 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR BAUTEN UND TECHNIK
=====

Regierungsgebäude
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Lagerungen auf Gängen und Stiegenabsätzen wären zu vermeiden.

2. Die Stiegen, die vom 4. in den 5. Stock und vom 5. in den 6. Stock führen, wären rutsicher auszugestalten (z.B. durch einen geeigneten Belag).

3. Mindestens einmal jährlich wäre eine Brandschutzübung abzuhalten. Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten wäre empfehlenswert. Es sollte eine möglichst große Anzahl von Bediensteten im Umgang mit Handfeuerlöschern unterwiesen werden. Die in Verwendung stehenden akustischen Alarmeinrichtungen wären so einzurichten, daß sie im Alarmfall an jeder Stelle des Gebäudes deutlich gehört werden können.

4. Die Schächte der Paternosteraufzüge wären zumindest feuerhemmend zu verkleiden.

5. In sämtlichen Archivräumen und Magazinen wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen. Die auf Gänge führenden Türen derartiger Räume wären feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

6. Vom Dachboden wären sämtliche brennbare Lagerungen zu entfernen. Kaminputztüren wären von Lagerungen aller Art ständig freizuhalten. Türen, die verschiedene Dachbodenabschnitte miteinander verbinden, sowie Türen, die vom Dachboden auf Gänge führen, wären feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

7. Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge wären deutlich zu bezeichnen.

8. Die Gangfenster im Bereich der Buchhaltung (7. Stock) wären so abzudichten, daß es zu keiner Belästigung der Bediensteten durch Zugluft kommen kann. Das über den Räumen der Buchhaltung befindliche Dach wäre so abzuändern, daß eine Belästigung der Bediensteten durch Wärmeeinstrahlung in diesen Räumen nach Möglichkeit vermieden wird.

9. Im Einvernehmen mit dem Besitzer des Buffets (2. Stock) wäre für eine Verbesserung der Be- und Entlüftung im Buffetraum zu sorgen, um Belästigungen von Bediensteten in den dem Buffet gegenüberliegenden Arbeitsräumen durch Küchengeruch zu vermeiden.

10. Das im Mezzanin gelegene Zimmer 193 sollte wegen des mangelhaften Einfalls an natürlichem Licht möglichst nicht als ständiger Arbeitsraum verwendet werden.

11. In der Fernschreibstelle wären aus der Wand herausragende "tote" elektrische Leitungen zu entfernen.

12. Die auf die umliegenden Gänge führenden Fenster und Türen der Garage wären zumindest feuerhemmend auszuführen.

13. In der Hausdruckerei wäre die mechanische Be- und Entlüftung des Raumes so einzurichten, daß erträgliche raumklimatische Arbeitsbedingungen für die Bediensteten herrschen. Die Walzeneinläufe an den Farbwalzen der Druckmaschinen wären durch klappbare Schutzvorrichtungen, z.B. aus Plexiglas, wirkungsvoll zu sichern.

14. Im Keller wären sämtliche Ausgänge und Fluchtwege deutlich mit auch in der Dunkelheit sichtbarer fluoreszierender Farbe zu kennzeichnen. Die Notausgänge wären deutlich als solche zu kennzeichnen und einzurichten. Die vom Keller in das Hausstiegenhaus führenden Türen wären feuerhemmend und selbstschließend einzurichten.

15. Bodenbeläge auf Stiegen, Gängen und in Arbeitsräumen sowie Vorhänge sollten zumindest schwer entflammbar sein.

16. Es wird dringend empfohlen, sich mit der Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) ins Einvernehmen zu setzen und sich insbesondere bezüglich der Festlegung von Brandabschnitten sowie über eventuell erforderliche Verbesserungen von Brandschutzmaßnahmen beraten zu lassen.

Bundesgebäudeverwaltung I
Hetzgasse 2, 1030 Wien

1. Die beiden Rolleatern wären jährlich zu überprüfen; hierüber wären Aufzeichnungen zu führen.

2. Die Garage sollte durch feuerhemmende Türen vom übrigen Gebäudekomplex abgetrennt werden. Das Kipptor sollte jährlich von einem Sachkundigen überprüft werden. Diese Prüfung kann auch von einem Betriebsangehörigen vorgenommen werden; über die Prüfungen wären Aufzeichnungen zu führen.

3. Der Beleuchtungskörper wäre durch einen Schutzkorb zu verkleiden, um ihn gegen mechanische Beschädigung zu schützen. Auf die Bestimmungen hinsichtlich freier Durchgangshöhe wird hingewiesen.

4. Auf die Belastbarkeit der Zwischendecke in der Bau-rechenablage sollte durch einen Anschlag (kg/m^2) hingewiesen werden.

5. Elektrische Kocher mit offenen Heizwendeln wären zu entfernen und durch den ÖVE-Vorschriften entsprechende Kochgeräte zu ersetzen.

6. In den Zimmern 324 und 345 wäre je ein Arbeitsplatz abzusiedeln, damit das zur Verfügung stehende Luftvolumen pro Bediensteten den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entspricht.

7. Es wird dringend empfohlen, die beiden Arbeitsplätze, die sich im Zeichensaal Zimmer Nr. 339 zur Zeit in der Mitte befinden und an denen deshalb ganztägig bei künstlichem Licht gearbeitet wird, in einen anderen Raum zu verlegen, sodaß sie sich im Einfallsbereich von natürlichem Licht befinden.

8. Da die vorhandenen Fernschreiber sehr lärmintensiv sind, wird nahegelegt, sie durch leiser arbeitende zu ersetzen.

9. Gänge sollten von sämtlichen Verstellungen (Kästen etc.) freigehalten werden.

10. Die Belüftung des Damen-WC-Vorraumes, die zur Zeit über einen Durchbruch zum Herren-WC erfolgt, sollte unabhängig von Fremdräumen eingerichtet werden.

11. Die Stellfenster im Keller sollten soweit gesäubert werden, daß sie wieder funktionstüchtig werden.

12. Die Tür zum Heizraum wäre feuerhemmend auszustatten.

13. Das Hebezeug im Heizraum sollte jährlich von einem Sachverständigen überprüft werden; darüber sollten Aufzeichnungen geführt werden.

14. Im Einvernehmen mit der MA 68 wäre das Gebäude, insbesondere im Kellergeschoß, in Brandabschnitte zu unterteilen.

15. Zur ersten Hilfeleistung wäre eine entsprechende Anzahl von Bediensteten ausbilden zu lassen.

Bundesstrombauamt
Hetzgasse 2, 1030 Wien

1. Die Einhängeleiter in der Registratur sollte mit einer Zwangsführung ausgestattet werden.

2. Die Garage wäre durch feuerhemmende Türen vom übrigen Gebäudekomplex zu trennen. Das Kipptor sollte jährlich von einem Sachkundigen überprüft und darüber Aufzeichnungen geführt werden.

- 14 -

3. Im Zimmer 436 a wäre darauf zu achten, daß das am Arbeitsplatz zur Verfügung stehende Luftvolumen für jeden Bediensteten den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entspricht.

4. Die Fernschreiber sind im Vergleich zu anderen Modellen sehr lärmintensiv und es wird daher nahegelegt, sie durch leiser arbeitende zu ersetzen.

5. Gänge sollten von sämtlichen Verstellungen (Kästen etc.) freigehalten werden.

6. Die Belüftung des Damen-WC-Vorraumes, die zur Zeit über einen Durchbruch zum Herren-WC erfolgt, sollte unabhängig von Fremdräumen eingerichtet werden.

7. Für die Schaffung von Brandabschnitten innerhalb des Hauses Hetzgasse 2 wäre das Einvernehmen mit der zuständigen Magistratsabteilung 68 herzustellen.

8. Zur ersten Hilfeleistung wäre eine entsprechende Anzahl von Bediensteten ausbilden zu lassen.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien

1. Da verschiedene große Archiv- und Lagerräume in den geschlossenen Baukörpern (z.B. Trakt H) hinsichtlich der Wände und Türen nicht die entsprechende brandschutztechnische Qualifikation aufweisen und außerdem die in diese Räume bzw. aus diesen Räumen führenden Luftleitungen nicht mit den erforderlichen Brandschutzklappen ausgerüstet sind, wären im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 35 und der Magistratsabteilung 68 geeignete Maßnahmen festzulegen.

2. Sämtliche Türen, die in Stiegenhäuser führen, sowie alle Türen, die von den Stiegenhäusern und vom Erdgeschoß ins Freie führen, wären als Ausgangstüren bzw. als Notausgänge einzurichten und zu bezeichnen.

3. Im Verkehrsturm wären sämtliche Lagerräume mit brandbelastender Lagerung mit brandhemmenden Türen auszustatten.

4. Der gesamte Schutzraumbereich im Verkehrsturm wäre von den umliegenden Bereichen (z.B. Garage) durch Schleusen mit brandhemmenden Türen zu trennen, da die vorhandenen unhandlichen und schweren Schutzraumtüren fast immer offen stehen.

5. Alle Brandabschlußtüren wären selbstzufallend einzurichten.

6. In sämtlichen Räumen der Kellergeschosse wäre eine Notbeleuchtung, die sich bei Stromausfall selbsttätig einschaltet, einzurichten.

Bundesgebäudeverwaltung I
Hintere Zollamtsstr. 4, 1030 Wien

Es erging ein umfangreicher Maßnahmenkatalog, der sich im wesentlichen auf Mängel in der Bauausführung bezog.

Gebäudeverwaltung 4
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

1. Die Hauptverkehrswege in den Arbeitsräumen wären in einer Mindestbreite von 1,20 m von Verstellungen freizuhalten.

2. Im Vorraum zu den Arbeitsräumen wäre das Abstellen von Personenkraftwagen zu untersagen.

Bundesmobilienverwaltung
Mariahilfer Str. 88, 1070 Wien

1. Die Aufzüge wären mindestens einmal jährlich nachweislich überprüfen zu lassen und die vom Sachverständigen in das Aufzugsbuch eingetragenen Mängel wären von einer Fachfirma beheben zu lassen.

Gebäudeverwaltung Langenlebarn
3425 Langenlebarn

1. Die Lagerung größerer Mengen an brennbaren Flüssigkeiten in der Schlosserei und in den anderen Werkstätten (Benzin, Nitroverdünnung) ist unzulässig; diese Flüssigkeiten sollten im Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten verwahrt werden.

2. Die Zugänge zu den einzelnen Kesselzügen im Heizhaus wären weiterhin mit Ketten abzusichern, da an den Abzugsventilatoren nur teilweise verkleidete Keilriementriebe vorhanden sind; allenfalls wären die Keilriemen auch an den Hinterseiten zu verdecken.

3. Die Absaughaube der Fräsmaschine wäre in der Nähe der Fräse aufzubewahren.

4. Anstelle des gesundheitsschädlichen Lösungsmittels Trichloräthylen wäre das weniger gefährliche 1.1.1 Trichloräthan zur Reinigung und Entfettung zu verwenden.

Vermessungsamt Mödling
Fleischgasse 11, 2340 Mödling

Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer luftiger und versperrender Kasten zur Verfügung zu stellen.

Bundesgebäudeverwaltung II, Smolakaserne
Wiener Straße 10, 2301 Groß Enzersdorf

1. An den Sicherungselementen wären die fehlenden Glasschutzplättchen wieder anzubringen.

2. Für den Druckluftbehälter des Kompressors wäre die Druckbescheinigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Keilriementrieb wäre gegen gefahrbringende Berührung zu sichern. Am Manometer wäre die rote Höchstdruckmarke ersichtlich zu machen.

3. Die Türen und Fenster des Heiz-, des Öllager- und des Schleusenraumes wären brandhemmend herzustellen.

4. Handlampen für Kleinspannung (unter 42 V) dürfen nur mit Kleinspannungsstecker ausgestattet sein.

Vermessungsamt St. Pölten
Praterstr. Nr. 37, 3100 St. Pölten

Die Lagerung von brennbaren Materialien, wie Vermessungspflöcken, Fluchtstangen und Stabilisierungsmaterial, in der Garage ist unzulässig und wäre daher zu entfernen.

Bundesgebäudeverwaltung II
Wien, NÖ und Burgenland
Birkengasse Nr. 49, 3100 St. Pölten

1. Sowohl beim Aufgang zum Büro, als auch beim Stiegenarm im Gang wäre mindestens auf einer Seite ein Handlauf vorzusehen.

2. Es sollten nur normgerechte Leitern verwendet werden.

3. Im Magazin wäre an den Regalen die höchstzulässige Belastbarkeit in kg/m^2 anzuschreiben.

4. Die kombinierte Hobelmaschine wäre so umzugestalten, daß ein unfallsicheres Arbeiten gewährleistet ist.

Eichamt St. Pölten
Praterstr. 39, 3100 St. Pölten

1. In der Garage wären augenfällige, dauerhafte Anschläge mit folgender Aufschrift anzubringen: "Feuer und Rauchen verboten!" "Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!"

2. Über die jährliche Prüfung des Kipptores wären Vormerke zu führen (Prüfbuch).

Vermessungsamt Amstetten
3300 Amstetten

1. Die aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Gesetze wären an für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.
2. Im Waschraum wäre fließendes Warmwasser vorzusehen.
3. Im Sicherungskasten wären die einzelnen Stromkreise zu kennzeichnen.
4. Es sollten nur normgerechte Leitern verwendet werden.

Vermessungsamt Melk
Abt Karl Straße Nr.25, 3390 Melk

1. Die undichten Fenster an der Ost- und Westseite wären in Ordnung zu bringen.
2. Bei der Datenbank wäre zur Abschirmung gegen störenden Lichteinfall beim Ablesen der Daten ein Vorhang oder ähnliches anzubringen. Eine Abtrennung des Parteienraumes von der Datenbank durch eine Glaswand wäre zweckmäßig.

Strombauleitung Ybbs
Hafenstraße Nr. 1, 3370 Ybbs/Donau

1. Die beim Entfernen der alten Farben von Schiffskörpern durch Schleifen, Schrämmen u.dgl. beschäftigten Bediensteten wären einer besonderen ärztlichen Untersuchung wegen der Einwirkung durch bleihältigen Staub zu unterziehen.
2. Den mit den obgenannten Arbeiten Beschäftigten wären Feinstaubmasken zur Verfügung zu stellen; die Verwendung der Masken wäre zu überwachen.
3. In die Gasschläuche der autogenen Schweißanlage wären bauartgeprüfte Flammenrückschlagsicherungen einzubauen.

4. Bei den autogenen Schweißanlagen wären Asbesthandschuhe bereitzuhalten.

5. Für Arbeiten, für die gewöhnliche Schuhe nicht geeignet sind, wäre eine entsprechende Fußbekleidung (Sicherheitsschuhe) zur Verfügung zu stellen.

6. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten wäre durch Anschlag zu verbieten.

7. Bei der kombinierten Hobelmaschine wäre der nicht benützte Teil der Messerwelle auch hinter dem Anschlag zu verdecken. Die derzeit verwendete Abdeckung erfüllt nicht den Zweck, da sie zu hoch über der Messerwelle angeordnet ist. Außerdem sollte die Schutzvorrichtung für den Riementrieb durchgreifssicher ausgeführt und sicher befestigt werden.

8. Der Ventilator in der Tischlerei wäre mit einem Gitter auszustatten.

9. Bei der Besäumkreissäge sollte der Abstand zwischen Spaltkeil und Sägeblatt 1 cm betragen.

10. Bei der Bandschleifmaschine wäre auch die zweite Umlenkrolle mit einer Verkleidung auszustatten.

11. Bei einigen Sicherungen wären die fehlenden Gläser in die Schraubkappen wieder einzusetzen.

12. Die schadhafte Decke in der Tischlerei wäre in Ordnung zu bringen.

13. In den Garagen wären Anschläge mit der Aufschrift: "Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr!" gut sichtbar anzubringen.

14. In der DKW-Garage wäre ein geeigneter Feuerlöscher vorzusehen.

15. Im Heizraum wäre bei den Ölbrennern das Hochspannungszeichen und eine Bedienungsanleitung anzubringen.

Vermessungsamt Scheibbs
Gamingerstr. Nr. 35, 3270 Scheibbs

Ein Verbandskasten mit den entsprechenden Mitteln für die erste Hilfeleistung wäre bereitzustellen.

Strombauleitung Grein
Am Hofberg 2, 4360 Grein

1. Die im dortigen Amtsgebäude befindlichen Türen wären abzudichten um Zugerscheinungen zu vermeiden.

2. Für die Reinigung der Fenster des Stiegenaufganges an der Außenseite wäre ein geeignetes fahrbares Gerüst bereitzustellen.

Kläranlage "A"
Schwarzenbergkaserne, 5071 Wals-Siezenheim

1. Die Beckenanlage wäre an beiden Längsseiten (Klärwärterhaus und gegenüberliegende Seite) durch ein standsicheres mindestens 1 m hohes Geländer mit Mittelstange abzusichern; an beiden Schmalseiten wären Sicherungsseile vorzusehen.

2. Beim Zugang zum Sicherheitsschieber (Regenüberlauf) wäre eine Anhaltestange anbringen zu lassen.

3. Den Bediensteten wären entsprechende Schutzausrüstungsgegenstände, wie z.B. Schwimmkragen, zur Verfügung zu stellen.

4. Um eine Selbstrettung zu ermöglichen, sollten bei den einzelnen Becken Ausstiegsleitern vorgesehen werden.

5. Bei den Bedienungsgängen wäre der schadhafte Belag erneuern zu lassen.

Vermessungsamt
Kadagasse 8, 8430 Leibnitz

1. Die künstliche Beleuchtung wäre zu verbessern, wobei

bei der Neuinstallation auf einen warmen Mischton zu achten wäre.

2. Durch entsprechende Maßnahmen wären die nicht dichtschießenden Fenster instandsetzen zu lassen.

Bundesgebäudeverwaltung
Pappenheimstr. 12/I, 8010 Graz

1. Die Abdichtung der nicht dichtschießenden Fenster wäre zu veranlassen.

2. In der Garage des Vermessungsamtes wäre eine Wascheinrichtung mit fließendem Warm- und Kaltwasser zu installieren.

3. Der defekte Fahnenmast wäre instandsetzen zu lassen.

4. Beim Eingang wäre ein rutschsicherer Belag vorzusehen.

5. Die Feuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre überprüfen zu lassen; die letzte Prüfung liegt bereits mehr als 2 Jahre zurück.

6. Im Heizraum wäre ein Abfalleimer aus nicht brennbarem Material beizustellen.

7. Unter den Brennern wären Tropftassen vorzusehen.

8. Im Heizöllagererraum wäre die Wand bis ca. 1 m hoch wannenförmig auszubilden.

9. Die Bäume im Verkehrs- und Gehbereich des Amtsgebäudes wären so zeitgerecht auszuschneiden, daß ein Abfallen trockener Äste vermieden wird.

Gebäudeverwaltung Wörgl, Innerkoflerkaserne
Salzburgerstraße 23, 6300 W ö r g l

1. Die Stiegenöffnung des Dachbodenlagerraumes wäre mit einem mindestens 1 m hohen, mit Mittelstange versehenen, standfesten Geländer gegen Absturz von Menschen zu sichern. Die Stiege wäre mit einer Anhaltestange auszustatten.

2. Bei der kombinierten Holzbearbeitungsmaschine in der Tischlerwerkstätte wären folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Das Kreissägeblatt wäre unterhalb des Tisches berührungssicher zu verdecken.
- b) Die beiden Riemenantriebe wären berührungssicher zu verkleiden oder zu verdecken.
- c) Bei der Abrichthobelmaschine wäre die Messerwelle mittels einer geeigneten, verstellbaren Schutzvorrichtung vor und hinter dem Anschlaglineal zu verdecken.
- d) Das Elektroanschlußkabel des zweiten Motors wäre so im Boden zu verlegen, daß eine mechanische Beschädigung nicht möglich ist.
- e) Bei der Schutzvorrichtung des Fräsmaschinenteiles wäre ein entsprechender, verstellbarer Handabweiser anzubringen.

3. Die alte Fräsmaschine wäre mit zweckentsprechenden, die Werkzeuge so weit als möglich verdeckenden, auswechselbaren Schutzvorrichtungen (Schutzhaube, Handabweiser) auszurüsten.

4. Bei den vorgenannten Holzbearbeitungsmaschinen handelt es sich um veraltete Maschinen, bei denen die vorhandenen und für die Durchführung der Bautischlerarbeiten erforderlichen Fräswerkzeuge nicht verwendet werden können. Es ist daher dringend zu empfehlen, eine neue, den gestellten Anforderungen entsprechende Maschine anzuschaffen.

5. Die Holzbearbeitungsmaschinen wären an eine wirksame örtliche Absaugeeinrichtung anzuschließen, die die anfallenden Späne und Stäube über dichte, nicht brennbare Rohrleitungen gefahrlos ableitet und in einem brandbeständig ausgeführten Lager (Bunker, Silo) sammelt.

6. Oberhalb der Eingangstüre zur Tischlerei wären die Verteilerdosen mit den zugehörigen Deckeln zu verschließen und die stromlosen Kabel zu entfernen.

7. Bei der Handhebelschere in der Schlosserei wäre die defekte Sicherung des Hebels instandzusetzen.

8. Im Schlossereiraum, wo u.a. auch Schweißarbeiten durchgeführt werden, wäre für eine ausreichende mechanische Lüftung zu sorgen.

9. Beim fahrbaren Kompressor wäre der Keilriemenantrieb berührungssicher zu verkleiden.

10. Die fahrbare Kompressoranlage mit dem zugehörigen Druckluftbehälter wäre einer Überprüfung unterziehen zu lassen.

11. Den mit Spritzlackierarbeiten im Freien beschäftigten Bediensteten wären geeignete Atemschutzgeräte (z.B. Aktivkohle-Filtermasken) zur Verfügung zu stellen.

12. Im kleinen Lagerraum wäre die Lagerung der stehenden Preßspanplatten und diverser anderer Platten so vorzunehmen, daß ein Umfallen nicht möglich ist.

13. Bei der Zugangstür vom Gang in die Tischlerwerkstätte wäre deutlich sichtbar und dauerhaft eine Hinweistafel mit der Aufschrift: "Achtung Stufe" anzubringen.

Gebäudeverwaltung Hall i.T.
Zollstr. 14, 6060 Hall/Tirol

1. In der Tischlerei wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Dicktenhobelmaschine wäre mit einer vorschriftsmäßigen Schutzvorrichtung auszustatten, welche das Zurückschlagen von Werkstücken verhindert; die Greiferglieder dürfen höchstens 1 cm breit sein und einen gegenseitigen Abstand von höchstens 0,5 cm aufweisen.
- b) Die Befestigung der Schleifscheiben am Schleifbock bzw. die Verdeckung hätte gemäß den Bestimmungen der ÖNORM M 4810 zu erfolgen. Weiters sollte am Schleifbock der Drehsinn, die Leerlaufdrehzahl und die höchstzulässige Umdrehungszahl des Schleifkörpers ersichtlich sein. Der Riementrieb des Schleifbocks wäre berührungssicher zu verkleiden.
- c) Bei einer Deckenleuchte wäre eine vorschriftsmäßige Lampenfassung zu verwenden.

- 24 -

d) Es wird empfohlen, die Holzbearbeitungsmaschinen an eine Späneabsaugung anzuschließen.

2. Der Kompressor in der Malerwerkstätte wäre mit einem vorschriftsmäßigen Riemenschutz auszustatten. Obwohl dieser Druckluftbehälter im Prinzip nicht überwachungspflichtig ist, wird wegen der sehr langen Verwendungsdauer (Baujahr 1954) empfohlen, eine Überprüfung durch ein Dampfkesselüberwachungsorgan durchführen zu lassen.

Gebäudeaufsicht Landeck
Urichstraße 44, 6500 Landeck

Im Werkstättengebäude wären eine hygienisch einwandfreie WC-Anlage und ein Waschraum einzurichten.

Gebäudeverwaltung Hall
Zollstr. 12, 6060 Hall/Tirol

Tischlerwerkstätte

1. Der Schleifbock wäre mit einer Schutzhaube auszustatten; weiters wäre am Schleifbock wieder das Fabriksschild anzubringen.

2. Die Deckenleuchten wären staubgeschützt auszuführen.

3. Es wird empfohlen, für die Bediensteten einen Aufenthaltsraum zu schaffen.

Gebäudeaufsicht Schwaz
Frundsbergkaserne, 6130 Schwaz

1. In dem im Kellergeschoß des Wirtschaftsgebäudes neben der Werkstätte gelegenen Lagerraum befindet sich der Fettabscheider der darüberliegenden Küche, der in diesen Räumlichkeiten eine starke Geruchsbelästigung der Bediensteten bewirkt. Es wird daher dringend empfohlen, entweder den Fettabscheider aus dem Lagerraum ins Freie zu verlegen, oder ihn so auszuführen, daß eine unzumutbare Geruchsbelästigung nicht möglich ist. Bei der Deckenleuchte wäre das zugehörige Schutzglas wieder anzubringen.

2. In der Werkstätte im Kellergeschoß wäre bei den Arbeitsplätzen für einen entsprechenden fußwarmen Bodenbelag Sorge zu tragen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß in der Werkstätte aufgrund der lichten Raumhöhe von 2,30 m die Einrichtung eines ständigen Arbeitsplatzes unzulässig ist.

3. Das zur ersten Hilfeleistung notwendige Material wäre stets in ausreichender Menge und in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit im Verbandkasten vorrätig zu halten.

4. Die Stiege zur Werkstätte wäre mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange auszustatten.

5. Jenen Bediensteten, die eine vorwiegend sitzende Tätigkeit ausüben, wären den Erkenntnissen der Ergonomie entsprechende Sessel zur Verfügung zu stellen.

6. Der Fußboden des nicht unterkellerten Aufenthaltsraumes wäre gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit in geeigneter Weise zu isolieren und fußwarm zu gestalten. Da sämtliche an den Aufenthaltsraum angrenzenden Räumlichkeiten nicht beheizt sind, wird empfohlen, die Wärmeisolierung der Wände und Decken, sowie die Abdichtung des Fensters zu verbessern.

7. Das innenliegende, nicht natürlich belüftete WC wäre mechanisch zu entlüften.

Bundesgebäudeverwaltung II
Spitalstr. 9, 3804 Allentsteig

1. Der geländegängige Dienstkraftwagen, Fabrikat Ranch Rover, wäre dringend gegen einen neuen auszutauschen, da die Bediensteten durch in das Wageninnere eintretende Abgase gefährdet sind.

Strombauleitung Krems/Donau
Steinbruch Kienstock

1. Im östlichen Teil der Bruchwand wären die losgelösten Felsmassen durch sachgemäße Sicherungsarbeiten zu beseitigen.

2. Für das Einstellen des im Betrieb eingesetzten Hydraulikbaggers sollte ein Einstellraum in mindestens brandhemmender Ausführung geschaffen werden. Der derzeit verwendete Holzschuppen genügt diesen Anforderungen nicht.

3. In der provisorisch eingerichteten Steinmetzwerkstätte sollte der Absaugetrichter so gestaltet werden, daß der Staub direkt an der Entstehungsstelle erfaßt und abgeführt wird.

4. Der Steinmetzarbeitsplatz wäre mit einer Staubabsaugung mit Abscheideanlage für Grob- und Feinstaub auszustatten.

5. In der Betriebswerkstätte wären in den Schläuchen der Autogenschweißanlage unmittelbar hinter den Armaturen der Gasflaschen vorschriftsmäßige Rückschlagsicherungen anzuordnen.

6. Es wird weiters empfohlen, innerhalb des abgeschränkten Ausrollbereiches im westlichen Teil der Bruchwand einen Schutzwall von mindestens 1 m Höhe aufzuschütten.

Bundesgebäudeverwaltung II, Bauhof Lager Kaufholz
3804 A l l e n t s t e i g

1. Für den im Bauhof eingerichteten Büroraum sollten für die Schreibtische zwei Arbeitsplatzleuchten vorgesehen werden.

2. An der in der Tischlerei vorgefundenen Langlochbohrvorrichtung sollte die Spindel unfallsicher verkleidet werden.

3. Die im Bauhof vorgefundenen Doppelleitern wären mit Sicherungsketten zu versehen. Außerdem wären die Holmvorköpfe entsprechend abzuschrägen.

4. Die in der Betriebsschlosserei vorgefundene Handhebel-schere sollte mit einer Sicherung versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Herabfallen des Bedienungshebels verhindert.

5. An der Autogenschweißanlage sollten anstelle der derzeit verwendeten Rückschlagsicherungen zugelassene Geräte eingesetzt werden.

Heizhaus im neuen Lager

6. Die Welle für den Antrieb des Gebläses im Heizraum wäre unfallsicher zu verkleiden. Ebenso sollten die Keilriemenauflaufstellen gesichert werden.

7. Am Notstromaggregat wäre der Keilriementrieb unfallsicher zu verkleiden. Außerdem sollten die Lüfterflügel gegen Zugriff durch eine entsprechende Umwehrung gesichert werden.

Vermessungsamt Zwettl

Franz Josef-Str. 7, 3910 Zwettl

1. Der derzeit vorhandene Dachbodenaufgang in Form einer klappbaren Dachleiter wäre aus sicherheitstechnischen Gründen zu erneuern.

2. Den Bediensteten sollten in den Sanitäranlagen Seifenspender sowie Handtrockenmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

3. Für die Bediensteten müßte ein entsprechender Aufenthaltsraum mit entsprechenden Kleiderablagen geschaffen sowie eine genügende Anzahl von Sitzmöglichkeiten und Tischen und ein Speisenwärmer vorgesehen werden.

4. In den Kanzleiräumen, besonders im Bereich der Zeichentische, wäre es angebracht, die künstliche Beleuchtung zu verbessern.

5. Im Archivraum sollte der Fußbodenbelag instandgesetzt werden, um die Stolpergefahr zu verringern.

6. Im Heizraum wäre der schadhafte Wandverputz auszubessern; der Boden sollte mit einem ölfesten Anstrich versehen werden. Außerdem wäre es angebracht, unter dem Ölbrenner eine Ölaufangtasse bereitzustellen.

7. Das Kipptor der Garage sollte instandgesetzt und regelmäßig auf seine Funktionssicherheit überprüft werden.

8. Da die Sicherheit der Fahrgäste auf den hinteren Sitzplätzen des Dienstwagens (VW-Bus) durch diverse Einbauten nicht gegeben ist, sollten geeignete Maßnahmen gegen eine eventuelle Verletzungsgefahr der mitfahrenden Bediensteten getroffen werden.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Bauten und Technik wurde mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Abt. K 5
Bundesmobiliendepot, Wien 7
Eichamt St. Pölten
Vermessungsamt Scheibbs
Schwarzenberg-Kaserne Siezenheim, Kläranlage "A"
Bundesstrombauleitung Krems, Steinbruch Kienstock

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten vor:

Regierungsgebäude Wien 1

Zu Punkt 4: Die Portale der Paternosteraufzüge sowie die vorderseitigen Schachtabdeckungen bestehen zur Gänze aus Holz. Eine feuerhemmende Verkleidung dieser Teile ist technisch schwer durchführbar. Um den Vorschriften zu entsprechen, müßten diese gänzlich neu aus Metall hergestellt werden, was jedoch wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Es wird noch mit der Magistratsabteilung 68 bezüglich praktisch durchführbarer Lösungsmöglichkeiten gesprochen werden.

Zu Punkt 9: Die Herstellung einer mechanischen Lüftungsanlage wäre unter Verwendung von nicht mehr benützten Kaminen möglich, doch müßten die Arbeiten zum Großteil außerhalb der Buffet-Betriebszeit (in Überstunden) durchgeführt werden. Die Kosten werden auf ca. S 150 000,-- geschätzt und werden zum Rahmenbauprogramm 1982 gemeldet werden.

Zu Punkt 15: Die Bodenbeläge auf Stiegen und Gängen bestehen seit der Generalsanierung bzw. den diversen Aufstockungen. Ein Auswechseln dieser Beläge würde sehr hohe Kosten verursachen. Bei neuverlegten Belägen wird seitens der Hausverwaltung auf die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen geachtet.

Bundesgebäudeverwaltung I, Wien 3

Zu Punkt 10: Die Damen-WC-Anlagen werden am sinnvollsten durch eine vertikale Rohrgruppe, an die auch die Herren-WC-Anlagen angeschlossen werden können, über Dach entlüftet. Diese Arbeiten können jedoch wegen der Höhe der Kosten nur im Zuge einer WC-Sanierung durchgeführt werden und werden für die nächsten Jahre in Vormerkung genommen.

Zu Punkt 14: Die Schaffung der Brandabschnitte im Kellergeschoß wird im Jahre 1982 durchgeführt werden. In den anderen Geschossen ist eine Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte nach Ansicht der Bundesgebäudeverwaltung I Wien nicht notwendig, da dies dem konsensmäßigen Zustand entspricht und beide Stiegenanlagen und die zu diesen führenden Gänge aus feuerbeständigem Material bestehen, gut belichtet und leicht entlüftbar sind.

Bundesstrombauamt Wien 3

Zu Punkt 5: Wegen Platzmangel kann dieser Forderung zur Zeit nur teilweise entsprochen werden.

Zu Punkt 6: Nach Mitteilung der BGV I wäre es am sinnvollsten, die Damen-WC-Anlagen durch eine vertikale Rohrgruppe, an die auch die Herren-WC-Anlagen angeschlossen werden könnten, über Dach zu entlüften. Die Kosten hierfür werden voraussichtlich etwa 1 Million Schilling betragen. Nach Ansicht der BGV I können diese Arbeiten jedoch nur im Zuge einer WC-Sanierung durchgeführt werden, die erst geplant werden müssen. Da die Behebung dieses Mangels von der BGV I nicht als vordringlich betrachtet wird, wird sie erst in ein Bauprogramm der nächsten Jahre aufgenommen werden.

Zu Punkt 7: Die BGV I wird die verlangte Schaffung von Brandabschnitten nur im Kellergeschoß im Jahre 1982 durchführen. Nach Ansicht der BGV I ist eine Unterteilung des Hauses in Brandabschnitte in den anderen Geschossen nicht erforderlich, weil beide Stiegenanlagen des Hauses und die zu diesen führenden Gänge aus feuerhemmendem Material bestehen, gut belichtet sind und auch leicht entlüftet werden können.

Vermessungsamt Mödling

Zufolge der räumlichen Beengtheit der Amtsräume ist derzeit eine Behebung der Beanstandung nicht vertretbar. Auf Grund der Raumsituation sowie des Umstandes, daß durch die fehlenden Kleiderkästen weder der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten noch der gebotene Schutz der Sittlichkeit gefährdet ist, können die aufgezeigten Beanstandungen erst nach einer Neuunterbringung des Vermessungsamtes Mödling behoben werden.

Vermessungsamt St. Pölten

Eine vollständige Behebung der anlässlich der Überprüfung der Dienststelle Vermessungsamt St. Pölten aufgezeigten Beanstandung im Bereich der Garage hinsichtlich der Unterbringung von brennbaren Materialien ist derzeit aus Raummangel nicht möglich. Das Vermessungsamt wurde jedoch angewiesen, die vorhandenen Lagerbestände soweit als möglich abzubauen und eine Bevorratung von Sichtpflöcken und anderem Signalisierungs- und Stabilisierungsmaterial nur auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Bereits vor längerer Zeit wurde bei der zuständigen Bundesgebäudeverwaltung ein Antrag auf Errichtung eines Zubaus an den bestehenden Garagenteil eingebracht, um auf diese Weise eine gesonderte Unterbringung von brennbaren Materialien zu ermöglichen.

Abschließend wies der Bundesminister für Bauten und Technik darauf hin, daß er gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes zwar für die Behebung baulicher Mängel zuständig ist, daß aber bisher für diese Aufgabe weder die notwendigen Kreditmittel noch das dafür notwendige Personal zur Verfügung gestellt werden konnte.

Da derartige Baumaßnahmen daher nur aus den laufenden Instandsetzungskrediten beglichen werden können, verzögert sich die Entsprechung hinsichtlich jener Maßnahme, die einen hohen Aufwand erfordern.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zollamt Wien
Schnirchgasse 7, 1030 Wien

1. Die elektrischen Anlagen wären überprüfen zu lassen.
2. Die in der Bauartzulassung der Ionisationsrauchmelder vorgesehenen Meldungen an das Magistratische Bezirksamt für den 3. Bezirk, an das Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk und an die Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) wären zu erstatten.
3. Stiegenläufe mit mehr als 4 Stufen, insbesondere auch bei den Rampenaufstiegen, wären mindestens an einer Seite mit einem Handlauf zu versehen.
4. Handfeuerlöcher wären in Griffhöhe aufzuhängen; Standgeräte wären gegen Umfallen und Entfernen vom vorgesehenen Standplatz zu sichern.
5. In jedem Aufzugtriebwerksraum wäre eine elektrische Handlampe bereitzuhalten.
6. Bei den Stehflügeln der zweiteiligen Türen in das Vestibül, zu den Hauptstiegen und zu beiden Nebentiegen wären die Kantenschubriegel zu entfernen und durch in der Fluchtrichtung zu öffnende Aufsatzriegel zu ersetzen. Die Stehflügel wären selbstzufallend einzurichten und mit Schließfolgereglern zu versehen.
7. Die Türen zum Schacht für die Steigleitung wären in jedem Geschoß feuerhemmend auszuführen oder der Schacht wäre in jedem Geschoß feuerbeständig abzuschließen.
8. In jedem Geschoß wäre der Lüftungsschacht entweder durch einen vollständigen Abschluß mit Gitterrosten oder durch geeignete Geländer gegen den Absturz von Personen zu sichern.

9. Bei sämtlichen Notausgängen, die versperrt gehalten werden, wären die Schlüssel unter im Gefahrenfall leicht zu öffnenden Verschlüssen stets bereitzuhalten.

10. Die Einstiegtüren zu den Tragrollenräumen der Aufzüge im 19. Stock wären feuerhemmend auszuführen.

11. Im Lagerraum im 13. Stock dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I in einer Höchstmenge von 20 l oder solche der Gefahrenklasse II in einer Höchstmenge von 200 l gelagert werden. Für größere Mengen an brennbaren Flüssigkeiten wäre ein, den einschlägigen Bestimmungen entsprechender, Lagerraum einzurichten.

12. Der Batterieraum im 11. Stock wäre dauernd in Deckennähe zu entlüften. An der Zugangstüre wäre die Aufschrift: "Batterieraum. Zutritt für Unbefugte sowie das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer oder Licht verboten!" anzubringen.

13. Im Labor im 6. Stock wären die Schläuche zwischen den Gasauslässen und Brennern sowie die Abschlußstüllen an unbenutzten Gasauslässen gegen Abgleiten zu sichern.

14. Bei den Maschinenräumen für die hydraulischen Hebebühnen im Keller wären Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse B, bereitzuhalten.

15. Für den Lagerraum G im Keller wäre ein weiterer Ausgang vorzusehen, damit dieser Raum nicht ausschließlich durch den Einstellraum für beschlagnahmte Kraftfahrzeuge verlassen werden muß.

16. Der Keilriementrieb der Rauchgasreinigung wäre auch an seiner Innenseite zu verdecken.

17. Sämtliche feuerhemmenden Türen im Keller sowie die Tore der großen Lagerräume wären selbstzufallend einzurichten.

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
Fahrdienst u. Bildungszentrum
Schnirchgasse 9 b, 1030 Wien

1. Die elektrischen Anlagen wären überprüfen zu lassen.

2. Die in der Bauartzulassung der Ionisationsrauchmelder vorgesehenen Meldungen an das Magistratische Bezirksamt für den 3. Bezirk, an das Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk und an die Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) wären zu erstatten.

3. Handfeuerlöscher wären in Griffhöhe aufzuhängen; Standgeräte wären gegen Umfallen und Entfernen vom vorgesehenen Standplatz zu sichern.

4. Die Türen zum Schacht für die Steigleitung wären in jedem Geschoß feuerhemmend auszuführen, oder der Schacht wäre in jedem Geschoß feuerbeständig abzuschließen.

5. Die Autohebebühne, die Kipptore und das Rollltor wären einer Abnahmeprüfung und in der Folge einer jährlichen Überprüfung unterziehen zu lassen.

6. Das Prüfzertifikat für den Windkessel des Kompressors wäre zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

7. Die Kellerfenster wären in geeigneter Weise, z.B. mit engmaschigen Drahtgittern, gegen den Einwurf von Fremdkörpern zu sichern.

8. Im Akku-Laderaum wäre die Aufschrift: "Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer oder Licht verboten; vor dem An- und Abklemmen der Batterien allpolig abschalten!" anzubringen.

9. In beiden Stiegenhäusern wären die einzelnen Geschosse zu bezeichnen.

10. An den Stehflügeln der Türen zum Festsaal im 2. Stock wären die Kantenschubriegel zu entfernen und durch in der Fluchtrichtung zu öffnende Aufsatzriegel zu ersetzen.

Bundesrechenamt
Hintere Zollamtsstr. 4, 1030 Wien

Es wurden eine Reihe von Mängeln, insbesondere baulicher Art, festgestellt und Maßnahmen zu deren Beseitigung empfohlen.

Finanzamt f.d. 4., 5. und 10. Bezirk
Kriehubergasse 24 - 26, 1050 Wien

1. In der Dienststelle sollten mindestens 5 Personen für die Erste Hilfe ausgebildet sein. Ihre Namen wären in oder beim Verbandsbehälter anzuschlagen.
2. Im Verbandsbehälter wären jederzeit ausreichende Mittel zur ersten Hilfeleistung, insbesondere zur Blutstillung und vorläufigen Wundversorgung, bereitzuhalten.
3. Der hintere Ausgang des Lehrsaales im 2. Stock wäre als Notausgang zu bezeichnen und jederzeit begehbar einzurichten.
4. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, versperrender und luftiger Kasten zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleider zur Verfügung zu stellen.
5. Den Bediensteten wäre, nach Geschlecht getrennt, Gelegenheit zum Umkleiden zu geben.
6. Handfeuerlöcher wären längstens alle 2 Jahre von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen.
7. Die Türe des Heizraumes und des Öllagerraumes wären selbstschließend einzurichten.
8. Der Notschalter der Heizanlage wäre als solcher deutlich zu bezeichnen.
9. Im Triebwerksraum des Lastenaufzuges wäre eine Handlampe bereitzuhalten.

Zollwachabteilung
Frachtenbahnhof-Matzleinsdorf, 1100 Wien

1. Jedem Bediensteten wäre ein absperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

2. In den Büroräumen sind einige Steckdosen ohne Schutzkontakt vorhanden. Diese wären durch Schukosteckdosen zu ersetzen.

3. Nicht geerdete bzw. nicht schutzisolierte Schreibtischlampen sollten gegen an der Fassung geerdete bzw. schutzisolierte Leuchten ausgetauscht werden.

4. Den Bediensteten wäre eine Einrichtung zur Warmwasserbereitung zur Verfügung zu stellen.

5. Der Schalter der Raumbelichtung in unmittelbarer Nähe des Waschbeckens wäre gegen einen Schalter in Feuchtraumausführung auszuwechseln.

Zollamt
Frachtenbahnhof-Matzleinsdorf

Um eine Belästigung der Bediensteten im südseitigen Arbeitsraum durch direkte Sonneneinstrahlung während des ganzen Tages zu vermeiden, wären bei den Fenstern Vorhänge anzuordnen.

Finanzamt Neunkirchen
Triesterstr. 16, 2620 Neunkirchen

Bestehende elektrotechnische Mängel (Verteilerstecker, 2-polig angeschlossene Metall-Leuchten, defekter Gerätestecker am Heizstrahler im Zimmer Nr. 36) wären zu beseitigen.

Finanzamt Amstetten
Graben 7, 3300 Amstetten

1. In den Abort-Vorräumen wäre fließendes warmes Wasser vorzusehen.

2. Es wären normgerechte Leitern zu verwenden.
3. Im Zimmer Nr. 27 B wären die undichten Fenster zu sanieren.
4. Im Zimmer Nr. 32 wäre eine Steckdose ohne Schutzleiteranschluß zu entfernen oder durch eine geerdete Schuko-Steckdose zu ersetzen.
5. Den im Fernschreibzimmer Beschäftigten wäre Gehörschutzwatte zur Verfügung zu stellen.
6. Eine Fußmatte wäre auf eine rutschfeste Unterlage zu legen.
7. Im Erdgeschoß wären im Sicherungskasten die einzelnen Stromkreise zu bezeichnen.
8. Im Heizraum wäre über dem Garvens-Ölbrenner ein Brandschutzstreifen vorzusehen und eine Bedienungsanleitung anzubringen.
9. Die Zugangstüre zum Heizraum wäre feuerhemmend und selbstzufallend auszuführen.
10. Die Explosionsklappe am Gang wäre mit einem Bügel als Aufschlagsicherung auszustatten.
11. Beim Abgang in den Heizraum wäre ein Handlauf anzubringen.
12. Zum Einstieg in den Öllagerraum wären Steigeisen oder eine fix montierte Leiter anzubringen.

Finanzamt Melk
Abt Karl-Straße 25, 3390 Melk

1. Ein Verbandkasten mit den Mitteln für die erste Hilfeleistung wäre an geeigneter Stelle anzubringen.
2. Die größtenteils undichten Fenster wären in Ordnung zu bringen.
3. In den Diensträumen solle ein erträgliches Arbeitsklima herrschen. Um dies zu erreichen, wäre die Raumheizung so auszuliegen, daß eine gleichmäßige, ausreichende Raumtemperatur gewährleistet ist.

4. Für eine ausreichende Lüftung der Teeküche, eventuell auf mechanischem Wege, wäre zu sorgen.

5. Für den in der Einlaufstelle Beschäftigten wäre ein erträgliches Arbeitsklima zu schaffen, da dieses derzeit durch Zugluft stark beeinträchtigt wird.

6. Für eine ausreichende Zahl von Steckdosen wäre zu sorgen.

Zollamt St. Pölten
Franziskanerg.4 a, 3100 St. Pölten

1. Bei den Tischleuchten wären Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung zu treffen.

2. In der Außenstelle Frachtenbahnhof wäre eine Waschgelegenheit auch mit fließendem warmem Wasser bereitzustellen.

3. Bediensteten, die im Außendienst beschäftigt sind, wäre eine entsprechende Schutzkleidung, im Winter Kälteschutz, Handschuhe und Arbeitsschuhe, zur Verfügung zu stellen.

Zollamt Amstetten
Mozartstr.6, 3300 Amstetten

1. Im EDV-Raum, in der Abfertigung und dem Zimmer des Stellvertreters wäre ein wärmeisolierender Bodenbelag aufzubringen.

2. In allen Diensträumen wären die schlecht schließenden Fenster instandzusetzen.

3. Die Abortzelle für weibliche Arbeitnehmer wäre zu kennzeichnen.

4. Beim Abgang in den Keller wäre bei einem Beleuchtungskörper das fehlende Schutzglas anzubringen.

5. Im Öllagerraum im Keller wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar und haltbar anzuschreiben. Die Zugangstüre wäre feuerhemmend, selbstzufallend und versperrbar auszuführen. Die Entlüftungsöffnung (Fenster) wäre mit einem stabilen Gitter (Maschenweite 3 mm) abzudecken. Der stark beschädigte Fußboden wäre in Ordnung zu bringen.

Finanzamt Scheibbs
Gamingerstr.35, 3270 Scheibbs

1. Im Aufenthaltsraum wäre das desolate Waschbecken zu erneuern.

2. In sämtlichen Vorräumen der für Männer vorgesehenen Abortanlagen wäre fließendes warmes Wasser vorzusehen.

3. Die Fußbodenabsenkungen und Setzungsrisse, die in einigen Räumen aufgetreten sind, wären in Ordnung zu bringen.

Finanzamt St. Pölten
Bahnhofsplatz 14, 3100 St. Pölten

1. Die Handwaschbecken wären mit fließendem warmem Wasser auszustatten.

2. In jedem Stockwerk wäre ein Handfeuerlöscher, geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklasse A, betriebsbereit anzubringen.

3. Für männliche und weibliche Bedienstete wären getrennte Abortanlagen vorzusehen.

4. Den Bediensteten wäre ein entsprechend eingerichteter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

5. Nicht den einschlägigen ÖNORMEN entsprechende Leitern wären auszuscheiden.

6. Die bereits äußerst glatten Stufen der Stiege im Stiegenhaus wären entweder aufzurauhen oder mit einem rutschfesten Belag zu versehen.

Heizraum

7. a) Bei einer nicht geerdeten Tischlampe wären Maßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung zu treffen.

b) Beim Stiegenabgang wäre eine Anhaltestange anzubringen.

c) Bei der Zugangstüre zum Heizraum wäre ein zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen B und C geeigneter Handfeuerlöscher betriebsbereit anzubringen.

Erdgeschoß

8. a) Der Stiegenaufgang zur Selbstwählanlage wäre mit einem Geländer auszustatten.
- b) Für eine ausreichende Beheizung des Zimmers Nr. 2, insbesondere in der Übergangszeit, wäre zu sorgen.

1. Stock

9. Im Zimmer Nr. 16 wäre die Tischleuchte in die Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung einzubeziehen.

3. Stock

10. Im Zimmer Nr. 34 wäre eine Verteilerdose abzudecken.

4. Stock

11. a) Im Zimmer Nr. 42 wäre das beschädigte Mauerwerk in Ordnung zu bringen.
- b) Am Gang wäre der desolate Bodenbelag zu erneuern.
- c) Im Archiv wäre ein Hinweis auf das bestehende Rauchverbot anzubringen.

Am Bischofteich

12. Im Gangbereich wäre ein Handfeuerlöscher, geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklasse A, betriebsbereit anzubringen.

13. Ein Verbandkasten mit den Mitteln für die erste Hilfeleistung wäre in einem Kanzleiraum anzubringen.

14. Die Waschgelegenheit im Vorraum des Abortes wäre mit fließendem Warmwasser auszustatten. Die Abortanlagen für männliche und weibliche Bedienstete wären zu trennen.

15. Im Zimmer Nr. 10 wären die undichten Fenster instandzusetzen.

16. Im Zimmer Nr. 14 wären bei einer Wandleuchte Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung zu treffen.

Herrenplatz 2

17. Ein Handfeuerlöscher, geeignet zur Brandbekämpfung der Brandklasse A, wäre betriebsbereit anzubringen.

18. Ein Verbandkasten mit Mitteln für die erste Hilfeleistung wäre in einem Kanzleiraum anzubringen.

19. In den Räumen Nr. 1, 2 und 3 wären die beschädigten Decken in Ordnung zu bringen; in allen Räumen wären die durch Setzungsrisse beschädigten Wände zu sanieren.

20. Im Vorraum wäre der Fußboden zu sanieren.

Domgasse 4

21. Ein Verbandkasten mit Mitteln für die erste Hilfeleistung wäre in einem Kanzleiraum anzubringen.

22. Ein zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A, B und C geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg wäre im Vorraum betriebsbereit anzubringen.

Finanzamt Lilienfeld
3180 Lilienfeld

Platzl 2

1. Die aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Vorschriften wären an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle auszulegen.

2. Die undichten Fenster wären in Ordnung zu bringen.

3. In der Finanzkasse wäre eine beschädigte Dreifach-Steckdose zu erneuern.

4. Zwischen den Zimmern Nr. 6 und 7 wäre der Türstaffel wegen der Stolpergefahr zu entfernen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

5. Im Zimmer Nr. 7 wäre eine Tischleuchte zu erden; in den Zimmern 6 und 7 wären weitere Tischleuchten zur Verfügung zu stellen.

6. Ein Aufenthaltsraum mit einer genügenden Anzahl von Sitzgelegenheiten wäre einzurichten.

7. Für männliche und weibliche Bedienstete wären getrennte Abortanlagen, die entsprechend bezeichnet sind, zur Verfügung zu stellen.

8. Die Heizraumtüre wäre mit der Aufschrift "Heizraum" zu versehen und selbstzufallend einzurichten. Ein geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von 6 kg wäre neben der Türe betriebsbereit anzubringen.

Babenbergerstraße 18

9. Die Schraubkappen der Sicherungen wären mit Gläsern auszustatten.

10. Im Zimmer Nr. 9 wäre die beschädigte Deckenbeleuchtung in Ordnung zu bringen.

11. Für eine ausreichende Beleuchtung des Zuganges zu den im Untergeschoß gelegenen Räumen wäre zu sorgen.

12. Der im Untergeschoß montierte Handfeuerlöscher - letztmalige Prüfung 1974 - wäre auf seine Betriebsfähigkeit prüfen zu lassen.

13. Im Obergeschoß wäre am Gang wieder ein geeigneter Feuerlöscher betriebsbereit anzubringen.

III. Garage

14. In der Garage wären nachstehende Anschläge deutlich sichtbar und haltbar anzubringen: "Rauchen, sowie Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!", "Vorsicht beim Lauflassen der Motoren - Vergiftungsgefahr!".

15. Das Kipptor wäre mindestens einmal jährlich nachweislich von einem Fachkundigen einer Prüfung hinsichtlich seiner Betriebssicherheit unterziehen zu lassen. Das Ergebnis wäre in ein Prüfbuch einzutragen.

16. Ein zur Bekämpfung von Mineralölbränden (Brandklasse B) geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg wäre beim Zugang betriebsbereit anzubringen. Der Feuerlöscher wäre in Abständen von längstens 2 Jahren nachweislich überprüfen zu lassen.

Zollamt Linz
Bahnhofplatz 11, 4020 Linz

1. Im Raum für die Vorlage der Pakete (Beschauraum) wäre eine Be- und Entlüftungsanlage zu installieren.

2. Für eine ausreichende Beleuchtung aller Diensträume wäre zu sorgen. Leuchtstofflampen wären so zu schalten, daß sich kein augenschädigender Flimmereffekt ergibt. Im EDV-Raum wäre durch Lüftung und Kühlung für ein erträgliches Raumklima zu sorgen.

3. Den Beamten wären Garderobeschränke zur Verfügung zu stellen.

Finanzamt Perg
Herrenstraße, 4320 Perg

Die Fenster der Amtsräume wären zu sanieren, um Zugscheinungen zu vermeiden.

Hiezu teilte die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich mit, daß die notwendigen Geldmittel aufgebracht und die Arbeiten bereits ausgeschrieben wurden.

Finanzamt Salzburg-Stadt
Kaigasse 12, 17 und 23, Kapitelgasse 4, Mozartplatz 12
5010 S a l z b u r g

1. Die Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung wäre in allen Arbeitsräumen auf mindestens 250 Lux zu erhöhen.

2. Im Bereich der Lohnsteuerstelle wären die WC-Anlagen entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung zu vermehren.

3. Für weibliche Bedienstete soll im Bereich des Finanzamtes, Kaigasse 12, 1. Stock zusätzlich eine WC-Anlage zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Arbeitsräume in den Betriebsprüfungsstellen, Kaigasse 23, 3. Stock, Zimmer 16 a und Dachgeschoß entsprechen hinsichtlich Luftraum, Raumhöhe und Zugang nicht den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung; die Arbeitsplätze wären in andere Räume zu verlegen.

Zollamt Salzburg, Zweigstelle Post (KFZ-Referat)
Südtirolerplatz 19/II, 5020 Salzburg

Im Abfertigungsraum wären schalldämmende Maßnahmen zu treffen, um den Lärmpegel (posteigene Verpackungsmaschine, Manipulation mit Paketen) zu senken.

Finanzlandesdirektion für Steiermark
Leonhardstraße 15, 8010 Graz

1. Das Rollltor und die Hebebühne im Hof der LKW-Garage wären auf Betriebssicherheit zu prüfen; entsprechende Aufzeichnungen wären zu führen.

2. Die Eintragung der wiederkehrenden Überprüfungen der Hebebühne "Zippo" für 1980 in das Prüfbuch wäre zu veranlassen.

3. Im Heizraum wäre an der Leuchte ein Schutzglas anzubringen.

4. In der Nähe des Heizraumes wäre ein geeigneter Feuerlöscher griffbereit anzubringen.

5. Die 2 stark beschädigten Stufen im Durchgang zum Heizraum wären zu reparieren.

Zollamt Leibnitz
8430 Leibnitz

Ein Aufenthaltsraum (Sozialraum) wäre einzurichten, wobei auch auf die Möglichkeit Bedacht zu nehmen wäre, daß mitgebrachte Speisen aufgewärmt werden können.

Zollamt Graz, Zweigstelle Post
8010 G r a z

1. Für eine ausreichende und zugfreie Be- und Entlüftung aller Amtsräume wäre zu sorgen.
2. Für den Aufenthalt der Bediensteten wäre ein Raum mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen sowie mit einer Einrichtung für das Wärmen mitgebrachter Speisen einzurichten. Der Aufenthaltsraum dürfte nicht zur Lagerung von Post- und Zollstücken benützt werden.
3. Für männliche und weibliche Bedienstete wären getrennte Umkleideräume einzurichten. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung und Sicherung vor Wegnahme der Straßen- bzw. Arbeitskleidung und mitgebrachter Gegenstände eine genügend große versperrbare Einrichtung zur Verfügung zu stellen. In den Diensträumen mangelt es an geeigneten Kleiderablagen.
4. Bei den Waschplätzen wäre fließendes Warmwasser vorzusehen.
5. Bei den Abortanlagen und Waschplätzen wäre hinsichtlich Einrichtung und Benützung auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.
6. Bei der Selbstverzollung und allen anderen Diensträumen, deren Fenster nach Norden und Nordwesten gelegen sind, wären die Fenster abzudichten um Zugerscheinungen zu vermeiden.

Finanzamt Leoben
Erzherzog Johann-Str. 5, 8700 Leoben

1. Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß die Arbeitsräume während der Heizperiode ausreichend beheizt werden.

2. Den Bediensteten wäre ein geeigneter und entsprechend eingerichteter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

Finanzamt Schwaz
Archengasse 10, 6130 Schwaz

1. Sämtlichen Bediensteten, die vorwiegend eine sitzende Tätigkeit ausüben, wären den Erkenntnissen der Ergonomie entsprechende Sessel zur Verfügung zu stellen.

2. Im Aufenthaltsraum wäre den Bediensteten eine Einrichtung für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung zu stellen.

3. Im Zimmer Nr. 366 wäre die lose Steckdose vorschriftsmäßig in der Wand zu befestigen.

4. In sämtlichen innseitigen Arbeitszimmern wären die Fenster derart abzudichten, daß keine Zuglufterscheinungen mehr auftreten können.

5. Die WC-Anlagen für die Bediensteten wären nach Geschlechtern zu trennen und deutlich zu bezeichnen. Für die männlichen Bediensteten wäre in jedem Geschoß mindestens ein Pißstand zu installieren.

6. Bei der Belegung der Arbeitsräume Nr. 227 (Veranlagungsleitstelle), Nr. 119 (Lohnsteuerprüfer) und Nr. 115 (Jahresausgleich) wäre auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung Bedacht zu nehmen; hiebei wären die zusätzlichen Belastungen durch Parteienverkehr zu berücksichtigen.

7. In den Arbeitszimmern Nr. 239 und Nr. 232, in denen Computereingabegeräte aufgestellt sind, wäre durch entsprechende ~~Lärm~~minderungsmaßnahmen an den Eingabegeräten dafür zu sorgen, daß ein Dauer-Schallpegelwert von 50 dB(A) nicht überschritten wird; andernfalls wären die Geräte in einem gesonderten Raum unterzubringen.

Zollamt Brennerpaß
6156 Gries am Brenner

1. In den Abfertigungshallen für beladene LKW, in der Hauptkasse und in den Abfertigungskabinen wären Sitzgelegenheiten und Tische zur Verfügung zu stellen, die den ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.

2. Durch geeignete Maßnahmen wäre dafür zu sorgen, daß die in den Kabinen beschäftigten Bediensteten ein erträgliches Arbeitsklima vorfinden.

3. In der Abfertigungshalle für leere LKW und Busse wäre für einen genügend großen Arbeitsbereich für die dort tätigen Beamten zu sorgen.

Zollamt Kiefersfelden
6330 Kufstein

1. Die Kassentätigkeit an der LKW-Schnellspur "Einreise" wäre von der dort aufgestellten Metallkabine wieder in das Zollamtsgebäude zu verlegen.

2. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß der Bedienstete in der Kabine für die Schlußkontrollen bei Bedarf jederzeit ein WC bzw. eine Waschgelegenheit benützen kann (zur Zeit dürfen die dort tätigen Bediensteten den Kabinenbereich nicht jederzeit verlassen).

3. Bei der Abfertigungshalle "Waage-Ausfuhr" wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) die mechanische Lüftung wäre zu verstärken und das Rohr für die Luftansaugung wäre zu erhöhen;
- b) durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, daß bei den Durchreichöffnungen keine Zugerscheinung im Kopfbereich **auftreten**;
- c) die Verständigungsmöglichkeit wäre durch anders gestaltete Sprechöffnungen zu verbessern.

Zollwachabteilung Kiefersfelden
6330 K u f s t e i n

Bei der Abfertigungshalle "Einfuhr" wäre die Lüftung zu verbessern. Die ins Freie führenden Lüftungsflügel wären so zu vergrößern, daß der wirksame Lüftungsquerschnitt mindestens 1 % der Bodenfläche des betreffenden Raumes beträgt.

Finanzamt Kufstein
Pirmoserstr. 2, 6330 Kufstein

1. Die künstliche Beleuchtung wäre so zu verbessern, daß bei den Schreibtischen ein Beleuchtungsniveau von mindestens 500 Lux gewährleistet ist. Es wird empfohlen, bei jedem Schreibtisch eine höhenverstellbare Tischleuchte anzubringen, da bei ungünstig angebrachten Deckenleuchten ein störender Körperschatten die Folge ist.

2. Im Zimmer 40 wäre für die 150 W-Glühbirne eine hierfür geeignete Lampenfassung vorzusehen.

3. Für jene Bediensteten, welche vorwiegend eine zumeist sitzende Tätigkeit ausüben, wären den Erkenntnissen der Ergonomie entsprechende Arbeitsstühle zu beschaffen. Bei diesen Stühlen soll sich die Höhe der Sitzfläche und die Rückenlehne individuell verstellen lassen.

4. Beim Heizraum wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Bei der Treppe wäre zumindest an einer Seite ein Handlauf anzubringen.
- b) Die Zugangstüre sollte brandhemmend und in Fluchtrichtung aufschlagend sein.
- c) Die Leuchte wäre wieder mit einem Überglas zu versehen.
- d) Die Bescheinigung für den Niederdruckdampfkessel oder zumindest deren Ablichtung wäre in der Dienststelle aufzulegen.

5. Bei der Außenstelle in der Münchnerstraße wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

a) In der Kanzlei für die Bodenschätzung und in einigen anderen nordseitig gelegenen Räumen wären die Fenster wieder instandzusetzen, sodaß sie nicht mehr klemmen.

b) Beim Gang wäre eine lockere Bodenplatte auszubessern.

Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Meiningen
Schweizerstraße 94, 6841 Meiningen

1. Im sogenannten "Leiterzimmer" sowie im "Abfertigungsraum" sind die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung über den erforderlichen Mindestluftraum und die lichte Raumhöhe nicht eingehalten.

Solange bauliche Maßnahmen nicht getroffen werden können, wäre zumindest eine mechanische Lüftungsanlage für die genannten Räume vorzusehen, die einen mindestens fünffachen Luftwechsel/Stunde gewährleistet und durch Temperierung der Zuluft in der kalten Jahreszeit Zugerscheinungen verhindert.

2. Die Abfertigungskabine wäre so umzugestalten, daß sie den diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entspricht.

3. Die im Kellergeschoß gelegene WC-Anlage und die Verbindungsstiege zwischen Erdgeschoß und Kellergeschoß entsprechen mit Durchgangshöhen von ca. 1,6 m nicht den diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung. Für Abhilfe wäre zu sorgen.

4. Die Elektroinstallation der Alarmfahndungsscheinwerfer wäre im Bereich der Scheinwerfer und der Zuleitungen gegen gefahrbringende Berührung stromführender Teile zu isolieren.

5. Für jeden Bediensteten wäre ein eigener, genügend großer, versperrbarer Kasten zur Aufbewahrung seiner Kleidungsstücke bereitzustellen.

Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Tisis
Reichstraße 151, 6800 Feldkirch

1. Die Abfertigungskabine wäre so umzugestalten, daß sie den diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entspricht.

2. Die Elektroinstallation im Keller sowie im WC des Zollamtsgebäudes wäre gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

3. Die Kellerstiege wäre mit einer Anhaltestange zu sichern.

4. Für jeden Bediensteten wäre ein genügend großer, versperrbarer Kasten zur Aufbewahrung seiner Kleidungsstücke bereitzustellen.

5. Die Hauptstiege des Zollgebäudes weist zum Teil ausgebrochene Stufen auf. Die beschädigten Stufen wären auszubessern.

Zollamt Nickelsdorf
Neue Teilung 1, 2425 Nickelsdorf

1. Alle elektrisch angetriebenen Rolltore wären vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung und danach mindestens einmal jährlich einer wiederkehrenden Betriebssicherheitsprüfung zu unterziehen. Über die Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen wären Vormerke zu führen.

2. Der im Kellergeschoß befindliche Waschraum und das WC wären getrennt voneinander direkt ins Freie zu entlüften.

3. Der Treibstoffbehälter des Notstromaggregates wäre mit einem Ölstandsanzeiger auszustatten.

4. Im Abfertigungsraum der LKW-Ausreise wäre in der Deckenkonstruktion die notwendige Wärmedämmung anzubringen, sodaß der nordseitig gelegene Raum ausreichend beheizt werden kann.

5. Der nordseitig gelegene Fernschreiberraum wäre ausreichend beheizbar einzurichten.

6. Bei der LKW-Aus- und Einreiseabfertigung wäre eine Handwaschgelegenheit vorzusehen.

7. Bei allen Abfertigungsstellen (LKW-Aus- und Einreise; PKW-Aus- und Einreise) wäre je ein geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg bereitzustellen.

8. Im Hauptkassenraum wäre die übermäßig starke Zugluft, die zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Beschäftigten führen kann, durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Hiezu teilte die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland im wesentlichen nachstehendes mit:

ad 1. Die elektrisch angetriebenen Rolltore wurden vor Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterzogen. Die wiederkehrenden Betriebssicherheitsprüfungen wären vom Bundesministerium für Finanzen zu veranlassen. Lt. tel. Mitteilung des Gebäudeverwalters sind die Rolltüren derzeit in Ordnung. Sollten in Zukunft Schwierigkeiten auftreten, wird der Gebäudeverwalter an die Geschäftsabteilung 12 Meldung erstatten und der Schaden behoben werden.

ad 2. Im Kellergeschoß befinden sich keine ständigen Arbeits- oder Aufenthaltsräume. Daher werden der gegenständliche Waschraum und das WC nur gelegentlich benutzt. Die Belüftung des WC über den Waschraum ins Freie genügt daher vollauf. Wie aus dem Gutachten des Landesbauamtes und einer zusätzlichen tel. Rückfrage

am 29. Mai 1981 hervorgeht, ist die vorhandene Belüftung ausreichend und daher wird von der zuständigen Baudienststelle nichts weiter veranlaßt.

- ad 3. Die EBG, welche das Notstromaggregat geliefert hat, wurde schon zum wiederholten Male aufgefordert, einen entsprechenden Ölstandsanzeiger für den Treibstoffbehälter zu montieren. Eine diesbezügliche Aufforderung wird nochmals ergehen. Der Ölstandsanzeiger ist bereits eingebaut.
- ad 4. Wie überall wurde auch auf der Decke im Abfertigungsraum der LKW-Ausreise eine 5 cm starke Wärmedämmung aufgebracht. Laut abermaliger tel. Rückfrage beim Landesbauamt wird - da der Wärmeschutz bei der Erbauung fachgerecht durchgeführt wurde - nichts weiter veranlaßt.
- ad 5. Die ausreichende Beheizbarkeit des Fernschreibraumes wird überprüft werden und wenn notwendig eine Vergrößerung des Heizkörpers vorgenommen.
- ad 6. Die Sanitäranlagen (Waschbeckenanbringung) wurden gemeinsam mit der Finanzlandesdirektion und dem Bautenministerium abbesprochen. Die Anbringung eines Waschbeckens in den Kiosken für die LKW-Aus- bzw. Einreiseabfertigung war nicht vorgesehen.

Finanzamt Horn
Schloßplatz 1, 3580 H o r n

Um die Bediensteten vor einer dauernden Belastung durch Zugluft zu schützen, wären die schlecht schließenden Fenster der Büroräume instandsetzen zu lassen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Finanzen wurde mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland, Bildschirmzentrum, Fahrdienst
Finanzamt Melk
Zollamt Amstetten
Finanzamt Scheibbs
Finanzamt Perg
Zollamt Linz
Zollamt Brennerpaß
Finanzamt Horn
Finanzamt Neunkirchen
Zollamt Salzburg, Zweigstelle Post
Finanzlandesdirektion für Steiermark (KFZ-Referat)
Zollamt Wien, Zweigstelle Matzleinsdorf und
Zollwachabteilung

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten vor:

Zollamt Wien

•
Zu Punkt 11: Die Reinigungsfirma FACH meldete, daß brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I überhaupt nicht lagern und solche der Gefahrenklasse II unter der zulässigen Höchstmenge; gleichwohl wurde dieser Punkt dem Vertreter der Reinigungsfirma nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Bundesrechenamt

Ein Großteil der zur Behebung vorgeschlagenen Maßnahmen wurde bereits durchgeführt. Einige dieser Vorschläge müssen jedoch noch mit der Arbeitsinspektion und der Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) abgeklärt werden.

Zollamt St. Pölten

Zu Punkt 5: Der Außendienst der Zollorgane ist auf die fallweise Durchführung der zollamtlichen Beschau - z.B. von Waggonladungen - im Freien beschränkt. Im Zollgesetz 1955 ist ausdrücklich festgelegt, daß die bei der zollamtlichen Beschau zur Darlegung der Ware erforderlichen Handleistungen, wie das Öffnen, Abwiegen und Verschließen von Packstücken vom Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen sind. Ebenso hat der Verfügungsberechtigte allenfalls erforderliche Warenmuster selbst zu entnehmen.

Die Zollorgane haben daher keine Arbeiten zu leisten, die unter § 44 Abs. 2, 3 und 4 Dienstnehmerschutzverordnung eingereicht werden könnten und für die sie mit den in den zit. Bestimmungen vorgeschriebenen Schutzkleidungen auszustatten

wären. In jenen Fällen, in denen bei einigen wenigen Zoll-
ämtern zur Verrichtung von Handleistungen Hilfskräfte amt-
lich bestellt sind, wird diesen auch die erforderliche Ar-
beits-Schutzkleidung zur Verfügung gestellt.

Finanzamt St. Pölten

Die unten der Punkten 1, 4, 14 und 20 angeführten Maß-
nahmen können im Jahre 1981 aus Geld- oder Platzmangel nicht
durchgeführt werden.

Finanzamt Salzburg-Stadt

Zu Punkt 1: Nach Rücksprache mit den Salzburger Elektri-
zitätswerken setzt die Anhebung der Beleuchtungsstärke auf
mind. 250 Lux die komplette Erneuerung der Zuleitungen zu
diesen Objekten wie auch die der bestehenden elektrischen
Hausleitungen voraus. Da im gesamten Altstadtbereich an sich
volle Auslastung der vorhandenen Zuleitungen besteht, müßten
vermutlich Kabelverstärkungen vorgesehen werden. Da die hie-
für erforderlichen Mittel zwischen drei- und vierhundert-
tausend Schilling betragen würden, sieht sich die Hochbau-
abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung weder
heuer noch im kommenden Jahr in der Lage, diese Mittel be-
reitzustellen. Um die größten Beleuchtungsmängel beheben zu
können, hat die FLD eine Umfrage innerhalb der betroffenen
Beamtenschaft durchgeführt um festzustellen, in welchen Amts-
räumen eine Verstärkung bzw. Abänderung der Beleuchtung uner-
läßlich erscheint. 15 Arbeitsräume werden mit besseren Be-
leuchtungskörpern ausgestattet, sobald die Elektrizitätswerke
die erforderlichen Zuleitungen verstärkt haben werden.

Zu den Punkten 2 und 3: Eine Vermehrung der WC-Anlagen
wird vermutlich in diesen Gebäuden solange nicht realisier-
bar sein, als für innerbetriebliche Zwecke nicht genügend
Amtsräume zur Verfügung stehen und frühere Registraturräume
in Amtsräume für Betriebsprüfungsgruppen umfunktioniert wer-
den müssen.

Zu den Punkten 4 und 5: Die genannten Gebäude sind vor
einigen Jahren von der Finanzverwaltung angemietet worden,
weil durch Schaffung zusätzlicher Referate die Raumnot un-
erträglich geworden war. Da anderwertige bessere Räumlich-
keiten nicht zur Verfügung stehen, muß mit dem Vorhandenen
das Auslangen solange gefunden werden, bis eine Übersiedlung
in den in Aussicht genommenen Neubau möglich sein wird.

Zollamt Kiefersfelden/Autobahn

Zu Punkt 1: Die an den Schnellspuren aufgestellten Kabinen
wurden ursprünglich lediglich für die Abfertigung von Leerfahr-
zeugen konzipiert. Später mußte ein Teil der beladenen Fahr-
zeuge ebenfalls zur Abfertigung auf der Schnellspur zugelassen
werden. Da inzwischen auch noch verschiedenen Beförderern

von gefährlichen Gütern die Benützung der Schnellspur zugestanden wurde, werden nun zwischen 20 und 25 % der einreisenden Güterfahrzeuge an dieser Kabine abgefertigt.

Daß die Kabine für eine derartige Belastung nicht geeignet ist, wurde inzwischen von allen darin tätigen Verwaltungen erkannt. Wenngleich im Moment nicht von der Abfertigung der Schnellspur abgegangen werden kann, so steht doch zu hoffen, daß der vorgesehene Umbau die gesamte Grenzabfertigung so günstig beeinflusst, daß die Schnellspur nur noch bei Stausituationen in Betrieb genommen werden muß.

Finanzamt Schwaz

Zu Punkt 2: Beim Finanzamt Schwaz ist kein Aufenthaltsraum vorhanden. Der vom Arbeitsinspektorat genannte Aufenthaltsraum ist ein Büroraum für Außendienstbeamte, wo sich Bedienstete in der Mittagspause Kaffee zubereiten können. Nach Rückfrage bei der Personalvertretung und bei den Bediensteten bestünde wohl großes Interesse daran, einen Aufenthaltsraum zu bekommen, nicht aber an Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen. Infolge räumlicher Beengtheit kann dieser Wunsch derzeit nicht erfüllt werden.

Zu Punkt 5: Der Vermieter ist nicht bereit diesbezügliche bauliche Veränderungen durchführen zu lassen. Bemerkt werden darf, daß seitens der Bediensteten bisher in dieser Hinsicht keine Beschwerden vorgebracht wurden.

Zu Punkt 6: Infolge räumlicher Beengtheit ist eine Überbelegung der Zimmer 115, 119 und 227 unvermeidbar.

Finanzamt Kufstein

Zu Punkt 1: Anlässlich einer beim Amt der Tiroler Landesregierung, Bundeshochbauverwaltung, geführten Rücksprache durch Organe der FLD für Tirol wurde festgestellt, daß nach den gemachten Erfahrungen 250 Lux durchaus ausreichend sind. Auch bei Neubauten von Schulen und Amtsgebäuden werden nur 250 Lux eingeplant.

Zu Punkt 4: Die bereits 45 Jahre alte Koksheizung wurde im Jahre 1979 soweit saniert, daß eine ordnungsgemäße Heizung bis zur Fertigstellung des derzeit im Bau befindlichen Amtsgebäudes gewährleistet ist. Es erscheint im Hinblick auf diesen Neubau zweckmäßig, nur unbedingt notwendige Instandsetzungen und Adaptierungen durchzuführen. Zu Punkt 4 d) wird bemerkt, daß eine derartige Bescheinigung nicht aufliegt, weil laut Mitteilung der Bundeshochbauverwaltung Niederdruckdampfkessel nicht der DKV unterliegen und daher nicht genehmigungspflichtig ist.

Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Tisis

Zu Punkt 1: Mangels entsprechender technischer und organisatorischer Möglichkeiten kann derzeit keine Abhilfe geschaffen werden.

Zu Punkt 4: Es ist infolge der Beengtheit des zur Verfügung stehenden Raumes leider nicht möglich, jeden Bediensteten einen versperrbaren Kasten zur Aufbewahrung seiner Kleider zur Verfügung zu stellen.

Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Meiningen

Zu Punkt 3 wurde das Zollamt Feldkirch angewiesen, bei der WC-Türe und beim Stiegenaufgang auf die zu geringe Durchgangshöhe mit einer entsprechenden Aufschrift hinzuweisen.

Zu Punkt 4 wurde dem Zollamt Feldkirch aufgetragen, die Elektroinstallation der Alarmfahndungsscheinwerfer durch einen Fachmann instandsetzen zu lassen.

Zu Punkt 5 wird darauf hingewiesen, daß infolge der Beengtheit des zur Verfügung stehenden Raumes für jeden Bediensteten ein versperrbarer Kasten zur Aufbewahrung seiner Kleidung nicht untergebracht werden kann.

Zollamt Leibnitz

Die Österreichischen Bundesbahnen planen eine Neubauführung am Bahnhof Leibnitz, wobei ein Mehrzweckraum und eine Teeküche für das Zollamt vorgesehen sind. Der do. Anregung wird daher nach Fertigstellung dieses Zubaus entsprochen sein.

Zollamt Graz, Zweigstelle Post

Zu Punkt 2: Derzeit wird den Beamten der Zweigstelle Post die Mitbenützung des Postaufenthaltsraumes gestattet. Dieser Raum wird jedoch von der Post zusätzlich als Kanzleiraum und durch Abteilung mit Schränken als Umkleideraum verwendet. Daraus ist ersichtlich, daß auch das Postamt 8020, in dessen Verbanke die Zweigstelle des Zollamtes Graz untergebracht ist, unter Raummangel zu leiden hat.

Wenngleich bei einem Personalstande von derzeit 37 Bediensteten des Zollamtes Graz, Zweigstelle Post, ein dringender Bedarf nach einem geeigneten Aufenthaltsraum besteht, ist bei der Raumknappheit des Postamtes 8020 Graz mit einer zusätzlichen Raumwidmung für das Zollamt Graz nicht zu rechnen.

Zu Punkt 3: Mangels geeigneter Räume ist die Schaffung eines eigenen Umkleideraumes, getrennt für weibliche und männliche Bedienstete, zur Zeit nicht realisierbar.

Die Unterbringung versperrbarer Einrichtungen zur Aufbewahrung von Kleidern und mitgebrachten Gegenständen scheitert in den meisten Fällen an der Raumbeengtheit. Wo dies räumlich

möglich ist (z.B. in den Abfertigungsräumen der Bediensteten), ist die Möglichkeit der Kleiderablage in versperrbaren Kästen bereits gegeben.

Die Ausstattung mit Kleiderablagen wird demnächst durchgeführt werden.

Zu Punkt 4: Eine Installierung der erforderlichen 3 Stück Untertischspeicher ist derzeit nicht möglich, da die hierzu notwendige Energie erst nach einer Sanierung der Elektroinstallation im Jahr 1982 zur Verfügung stehen wird.

Zu Punkt 7: Alle Türen jener Räume, die von Postkunden benutzt werden, schlagen in Fluchtrichtung auf und wurden entsprechend gekennzeichnet. Das Umschlagen der Türen von sonstigen Betriebsräumen erscheint jedoch unzweckmäßig, weil dadurch die Verkehrswege in den Gängen beeinträchtigt würden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Regierungsgebäude
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Lagerungen auf Gängen und Stiegenabsätzen, insbesondere brennbare Lagerungen, wären zu vermeiden.

2. Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge wären deutlich zu kennzeichnen.

3. Mindestens einmal jährlich wäre eine Brandschutzübung abzuhalten. Die Bestellung eines eigenen Brandschutzbeauftragten wäre empfehlenswert. Es sollte eine möglichst große Anzahl von Bediensteten im Umgang mit Handfeuerlöschern unterwiesen werden. Die in Verwendung stehenden akustischen Alarmeinrichtungen wären so einzurichten, daß sie im Alarmfall an jeder Stelle des Gebäudes deutlich gehört werden können.

4. Die Schächte der Paternosteraufzüge wären zumindest feuerhemmend zu verkleiden.

5. Bei Arbeiten an Bildschirmgeräten wären die Empfehlungen der ÖNORM A 2611 (dzt. erst Teil 1 erschienen) und der DIN-Norm 66234 zu beachten.

6. An einem möglichst zentral gelegenen Standort wäre Material für die Erste Hilfe in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen. Die Bediensteten wären über den Standort des Erste Hilfe-Materials genau zu informieren.

7. In sämtlichen Archivräumen und Magazinen wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen. Die auf Gänge führenden Türen derartiger Räume wären feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

8. Die vom Dachboden auf den Gang im 6. Stock führende Tür wäre feuerhemmend und selbstschließend auszuführen, ebenso die Verbindungstür zum Dachboden des Bautenministeriums. Vom Dachboden wären sämtliche brennbaren Lagerungen zu entfernen.

9. Im Keller wären sämtliche Ausgänge und Fluchtwege deutlich, mit auch in der Dunkelheit sichtbarer fluoreszierender Farbe, gemäß ÖNORM F 5000 zu kennzeichnen. Die Notausgänge wären deutlich als solche zu bezeichnen und einzurichten. Die vom Keller in das Hausstiegenhaus führenden Türen wären feuerhemmend und selbstschließend einzurichten.

10. In der Hausdruckerei (Hochparterre) wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen. Es wäre ein zusätzlicher Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg, geeignet für die Brandklassen A und B, bereitzustellen. Walzenwaschmittel sollten im Arbeitsraum nur in der für den Tagesbedarf unbedingt erforderlichen Menge gelagert werden. Größere Mengen an Walzenwaschmittel wären in einem dicht verschlossenen Stahlschrank aufzubewahren. Die auf den Gang führende Tür wäre feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

11. In der Haustischlerei (Tiefparterre) wären brennbare Lösungsmittel nur in dem für den Tagesbedarf unbedingt notwendigen Ausmaß zu lagern. Größere Mengen an Lösungsmitteln wären in einem dicht verschlossenen Stahlschrank zu lagern. Chemikalien wären nicht in Getränkeflaschen oder sonstigen, ursprünglich für Lebensmittel bestimmten Gefäßen aufzubewahren. Das Erste Hilfe-Material wäre zu ergänzen. Der Notausgang wäre deutlich als solcher zu bezeichnen und den Vorschriften entsprechend einzurichten. Die Notausgangstür wäre stets von Lagerungen aller Art freizuhalten. Die von der Tischlerei auf den Gang führenden Türen wären feuerhemmend und selbstschließend einzurichten.

12. Bodenbeläge auf Stiegen, Gängen und in Arbeitsräumen, sowie auch Vorhänge sollten zumindest schwer entflammbar sein.

13. Es wird dringend empfohlen, sich mit der Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) ins Einvernehmen zu setzen und sich insbesondere bezüglich der Festlegung von Brandabschnitten

sowie über eventuell erforderliche Verbesserungen von Brandschutzmaßnahmen beraten zu lassen.

Soweit es sich bei vorangeführten Maßnahmen um bauliche Änderungen handelt, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen, wird auf die Stellungnahme dieses Ressorts hingewiesen.

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und Forschung
Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien

1. Zwischen dem hofseitigen Stiegenhaus und dem Gang beim Labor für Milchprodukte und Kosmetika im Parterre wäre eine räumliche Trennung durch Einbau einer Türe durchzuführen. Dadurch sollte das Eindringen von Kaltluft bzw. Staub auf dem Hofbereich ebenso verhindert werden wie unerwünschter Warmluftabfluß aus dem Bereich der Bakteriologie. Durch Anschlag auf der Außenseite dieser Türe wäre Unbefugten der Zutritt zu untersagen.

2. Nach Umbau der radiologischen Abteilung wäre ein neuerliches Strahlengutachten einzuholen.:

Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung
Robert Kochgasse 17, 2340 Mödling

1. Im Histologie-Labor wäre ein lokaler mechanischer Abzug für Schadstoffe einzurichten und entsprechend zu verwenden.

2. Um das Mundpipettieren zumindest bei aggressiven Chemikalien und biologischem Material und die damit verbundenen Gefahrenmomente auszuschalten, wäre den betroffenen Arbeitnehmern eine genügende Anzahl von Manualpipetten zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten.

3. Einige Mängel, deren Behebung bereits nach der Überprüfung im Jahre 1978 empfohlen worden war, wären noch zu beseitigen.

4. Es wäre dafür zu sorgen, daß alle Kleiderkästen genügend Lüftungsöffnungen zum Auslüften der Kleidung aufweisen und daß Beschäftigten, die beruflich Kontakt mit Tieren bzw. mit Material tierischer Herkunft haben, aus Gründen einer möglichen Infektionsgefahr Kleiderkästen mit getrennten Abteilen für Straßen- und Arbeitskleidung erhalten.

5. Für weibliche und männliche Bedienstete wären getrennte Umkleideräume einzurichten.

6. Männlichen und weiblichen Bediensteten wären getrennte, deutlich bezeichnete und mit besonderen Zugängen versehene Aborte einzurichten.

7. Im Bereich der "Diagnostik" wäre ein geeigneter Aufenthaltsraum zum Einnehmen der Mahlzeiten einzurichten.

8. Der Umkleideraum, der Speiseplatz, der Waschraum und die Duschzelle in der ehemaligen Ausblutehalle, die durch Aufstellen von Zwischenwänden gebildet wurden, sind, da die Zwischenwände nicht bis zur Decke reichen, durch Geruchsbelästigung beeinträchtigt. Diese Bereiche wären durch Hochziehen der Zwischenwände bis zur Decke bzw. durch Überdecken als eigene Räume auszubilden und müßten, sofern sie keine Fenster besitzen, direkt ins Freie lüftbar eingerichtet werden.

9. Der Wasch- und Baderaum im Keller des Hauptgebäudes wäre zu sanieren.

10. Um eine ausreichende Lüftung des Serologielabors zu gewährleisten, wäre eine Lüftungsanlage zu installieren.

11. Im Histologielabor wäre über den Karussellapparaturen wegen der dort entstehenden Dämpfe gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten (Benzol, Xylol, Formalin, Alkohol) eine lokale Absauganlage einzurichten. Weiters wird empfohlen, Benzol gänzlich und Xylol wenigstens teilweise durch andere Stoffe zu ersetzen.

12. Für das Befestigen von Sicherheitsgurten für Fensterputzarbeiten wären geeignete Befestigungsmöglichkeiten vorzusehen.

13. Bei der Mischmaschine im 1. Stock des Hauptgebäudes wären der Keilriementrieb und der sich drehende Mischerteil zu verkleiden.

14. In den beiden Räumen der Impfstoffabfüllung wäre die Beleuchtung zu verstärken.

Bundesstaatliche Bakteriologisch-Serologische Untersuchungsanstalt
Beethovenstraße 6, 8010 Graz

1. In sämtlichen Laborräumen in denen mit infektiösen Stoffen, wie Blut, Serum, Stuhl, Sputum u.dgl., gearbeitet wird, wären im Bereich der Handwaschbecken Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

2. Den Bediensteten, die mit infektiösen Stoffen arbeiten, wären geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

3. Die Entlüftung des Digestoriums im Laborraum Nr. 213 (Sputum) wäre derart zu gestalten, daß die Luft über das Digestorium ins Freie abgesaugt wird.

4. Zum Mikroskopieren im Mikroskopierraum Nr. 215 wären den Bediensteten geeignete Sitzgelegenheiten, die den ergonomischen Ansprüchen entsprechen, zur Verfügung zu stellen.

5. Zum Pipettieren von infektiösen Stoffen und Chemikalien wären den Bediensteten Automatikpipetten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Strahlenmeßraum

6. Für den im Kellergeschoß liegenden Strahlenmeßraum wäre eine Be- und Entlüftung vorzusehen.

7. Im Strahlenmeßraum sollten brennbare Gasgemische nur in einer Verdünnung mit einem Inertgas verwendet werden, daß mit Sicherheit eine Brand- und Explosionsgefahr ausgeschlossen wird.

8. Im Strahlenmeßraum darf nur mit umschlossenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden. Beim Umgang mit mehreren radioaktiven Stoffen wird auf die Einhaltung der Bestimmung des § 6 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung hingewiesen.

9. Die verwendeten umschlossenen radioaktiven Stoffe wären mindestens einmal jährlich auf eine durch Undichtheit der Hülle verursachte Kontamination durch eine fachkundige Person überprüfen zu lassen. Hierüber wären Aufzeichnungen zu führen.

10. Die umschlossenen radioaktiven Stoffe wären in einem geeignet abgeschirmten Tresor im Strahlenmeßraum aufzubewahren.

11. Die Tür des Strahlenmeßraumes wäre, sofern nicht im Raum gearbeitet wird, stets versperrt zu halten.

Radiochemisches Labor

12. Der Arbeitstisch für die Vorbereitung der offenen radioaktiven Stoffe wäre für den Aufbau von Bleiabschirmungen auf eine Belastung von 500 kg/m^2 auszulegen.

13. Der Laborraum wäre mechanisch zu be- und entlüften. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 15 der Strahlenschutzverordnung hinsichtlich der höchstzulässigen Konzentration radioaktiver Stoffe in der Atemluft wird hingewiesen.

14. Für die im Labor anfallenden Abfälle wären getrennte, verschließbare Abfallkübel mit entsprechender Bezeichnung bereitzustellen und zwar für: "brennbar fest" - "nicht brennbar fest" - "brennbar flüssig" - "nicht brennbar flüssig".

15. Zur Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen im Laborraum wäre ein versperrbarer Schrank vorzusehen. Die lagernden Strahlenquellen wären in abgeschirmten Behältern aufzubewahren, sofern nicht der Schrank selbst eine Abschirmung besitzt, sodaß an der Oberfläche des Schrankes die Dosisleistung $1/10$ der für beruflich strahlenexponierte Personen höchstzulässigen Körperstammdosis ($0,25 \text{ mrem/h}$) nicht überschreitet.

16. Im Laborraum wäre ein geeignetes Dekontaminationsbecken und ein Handwaschbecken vorzusehen.

17. An jedem Arbeitsplatz wären Halterungen für Papierhandtücher derart anzubringen, daß beim Abreißen des Papiers eine Kontamination der Halterung oder des Fußbodens vermieden wird.

18. Für die Schutzkleidung (eventuell kontaminierte Kleidung) wäre im Laborraum eine eigene Garderobe (Kleiderkasten) vorzusehen. Für die Straßenkleidung wäre ein eigener Kleiderkasten, der getrennt vom Kleiderkasten der Schutzkleidung im Laborraum im Bereich der Zugangstür aufgestellt werden soll, vorzusehen.

19. Zur Ermittlung des Kontrollbereiches (Überwachungsbereiches) wäre ein geeigneter kalibrierter Dosisleistungsmesser bereitzustellen.

20. Mit dem Strahlenwarnzeichen gemäß Anlage 10 der Strahlenschutzverordnung und dem Vermerk "Radioaktiv" wären zu versehen:

- a) Zugangstür des Laborraumes,
- b) Schrank zur Lagerung radioaktiver Stoffe,
- c) Abfallkübel.

21. Die Zugangstür des Laborraumes wäre zusätzlich mit der Aufschrift "Betreten für Unbefugte verboten", zu versehen.

Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchungen
Liebeneggstraße 8, 6020 Innsbruck

1. Bestehende Mängel an der Elektroinstallation (2-polig angeschlossene Wandleuchten) wären zu beheben.

2. Der Dampfsterilisator Marke Guwins-Hofmann wäre von einem Dampfkessel-Überwachungsorgan in den vorgeschriebenen Zeitabständen prüfen zu lassen.

3. Es wird empfohlen, die Kocher und das Reihenwasserbad mit Zündsicherungen auszustatten.

4. Die Nudelmühle wäre mit einem vorschriftsmäßigen Kraftstecker auszustatten.

5. Als Kellerleuchten (Holzkeller, Siurekeller) wären vorschriftsmäßige Feuchtraumleuchten vorzusehen.

6. Bei der Kellerstiege wäre ein Handlauf anzubringen.

7. Der Alkoholkeller wäre entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten auszugestalten.

8. Die elektrische Einrichtung des Alkoholkellers wäre explosionsgeschützt auszuführen.

9. Die Tür des Alkoholkellers wäre mit der Aufschrift "Feuergefährlich! Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!" zu versehen. In der Nähe wäre ein geeigneter Handfeuerlöscher gut sichtbar an der Wand zu befestigen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wurde hiezu mitgeteilt, daß die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung, die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck neuerlich aufgefordert wurden, über das zur Behebung der festgestellten Mängel bereits Veranlaßte zu berichten.

Zu den für die nachstehend angeführte Dienststelle empfohlenen Maßnahmen gab der Ressortleiter folgende Stellungnahme ab:

Regierungsgebäude Wien I.

Zu Punkt 1: Bedingt durch die äußerst beengten räumlichen Verhältnisse im Regierungsgebäude ist ein vollständiges Freihalten der Verkehrswege von Lagerungen nicht möglich. Die ho. Bundesministerien (Bundesministerium für soziale Verwaltung und Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) werden jedoch verstärkt bemüht sein, jede nicht unbedingt erforderliche Lagerung zu vermeiden.

Zu Punkt 5: Nach Durchsicht der ÖNORM A 2611 und der DIN-Norm 66234 vermögen die genannten Bundesministerien keinen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, welche Maßnahmen zu treffen wären, um die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten zu verbessern.

Die der Bundesstaatlichen Bakteriologisch-Serologischen Untersuchungsanstalt Graz zum Schutz der Bediensteten empfohlenen Maßnahmen wurden bereits getroffen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
=====

Regierungsgebäude
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Lagerungen auf Gängen und Stiegenabsätzen wären zu vermeiden.

2. Die Stiegen, die vom 4. in den 5. Stock und vom 5. in den 6. Stock führen, wären rutschsicher auszugestalten (z.B. durch geeigneten Belag).

3. Mindestens einmal jährlich wäre eine Brandschutzübung abzuhalten. Die Bestellung eines eigenen Brandschutzbeauftragten wäre empfehlenswert. Es sollte eine möglichst große Anzahl von Bediensteten im Umgang mit Handfeuerlöschern unterwiesen werden. Die in Verwendung stehenden akustischen Alarmeinrichtungen wären so einzurichten, daß sie im Alarmfall an jeder Stelle des Gebäudes deutlich gehört werden können.

4. Die Schächte der Paternosteraufzüge wären zumindest feuerhemmend zu verkleiden.

5. In sämtlichen Archivräumen und Magazinen wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen. Die auf Gänge führenden Türen derartiger Räume wären feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

6. Vom Dachboden wären sämtliche brennbaren Lagerungen zu entfernen. Kaminputztüren wären von Lagerungen aller Art ständig freizuhalten. Türen, die verschiedene Dachbodenabschnitte miteinander verbinden, sowie Türen, die vom Dachboden auf Gänge führen, wären feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

7. Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge wären deutlich zu bezeichnen.

8. Die Gangfenster im Bereich der Buchhaltung (7. Stock) wären so abzudichten, daß es zu keiner Belästigung der Bediensteten durch Zugluft kommen kann. Das über den Räumen der Buchhaltung befindliche Dach wäre baulich so abzuändern, daß eine Belästigung der Bediensteten durch Wärmeeinstrahlung in diesen Räumen nach Möglichkeit vermieden wird.

9. Die im Mezzanin, Zimmer 97, derzeit gegebenen unzureichenden natürlichen Belichtungsverhältnisse wären durch Versetzen der Eingangstüre auf die dem Fenster gegenüberliegende Wandseite und die dann mögliche Umstellung der beiden Schreibtische in den Fensterbereich zu verbessern.

10. In den Zimmern 102 - 106 im Hochparterre wäre für eine bessere künstliche Beleuchtung zu sorgen.

11. In der Bibliothek wären die Fenster so abzudichten, daß es zu keiner Belästigung durch Zugluft kommen kann (insbesondere Zimmer 185). Die Fenster müßten sich vom Stand aus jederzeit leicht öffnen bzw. schließen lassen. Der Elektrokoher mit offenen Glühdrähten wäre zu entfernen, da er nicht den elektrotechnischen Vorschriften entspricht.

12. In der Fernschreibstelle wären aus der Wand herausragende "tote" elektrische Leitungen zu entfernen.

13. Die auf die umliegenden Gänge führenden Fenster und Türen der Garage wären zumindest feuerhemmend auszuführen.

14. In der Hausdruckerei wäre die mechanische Be- und Entlüftung des Raumes so einzurichten, daß erträgliche raumklimatische Arbeitsbedingungen für die Bediensteten herrschen. Die Walzeneinläufe an den Farbwalzen der Druckmaschinen wären, z.B. durch klappbare Schutzvorrichtungen aus Plexiglas, wirkungsvoll zu sichern.

15. Im Keller wären sämtliche Ausgänge und Fluchtwege deutlich mit auch in der Dunkelheit sichtbarer fluoreszierender Farbe zu kennzeichnen. Die Notausgänge wären deutlich als solche zu kennzeichnen und einzurichten. Die vom Keller in das Hausstiegenhaus führenden Türen wären feuerhemmend und selbstschließend einzurichten.

16. Bodenbeläge auf Stiegen, Gängen und in Arbeitsräumen sowie Vorhänge sollten zumindest schwer entflammbar sein.

17. Es wird dringend empfohlen, sich mit der Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) ins Einvernehmen zu setzen und sich insbesondere bezüglich der Festlegung von Brandabschnitten sowie über eventuell erforderliche Verbesserungen von Brandschutzmaßnahmen beraten zu lassen.

Soweit es sich bei vorangeführten Maßnahmen um bauliche Änderungen handelt, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen, wird auf die Stellungnahme dieses Ressorts hingewiesen.

Zu Punkt 9 wurde mitgeteilt, daß die in diesem Zimmer untergebrachten Bediensteten und die Personalvertretung sich gegen eine Versetzung der Tür wenden.

Berghauptmannschaft-Wien
Hetzgasse 1, 1030 Wien

1. Die Garage wäre durch feuerhemmende Türen vom übrigen Gebäudekomplex zu trennen. Das Kipptor sollte jährlich von einem Sachkundigen überprüft werden; hierüber wären Aufzeichnungen zu führen.

2. Die Gänge sollten von sämtlichen Verstellungen (Kästen, Ablagen etc.) freigehalten werden.

3. In ersterHilfeleistung wären männliche und weibliche Bedienstete ausbilden zu lassen.

4. Die Belüftung des Damen-WC-Vorraumes, die zur Zeit über einen Durchbruch zum Herren-WC erfolgt, sollte unabhängig von Fremdräumen eingerichtet werden.

5. Für die Schaffung von Brandabschnitten innerhalb des Stockwerkes wäre das Einvernehmen mit der zuständigen Magistratsabteilung herzustellen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Zu den das Regierungsgebäude betreffenden Beanstandungen teilte der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit, daß diesen, soweit es in den Wirkungsbereich seines Ressorts fällt, Rechnung getragen wird. Lagerungen auf Gängen und Stiegenabsätzen sowie auf den Dachboden werden in Zukunft auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt und nach Möglichkeit überhaupt vermieden werden. Für den Bereich der Dienststelle Zentralleitung wurde ein Brandschutzbeauftragter bestellt und in Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Schulung von Bediensteten für das Verhalten im Brandfalle organisiert. Die Abhaltung von Brandschutzübungen ist beabsichtigt.

Hinsichtlich jener Beanstandungen, die Baumaßnahmen erfordern, wurde an das Bundesministerium für Bauten und Technik, Sektion II, mit dem Ersuchen um entsprechende Veranlassung herangetreten. Die empfohlenen Beschriftungen (Rauchverbot, Kennzeichnung von Ausgängen u.a.) und die Verbesserung der Be- und Entlüftung im Buffetraum werden im Einvernehmen mit der Hausverwaltung des Regierungsgebäudes vorgenommen werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

=====

Landesgendarmeriekommando f. Niederösterreich
Oberzellergasse 1, 1030 Wien

1. Unter den eisernen Öfen sowie im Umkreis von mindestens 60 cm vor den Heizöffnungen wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken (z.B. Blech auf Asbest).

2. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

3. Die zum Teil unvorschriftsmäßige bzw. mangelhafte elektrische Installation wäre durch einen befugten Fachmann den geltenden Vorschriften entsprechend instandsetzen zu lassen. Steckdosen ohne Schutzkontakte wären durch solche mit Schutzkontakt und angeschlossener Schutzleitung zu ersetzen.

4. Bediensteten, die auf Grund von Ausbildungslehrgängen gezwungen sind innerhalb des Kasernenverbandes zu nächtigen, wären entsprechende Wasch- und Duschräume mit ausreichender Warmwasserversorgung zur Verfügung zu stellen. Diese Räume wären lüft- und heizbar einzurichten und in der Regel in der Nähe der Umkleideräume anzulegen, sodaß sie ohne die Gefahr einer Erkältung erreicht werden können.

5. Die Hebebühne und der Montagekran wären nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen einer Abnahmeprüfung und mindestens einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit zu unterziehen. Hierüber wären Aufzeichnungen zu führen. Am Montagekran wäre die maximale Tragkraft deutlich sichtbar anzuschreiben.

6. Die Falttore der Autobusgarage und der Werkstätte wären so einzurichten, daß sie von einem Bediensteten auf- bzw. zugeschoben werden können. Weiters wäre ein ausreichend großer Vorplatz zu befestigen, um den für das Einfahren der Autobusse erforderlichen Abbiegeradius zu ermöglichen.

7. Der Glasballon zum Aufbewahren von Säure wäre in eine Wanne zu stellen, die bei einem Bruch des Glases den ganzen Inhalt aufnehmen kann.

8. Die Aufhängepunkte der Konsolgerüste über den Durchfahrten wären auf ihre Festigkeit überprüfen zu lassen.

Kriminalabteilung

9. Unter den eisernen Öfen sowie im Umkreis von mindestens 60 cm vor den Heizöffnungen wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken.

10. Rauchabzugsrohre wären so in den Kamin einzubinden, daß ein Austritt von Rauchgasen nicht möglich ist.

11. Die zum Teil unvorschriftsmäßige, bzw. mangelhafte elektrische Installation wäre den geltenden Vorschriften entsprechend instandsetzen zu lassen.

12. Für die im Erdgeschoß des Nordhoftraktes der Rennwegkaserne befindlichen Dienstzimmer (Nachtdienst und Journaldienst) wäre der auf demselben Stockwerk in unmittelbarer Nähe befindliche Waschraum zu adaptieren; es wäre dafür zu sorgen, daß den dort beschäftigten Bediensteten ausreichend warmes Wasser zum Duschen und Händewaschen zur Verfügung steht. Für eine ausreichende Beheizung dieses Waschraumes wäre zu sorgen.

13. Aus Hygienegründen wären die Holzroste in den Duschen durch rutschfeste Plastikmatten zu ersetzen.

Bundespolizeidirektion Wien
Schottenring 7 - 9 , 1010 Wien

1. Die alle 2 Jahre durchzuführende Überprüfung der elektrischen Anlage auf ordnungsgemäße Funktion der Schutzmaßnahmen wäre durch einen hiezu Befugten durchzuführen. Nachweise hierüber wären in der Dienststelle zur Einsicht bereitzulegen.

2. Beim Lastenaufzug wäre in allen Stockwerken ein Hinweis mit der Aufschrift "max. Belastung 1500 kg oder 16 Personen" anzubringen.

3. In den Werkstätten in Wien 1., Postgasse 7 (Tischlerei, Elektrikerwerkstätte, Installateurwerkstätte, Schlosserei, Glaserei und Tapeziererei) wären folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Streicharbeiten unter Verwendung von Nitro- oder Kunstharzlacken wären in Räumen durchzuführen, die eine Lüftung besitzen, die die Bildung von zündschlagfähigen Lack-Luft-Gemischen mit Sicherheit verhindert.
- b) Bedienstete, die mit Nitro- oder Kunstharzlacken arbeiten, wären in Abständen von 6 Monaten ärztlich zu untersuchen.
- c) In den Werkstättenräumen dürfen keine Spritzlackierarbeiten ausgeführt werden.
- d) Die Tür von der Tischlerwerkstätte in den Spänebunker und die Tür zum Stiegenaufgang in den 1. Stock (Tischlerei) wären feuerhemmend herzustellen.

Polizeikommissariat Leopoldstadt
Leopoldsgasse 18, 1020 Wien

- 1. Die elektrische Anlage wäre überprüfen zu lassen.

Bestehende Mängel an der elektrischen Anlage und den elektrischen Betriebsmitteln (2-polig angeschlossene Tischleuchten) wären zu beheben.

2. Alle in den Diensträumen in Verwendung stehenden elektrischen Kochplatten wären auf brandhemmende Unterlagen zu stellen.

3. Der im Schlafräum für den Journaldienst im 1. Stock installierte Warmwasserbereiter (5 l-Gasdurchlauferhitzer) wäre mit einem Abzugsrohr an den bestehenden Rauchfang anzuschließen.

4. Im Parterre (Paßamt) wäre ein geeigneter Handfeuerlöscher (Brandklasse A) bereitzuhalten.

5. Die im Keller verlegten Gasrohre wären gegen Rost zu schützen und gelb zu kennzeichnen.

6. Für die drei Absperrorgane in der Zuleitung zu den drei Gaskesseln im Heizhaus wäre wenigstens ein Vierkantschlüssel zum Absperren bei eventuellem Gasaustritt bereitzuhalten.

Polizeikommissariat Innere Stadt
Deutschmeisterplatz 3, 1010 Wien

1. Die elektrischen Anlagen wären überprüfen zu lassen.

2. Alle in den Diensträumen in Verwendung stehenden elektrischen Kochplatten wären auf brandhemmende Unterlage zu stellen.

3. In jedem Stockwerk wären mindestens je zwei Handfeuerlöscher der Brandklasse A - Mindestfüllgewicht 10 kg - bereitzuhalten; Handfeuerlöscher wären alle zwei Jahre überprüfen zu lassen.

4. Beschädigte Auftrittskanten der Stufen der Haupt- und Fluchtstiege wären auszubessern.

5. Die im Kellergang befindlichen brennbaren Lagerungen wären zu entfernen.

6. Alle feuerhemmenden Türen wären von selbst ins Schloß fallend einzurichten.

7. In allen Archivräumen wäre ein Hinweis auf das bestehende Rauchverbot deutlich sichtbar anzubringen.

8. Aus dem Heizraum wären brennbare Lagerungen zu entfernen. Die Gasbrenner wären jährlich einmal vor Beginn der Heizperiode warten zu lassen.

9. Alle außerhalb der Mauer verlegten Gasleitungen wären gelb zu streichen.

10. Erste Hilfe-Material wäre in einem staubdichten Behälter, der mit einem roten Kreuz gekennzeichnet ist, bereitzuhalten.

Polizeikommissariat Brigittenau
Pappenheimgasse 33, 1200 Wien

1. Die elektrische Anlage wäre überprüfen zu lassen; festgestellte Mängel wären zu beheben.

2. Alle in den Diensträumen in Verwendung stehenden elektrischen Kochplatten wären auf brandhemmenden Unterlagen aufzustellen.

3. In den bestehenden WC-Anlagen wären die Pißabteile durch Einbau von Türen von den übrigen Teilen der WC-Anlagen zu trennen. Eine Trennung der WC-Anlagen für Männer und Frauen wäre vorzunehmen.

4. Bei den Arbeitsplätzen der drei weiblichen Bediensteten, die im Strafvollzug auch mit der Geldverwahrung beauftragt sind, wäre eine Alarmglocke zur Sicherheitswache zu installieren, damit bei Gefahr im Verzuge oder bei einem tätlichen Angriff rasche Hilfeleistung ermöglicht wird.

5. Für das Bereitstellen von Erste Hilfe-Material wäre zu sorgen.

Polizeikommissariat Landstraße
Juchgasse 19, 1030 Wien

1. Die elektrische Anlage wäre überprüfen zu lassen; festgestellte Mängel wären zu beheben.

2. Alle in den Diensträumen in Verwendung stehenden elektrischen Kochplatten wären auf brandhemmenden Unterlagen aufzustellen.

3. In jedem Stockwerk wären je zwei Handfeuerlöscher der Brandklasse A - Mindestfüllgewicht 10 kg - bereitzuhalten; Handfeuerlöscher wären alle zwei Jahre durch einen Fachmann nachweislich überprüfen zu lassen.

4. Bei den Einzelöfen wären die Rauchabzugsrohre sicher zu befestigen und mit Rohrschellen zu sichern.

5. In allen Archiv- und Lagerräumen (Keller) wäre ein Hinweis auf das Rauchverbot deutlich sichtbar anzubringen.

6. Für die Bediensteten wäre ein EBraum einzurichten.

7. Der Keller wäre gegen das Stiegenhaus mit einer Brandschutztüre abzusichern.

8. Für alle Bediensteten wäre fließendes Warmwasser bereitzuhalten, insbesondere für die Abteilungen Meldeamt und Fremdenreferat.

9. Für eine ausreichende Entlüftung der WC-Zellen im Parterre (Wachzimmer) wäre zu sorgen.

10. Erste Hilfe-Material wäre bereitzuhalten.

11. Die im Ruheraum aufgestellten Stockbetten wären gegen normale Betten auszutauschen.

Sicherheitswacheabteilung Favoriten
Van der Nüllgasse 11, 1100 Wien

Das Erste Hilfe-Material wäre entsprechend der Anzahl der Bediensteten zu ergänzen.

Sicherheitswacheabteilung Mariahilf, Wachzimmer
Kopernikusgasse 1, 1060 Wien

1. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen (z.B. Beleuchtungskörper ohne Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren im 1. Bereitschaftsraum, je 1 Steckdose ohne Schutzmaßnahme im Parteien- und Dienstraum und im 2. Bereitschaftsraum).

2. Eine Überprüfung des Sicherheitsgrades und der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren wäre von einem befugten Fachmann durchführen zu lassen.

Bezirkspolizeikommissariat Favoriten
Van der Nüllgasse 11, 1100

1. Es wäre sicherzustellen, daß die beiden Nebentiegen im Gefahrenfalle von allen Bediensteten benützt werden können.

2. Im 1. Stock des Anbaues wäre eine Einschaltmöglichkeit für die Stiegenbeleuchtung zu schaffen; der Schalter für die Gangbeleuchtung wäre in die Nähe der Eingangstüre zu verlegen.

3. Im Bereich der Kriminalbeamten (1. Stock) wäre eine schadhafte Steckdose instandzusetzen und das fehlende Überglas einer WC-Leuchte zu ergänzen.

4. Stolperstellen durch elektrische Kabel wären zu beseitigen (z.B. Zimmer 13).

5. Das Fenster im Zimmer Nr. 312 wäre instandzusetzen.

Kellerbereich

6. Die Kellerstiege wäre mit einer Anhaltestange zu versehen.

7. Der zur Lagerung von Reinigungsmitteln dienende Kellerraum wäre mit einer Lüftung zu versehen.

8. Die Funktion der feuerhemmenden Tür des Pufferraumes wäre sicherzustellen (Tür streift am Boden).

9. Die Lüftung des Heizraumes wäre zu verbessern.

10. Der Fluchtweg aus dem Heizraum wäre zu bezeichnen und von Lagerungen freizuhalten.

11. Die schadhafte Doppelleiter im Verteilerraum wäre zu entfernen oder instandzusetzen.

Sicherheitswacheabteilung Margareten
Wehrgasse 1, 1050 Wien

1. Diverse Mängel an der elektrischen Anlage wären beheben zu lassen.

2. Die Lüftung des im Erdgeschoß gelegenen Ruhezimmers wäre zu verbessern.

3. Der neben dem Garderoberraum gelegene Abort wäre von diesem durch einen Vorraum zu trennen. Abort und Vorraum wären mit einer ins Freie führenden Entlüftung zu versehen.

Bezirkspolizeikommissariat Margareten
Wehrgasse 1, 1050 Wien

1. Stock

1. Der Fußboden im Aktenlager wäre instandzusetzen.

2. Die nicht geerdete Leuchte im Arztzimmer wäre zu entfernen oder an die Schutzerdung anzuschließen.

3. Die Nebentriege sollte als Fluchtweg eingerichtet sein (Schlüssel bereithalten - eventuell unter Glas oder Plombenverschluß).

3. Stock

4. Auf Stiegen und Gängen wären Lagerungen zu vermeiden.

5. Das Fenster im WC-Raum wäre instandzusetzen.

Erdgeschoß

6. Der teilweise ausgebrochene Fußboden wäre instandzusetzen; er wäre weiters mit einem rutschfesten Bodenbelag zu versehen.

7. Die Abortanlage wäre mit einer ins Freie führenden Lüftung zu versehen.

Keller

8. Die zu niedrige Durchgangsstelle zum Keller wäre zu polstern.

9. Die fehlenden Übergläser der Kellerbeleuchtung wären wieder anzubringen.

Allgemein

10. In allen Räumen mit erhöhter Brandgefahr (Brikettlagerraum, Holzlagerraum, Aktenlager) sollte auf das Verbot des Rauchens durch deutlich sichtbare Anschläge hingewiesen werden.

Bezirkspolizeikommissariat Mariahilf
Kopernikusgasse 1, 1060 Wien

1. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger, versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen (z.B. Kriminalabteilung 1. Stock).

2. Den Bediensteten wäre getrennt nach Geschlecht Gelegenheit zum Umkleiden zu geben.

3. Der Schlafraum für Kriminalbeamte im 1. Stock wäre in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizbar einzurichten.

4. Der Arbeitsplatz des Arrestantenpostens im Vorraum des Kommissariats-Arrestes ist mangels natürlicher Belichtung als solcher ungeeignet und wäre daher zu verlegen.

5. Die elektrische Anlage wäre nach den geltenden Vorschriften instandsetzen zu lassen. Eine Überprüfung des Sicherheitsgrades und der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren wäre durchführen zu lassen.

6. Für die erste Hilfeleistung sollten ausreichende Mittel und zwar insbesondere zur Blutstillung und vorläufigen Wundversorgung im Verbandsbehälter bereitgehalten werden. Die Namen der in Erster Hilfe ausgebildeten Personen wären im oder beim Verbandsbehälter ersichtlich zu machen.

7. Es wären geeignete Maßnahmen gegen schädliche Zugluft durch die größtenteils undichten Fenster zu treffen.

8. Die Fassade des Amtsgebäudes wäre so weit zu sanieren, daß eine Gefährdung von Bediensteten durch herabstürzende Teile hintangehalten wird.

Bundespolizeidirektion Wien, Wachzimmer Staudgasse
Staudgasse 2, 1180 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte Mängel an der elektrischen Anlage (Steckdosen ohne Schutzkontakte, fehlende Glasschutzglocken an mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern, Bezeichnung der elektrischen Stromkreise) wären zu beheben.

3. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

4. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

5. Doppelleitern wären mit einer entsprechenden Sicherung gegen Auseinandergleiten auszustatten.

6. Der Gaskocher wäre auf eine unbrennbare, wärmedämmende Unterlage zu stellen.

7. In der Dienststelle sollten in der derzeitigen Ausstattung nicht mehr als 20 l an Mopedkraftstoff in dichtschießenden und unbrennbaren Behältnissen vorrätig gehalten werden.

8. In der Dienststelle wären ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A und B, Mindestfüllgewicht 12 kg, und ein Handfeuerlöscher (A, B) mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzuhalten.

9. Jedem Bediensteten wäre zur sicheren Aufbewahrung seiner Straßen- und Dienstkleidung eine geeignete und ausreichend große versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen; die Zahl der Verwahrungsmöglichkeiten wäre dem effektiven Bedarf entsprechend zu erhöhen.

10. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion Wien, Wachzimmer Gersthof
Gersthofstraße 135, 1180 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Der Gaskocher wäre auf eine unbrennbare, wärmedämmende Unterlage zu stellen.

3. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

4. Jedem Bediensteten wäre zur sicheren Aufbewahrung seiner Straßen- und Dienstkleidung eine geeignete und ausreichend große versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

5. Die teilweise ungeeignete Arbeitsplatzbeleuchtung wäre zu verbessern.

6. Die Beleuchtung von WC- und Duschräumen wäre in Feuchtraumausführung herzustellen.

7. Die derzeit ungenügende Lüftung des Duschraumes wäre zu verbessern.

8. In der Dienststelle sollten in der derzeitigen Ausstattung nur höchstens 20 l an Mopedkraftstoff in dichtschießenden und unbrennbaren Behältnissen vorrätig gehalten werden.

9. In der Dienststelle wären ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A und B, Mindestfüllgewicht 12 kg, und ein Handfeuerlöscher (A, B) mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzuhalten.

10. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitswacheabtlg. Währing
Schulgasse 88, 1180 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakt) wären zu beheben.

3. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage (z.B. Eternit) zu stellen.

4. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

5. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

6. Notausgänge wären entsprechend zu bezeichnen und während der Dienstzeit von innen jederzeit leicht offenbar einzurichten.

7. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern sind unzulässig und wären daher aus der Dienststelle zu entfernen oder gegen solche mit unzerbrechlichem Brennstoffbehälter auszutauschen.

8. Im Arrestbereich wäre eine Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

9. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bezirkspolizeikommissariat Währing
Schulgasse 8 , 1180 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakt) wären zu beseitigen.

3. Elektro-Kocher mit offenen Glühdrähten wären durch solche mit geschlossener Platte zu ersetzen.

4. Elektrische Koch- und Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage (z.B. Eternit) zu stellen.

5. Die Standorte der Mittel für die erste Löschhilfe wären gemäß der ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen.

6. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

7. Jedem Bundesbediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

8. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

9. In den Kellerlagerräumen wären für den Fall des Ausbleibens des elektrischen Stromes jederzeit einsatzbereite Taschenlampen in erforderlicher Anzahl an kenntlich gemachten Stellen bereitzuhalten.

10. Die WC-Anlagen im 1. Stock wären nach Geschlecht zu trennen (z.B. kein Zugang zum Damen-WC über den Vorraum des Herren-WC mit den Pißmuscheln).

11. In der Nähe des Aufstellungsortes des Gasheizkessels wäre ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A, B und C (Mindestfüllgewicht 6 kg), bereitzuhalten.

12. Es wird empfohlen, die für die eventuelle Brandbekämpfung vorgesehenen Bediensteten durch praktische Demonstration eines Löschvorganges in der Handhabung der Löschgeräte zu schulen.

13. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle, aufzulegen.

Sicherheitswacheabtlg. Währing, Fernmeldeabteilung
Schulgasse 88, 1180 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Steckdosen ohne Schutzkontakt, fehlende Bezeichnung der elektrischen Stromkreise) wären zu beseitigen.

3. Der Aufstellungsraum der Batterieanlage wäre wie folgt herzustellen:

- a) In Deckennähe wäre eine ständig wirksame Lüftungsöffnung direkt ins Freie zu schaffen;
- b) der Fußboden wäre säurebeständig und wannenförmig auszubilden;

- c) die teilweise vorhandene explosionsgeschützte Elektroinstallation wäre zu vervollständigen;
- d) der Raum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen; das Rauchen sowie Hantieren mit offenem Feuer und Licht wäre durch Anschlag zu verbieten;
- e) alle fremden Beilagerungen wären zu entfernen.

4. Der durch vorgestellte Möbel eingeengte Zugang zum Batterieraum wäre wieder in voller Türbreite herzustellen.

5. Den mit Batteriesäure hantierenden Bediensteten wären Schutzbehelfe (Gummihandschuhe, Schürze, Gesichtsschutzschirm) beizustellen.

6. Die stark belästigend wirkenden, von den Fernschreibern und der technischen Anlage der Telefonzentrale verursachten Betriebsgeräusche wären möglichst zu reduzieren.

7. Der Zugang zum Aufstellungsort der Notstromanlage wäre - auch bei Dunkelheit - sicherzustellen; erforderliche Schlüssel sollten jederzeit erreichbar sein.

8. Der Fußboden des Notstromaggregaterraumes wäre öldicht und unbrennbar auszuführen.

9. Die Abgasleitung des Dieselmotors wäre im Verkehrsreich in geeigneter Weise gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

10. Offen laufende Keilriemen des Aggregates wären zugriffssicher abzudecken.

11. Ein Parallelbetrieb des Notstromaggregates mit dem städtischen Netz wäre in geeigneter Weise auszuschließen.

12. An der Zugangstür zum Notstromaggregaterraum wären die Warnhinweise gemäß ÖVE-E 5 und die Aufschrift "Notstromaggregaterraum, Unbefugten Zutritt verboten" anzubringen.

13. Der Fußboden im Bereich der elektrischen Schalteinrichtungen wäre mit einem elektrisch nichtleitenden Belag abzudecken.

14. Über die periodisch durchgeführten Probelaufe wären Aufzeichnungen zu führen.

15. Beim Zugang zum Notstromaggregaterraum wäre ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse B, mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzuhalten.

16. Während des Aufenthaltes von Personen im Raum bei laufender Anlage wären Kapselgehörschützer zu tragen.

17. An die Notstromanlage wäre auch die Stiegenhausbeleuchtung anzuschließen.

18. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

19. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

20. Die Aborte und Umkleideräume wären nach Geschlecht getrennt zu bezeichnen.

21. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion Wien, Kriminalbeamteninspektorat
Schulgasse 88, 1180 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakte und fehlende Bezeichnungen der elektrischen Stromkreise) wären zu beheben.

3. Die Arbeitsplatzbeleuchtung (z.B. an den Schreibplätzen) ist teilweise unzureichend und wäre z.B. durch Verwendung von zusätzlichen Beleuchtungskörpern zu verbessern.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

5. In den Lagerräumen wäre das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht zu verbieten; dies wäre durch deutlich lesbare und haltbare Anschläge ersichtlich zu machen.

6. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

7. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten (z.B. ausreichend großer Spind) zur Verfügung zu stellen.

8. Da nach Durchführung verschiedener Dienstverrichtungen eine Körperreinigung unbedingt erforderlich ist, wäre den Bediensteten mindestens eine Duschmöglichkeit einzurichten.

9. Die in teilweise desolatem Zustand befindlichen WC-Anlagen wären zu sanieren und nach Geschlechtern getrennt benutzbar einzurichten.

10. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion Wien,
Sicherheitswacheabteilung Alsergrund
Boltzmanngasse 20, 1090 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakte, Abzweigstecker) wären zu beheben.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage (z.B. Eternit) zu stellen.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

7. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten (z.B. ausreichend große Spinde) zur Verfügung zu stellen.

8. Den Bediensteten wäre eine Duschmöglichkeit mit fließendem Warm- und Kaltwasser zur Verfügung zu stellen.

9. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bezirkspolizeikommissariat Alsergrund
Boltzmanngasse 20, 1090 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakte, Abzweigstecker, fehlende Glaschutzglocken) wären zu beheben.

3. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen (z.B. Deckenhaken).

4. Die Stromkreise der elektrischen Verteiler (Sicherheitselemente) wären zu bezeichnen; in der Nähe wäre ein entsprechendes Schaltschema bereitzuhalten.

5. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

6. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

7. Die Notstromversorgungsanlage wäre so einzurichten, daß neben den unbedingt notwendigen Verbrauchern auch die Stiegenhausbeleuchtung mitversorgt wird.

8. Elektrische Koch- oder Heizgeräte und Gaskocher wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage (z.B. Eternit) zu stellen.

9. Nichtbenützte Gasauslässe wären gegen unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas zu sichern (z.B. mittels Gummikappen, die gegen Abgleiten gesichert sind).

10. Die Standorte der Mittel für die erste Löschhilfe wären zu kennzeichnen.

11. In den Lager- und Archivräumen wäre das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht zu verbieten; dies wäre durch deutlich lesbare und haltbare Anschläge ersichtlich zu machen.

12. Die höchstzulässige Belastbarkeit von Räumen, in welchen überwiegend Aktenschränke aufgestellt sind, wäre durch einen befugten Fachmann nachzuweisen und durch Anschlag (kg/m^2) ersichtlich zu machen.

13. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

14. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

15. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

16. Unter allen eisernen Öfen sowie im Umkreis von mind. 60 cm vor der Heizöffnung wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken.

17. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

18. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern wären zu entfernen oder gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern auszutauschen.

19. Lagerungen über Türen und Verkehrswegen sind unzulässig und wären daher zu entfernen.

20. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein vorschriftsmäßiges Podest besitzen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe" zu versehen.

21. Lagerungen aller Art in Stiegenhäusern sind unzulässig; es wären daher alle Kasten und die Kohlenkisten zu entfernen. Auf die Freihaltung aller Hauptverkehrs- und Fluchtwege von Brennstoffen wäre besonders zu achten.

22. Zur Lagerung größerer Mengen an Papierabfällen wäre ein brandbeständig ausgeführter Lagerraum zu schaffen.

23. Den Bediensteten wäre ein Aufenthalts- bzw. Eßraum zur Verfügung zu stellen.

24. Die WC-Anlagen wären nach Geschlecht getrennt einzurichten.

25. Die Beheizung im Meldeamt wäre zu verbessern.

26. Der sich lösende Bodenbelag im Bereich der Dusche wäre stolpersicher zu befestigen.

27. Im Duschraum wären Beleuchtungskörper in Feuchtraumausführung zu montieren.

28. Dem Reinigungspersonal wären bei Verwendung von Ammoniaklösungen ("Salmiak") Schutzbehelfe zur Verfügung zu stellen (Gummihandschuhe, Schürze).

29. Zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Zugluferscheinungen wären die Fenster zu sanieren.

30. Die Holz- und Kohlenvorratskeller wären gegen den übrigen Kellerbereich feuerhemmend abzutrennen.

31. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheits-
wacheabteilung Alsergrund, Fernmeldeabteilung
Boltzmanngasse 20, 1090 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Abzweigstecker) wären zu beseitigen.

3. Der Aufstellungsraum der Batterieanlage wäre wie folgt herzustellen bzw. zu erhalten:

- a) in Deckennähe wäre eine nicht verschließbare, direkt ins Freie führende Lüftungsöffnung vorzusehen,
- b) der Fußboden wäre säurebeständig und wannenförmig auszubilden,
- c) der Raum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen; das Rauchen sowie das Hantieren mit Feuer und offenem Licht wäre durch Anschlag zu verbieten,
- d) alle fremden Beilagerungen wären zu entfernen.

4. Den mit Batteriesäure hantierenden Bediensteten wären Schutzbehelfe (Gummihandschuhe, Schürze, Gesichtsschutzschirm) beizustellen.

5. Im Raum der Vermittlung wären die Notrufnummern deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen.

6. Freigeführte Rohrleitungen wären farblich zu kennzeichnen.

7. Der im Mauerdurchbruch zwischen dem "Technikraum" und dem Klappenschrank befindliche Spalt wäre zur Vermeidung von Zuglufterscheinungen abzudichten.

8. Die Lüftung in der Vermittlung wäre zu verbessern. Es wird empfohlen an den Fenstern Außenjalousien anzubringen.

9. Der Zugang zum Aufstellungsort der Notstromanlage wäre auch bei Dunkelheit sicherzustellen; alle erforderlichen Schlüssel (z.B. Zwischentüren usw.) sollten jederzeit leicht erreichbar sein.

10. Der Fußboden des Notstromaggregaterraumes wäre öldicht und unbrennbar auszuführen.

11. Der Notstromaggregaterraum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen.

12. Der Fußboden im Bereich der elektrischen Schalteinrichtungen wäre mit einem elektrisch nichtleitenden Belag auszustatten.

13. Über die periodisch durchzuführenden Probeläufe wären Aufzeichnungen zu führen.

14. Beim Zugang zum Notstromaggregaterraum wäre ein zusätzlicher Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse B (Mindestfüllgewicht 6 kg) bereitzuhalten.

15. Während des Aufenthaltes von Personen im Raum bei laufender Anlage wären Kapselgehörschützer zu tragen; an seiner Zugangstüre wäre der Raum als Lärmbereich zu kennzeichnen.

16. Für die Wartung und während des Betriebes der Notstromanlage sowie für das manuelle Ingangsetzen sollte jederzeit eine mit ihrer Bedienung vertraute Person, welche auch physisch hierfür geeignet ist, anwesend sein.

17. Im Aggregaterraum wäre für die Aufbewahrung öliger Putzlappen ein unbrennbarer Behälter mit ebensolchem Deckel bereitzuhalten.

18. Der Dieselölvorratsbehälter wäre mit einem verläßlich wirkenden Flüssigkeitsstandanzeiger auszustatten.

19. Die Zugangstür zum Aufstellungsraum des Notstromaggregates sollte nach außen aufschlagend, selbsttätig ins Schloß fallend und feuerhemmend errichtet sein.

20. Für das händische Andrehen des Notstromaggregates wäre eine Andrehkurbel zu verwenden, die sich beim Anlaufen des Motors selbsttätig und schleudersicher ausschaltet.

21. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage (z.B. Eternit) zu stellen.

22. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher; geeignet für die Brandklassen A und B, mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg) wäre zu sorgen.

23. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

24. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

25. An die Notstromanlage wäre auch die Stiegenhausbeleuchtung anzuschließen.

26. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

27. Ein Großteil der Mängel, deren Behebung bereits nach der letzten Besichtigung der Dienststelle angeregt wurde, wird neuerlich zur Behebung empfohlen.

Bundespolizeidirektion Wien
Kriminalbeamteninspektorat Abt. Alsergrund
Boltzmanngasse 20, 1090 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Abzweigstecker, lockere Wandsteckdosen) wären zu beseitigen.

3. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

4. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher geeignet für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg) in der Nähe der Gasthermen wäre zu sorgen.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

7. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sowie für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

8. Die Aufstellungsorte der Löscheinrichtungen wären zu kennzeichnen.

9. In den Sanitärgruppen wären die als Besenkammern benützten Sitzzellen wieder zu aktivieren.

10. Die WC-Anlagen wären nach Geschlecht getrennt einzurichten.

11. Den Bediensteten wäre in unmittelbarer Nähe der Diensträume eine Dusche zur Verfügung zu stellen.

12. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion Wien
Sicherheitswacheabteilung Alsergrund, Wachzimmer
Rotenhausgasse 1, 1090 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicher-

heitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Steckdosen ohne Schutzkontakte, Abzweigstecker, fehlende Glasschutzglocken an mehreren elektr. Beleuchtungskörpern) wären zu beseitigen.

3. Über dem Waschbecken wäre ein Beleuchtungskörper in Feuchtraumausführung zu montieren.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

5. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

6. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Alsergrund, Wachzimmer
Julius Tandlerplatz 3, 1090 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Elektrische Koch- und Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

3. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher geeignet für die Brandklassen A und B mit einer Mindestfüllmenge von 12 kg) wäre zu sorgen. Handfeuerlöscher wären von jeder Verstellung freizuhalten und längstens alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

4. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

5. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern sind unzulässig und wären zu entfernen oder gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern auszutauschen.

6. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Institut für Polizeipraktikanten
Boltzmanngasse 20 (Hoftrakt), 1090 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Steckdosen ohne Schutzkontakt, Abzweigstecker, fehlende Glasschutzglocken) wären zu beseitigen.

3. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.

4. Die Stromkreise der elektrischen Verteiler (Sicherungselemente) wären zu bezeichnen; in deren Nähe wäre ein entsprechendes Schaltschema bereitzuhalten.

5. Auch nicht benützte elektrische Sicherungselemente wären zur Vermeidung einer gefahrbringenden Berührung mit Schraubkappen zu versehen.

6. An den Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen anzubringen.

7. Verteiler- bzw. Verteilerschutzkästen aus Metall wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

8. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

9. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

10. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

11. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

12. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

13. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

14. Für männliche und weibliche Bedienstete wären nach Geschlecht getrennt Aborte und Umkleideräume einzurichten.

15. Unter dem eisernen Ofen sowie im Umkreis von mind. 60 cm vor der Heizöffnung wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken.

16. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

17. Doppelleitern wären mit einer entsprechenden Sicherung gegen Auseinandergleiten auszustatten.

18. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein Podest besitzen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

19. Aus den Stiegenhäusern und den Hauptverkehrs- und Fluchtwegen wären Lagerungen jeglicher Art zu entfernen.

20. Die Duschabteile wären zu sanieren.

21. Mehrere zerbrochene Gitter von Kanaleinläufen wären zu ersetzen.

22. Für die Aufbewahrung von Abfällen, insbesondere von Lebensmittelabfällen, wären unbrennbare Behälter, welche möglichst geruchsdicht verschließbar sein sollten, zur Verfügung zu stellen.

- 96 -

23. Im Holz- und Kohlenkeller wäre das Verbot des Rauchens und des Hantierens mit Feuer und offenem Licht durch Anschlag ersichtlich zu machen und auch einzuhalten.

24. Der stark abgenutzte Wand- und Deckenanstrich wäre zu erneuern.

25. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Alsergrund, Wachzimmer
Lichtentalergasse 4, 1090 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Abzweigstecker, fehlende Glasschutzglocken) wären zu beseitigen.

3. Der Gaskocher wäre auf eine unbrennbare, wärmedämmende Unterlage zu stellen.

4. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A und B mit einer Mindestfüllmenge von 12 kg) wäre zu sorgen.

5. Handfeuerlöscher wären so bereitzustellen oder aufzuhängen, daß sie nicht verlagert werden können.

6. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

7. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Alsergrund, Koatswachzimmer
Boltzmanngasse 20, 1090 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (fehlende Glasschutzglocken, defekte bzw. nicht zulässige Stecker von elektrischen Betriebsmitteln) wären zu beseitigen.

3. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

4. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

5. Der Vorraum vor den Arrestzellen, welcher als Arbeitsraum für Bedienstete verwendet wird und nicht ausreichend beleuchtet ist, wäre entsprechend zu beleuchten.

6. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bezirkspolizeikommissariat Döbling
Hohe Warte 32, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Abzweigstecker, fehlende Bezeichnung der elektrischen Stromkreise) wären zu beseitigen.

3. Nichtbenützte elektrische Sicherungselemente wären zur Vermeidung einer gefahrbringenden Berührung mit Schraubkappen zu versehen.

4. Elektrische Schalt- und Verteilertafeln wären gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile sowie gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung zu schützen.

5. An mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzglocken zu ersetzen (Keller).

6. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.
7. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.
8. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.
9. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.
10. Nicht benützte Gasauslässe wären gegen unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas entsprechend zu sichern.
11. Die Standorte der Mittel für die erste Löschhilfe wären zu kennzeichnen.
12. In der Telefonzentrale wären die Notrufnummern deutlich sichtbar und haltbar anzuschreiben.
13. In den Archivräumen wäre das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht zu verbieten; dies wäre durch deutlich lesbare und haltbare Anschläge ersichtlich zu machen.
14. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.
15. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.
16. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.
17. Die Lüftungsöffnungen der Kellerlagerräume wären in geeigneter Weise gegen Einwurf von Glimmresten zu sichern.
18. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein vorschriftsmäßiges Podest besitzen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

19. Stiegenläufe mit mehr als 4 Stufen sollten mindestens an einer Seite eine Anhaltestange besitzen.

20. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

21. Es wird empfohlen, die für eine eventuelle Brandbekämpfung vorgesehenen Bediensteten durch praktische Demonstration eines Löschvorganges in der Handhabung der Löschgeräte zu schulen.

22. Die WC-Anlagen im Erdgeschoß, welche sich teilweise in desolatem Erhaltungszustand befinden, wären zu sanieren.

23. Der Aufstellungsraum des Gaszählers wäre in Deckennähe direkt ins Freie lüftbar einzurichten.

24. Die Stiegenhausbeleuchtung (Hauptverkehrs- und Fluchtweg) wäre an die bereits vorhandene Notstromversorgungsanlage anzuschließen.

25. Die in Verkehrswegen gelegenen, durchgetretenen und aufkippenden Deckel von Putzschächten wären zu erneuern.

Sicherheitswacheabteilung Döbling
Hohe Warte 32, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Abzweigstecker) wären zu beseitigen.

3. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

4. Die Standorte der Mittel für die erste Löschhilfe wären zu kennzeichnen.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilungskommando Döbling
Fernmeldeabteilung
Hohe Warte 32, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Der Aufstellungsraum der Batterieanlage wäre wie folgt herzustellen bzw. zu erhalten:

- a) In Deckennähe wäre eine nicht verschließbare, direkt ins Freie führende Lüftungsöffnung vorzusehen.
- b) Der Fußboden wäre säurebeständig und wannenförmig auszubilden.
- c) Der Raum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen; Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht wäre durch Anschlag zu verbieten.
- d) Alle fremden Beilagerungen sind unzulässig und wären zu entfernen.

3. Den mit Batteriesäure hantierenden Bediensteten wären Schutzbehelfe (Gummihandschuhe, Schürze, Gesichtsschutzschirm) beizustellen.

4. Der Zugang zum Aufstellungsort der Notstromanlage wäre auch bei Dunkelheit sicherzustellen.

5. Der Fußboden des Notstromaggregaterraumes wäre öldicht und unbrennbar auszuführen.

6. Der Notstromaggregaterraum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen.

7. Der Fußboden im Bereich der elektrischen Schalteinrichtung wäre mit einem elektrisch nicht leitenden Belag auszustatten.

8. Beim Zugang zum Notstromaggregaterraum wäre zusätzlich zum 2 kg-Gerät ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse B (Mindestfüllgewicht 6 kg) bereitzuhalten.

9. Während des Aufenthaltes von Personen im Raum bei laufender Anlage wären Kapselgehörschützer zu tragen. An der Zugangstüre wäre der Raum als Lärmbereich zu kennzeichnen.

10. Für die Wartung und während des Betriebes der Notstromanlage sowie für das manuelle Ingangsetzen sollte jederzeit eine mit ihrer Bedienung vertraute Person, welche auch physisch hierfür geeignet ist, anwesend sein.

11. Im Aggregaterraum wäre für die Aufbewahrung öliger Putzlappen ein unbrennbarer Behälter mit ebensolchem Deckel bereitzuhalten.

12. Der Dieselölvorratsbehälter wäre mit einem verlässlich wirkenden Flüssigkeitsstandanzeiger auszustatten.

13. Die Zugangstüre zum Aufstellungsraum des Notstromaggregates sollte nach außen aufschlagend, selbsttätig ins Schloß fallend und feuerhemmend eingerichtet sein.

14. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

15. An die Notstromanlage wäre auch die Stiegenhausbeleuchtung anzuschließen.

16. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wäre jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

Sicherheitswacheabteilung Döbling,Präsidentenwache
Hohe Warte 32, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Abzweigstecker sind unzulässig und wären durch Mehrfach-Schukosteckdosen zu ersetzen.

3. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

4. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern (Vorraum).

5. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Kriminalbeamteninspektorat, Abt. Döbling
Hohe Warte 32, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel(elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Abzweigstecker) wären zu beheben.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

7. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

8. An Arbeitsplätzen, bei welchen die vorhandene allgemeine Raumbelichtung nicht ausreicht, wären Zusatzbeleuchtungen vorzusehen.

9. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Döbling, Wachzimmer
Krottenbachstraße 106, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Abzweigstecker wären durch Mehrfach-Schukosteckdosen zu ersetzen.

3. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

4. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher geeignet für die Brandklassen A und B mit einer Mindestfüllmenge von 12 kg) wäre zu sorgen.

5. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Döbling, Wachzimmer
Sickenberggasse 13, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

- 104 -

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (z.B. Abzweigstecker) wären zu beheben.

3. Nichtbenützte elektrische Sicherungselemente wären mit Schraubkappen zu versehen.

4. Im Wasch- und Duschraum wäre die allgemeine Raumbeleuchtung und der Beleuchtungskörper über dem Handwaschbecken in Feuchtraumausführung zu montieren.

5. Der Wasch- und Duschraum wäre ins Freie lüftbar einzurichten.

6. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

7. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher geeignet für die Brandklassen A und B mit einer Mindestfüllmenge von 12 kg) wäre zu sorgen.

8. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

9. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

10. Die Eingangstüre von der Straße in den Parteienraum wäre zu sanieren (Zugluft usw.).

11. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Döbling, Wachzimmer
Billrothstraße 79 a, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Steckdosen ohne Schutzkontakt, Abzweigstecker, fehlende Glasschutzglocken) wären zu beseitigen.

3. Verteiler- bzw. Verteilerschutzkästen aus Metall wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

4. Der Beleuchtungskörper über dem Waschbecken wäre in Feuchtraumausführung zu montieren.

5. Elektrische Koch- oder Heizgeräte und der Gaskocher wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

6. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher geeignet für die Brandklassen A und B mit einer Mindestfüllmenge von 12 kg) wäre zu sorgen.

7. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

8. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

9. Defekte Doppelleitern wären entweder sachgemäß zu reparieren oder aus der Dienststelle zu entfernen.

10. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Döbling, Koats-Wachzimmer
Hohe Warte 32, 1190 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bezirkspolizeikommissariat Ottakring
Grubergasse 6, 1160 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Abzweigstecker sind unzulässig und wären durch Mehrfach-Schukosteckdosen zu ersetzen.

3. Die Stromkreise wären zu bezeichnen.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

5. In den Lager- und Archivräumen wäre das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht zu verbieten; dies wäre durch deutlich lesbare und haltbare Anschläge ersichtlich zu machen.

6. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

7. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

8. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

9. Stiegenläufe mit mehr als 4 Stufen wären an mindestens einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen.

10. Den Bediensteten in der Einlaufstelle wäre ein separierter Eßraum bzw. -platz zur Verfügung zu stellen.

11. Die Notstromanlage wäre so einzurichten, daß sie nicht nur die unbedingt erforderlichen Anlagen im Kommissariatsgebäude, sondern auch das als Hauptverkehrs- und Fluchtweg dienende Stiegenhaus mitversorgt.

12. Im Keller wäre um den gasbefeuernden Warmwasserkessel, Fabrikat Löblich, ein Streifen von mindestens 1 m Breite von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten.

13. Einer der im Keller vorhandenen Naß-Feuerlöscher wäre in der Nähe des Heizkessels zu montieren.

14. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabtlg. Ottakring
Grubergasse 6, 1160 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Abzweigstecker sind unzulässig und wären durch Mehrfach-Schukosteckdosen zu ersetzen.

3. Elektrische Koch- und Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

4. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

5. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilungskommando Ottakring
Fernmeldeabteilung
Grubergasse 6, 1160 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Der Aufstellungsraum der Batterieanlage wäre wie folgt herzustellen bzw. zu erhalten:

- a) In Deckennähe wäre eine nicht verschließbare, direkt ins Freie führende Lüftungsöffnung einzurichten.
- b) Der Fußboden wäre säurebeständig und wannenförmig auszubilden.
- c) Der Raum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen; Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht wäre durch Anschlag zu verbieten.
- d) Alle fremden Beilagerungen wären zu entfernen.
- e) Der schadhafte Mauerverputz wäre zu sanieren.

3. Den mit Batteriesäure hantierenden Bediensteten wären Schutzbehelfe (Handschuhe, Schutzbrillen) beizustellen.
4. Der jederzeitige Zugang zum Aufstellungsraum der Notstromanlage wäre sicherzustellen.
5. Der Fußboden des Notstromaggregaterraumes wäre öldicht und unbrennbar auszuführen.
6. Der Notstromaggregaterraum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen.
7. Der Fußboden im Bereich der elektrischen Schalteinrichtungen wäre mit einem elektrisch nicht leitenden Belag (Gummimatte) auszustatten.
8. Beim Zugang zum Notstromaggregaterraum wäre ein Handfeuerlöscher (geeignet für die Brandklasse B mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg) bereitzuhalten.
9. Während des Aufenthaltes von Personen im Raum bei laufender Anlage wären Kapselgehörschützer zu tragen. An der Zugangstüre wäre der Raum als Lärmbereich zu kennzeichnen.
10. Für die Wartung und während des Betriebes der Notstromanlage sowie für das manuelle Ingangsetzen sollte jederzeit eine mit ihrer Bedienung vertraute Person, welche auch physisch hierfür geeignet ist, anwesend sein.
11. Im Aggregaterraum wäre für die Aufbewahrung öliger Putzlappen ein unbrennbarer Behälter mit ebensolchem Deckel bereitzuhalten.
12. Der Dieselölvorratsbehälter wäre mit einem verlässlich wirkenden Flüssigkeitsstandanzeiger auszustatten.
13. Die Zugangstüre zum Aufstellungsraum des Notstromaggregates sollte nach außen aufschlagend, selbsttätig ins Schloß fallend und feuerhemmend eingerichtet sein.
14. An die Notstromanlage wäre auch die Stiegenhausbeleuchtung anzuschließen.

15. Die Abgasleitung des Notstromaggregates wäre im Verkehrsbereich mit einer Wärmeisolierung zu versehen.

16. Der Aufstellungsort des Notstromaggregates wäre direkt ins Freie zu entlüften.

17. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Kriminalbeamteninspektorat, Abtl. Ottakring
Grubergasse 6, 1160 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakt, Abzweigstecker) wären zu beheben.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

7. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Ottakring, Koats-Wachzimmer
Grubergasse 6, 1160 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Abzweigstecker sind unzulässig und wären durch Mehrfach-Schukosteckdosen zu ersetzen.

3. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

4. Die Notstromversorgung wäre auch auf die unbedingt notwendigen Einrichtungen des Wachzimmers auszudehnen.

5. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabtlg. Ottakring, Wachzimmer
Hubergasse 5, 1160 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Abzweigstecker, fehlende Glasschutzglocken) wären zu beseitigen.

3. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

4. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher geeignet für die Brandklassen A und B mit einer Mindestfüllmenge von 12 kg) wäre zu sorgen.

5. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

- 111 -

Sicherheitswacheabtlg. Ottakring, Wachzimmer
Koppstraße 17, 1160 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.
2. Steckdosen ohne Schutzkontakt wären durch solche mit Schutzkontakt zu ersetzen.
3. An mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden bzw. zerbrochenen Glasschutzglocken zu ersetzen.
4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.
5. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher für die Brandklassen A und B mit einer Mindestfüllmenge von 12 kg) wäre zu sorgen.
6. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabtlg. Ottakring, Wachzimmer
Wilhelminenstraße 84, 1160 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.
2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Abzweigstecker, fehlende Glasschutzglocken) wären zu beseitigen.
3. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.
4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.
5. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A und B mit einer Mindestfüllmenge von 12 kg) wäre zu sorgen.

6. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

7. Den Bediensteten wäre eine Duschmöglichkeit mit fließendem Warm- und Kaltwasser zur Verfügung zu stellen.

8. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Kriminalbeamteninspektorat, Josefstadt
Fuhrmannsgasse 5, 1080 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Festgestellte elektrotechnische Mängel (Steckdosen ohne Schutzkontakt, Abzweigstecker) wären zu beseitigen.

3. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.

4. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

5. Beleuchtungskörper die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

6. Elektrische Koch- und Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

7. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

8. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

9. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

10. Den Bediensteten wäre eine Dusche mit fließendem Warm- und Kaltwasser zur Verfügung zu stellen.

11. Unter den eisernen Öfen sowie im Umkreis von mindestens 60 cm vor den Heizöffnungen wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken.

12. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

13. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

14. Den Bediensteten wäre ein geeigneter Aufenthalts- bzw. Schlafraum zur Verfügung zu stellen.

15. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bezirkspolizeikommissariat Josefstadt
Fuhrmannsgasse 5, 1080 W i e n

1. Die zum Teil unvorschriftsmäßige bzw. mangelhafte elektr. Installation wäre durch einen befugten Fachmann den geltenden Vorschriften entsprechend instandsetzen zu lassen.

2. An mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzglocken zu ersetzen.

3. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.

4. Die elektrischen Stromkreise wären zu bezeichnen.

5. Nichtbenützte elektrische Sicherungselemente wären zur Vermeidung einer gefahrbringenden Berührung mit Schraubkappen zu versehen; an den Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen.

6. Verteiler- bzw. Verteilerschutzkästen aus Metall wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

7. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

8. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

9. Elektrische Koch- oder Heizgeräte und Gaskocher wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

10. Nicht benützte Gasauslässe wären gegen unbeabsichtigtes Ausströmen von Gas zu sichern (z.B. mittels Gummikappen, die gegen Abgleiten gesichert sind).

11. Handfeuerlöscher wären von jeder Verstellung freizuhalten.

12. Die Standorte der Mittel für die erste Löschhilfe wären zu kennzeichnen.

13. In den Lager- und Archivräumen wäre das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht zu verbieten; dies wäre durch deutlich lesbare und haltbare Anschläge ersichtlich zu machen.

14. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

15. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

16. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

17. Unter den eisernen Öfen sowie im Umkreis von mindestens 60 cm vor den Heizöffnungen wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken. Die vielfach losgelösten Bleche wären in geeigneter Weise zu befestigen.

18. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären entweder mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

19. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern sind unzulässig und wären erforderlichenfalls gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern auszutauschen.

20. Die Enden der Anhaltestangen entlang der Stiegenläufe wären entweder in die Wand einzulassen oder nach abwärts geschlossen einzubiegen.

21. Doppelleitern wären mit einer entsprechenden Sicherung gegen Auseinandergleiten auszustatten.

22. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

23. In Stiegenhäusern sollten - auch vorübergehend - keine Lagerungen vorgenommen werden.

24. Allen Bediensteten wäre die Möglichkeit zu geben, Mahlzeiten in einem separierten Aufenthaltsraum einzunehmen.

25. Die Kleinküche im zweiten Stock wäre beheizbar einzurichten.

26. Nach ho. Ansicht ist das Gebäude Fuhrmannsgasse 5 als Dienststellengebäude für beträchtlichen Parteienverkehr nicht geeignet, da es nur ein Stiegenhaus mit einer Wendeltreppe besitzt, dessen Breite den in der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung angegebenen Mindestmaßen nicht entspricht. Auch fehlt jegliche Brandschutzvorsorge.

27. In jedem Stockwerk wären mindestens drei versperrbare WC-Zellen einzurichten.

28. Dem Heizer wäre eine geeignete Umkleidemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

29. Der Untersuchungsraum des Amtsarztes wäre gegen Einblick von außen abzuschirmen; der in schlechtem Zustand befindliche Schreibtisch und der Sessel (gesplitterte Sitzfläche) des Amtsarztes wären auszutauschen.

- 116 -

30. Wo die allgemeine Raumbelichtung in Diensträumen an einzelnen Arbeitsplätzen nicht ausreicht, wären zusätzliche Arbeitsplatzleuchten zur Verfügung zu stellen.

31. Für den Aufstieg zu den höher gelegenen Kastenverbauabteilen wäre den Bediensteten eine ausreichend hohe Leiter mit Anhaltestange zur Verfügung zu stellen.

32. Das Fenster der "Ablage" zur Front Fuhrmannsgasse wäre mit einer stabilen Absturzsicherung auszustatten.

33. Das WC, welches an den küchenähnlichen Aufenthalts-, Wasch- und Kastenraum grenzt, wäre von diesem durch einen ins Freie lüftbaren Vorraum zu trennen.

34. Die derzeit ungenügende Zahl an Waschbecken wäre zu vermehren.

35. Der im vorgenannten Küchen- und Aufenthaltsraum vorhandene Gaszähleraufstellungsort wäre direkt ins Freie lüftbar einzurichten.

36. Türschwellen, die beim Betreten aufkippen, wären zu entfernen bzw. mit dem Boden zu verschrauben.

37. Die Handläufe im Stiegenhaus wären so auszubilden, daß sie bei Benützung keine Verletzungen hervorrufen können.

38. Anlässlich der Neuaufrstellung des Notstromaggregates wäre die Beleuchtung des Stiegenhauses in die Notstromversorgung einzubeziehen.

39. Für eine ausreichende Beheizung der Diensträume wäre zu sorgen.

40. Der in schlechtem Zustand befindliche Bodenbelag in der Hauseinfahrt wäre zu sanieren.

41. Der in der Hauseinfahrt in einem versperrten Metallkasten befindliche Hauptabsperrrahn der Gaszuleitung wäre als solcher zu kennzeichnen.

42. Die über der feuerhemmenden Tür des Kellerabganges befindliche Maueröffnung wäre feuerbeständig zu verschließen.

43. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Josefstadt, Wachzimmer
Blindengasse 35, 1080 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. An mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzglocken zu ersetzen.

3. An den Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen.

4. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

5. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

6. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

7. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe wäre zu sorgen.

8. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

9. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

10. Die Duschkabine mit vorgelagertem Waschraum wäre ins Freie zu entlüften.

11. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Josefstadt, Koats-Wachzimmer
Fuhrmannsgasse 5, 1080 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

3. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf eine unbrennbare und wärmedämmende Unterlage zu stellen.

5. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe wäre zu sorgen.

6. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

7. Die Aborte und Umkleideräume wären nach Geschlecht getrennt zu bezeichnen.

8. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

9. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein vorschriftsmäßiges Podest besitzen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

10. Der Heizraum wäre an der Zugangstür entsprechend zu bezeichnen; an dieser wäre weiters die Aufschrift "Unbefugten ist der Zutritt verboten!" anzubringen.

11. Im Heizraum wäre eine Bedienungsanleitung für die Heizungsanlage auszuhängen.

12. Für die Heizungsanlage wäre außerhalb des Heizraumes ein Fluchtschalter (Notschalter) anzubringen.

13. In der Nähe des Zuganges zum Heizraum wäre ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzuhalten.

14. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Josefstadt
Fuhrmannsgasse 5, 1080 W i e n

1. Die zum Teil unvorschriftsmäßige bzw. mangelhafte elektrische Installation wäre durch einen befugten Fachmann den geltenden Vorschriften entsprechend instandsetzen zu lassen.

2. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

3. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakt, fehlende Glasschutzglocken) wären zu beseitigen.

4. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen

5. An den Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen.

6. Verteiler- bzw. Verteilerschutzkästen aus Metall wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

7. Wandsteckdosen wären entsprechend zu fixieren.

8. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

9. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

10. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

11. Die Standorte der Mittel für die erste Löschhilfe wären zu kennzeichnen.

12. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden Behälter bereitzuhalten.

13. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

14. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Arbeits- oder Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

15. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sowie für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

16. Unter den eisernen Öfen sowie im Umkreis von mindestens 60 cm vor den Heizöffnungen wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken.

17. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein Podest besitzen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

18. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilungskommando
Josefstadt, Fernmeldeabteilung
Fuhrmannsgasse 5, 1080 W i e n

1. Die zum Teil unvorschriftsmäßige bzw. mangelhafte elektrische Installation wäre durch einen befugten Fachmann den geltenden Vorschriften entsprechend instandsetzen zu lassen.

2. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

3. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakte, fehlende Glasschutzglocken) wären zu beseitigen.

4. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.

5. Nichtbenützte elektrische Sicherungselemente wären mit Schraubkappen zu versehen; an den Schraubkappen der elektrischen Sicherungselemente wären die fehlenden Glasplättchen wieder anzubringen.

6. Verteiler- bzw. Verteilerschutzkästen aus Metall wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

7. Unvorschriftsmäßig verlegte und gestückelte elektrische Leitungen wären durch vorschriftsmäßige, der Art des Raumes entsprechende, zu ersetzen.

8. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

9. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

10. Elektrische Koch- oder Heizgeräte wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

11. Die Standorte der Mittel für die erste Löschhilfe wären zu kennzeichnen.

12. In der Telefonzentrale wären die Notrufnummern deutlich sichtbar und haltbar anzuschreiben.

13. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

14. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

15. Jedem Bediensteten wären zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

16. Den Bediensteten wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen sowie für das Einnehmen der Mahlzeiten Tische und Sitzgelegenheiten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

17. Unter dem eisernen Ofen sowie im Umkreis von mindestens 60 cm vor der Heizöffnung wäre der brennbare Fußboden mit einem feuerhemmenden Belag abzudecken.

18. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern sind unzulässig und wären zu entfernen bzw. gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern auszutauschen.

19. Die "technischen Räume" (z.B. Relaisraum, Batterieraum, Notstromaggregaterraum) wären an den Zugangstüren entsprechend zu bezeichnen; an diesen wäre weiters die Aufschrift "Unbefugten ist der Zutritt verboten" anzubringen.

20. Die starke Lärmbelastung der Bediensteten durch Geräusche des Fernschreibers wäre durch Anschaffung einer Lärmschutzhaube (wie in den Wachzimmern bereits durchgeführt) zu vermindern.

21. Die Stiegenhausbeleuchtung wäre in die Notstromversorgung einzubeziehen.

22. Die derzeit vorhandene Batterieanlage entspricht sowohl hinsichtlich des Aufstellungsortes als auch hinsichtlich dessen Ausgestaltung nicht den einschlägigen Bestimmungen.

Der Aufstellungsraum der Batterieanlage wäre wie folgt herzustellen bzw. zu erhalten:

- a) In Deckennähe wäre eine nicht verschließbare, direkt ins Freie führende Lüftungsöffnung vorzusehen.
- b) Der Fußboden wäre säurebeständig und wannenförmig auszubilden.
- c) Der Raum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen; das Rauchen sowie Hantieren mit Feuer oder offenem Licht wäre durch Anschlag zu verbieten.
- d) Alle fremden Beilagerungen wären zu entfernen.

23. Den mit Batteriesäure hantierenden Bediensteten wären Schutzbehelfe (Gummihandschuhe, Schürze, Gesichtsschutzschirm) beizustellen.

24. Der Zugang zum Aufstellungsort der Notstromanlage wäre jederzeit sicherzustellen; Schlüssel sollten jederzeit leicht erreichbar sein.

25. Der Fußboden des Notstromaggregaterraumes wäre öldicht und unbrennbar auszuführen.

26. Der Fußboden im Bereich der elektrischen Schalteinrichtungen wäre mit einem elektrisch nicht leitenden Belag (Gummimatte) auszustatten.

27. Über die periodisch durchzuführenden Probeläufe wären Aufzeichnungen zu führen.

28. Beim Zugang zum Notstromaggregaterraum wäre ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse B (Mindestfüllgewicht 6 kg) bereitzuhalten.

29. Für die Wartung und während des Betriebes der Notstromanlage sowie für das manuelle Ingangsetzen sollte jederzeit eine mit ihrer Bedienung vertraute Person anwesend sein.

30. Im Aggregaterraum wäre für die Aufbewahrung öliger Putzlappen ein unbrennbarer Behälter mit ebensolchem Deckel bereitzuhalten.

31. Der Dieselölvorratsbehälter wäre mit einem verlässlich wirkenden Flüssigkeitsstandanzeiger auszustatten.

32. Die Zugangstüre zum Aufstellungsraum des Notstromaggregates wäre nach außen aufschlagend, selbsttätig ins Schloß fallend und feuerhemmend einzurichten.

33. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bezirkspolizeikommissariat Hernals
Röttergasse 24, 1170 W i e n

1. Die zum Teil unvorschriftsmäßige bzw. mangelhafte elektr. Installation wäre durch einen befugten Fachmann den geltenden Vorschriften entsprechend instandsetzen zu lassen.

2. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

3. Festgestellte elektrotechnische Mängel (elektrische Geräte, die eine zu hohe Berührungsspannung annehmen können, Steckdosen ohne Schutzkontakt, Abzweigstecker) wären zu beseitigen.

4. An mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzglocken zu ersetzen.

5. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.

6. Verteiler- bzw. Verteilerschutzkästen aus Metall wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

7. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

8. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

9. Die Beleuchtungseinrichtungen des Stiegenhauses und aller anschließenden Seitengänge wären in die Notstromversorgung einzubeziehen.

10. Elektrische Koch- oder Heizgeräte sowie Gaskocher wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

11. Handfeuerlöscher wären von jeder Verstellung freizuhalten. Die Standorte der Mittel für die erste Löschhilfe wären zu kennzeichnen.

12. In den Lager- und Archivräumen wäre das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht durch deutlich lesbare und haltbare Anschläge zu verbieten.

13. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

14. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

15. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

16. Nicht benützte Rauchfangeinmündungen wären mit entsprechenden Blechkapseln abzuschließen oder abzumauern.

17. Die Lüftungsöffnungen der Kellerlagerräume wären in geeigneter Weise gegen Einwurf von Glimmresten zu sichern.

18. Hindernisse in Verkehrswegen, die zu Kopfverletzungen Anlaß geben und nicht beseitigt werden können, wären mit einem stoßdämpfenden Belag unfallsicher abzudecken.

19. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein Podest besitzen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

20. Die Türe zum Duschraum im 3. Stock wäre sperrbar einzurichten; für die Duschkabine wäre ein geeigneter Sichtschutz vorzusehen.

21. Zur Vermeidung von gesundheitsschädlicher Zugluft wären die teilweise in desolatem Zustand befindlichen Fenster zu sanieren.

22. Vielfach vorgefundene abblätternde Zelluloid-Türschoner, welche Schnittverletzungen herbeiführen können, wären zu entfernen.

23. Zur Vermeidung von zu trockener Raumluft wären Luftbefeuchter vorzusehen.

24. Die elektrischen Anschlüsse einiger Heißwasserbereiter wären ordnungsgemäß auszuführen.

25. Es wird empfohlen, Sicherheitsgürtel bei Fensterputzarbeiten nur an erprobten Anhängepunkten zu befestigen.

26. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Hernals
Röttergasse 24, 1170 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte sowie Gaskocher wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

5. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wäre jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

6. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

7. Zur Vermeidung schädlicher Zugluft wären die teilweise in desolatem Zustand befindlichen Fenster zu sanieren.

8. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilungskommando Hernals, Fernmeldeabtlg.
Röttergasse 24, 1170 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Elektrische Koch- oder Heizgeräte sowie Gaskocher wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

3. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.

4. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

5. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

6. Zur Vermeidung schädlicher Zugluft wäre die teilweise in schlechtem Zustand befindlichen Fenster zu sanieren.

7. An die Notstromversorgungsanlage wären auch die Stiegenhausbeleuchtung und die Beleuchtung aller Seitengänge anzuschließen.

8. Der Aufstellungsraum der Batterieanlage wäre wie folgt herzustellen bzw. zu erhalten:

- a) In Deckennähe wäre eine nicht verschließbare, direkt ins Freie führende Lüftungsöffnung vorzusehen.
- b) Der Fußboden wäre säurebeständig und wannenförmig auszubilden.
- c) Der Raum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen; Rauchen sowie Hantieren mit Feuer oder offenem Licht wäre durch Anschlag zu verbieten.
- d) Fremde Beilagerungen wären zu entfernen.

9. Den mit Batteriesäure hantierenden Bediensteten wären geeignete Schutzbehelfe zur Verfügung zu stellen.

10. Der Zugang zum Aufstellungsort der Notstromanlage wäre jederzeit sicherzustellen.

11. Der Fußboden des Notstromaggregaterraumes wäre öldicht und unbrennbar auszuführen,

12. Der Notstromaggregaterraum wäre als elektrischer Betriebsraum zu kennzeichnen.

13. Der Fußboden im Bereich der elektrischen Schalteinrichtungen wäre mit einem elektrisch nicht leitenden Belag auszustatten.

14. Über die periodisch durchzuführenden Probeläufe wären Aufzeichnungen zu führen.

15. Beim Zugang zum Notstromaggregaterraum wäre zusätzlich zum vorhandenen 2-kg-Gerät ein Handfeuerlöscher (geeignet für die Brandklasse B mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg) bereitzuhalten. Die Zugangstüre wäre nach außen aufschlagend, selbsttätig ins Schloß fallend und feuerhemmend einzurichten.

16. Während des Aufenthaltes von Personen im Raum bei laufendem Notstromaggregat wären Kapselgehörschützer zu tragen. An der Zugangstüre wäre der Raum als Lärmbereich zu kennzeichnen.

17. Für die Wartung und während des Betriebes der Notstromanlage sowie für das manuelle Ingangsetzen sollte jederzeit eine mit ihrer Bedienung vertraute Person anwesend sein.

18. Im Aggregaterraum wäre für die Aufbewahrung öligter Putzlappen ein unbrennbarer Behälter mit ebensolchem Deckel bereitzuhalten.

19. Der Dieselölvorratsbehälter wäre mit einem verläßlich wirkenden Flüssigkeitsstandanzeiger auszustatten.

20. Löcher und Maueröffnungen in den Wänden des Aufstellungsraumes des Notstromaggregates wären feuerbeständig abzuschließen.

21. Die im Verkehrsbereich frei geführte Auspuffleitung des Dieselmotors wäre zu isolieren oder in geeigneter Weise gegen Berührung abzusichern.

22. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Kriminalbeamteninspektorat, Abtlg. Hernals
Röttergasse 24, 1170 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.
2. Elektrische Koch- oder Heizgeräte sowie Gaskocher wären auf unbrennbare Unterlage zu stellen.
3. Ausreichende und geeignete Mittel für die erste Hilfeleistung wären jederzeit gebrauchsfähig und in einem staubdicht schließenden, entsprechend gekennzeichneten Behälter bereitzuhalten.
4. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- oder Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.
5. Im Verkehrsbereich geführte Abgasrohrleitungen wären gegen gefahrbringende Berührung abzuschränken oder in sonstiger geeigneter Weise zu sichern.
6. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabtlg. Hernals, Koats-Wachzimmer
Röttergasse 24, 1170 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.
2. An mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzglocken zu ersetzen.
3. Elektrische Leuchten wären zugentlastet aufzuhängen.
4. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.
5. Beleuchtungskörper, die in einer Höhe von weniger als 2 m über dem Fußboden montiert sind oder die beim Transport von Gegenständen beschädigt werden können, wären in geeigneter Weise gegen Bruch oder gefahrbringende Berührung zu schützen.

6. Elektrische Koch- oder Heizgeräte sowie Gaskocher wären auf unbrennbare wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

7. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe wäre zu sorgen.

8. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

9. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

10. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

11. Türen, welche direkt auf Stufen aufschlagen und kein Podest besitzen, wären an der entsprechenden Seite mit dem Warnhinweis "Achtung Stufe!" zu versehen.

12. Zur Vermeidung schädlicher Zugluft wären die in schlechtem Zustand befindlichen Fenster zu sanieren.

13. Der Arbeitsplatz im Arrestvorraum wäre dem natürlichen Licht ähnlich zu beleuchten; erforderlichenfalls wäre eine Zusatzbeleuchtung für den Schreibtisch vorzusehen.

14. Den Bediensteten wäre die Möglichkeit zu geben, nach Beendigung des Außendienstes ihre durchnässte Überkleidung sachgemäß zu trocknen.

15. Der Duschraum wäre ins Freie lüftbar einzurichten. In Anbetracht der Bedienstetenzahl wäre auch der zweite, unbedingt erforderliche Waschplatz mit Warmwasser auszurüsten.

16. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Hernals, Wachzimmer
Neuwaldeggerstr. 3 - 9, 1170 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der

- 131 -

Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Elektrische Koch- oder Heizgeräte sowie Gaskocher wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

3. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe wäre zu sorgen.

4. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

5. Kipptore wären mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit nachweislich überprüfen zu lassen; die Nachweise hierüber wären in der Dienststelle bereitzuhalten.

6. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern sind unzulässig und wären zu entfernen oder gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern auszutauschen.

7. In der Duschanlage verwendete Holzroste wären in regelmäßigen Abständen zu desinfizieren oder gegen solche aus Kunststoff auszutauschen.

8. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Sicherheitswacheabteilung Hernals, Wachzimmer
Comeniusgasse 2 - 4, 1170 W i e n

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. An mehreren elektrischen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Glasschutzglocken zu ersetzen.

3. Am Fußboden liegende elektrische Leitungen, Telefonkabel u.dgl. wären im Verkehrsbereich stolpersicher zu verlegen.

4. Elektrische Koch- oder Heizgeräte sowie Gaskocher wären auf unbrennbare und wärmedämmende Unterlagen zu stellen.

5. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe wäre zu sorgen.

6. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

7. Schadhafte Stellen in den Fußböden bzw. Fußbodenbelägen wären auszubessern.

8. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

9. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern sind unzulässig und wären zu entfernen oder gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern auszutauschen.

10. Die vorhandene, derzeit nicht benützbare Dusche wäre zu sanieren.

11. Die nicht fachgerecht installierte, neue WC-Muschel einer Sitzzelle wäre ordnungsgemäß zu montieren.

12. Den Bediensteten wäre die Möglichkeit zu geben, nasse Überkleidung sachgemäß zu trocknen.

13. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Bundespolizeidirektion Wien
PDH-Stützpunkt "West"
Johann Staud-Str. 75, 1160 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund erstellen zu lassen.

2. Elektrische Schalt- und Verteilertafeln wären gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile sowie gegen Verschmutzung und mechanische Beschädigung zu schützen. Verteiler- bzw. Verteilerschutzkästen aus Metall wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

3. Für die Aufstellung geeigneter Mittel für die erste Löschhilfe wäre zu sorgen.

4. Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft nachweislich überprüfen zu lassen.

5. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- und Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

6. Petroleumlampen mit zerbrechlichen Brennstoffbehältern sind unzulässig und wären zu entfernen oder gegen solche mit unzerbrechlichen Brennstoffbehältern auszutauschen.

7. Auf Grund der bereits optisch erkennbaren Baumängel, wie z.B. schiefhängende Decken, große Risse im Mauerwerk und dgl. wäre zu überprüfen, ob die Dienststelle ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Bediensteten weiterverwendet werden kann.

8. Es wären Maßnahmen gegen Zugluft, welche zum wesentlichen Teil durch die vorgenannten Risse verursacht wird, zu treffen; die teilweise in schlechtem Zustand befindlichen Fenster wären zu sanieren.

9. Die Dusch- und die WC-Anlagen, welcher derzeit nur in die angrenzende Halle der Feuerwehr entlüftet werden, wären ins Freie lüftbar einzurichten.

10. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Kommissariatswachzimmer
Lainzer Straße 49, 1130 W i e n

1. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

2. Der im Kellergeschoß befindliche Garderoberaum wäre zu sanieren.

Wachzimmer
Waidhausenstr. 28, 1140 W i e n

1. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Kommissariatswachzimmer
Leyserstraße 2, 1140 W i e n

1. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Wachzimmer
Isbarygasse 5 - 7, 1140 W i e n

1. Die betriebsbereiten Mopeds wären aus den Fluchtwegen zu entfernen.

2. Die Arbeitsräume der Dienststelle wären zu sanieren.

3. Die elektrische Anlage wäre den einschlägigen Bestimmungen entsprechend instandsetzen zu lassen.

Wachzimmer Westbahnhof
Felberstraße 1, 1150 W i e n

Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

- 135 -

Bezirkspolizeikommissariat Meidling
einschließlich des do. Wachzimmers
Hüfelandgasse 4, 1120 W i e n

1. Den Kriminalbeamten wäre ein Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

2. Im 1. Stock wird ein Teil eines Ganges als Arbeitsraum für Amtsdienner verwendet. Dieser Arbeitsplatz wäre im Zuge einer räumlichen Erweiterung zu verlegen, da dieser Bereich nur unzureichend natürlich belichtet ist.

3. Den Bediensteten wäre ein Eßraum zur Verfügung zu stellen.

4. Jedem Bediensteten sollte ein Kleiderkasten zur Verfügung gestellt werden.

5. In der Telefonzentrale und in einem Waschraum werden elektrische Geräte unter Verwendung eines verbotenen Zwischensteckers an je einer Schukosteckdose betrieben. Es wäre zumindest je eine Mehrfachschukosteckdose anzuordnen.

6. Zumindest an einer Seite der Kellerstiege sollte ein Handlauf angebracht werden.

Wachzimmer
Arndtstraße 40, 1120 W i e n

Die Holzroste in der Brausekabine sollten etwa einmal pro Woche mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden.

Bezirkspolizeikommissariat Liesing
Lehmanngasse 3 a, 1235 W i e n

1. Ein Nachweis über die regelmäßige Prüfung des Kipptores der Garage, insbesondere der Seile, wäre zu erbringen.

2. Der Brandstreifen eines Ölbrenners der Heizungsanlage sollte erneuert werden.

- 136 -

3. Im Heizraum wäre ein geeignetes Ölbindemittel vorrätig zu halten, damit nach allfälligen Gebrechen ausgetretenes Heizöl beseitigt werden kann.

4. Die im Heizraum befindliche, stark beschädigte Holzleiter wäre auszuscheiden.

Gendarmeriepostenkommando Himberg
Hauptplatz 4, 2325 Himberg

1. Die Wände des Badezimmers wären zu sanieren.

2. Die Elektroinstallationen des Badezimmers müßten in Feuchtraumausführung ausgeführt werden.

3. Für die Garagen wären Lüftungsöffnungen in Boden- und Deckennähe herzustellen.

4. Die Kipptore wären mit einer Gehtüre auszustatten. Die jährlichen Überprüfungen auf Betriebssicherheit wären nachzuweisen.

5. Die Feuerlöscher wären mindestens alle 2 Jahre zu überprüfen.

Bundesgendarmeriezentrschule Mödling
Grutschgasse 3, 2340 M ö d l i n g

1. Die Elektroinstallation wäre überprüfen zu lassen.

2. Die Steckdosen ohne Schutzkontakt wären durch solche mit Schutzleiter zu ersetzen.

Kommissariatswachzimmer und Wachzimmer
Lehmanngasse 3 a, 1235 W i e n

1. Im Badezimmer sollte zur Warmwasserbereitung und zur Raumheizung eine von der Zentralheizung unabhängige Einrichtung vorgesehen werden.

2. Der im Badezimmer vorhandene Holzrost sollte wöchentlich mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden.

Bundespolizeidirektion Schwechat
Wienerstraße 13, 2320 Schwechat

1. Die Garagentore (Kipptore) sollten jährlich einmal überprüft werden; Nachweise hierüber sollten in der Dienststelle aufliegen.
2. Das Kipptor der Werkstätte wäre mit einer Gekür mit einer Breite von 0,8 m auszustatten.
3. Der benzin- und öldurchtränkte Werkstättenboden wäre im Arbeitsbereich zu sanieren. Bei Schweißarbeiten besteht höchste Brandgefahr.
4. In der Werkstätte wären die vorhandenen Leuchtstoffröhren, welche sich im Arbeitsbereich befinden, gegen Beschädigung zu schützen.
5. Die Viersäulen-Hebebühne wäre einmal jährlich zu überprüfen. Die Aufzeichnungen darüber sollten in der Dienststelle aufliegen.
6. Die Tragkraft der Viersäulen-Hebebühne sollte leserlich bei der Hebebühne angeschlagen werden.
7. Der Personenaufzug wäre instandzuhalten.
8. Die installierte Decken-Umluftheizung in der Werkstätte sollte wieder funktionstüchtig gemacht werden.
9. Die Fluchtwege im Kellergeschoß wären zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, eine Notbeleuchtung anzubringen.
10. Verkehrswege, Stiegenabgänge, Durchgänge und Fluchtwege, die eine Höhe von 2 m bzw. eine Breite von 1,20 m unterschreiten, sollten durch Warnanstriche kenntlich gemacht werden.
11. Die unsachgemäße Elektroinstallation (Schreibtisch im Wachzimmer Wiener Straße) wäre zu entfernen.
12. Den Beamten wären Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, welche flächenmäßig und räumlich ausreichend sind; aufgrund der bestehenden Raumhöhe wird für eine Person ein Luftraum von 15 m³ empfohlen.

13. An der Straßenfront Wiener Straße wären die Büroräume wegen des starken Straßenlärms mit Be- und Entlüftungsanlagen auszustatten.

14. Die hohen Raumtemperaturen (bis zu $+35^{\circ}$ C) in der Funkzentrale sind unzumutbar, der eingebaute Fensterventilator ist nicht ausreichend. Eine zusätzliche Flachdachisolierung wird vorgeschlagen.

15. Die demontierten Piß-Stände wären wieder ordnungsgemäß zu befestigen.

16. Die Versorgung der Wasch- und Duschanlagen mit Warmwasser wäre über das ganze Jahr sicherzustellen.

17. Der im Hof befindliche Betankungsplatz bei der Treibstoffzapfsäule wäre mit einem Schutzdach zu versehen.

18. Materiallagerungen in Stiegenhäusern, auf Fluchtwegen und auf Verkehrswegen wären zu entfernen.

Bezirksgendarmeriekommando Tulln und
Gendarmerieposten Tulln
Albrechtsgasse 26 - 28, 3430 T u l l n

1. Stiegen mit mehr als vier Stufen wären mindestens auf einer Seite mit Anhaltestangen zu versehen.

2. Den Beamten wären Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, welche flächemäßig und räumlich ausreichend sind. Aufgrund der bestehenden Raumhöhe wird für eine Person ein Luftraum von 15 m^3 empfohlen.

3. In Dienststellen, in denen regelmäßig mehr als zwölf Bedienstete tätig sind, wären für den Aufenthalt während der Dienstpausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume zur Verfügung zu stellen, die lüft- und heizbar sowie beleuchtbar sind. Für eine ausreichende Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie für Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen wäre zu sorgen.

4. Die Dienstwohnung wäre von den übrigen Diensträumen zu trennen.

5. Für die Parteien wären WC-Anlagen getrennt von den WC-Anlagen der Bediensteten einzurichten.

6. Die Garagentore (Kipptore) wären jährlich einmal überprüfen zu lassen. Nachweise hierüber sollten in der Dienststelle aufliegen.

Gendarmerieposten Königstetten
Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Die Aufstellung einer Duschkabine wird empfohlen.

Gendarmerieposten St. Andrä-Wördern
Kirchenplatz 2, 3423 St. Andrä-Wördern

Die Aufstellung einer Duschkabine wird empfohlen.

Gendarmerieposten Kirchberg/Wagram
Marktplatz 22, 3470 Kirchberg/Wagram

Die Aufstellung einer Duschkabine wird empfohlen.

Gendarmerieposten Absdorf
Bahnhofstr. 36, 3462 Absdorf

Die Aufstellung einer Duschkabine wird empfohlen.

Gendarmerieposten Fels/Wagram
Wienerstr. 15, 3431 Fels/Wagram

Die Aufstellung einer Duschkabine wird empfohlen.

Gendarmeriepostenkommando Neunkirchen
Peischingerstr. 17, 2620 Neunkirchen

1. Der unzulässige Schukoverteilerstecker mit der Aufschrift: "Vorsicht nicht geerdet!" sowie die nicht den ÖVE-

Vorschriften entsprechende elektrische Kochplatte wären zu entfernen.

2. Die eiserne Scherenleuchte oberhalb eines Schreibmaschinentisches wäre mittels Dreileiterkabels und Schuko-steckers gegen das Auftreten gefährlicher Berührungsspannung zu sichern, wobei der Schutzleiter bis zur Lampenfassung vor-zuziehen wäre.

3. Im Schlafraum (Zimmer Nr. 11) wäre die defekte Schuko-steckdose zu erneuern.

4. Im Duschraum wären die alten und zum Teil schadhaften Holzroste zum Schutze gegen Fußpilzerkrankungen gegen Gummi-oder Kunststoffmatten auszuwechseln.

5. Im Duschraum wäre die abgeschlagene Verfliesung instand-zusetzen.

Flüchtlingslager Traiskirchen
Otto Glöckelstr. 24, 2514 Traiskirchen

Krankenstation

1. Für das Röntgengerät der Zahnambulanz sowie der Rönt-genanlage für Lungenröntgen wäre im Sinne des § 10 Strahlen-schutzgesetz um Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden anzusuchen.

2. Die Metallteile des Beleuchtungskörpers über dem Wasch-becken im Ambulatorium wären an den Schutzleiter anzuschließen.

Heizhaus

3. Eine Pumpenkupplung wäre wieder abzudecken.

4. Die Deckenleuchte im Aufenthaltsraum wäre gegen eine handelsübliche Leuchte auszutauschen, die den einschlägigen elektrischen Bestimmungen entspricht.

5. Im Duschbad wären die Holzroste gegen Kunststoffroste auszutauschen.

6. Die Lüftung in der Duschkabine und in der WC-Anlage wäre wieder instandzusetzen.

7. Das Verbandzeug im Heizhaus wäre zu ergänzen.

Tischlerei

8. Das Sägeblatt der Ablängsäge wäre in Ruhestellung beiderseitig abzudecken.

9. Bei der Bandsäge wäre das obere Leitrad an der Rückseite durchgriffsicher abzudecken.

10. Beim Sandschleifstein wäre der Keilriementrieb durchgriffsicher abzudecken; der vorhandene Stecker sollte nicht als Schaltvorrichtung verwendet werden.

11. Bei der Abrichthobelmaschine wäre die Messerwelle vor und hinter dem Anschlaglineal mittels Klappverdeck zu sichern; hinter dem Anschlaglineal kann auch eine starre Abdeckung Verwendung finden.

12. Die vorhandenen Schutzvorrichtungen wären an den einzelnen Holzbearbeitungsmaschinen anzubringen und zu verwenden; hierauf wäre durch Anschlag hinzuweisen.

13. Bei der Absauganlage der Bandschleifmaschine wäre ein geeigneter Staubsack anzubringen.

Küche

14. Alle Stiegenläufe mit mehr als 4 Stufen wären zumindest an einer Seite mit einer Anhaltstange auszustatten.

15. In der Kartoffeldämpferei wäre der Fußboden eben und trittsicher instandzusetzen. Die Kanalabläufe wären mit Kanaldeckeln mit Geruchsverschlüssen abzudecken.

16. Die Kühlraumtüren wären mit einer Selbstbefreiungsanlage auszustatten.

17. Die Ventilatorflügel in der Küche wären mittels Gitter durchgriffsicher abzudecken.

18. Sofern die Kühlanlage mehr als 1,5 kg Kühlflüssigkeit enthält, wäre ein Prüfbuch anzulegen, in dem das Ergebnis der jährlichen Überprüfung einzutragen wäre. Die vorhandenen Bedienungsanweisungen wären in der Nähe der Anlage auszuhängen.

19. Der defekte Verputz im Keller der Küchenabteilung wäre zumindest soweit abzuschlagen, daß Bedienstete nicht von herabfallendem Material getroffen werden können.

Gendarmerieposten Traiskirchen
Josef Ferscherstr. 38, 2514 Traiskirchen

1. In der Garage wäre das Verbot des Laufenlassens von Motoren bei geschlossenen Toren deutlich sicht- und haltbar anzuschlagen.

2. Für die erste Hilfeleistung wäre Verbandzeug in ausreichender Menge und gegen Verschmutzung geschützt bereitzuhalten.

3. Der Pufferraum zwischen Garage und Gang des Postengebäudes wäre direkt ins Freie zu entlüften.

4. Das Duschbad wäre ausreichend beheizbar einzurichten.

Landesgendarmeriekommando für
Niederösterreich, Verkehrsabteilung
3300 A m s t e t t e n

1. Wegen der unzureichenden Lichtverhältnisse wäre für jeden Schreibtisch eine Tischlampe zur Verfügung zu stellen.

2. In der Kanzlei (Zimmer Nr. 1) wäre die Tischlampe zu erden.

3. Im Verbandskasten wäre ausreichendes Erste Hilfematerial bereitzuhalten.

4. Die elektromotorisch betriebenen Kipptore wären einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und in der Folge mindestens einmal jährlich hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit zu prüfen.

5. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären in der Dienststelle aufzulegen.

Gendarmerieposten Loosdorf
Linzerstr. 6, 3382 Loosdorf

In der Garage wäre ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzustellen.

Gendarmerieposten
Bahnhofstr. 10, 3370 Ybbs

Die Kipptore wären mindestens einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit zu unterziehen; über diese wiederkehrenden Prüfungen wären Vormerke zu führen.

Gendarmerieposten
Sandtorgasse 6, 3382 Pöchlarn

In der Garage wäre ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzustellen.

Gendarmerieposten Mank
3240 M a n k

1. Die fehlenden Schaugläser in den Schraubkappen der Sicherungen wären zu ergänzen.

2. Beim Stiegenaufgang zum Dachboden wäre mindestens an einer Seite ein Handlauf anzubringen.

3. Die im Büro verwendeten Tischlampen wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

Gendarmerieposten
Kapuzinerplatz 7, 3270 Scheibbs

1. Die im Büro verwendeten Tischlampen wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

2. Im Verbandkasten wären die für die erste Hilfeleistung erforderlichen Mittel bereitzustellen bzw. zu ergänzen.

- 144 -

3. In den beiden Garagen wären je ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzustellen. Diese Feuerlöscher wären mindestens alle 2 Jahre auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

4. In den Garagen wären die Anschläge "Vorsicht beim Lauflassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!" und "Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!" anzubringen.

5. Das Kipptor der Garage wäre mindestens einmal jährlich durch eine fachkundige Person auf seine Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Über diese Prüfungen wären Vormerke zu führen, welche zur Einsichtnahme aufliegen sollten.

6. Die Fenster der Arbeitsräume wären abzudichten, sodaß eine Belästigung der Bediensteten durch Zugluft vermieden wird.

Bezirksgendarmeriekommando Scheibbs
Kapuzinerplatz 7, 3270 Scheibbs

Die Fenster der Arbeitsräume wären abzudichten, sodaß eine Belästigung der Bediensteten durch Zugluft vermieden wird.

Gendarmerieposten Amstetten
Mozartgasse 9, 3300 Amstetten

1. Den Bediensteten wäre ein eigener Raum zum Aufenthalt während der Arbeitspausen und zum Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen und Tische und Sitzgelegenheiten wären in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

2. Sämtliche Diensträume wären auszumalen.

3. Die größtenteils undichten Fenster und die Fenster, die sich nicht mehr öffnen lassen, wären in Ordnung zu bringen.

4. Die undichten Ventile und Dichtungen der Zentralheizungsanlage wäre in Ordnung zu bringen.

5. Die Metallteile der Tischleuchten wären zu erden; sämtliche 2-poligen Steckdosen wären durch Schukosteckdosen zu ersetzen.

6. Der Wasserzähler wäre leitend zu überbrücken.

7. Die teilweise zerbrochenen Glasbausteine in der Lichtbildstelle wären zu erneuern.

8. Aus der Garage wäre der nicht mehr entsprechende Handfeuerlöscher zu entfernen und durch einen normgerechten zu ersetzen.

9. Die Zugangstür zum Benzinlager sollte mindestens feuerhemmend und selbstzufallend ausgeführt sein; an ihrer Außenseite wäre der Hinweis "Rauchen, sowie Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten" deutlich sichtbar und haltbar anzubringen. Der Fußboden wäre wannenförmig auszubilden.

10. Der Elektrozug für den Transport der Asche aus dem Keller wäre jährlich hinsichtlich seiner Betriebssicherheit zu prüfen.

11. Im Heizraum wäre die Handlampe mit einem Schutzglas auszustatten und die Tischleuchte zu erden.

12. Im Hof wäre die desolate Betonfläche zu erneuern.

13. Der unbrauchbare Heißwasserboiler im Ledigenzimmer wäre zu erneuern.

Gendarmerieposten
Bahnhofstr. 1, 3390 Melk

1. Ein Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg wäre betriebsbereit anzubringen.

2. Sämtliche Steckdosen wären zu erden.

3. Bei sämtlichen Tischleuchten wären Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung zu treffen.

Landesgendarmeriekommando für
Niederösterreich, Kriminalabteilung
Bräuhausgasse 2, 3100 St. Pölten

1. Steckdosen ohne Schutzkontakt wären gegen solche mit angeschlossenem Schutzkontakt zu ersetzen; dies gilt insbesondere für den Anschluß des Ladegerätes.

2. Die sich größtenteils in desolatem Zustand befindenden Fenster wären zu reparieren; insbesondere betrifft dies die äußerst schlecht schließenden Fenster der Arbeitsräume und das Fenster des Abortes, welches infolge seiner starken Beschädigung nicht geöffnet werden kann.

3. Im Verbandskasten wäre ein Desinfektionsmittel bereitzuhalten.

4. Da die natürliche Belichtung in den Arbeitsräumen nicht ausreicht, wäre eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke vorzusehen.

5. Den Bediensteten wären Abortanlagen, die von denen der Häftlingen getrennt sein sollten, zur Verfügung zu stellen.

Gendarmeriebezirkskommando
Bahnhofstraße 1, 3390 M e l k

1. Die Waschgelegenheiten wären mit fließendem Warmwasser auszustatten.

2. Zwei Tischleuchten wären in die Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung einzubeziehen.

3. Ein geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg wäre betriebsbereit anzubringen.

4. Im Verbandskasten wäre eine Desinfektionsmittel bereitzuhalten.

Gendarmerie-Abteilungskommando Amstetten
Mozartstraße 9, 3300 Amstetten

Die Verwendung von Abzweigsteckern ist unzulässig. An deren Stelle wäre eine ausreichende Anzahl von Schuko-Steckdosen vorzusehen.

Gendarmeriepostenkommando Traisen
3160 T r a i s e n

1. Sämtliche Steckdosen wären in die Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten zu hoher Berührungsspannung einzubeziehen.

2. In der Dienststelle wäre ein Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg (geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklasse A) betriebsbereit anzubringen und in Abständen von längstens 2 Jahre nachweislich zu überprüfen.

3. Das Kipptor der Garage wäre mindestens einmal jährlich einer Prüfung auf Betriebssicherheit durch einen Fachkundigen unterziehen zu lassen; hierüber wären Vormerke zu führen.

Gendarmerieposten Neulengbach
St. Pöltner Straße 127, 3040 Neulengbach

1. Im Vorraum und im Obergeschoß wären je ein zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A, B und C geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg betriebsbereit anzubringen. Die Handfeuerlöscher wären in Abständen von längstens 2 Jahren hinsichtlich ihrer Betriebsfähigkeit zu prüfen. Der im Obergeschoß montierte Handfeuerlöscher wäre zu entfernen, da er nicht der ÖNORM F 1052 entspricht.

2. Das elektrische Zuleitungskabel zum Klingeltrafo wäre ordnungsgemäß anzubringen.

3. Im Verbandskasten wäre ein Desinfektionsmittel bereitzuhalten.

4. In Kanzleiräumen, in denen sich Radiatoren befinden, wären Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung zu treffen; sämtliche Steckdosen in diesen Räumen wären zu erden.

5. Die Kipptore der Garage wären jährlich nachweislich durch einen Fachkundigen einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit unterziehen zu lassen; sie sollten im

geöffnetem Zustand feststellbar und mit einer Absturzsicherung ausgestattet sein. Die Gegengewichtsbahnen wären bis zum Fußboden zu umwehren.

Gendarmerieposten Steinakirchen/Forst
3261 Steinakirchen/Forst

1. Beim Eingang zum Büro und in die Garage wäre je ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg, geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A, B und C, betriebsbereit anzubringen. Die Handfeuerlöscher wären in Abständen von längstens 2 Jahren einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebsfähigkeit unterziehen zu lassen.

2. Im Verbandkasten wäre ein Desinfektionsmittel bereitzuhalten.

3. Bei der Tischlampe im Schlafraum wäre das Zuleitungskabel zu erneuern.

4. Das durchgerostete Garagentor wäre instandzusetzen.

Gendarmerieposten Waidhofen/Ybbs
Graben 35, 3340 Waidhofen/Ybbs

1. Sämtliche Kanzleiräume wären zu sanieren.

2. Die Beleuchtung in den Kanzleiräumen sollte eine den Erfordernissen entsprechende Beleuchtungsstärke aufweisen.

3. Die teilweise veraltete Elektroinstallation wäre unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in Ordnung zu bringen.

4. Beim zweiten Waschbecken wäre fließendes Warmwasser vorzusehen.

5. Im Aufenthaltsraum wäre der Fußbodenbelag zu erneuern; für eine ausreichende Zahl von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie für Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen wäre zu sorgen.

6. Das Garagenkipptor wäre mindestens einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich seiner Betriebssicherheit unterziehen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfungen wäre in einem Prüfbuch zu vermerken.

7. In der Garage wäre ein zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A, B und C geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg betriebsbereit anzubringen und in Abständen von längstens 2 Jahren nachweislich prüfen zu lassen.

8. Im Verbandkasten wäre ein Wund-Desinfektionsmittel bereitzuhalten.

Gendarmeriepostenkommando Lilienfeld
3180 Lilienfeld

1. Im Verbandkasten wäre ein Mittel zur Wunddesinfektion bereitzuhalten.

2. Im Schlafraum wäre die beschädigte Steckdose zu erneuern.

3. Für die Bediensteten wäre ein Aufenthaltsraum einzurichten.

4. Die Handfeuerlöscher wären in Abständen von längstens 2 Jahren überprüfen zu lassen.

5. Die Kipptore der Garage wären jährlich nachweislich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung wäre in einem Prüfbuch einzutragen.

Gendarmeriepostenkommando Rohrbach a.d. Gölsen
3163 R o h r b a c h / Gölsen

1. Sämtliche Steckdosen wären zu erden. Die verwendeten Schreibtischlampen wären in die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung einzubeziehen.

2. Auf der Dienststelle wäre ein Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg, geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A und B, betriebsbereit anzubringen und in Abständen von längstens 2 Jahren nachweislich zu prüfen.

3. Das Kipptor der Garage wäre mindestens einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich seiner Betriebssicherheit zu unterziehen. Über die Prüfungen, welche von einem Fachkundigen vorzunehmen sind, sollten Aufzeichnungen geführt werden.

Gendarmeriebezirks- und Postenkommando Kirchdorf/Krems
4560 K i r c h d o r f /Krems

1. Durch Verbesserung der Luftzirkulation bei den Heizkörpern wäre für eine verbesserte Raumheizung zu sorgen.

2. Bei den Oberlichtfenstern der Arbeitsräume wären Jalousien gegen Sonnenblendung einzubauen.

Sicherheitsdirektion für das
Bundesland Salzburg
Hellbrunnerstr. 5, 5010 Salzburg

Die beiden Fernschreiber im Dauerdienstraum wären durch geräuscharme Geräte zu ersetzen oder in einem gesonderten Raum unterzubringen.

Bundespolizeidirektion Salzburg
Churfürststr. 1, 5010 Salzburg

1. Die Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung im Zimmer des Kriminaldauerdienstes sollte auf mindestens 300 Lux erhöht werden.

2. Die Holzbearbeitungsmaschine in der Tischlerei wäre an eine Staubabsauganlage anzuschließen; die anfallenden Späne wären regelmäßig aus der Werkstätte zu entfernen.

3. Den Bediensteten des Kriminaldienstes und der Verwaltung sowie den Bediensteten der Abteilung 1 wären nach Geschlecht getrennt Abortanlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Zum Aufenthalt während der Arbeitspausen und zum Einnehmen von Mahlzeiten wäre den Bediensteten ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen. In diesem Raum wären Einrichtungen zum Wärmen mitgebrachter Speisen vorzusehen.

5. Folgende Vorschriften wären an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle auszuhängen:

- a) Bundesbediensteten-Schutzgesetz
- b) Die geltenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes
- c) Allgemeine Bundesbedienstetenschutzverordnung.

Gendarmeriepostenkommando Mattsee
5163 M a t t s e e

1. Da die Bediensteten bei der Ausübung ihres Dienstes zum Teil einer besonders starken Verschmutzung ausgesetzt sind, wäre ihnen ein eigener Baderaum mit Brause mit Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

2. Die Beleuchtungsstärke am Arbeitsplatz im 2. Büro-
raum wäre auf ca. 700 Lux anzuheben.

3. Die schlecht schließenden Türen, Fenster und Fenster-
läden wären instandzusetzen.

Gendarmerieposten Voitsberg
8570 Voitsberg

Die Kipptore der Garagen wären einmal jährlich von einem Fachkundigen einer Betriebssicherheitsprüfung unterziehen zu lassen; darüber wären Vormerke zu führen.

Gendarmerieposten Köflach
8580 K ö f l a c h

1. Bei der Waschgelegenheit im Erdgeschoß wäre Warmwasser installieren zu lassen.

2. Die Garagen wären instandsetzen zu lassen.

3. Unter dem Ölbrenner im Heizraum wäre eine Tropfzasse aufzustellen.

Gendarmerieposten Weiz
8160 W e i z

Die Kipptore wären jährlich überprüfen zu lassen; hierüber wären Vormerke zu führen.

Sicherheitsdirektion für Steiermark
Pappenheimgasse 12, 8010 G r a z

1. Den Bediensteten in der Datenverarbeitung wären geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

2. Um erträgliche raumklimatische Verhältnisse zu erreichen, wäre die aus den Bildschirmgeräten austretende warme Luft direkt ins Freie abzuführen.

3. Der vom Klimaagregat eingebrachte Luftstrom wäre so zu führen, daß keine Belästigung der Bediensteten eintritt.

Bundespolizeidirektion Graz
Paulustorgasse 8, 8010 G r a z

1. Die Sanitäranlagen wären nach Geschlecht getrennt einzurichten und entsprechend zu bezeichnen.

Sicherheitswache

2. Im Bereich des Zentralinspektorates wäre beim Handwaschbecken im 2. Stock der Sanitäranlagen Warmwasser zu installieren. Weiters wäre eine Möglichkeit zum Händetrocknen vorzusehen.

KFZ-Werkstätte

3. Bei der Montagegrube wären an einer Stirnseite eine Stiege und an der gegenüberliegenden Stirnseite zumindest Steigeisen zu montieren.

4. Spritzlackierarbeiten sollten in den Werkstättenräumen nicht durchgeführt werden, da weder geeignete Absaugeeinrichtungen noch entsprechende explosionsgeschützte Elektroinstallationen vorhanden sind.

5. Die Betriebs- und Wartungsvorschriften für Hebebühnen wären dauerhaft anzuschlagen.

6. Über die erfolgte Abnahmeprüfung der Einstempelhebephöhne durch einen Sachverständigen wäre der Nachweis zu erbringen.

7. Die Reifenauswuchtmaschine wäre mit einer ordnungsgemäßen, schwenkbaren Schutzvorrichtung auszustatten.

8. Die fahrbare Schiebeleiter wäre mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, worüber Vormerke in einem Prüfheft geführt werden sollten.

Verkehrsunfallkommando-Kripo-Trakt

9. Für die Bediensteten des Verkehrsunfallkommandos wären Garderobe- und Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.

Technische Abteilung - Paulustorgasse 19

10. Den Bediensteten im 2. Stock wäre Warmwasser zur Reinigung zur Verfügung zu stellen.

Objekt Parkring 4

11. Für die Bediensteten im Erdgeschoß (Paßamt, Fremdenpolizei und Kriminalpolizei) wären von den Parteien-Abortanlagen getrennte Abortanlagen einzurichten.

12. Für die Bediensteten des Paßamtes wäre ein eigener Garderobe- und Aufenthaltsraum einzurichten.

Waschgarage

13. Die Waschgarage wäre in der kalten Jahreszeit ausreichend zu heizen.

Gendarmeriepostenkommando Bad Gleichenberg 8344 Bad Gleichenberg

1. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. eine wirksame Wärmeisolierung des Fußbodens, wäre für eine ausreichende Raumtemperatur in den Arbeitsräumen zu sorgen.

2. Bei der Aufgangsstiege zu den Amtsräumen müßte mindestens auf einer Seite ein Handlauf angebracht werden.

3. Im Bad und im WC wäre eine wirksame Heizung zu installieren.

Gendarmeriepostenkommando St. Lambrecht
8813 St. Lambrecht

1. Sämtliche Fenster wären so abzudichten, daß in den Räumen keine schädigende Zugluft auftritt.

2. Da das Mauerwerk gegen aufsteigende Feuchtigkeit nicht oder nur schlecht isoliert ist, sind die Wände feucht. Eine entsprechende Trockenlegung wäre durch ein Fachunternehmen durchführen zu lassen.

3. Das Ledigenzimmer wäre heizbar einzurichten.

4. Der verstopfte Abfluß des Waschbeckens wäre zu sanieren.

5. Die beiden Schreibtischlampen wären zu erden.

6. Am Posten wäre ein Feuerlöscher geeigneter Type mit mindestens 6 kg Füllgewicht an gut erreichbarer Stelle griffbereit aufzuhängen.

Gendarmerie
Hugo Wolf-Str. 1 a, 8605 Kapfenberg-Schirmitzbühel

1. Das Kipptor der Garage wäre einmal jährlich auf seine Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Hierüber wären schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

2. Der Abstellraum wäre mit einer entsprechenden Be- und Entlüftung auszustatten.

3. Das Erste Hilfe-Material wäre entsprechend zu ergänzen.

4. Der kleine Vorraum vor der Arrestzelle wäre mit einer entsprechenden Deckenbeleuchtung zu versehen.

Gendarmerieposte St. Michael
Raiffeisenstr. 46, 8770 St. Michael

1. In der Garage wäre ein Lichtschalter (Wechselschalter) beim Eingang ins Stiegenhaus zu montieren.
2. Da die Gegengewichte des Garagentores aus Platzgründen nicht verkleidet werden können, wären sie mit Signalfarbe zu streichen.
3. Das Kipptor der Garage wäre einmal jährlich auf seine Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Hierüber wären schriftliche Vormerke zu führen.
4. Der Duschraum wäre mit einer Be- und Entlüftung ausstatten.

Gendarmeriepostenkommando Rattenberg
Hassauerstraße 77, 6240 Rattenberg

1. Die Abortanlage wäre zu sanieren; außerdem wäre im Abortbereich eine Waschgelegenheit vorzusehen.
2. Der Boden im Hausgang wäre zu reparieren (einige Platten sind locker).
3. Die Zusatzbeleuchtung wäre zu verbessern, sodaß bei den Schreibtischen eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux sichergestellt ist.
4. Den Bediensteten, welche vorwiegend sitzende Tätigkeiten verrichten, wären ergonomisch gestaltete Bürostühle zur Verfügung zu stellen.
5. Zur Sicherung des Postens in der Nachtzeit wäre der Türschließer der Haustüre zu reparieren.

Gendarmeriepostenkommando Landeck
Innstraße 11, 6500 L a n d e c k

1. Die WC-Zellen wären ins Freie entlüftbar einzurichten.
2. Ein Garagentor wäre so einzurichten, daß es nicht von selbst mit großer Wucht zufallen kann.

- 156 -

3. Die Tür von der Garage zum Gang wäre selbstschließend einzurichten.

4. Es wird empfohlen, einen Aufenthaltsraum zu schaffen.

5. Der Benzinlagerraum neben der Garage wäre entsprechend den einschlägigen Bestimmungen auszugestalten.

6. In der Nähe des Lagerraumes wäre ein geeigneter Handfeuerlöscher gut sichtbar an der Wand zu befestigen.

Landesgendarmeriekommando für Tirol
Innrain 34, 6010 Innsbruck

1. Für das Lackieren von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen wäre ein von der KFZ-Spenglerei getrennter Spritzlackierraum zu errichten, der über eine ausreichende Be- und Entlüftungsanlage verfügt. Die derzeitige Lüftungsanlage ist unzureichend.

2. Im Tankwärterhäuschen wäre ein fußwarmer Bodenbelag vorzusehen.

3. In den Funk- und Fernschreibräumen wären bei den ständigen Arbeitsplätzen Ventilatoren anzubringen, um während der warmen Jahreszeit eine kühlende Wirkung zu erzielen.

4. Zur Herabsetzung der Lärmbelastung in der Tischlerei wären die Späneabsaugventilatoren in einem Nebenraum unterzubringen; für Arbeiten an den Holzbearbeitungsmaschinen wäre ein geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Gendarmerieposten St. Johann
Salzburgerstraße, 6380 St. Johann/Tirol

Es wird empfohlen, das Ledigenzimmer zu verlegen, da die Nachtruhe im derzeitigen Zimmer regelmäßig gestört wird.

Gendarmeriepostenkommando Kufstein
Inngasse 4, 6330 K u f s t e i n

1. Für jene Bediensteten, welche zumeist sitzend tätig

sind, wären ergonomisch gestaltete Arbeitsstühle zu beschaffen. Bei diesen Stühlen sollte sich die Höhe der Sitzfläche und die Rückenlehne individuell verstellen lassen.

2. Jedem Bediensteten wäre ein versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

3. Aus dem Funkraum neben dem Journaldienstraum wäre eine geeignete Fluchtmöglichkeit ins Freie zu schaffen.

4. Es wird empfohlen, die Anzahl der in den Zimmern 24, 28 und 30 untergebrachten Bediensteten zu reduzieren, sodaß pro Person ein Luftraum von zumindest 12 m^3 verbleibt.

Gendarmeriepostenkommando Schwaz
Dr. Dorrekstr. 2, 6130 S c h w a z

1. Das Ledigenzimmer wäre in einen Raum zu verlegen, in dem während der Nacht keine Lärmbelästigung auftritt.

2. Der im Journaldienstraum neben den Telefonen bzw. dem Funkgerät stehende Fernschreiber wäre entweder mit einer Schalldämmung auszustatten oder gegen einen in schallgedämmter Bauweise auszutauschen, sodaß im Arbeitsraum ein Dauerschallpegelwert von 50 dB(A) nicht überschritten wird. Sollten vorangeführte Maßnahmen nicht zielführend sein, wäre er in einem eigenen Raum unterzubringen.

3. Sämtlichen Bediensteten, die vorwiegend eine sitzende Tätigkeit ausüben, wären den Erkenntnissen der Ergonomie entsprechende Sessel zur Verfügung zu stellen.

4. Es wird empfohlen, bei jedem Schreibtisch im Journaldienstraum, von dem aus die Sicht auf die Eingangstüre gegeben ist, einen Schalter für den automatischen Türöffner anzubringen, damit es dem diensthabenden Beamten möglich ist, auch vom Schreibtisch aus die Türe zu öffnen.

5. Die für die innenliegenden, fensterlosen Räumlichkeiten, (z.B. WC-Anlagen, Dusche, Archiv, Verwahrungszelle) vorhandene mechanische Entlüftungsanlage wäre wieder in Betrieb zu setzen.

Da ein Dauerbetrieb der Anlage wegen des großen Wärmeverlustes und der auftretenden Zugerscheinung ungünstig erscheint, wird der Einbau einer Zeitautomatik angeregt.

6. Bei den Schreibtischen wäre eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux zu gewährleisten.

7. Im technischen Raum wäre dringend für eine ausreichende mechanische Lüftung Sorge zu tragen.

8. Im 1. Obergeschoß wäre mindestens ein Handfeuerlöscher einsatzbereit aufzustellen.

9. Der Stiegenabgang zur Garage wäre mit einem mindestens 1 m hohen, mit Mittelstange versehenen, standfesten Geländer auszustatten.

10. Die Garage wäre vom Stiegenhaus bzw. von den Verwahrungsräumen durch mindestens brandhemmende Türen abzutrennen.

11. Jedem Bediensteten wäre ein versperrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

12. Für die Reinigung des großen Fensters im Stiegenhaus des 1. Obergeschoßes wären geeignete, standsichere Hilfseinrichtungen vorzusehen.

Bundespolizeidirektion Innsbruck
Kaiserjägerstr. 8, 6020 Innsbruck

1. Die neben dem Eingang zur Kantine im 3. Obergeschoß stehende Kohlensäureflasche wäre gegen Umfallen zu sichern.

2. Das im Kellergeschoß des Meldeamtes gelegene WC wäre mechanisch zu entlüften.

3. Im Archiv des Meldeamtes wäre der defekte Beleuchtungsbalken instandzusetzen.

4. Der Raum im Kellergeschoß des Hauptgebäudes, in dem die Tischlereiwerkstätte untergebracht ist, ist auf Grund der unzureichenden natürlichen Belichtung und Belüftung als Arbeitsraum ungeeignet; die Tischlerwerkstätte wäre in einen entsprechenden Raum zu verlegen.

5. Im Kellergeschoß wäre die Lagerung der stehenden Preßspanplatten und diverser anderer Platten für die Tischlerei so vorzunehmen, daß ein Umfallen nicht möglich ist.

6. Bei der kombinierten Holzbearbeitungsmaschine in der Tischlerei wären an der Dicktenhobelmaschine die Einzugswalze sowie die Walzen vor der Messerwelle berührungssicher zu verdecken.

7. Bei der Tischkreissäge in der Tischlerei wäre das Sägeblatt auch unterhalb des Tisches zu verdecken.

8. Im Heizraum wären die kaputten Gitterabdeckungen der Bodenabflüsse instandzusetzen.

9. Der Öllagerraum wäre stets rein zu halten; ölverschmutzte Stellen wären zu reinigen und ölgetränkter Sand wäre zu entfernen.

10. Bei der Stiege aus dem Heizraum ins Freie wäre ein Handlauf anzubringen.

11. Im Raum hinter dem Heizraum wäre die Schutzabdeckung des Neonleucht balkens wieder zu montieren.

12. Beim Zugang zu dem im Kellergeschoß gelegenen Batterieraum wäre das Rauchverbot und das Verbot des Umganges mit offenem Feuer und Licht deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschlagen.

13. Die Hausmeisterwerkstätte wäre in geeignete Räume zu verlegen, da der Arbeitsraum im Kellergeschoß aufgrund der unzureichenden natürlichen Belichtung und Belüftung ungeeignet ist.

14. Die Flügel des Kühlraumventilators wären gegen unbeabsichtigtes Berühren zu sichern.

15. Sofern die Kältemaschine mehr als 1,5 kg Kältemittel enthält, wäre ein Prüfbuch zu führen, in dem der Zeitpunkt jeder Überprüfung (mindestens einmal im Jahr) und die hierbei festgestellten Mängel eingetragen sind.

16. An deutlich sichtbarer Stelle wäre an der Kältemaschine ein Schild anzubringen, das folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Unternehmens, das die Kälteanlage aufgestellt hat;
- b) Baujahr der Kälteanlage;
- c) Art des Kältemittels;
- d) Kältemittelfüllgewicht in kg;
- e) Kälteleistung in kcal/h;
- f) Betriebsdruck jeder Druckstufe in atü.

17. Fehlende Schutzgläser an den Beleuchtungskörpern wären zu ersetzen.

18. Den Bediensteten des Unfallkommandos wären Räume zum Aufenthalt während der Pausen und zur Einnahme von Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen.

19. Zum Trocknen nasser Kleidung wäre im Unfallkommando für eine geeignete Trockenmöglichkeit zu sorgen.

20. In einem Büroraum des Unfallkommandos wäre die Heizung so zu verbessern, daß jederzeit eine hinreichende Erwärmung gewährleistet werden kann.

21. Bei der Kaltsäge in der Schmiede wäre der Kurbeltrieb und der Keilriemenantrieb berührungssicher zu verkleiden. Weiters wäre bei der Ständerbohrmaschine der Keilriemenantrieb zu verkleiden.

22. Bei der Ständerschleifmaschine in der Schmiede wären die Werkstückauflagen anzubringen und stets nachzustellen.

23. Bei der autogenen Schweißanlage wäre mindestens ein Asbesthandschuh bereitzuhalten.

24. Die elektrischen Anschlüsse der Hebebühne in der Servicehalle und des Reifenmontiergerätes in der Werkstätte wären gemäß den jeweils geltenden elektrotechnischen Vorschriften herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben.

25. Die Hebebühne wäre einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.

26. Das mit Dieselöl betriebene Dampfstrahlgerät sollte nur im Freien verwendet werden; andernfalls wäre für eine entsprechende Abgasführung (Kamin) ins Freie zu sorgen.

27. Bei der Stiege in die Unterflurstation wäre ein Handlauf bzw. ein mindestens 1 m hohes Geländer anzubringen.

28. In der Unterflurstation wären bei den Beleuchtungskörpern die erforderlichen Schutzgläser anzubringen.

29. In der Unterflurstation wäre eine mechanische Lüftung, die einen mindestens 5-fachen Luftwechsel pro Stunde sicherstellt, einzurichten. Die entsprechend der Abluftmenge zuzuführende Frischluft wäre in der kalten Jahreszeit vorzuwärmen.

30. Die motorisch angetriebenen Kipptore des Werkstätten- und Garagentraktes sowie der Lastenaufzug in der Garage wären einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Über die Abnahmeprüfung und die mindestens einmal jährlich wiederkehrenden Prüfungen auf ihre Betriebssicherheit wären Vormerke (Prüfbücher) zu führen.

31. Beim Flaschenzug über der Garageneinfahrt wäre die höchstzulässige Tragkraft deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschreiben. Der Flaschenzug wäre mindestens einmal jährlich auf seine Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Über die Prüfungen wären Vormerke zu führen.

32. In der Garage wäre bei einem Leuchtbalken die Schutzhaube ordnungsgemäß zu befestigen.

33. Beim Zugang zum Batterieladerraum im Werkstättentrakt wäre ein Hinweis auf das Rauchverbot und das Verbot des Umganges mit offenem Feuer und Licht deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

34. Für den Druckluftbehälter wäre die Druckbehälterbescheinigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

35. Stehende volle und leere Gasflaschen im vorderen Werkstättenraum wären in geeigneter Weise gegen Umfallen zu sichern.

36. Im Brüniererraum wäre beim Absaugventilator ein Schutzgitter gegen Berühren des Ventilatorflügels anzubringen.

37. Die Absauganlage des kriminaltechnischen Dienstes in den Zimmern 232/233 für die Suchtgiftuntersuchung und Schußhandbestimmungen wäre so zu verstärken oder in geeigneter Weise so zu verbessern, daß die entstehenden gesundheitsschädlichen Gase bzw. Dämpfe möglichst rasch abgesaugt werden.

38. In den Bürolabors (Zimmer 233 und 227) des kriminaltechnischen Dienstes wäre für eine ausreichende mechanische Lüftung, die eine Geruchsbelästigung durch die dort zu verrichtenden Arbeiten möglichst gering hält, Sorge zu tragen.

39. Der Kriminalabteilung sowie der Abteilung Staatspolizei wären aufgrund einer teilweisen Überbelegung der derzeit vorhandenen Büroräumlichkeiten nach Möglichkeit weitere Räume zur Verfügung zu stellen, sodaß jedem Bediensteten ein Luftraum von mindestens 12 m³ zur Verfügung steht.

40. Sämtlichen Bediensteten, die vorwiegend eine sitzende Tätigkeit ausüben, wären den neuesten Erkenntnissen der Ergonomie entsprechende Sessel zur Verfügung zu stellen.

41. Den im Druckereiraum beschäftigten Bediensteten wäre ein entsprechender Gehörschutz (z.B. Gehörschutzwatte) zur Verfügung zu stellen.

42. Sämtliche Ausgänge und die zu diesen führenden Fluchtwege wären deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

43. Für die Durchführung von Malerarbeiten wäre ein entsprechender Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.

Landesgendarmeriekommando Burgenland
Freiheitsplatz 1, 7001 Eisenstadt

1. Alle ungeerdeten Stecker und elektrischen Geräte, die im Dienststellenbereich in Verwendung stehen, wären zu erden und gegen zu hohe Berührungsspannung zu sichern.

2. Alle Feuerlöscher wären in Abständen von zwei Jahren nachweislich überprüfen zu lassen.

3. Die Büroräume der Kriminalabteilung mit der Ordnungsnummer 55 und 56 sind stark überbelegt. Für eine den einschlägigen Bestimmungen entsprechende Umorganisation wäre zu sorgen.

Gendarmeriepostenkommando Raabs
Hauptstr. 23, 3820 R a a b s

Die im Schlafräum befindlichen veralteten Wandleuchten wären durch neue, dem Elektrotechnikgesetz entsprechende zu ersetzen.

Gendarmeriepostenkommando Gmünd II
Conrathstraße 19, 3950 G m ü n d

Die zweipoligen Steckdosen in sämtlichen Amtsräumen sowie in den beiden Schlafräumen wären durch Schukosteckdosen zu ersetzen.

Gendarmeriepostenkommando Krems-Stadt
3500 K r e m s

1. Bei Belegung der Arbeitsräume wäre auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung Bedacht zu nehmen.

2. Eine ausreichende Anzahl von Abortzellen und Waschgelegenheiten wäre einzurichten.

Gendarmeriepostenkommando Groß Siegharts
Hauptplatz 7, 3812 Groß Siegharts

1. Die Holzfußböden in den Amtsräumen wären zu sanieren.

2. Die Kaminanschlüsse in allen Amtsräumen wären instandzusetzen.

3. Die WC-Anlage wäre zu sanieren.
4. Für die Bediensteten wäre ein eigener, belüftbarer und heizbarer Waschraum einzurichten.
5. Da sich die Arbeitsräume im Erdgeschoß und im 1. Stock in einem schlechten baulichen Zustand befinden, wird eine Generalsanierung angeregt.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Inneres wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Bundespolizeidir. Wien, Wien 1., Schottenring
Bundespolizeidir. Wien, Wien 1., Deutschmeisterplatz
Bezirkspolizeikommissariat Brigittenau
Sicherheitswacheabteilung Währing, Fernmeldeabt.
Bezirkspolizeikommissariat Währing
Bundespolizeidir. Wien, Sicherheitswacheabt. Währing
Bezirkspolizeikommissariat Alsergrund
Wachzimmer, Wien 9., Boltzmanngasse
Wachzimmer, Wien 9., Rotenhausgasse
Wachzimmer, Wien 9., Julius Tandlerplatz
Wachzimmer, Wien 9., Lichtentalergasse
Bezirkspolizeikommissariat Döbling
Sicherheitswacheabteilung Döbling
Sicherheitswacheabteilung Döbling, Präsidentenwache
Kriminalbeamteninspektorat, Abteilung Döbling
Wachzimmer, Wien 19., Hohe Warte
Wachzimmer, Wien 19., Krottenbachstraße
Wachzimmer, Wien 19., Sickenberggasse
Wachzimmer, Wien 19., Billrothstraße
Sicherheitswacheabteilung Ottakring
Kriminalbeamteninspektorat, Abteilung Ottakring
Sicherheitswacheabt. Ottakring, Koats-Wachzimmer
Wachzimmer, Wien 16., Hubergasse
Wachzimmer, Wien 16., Koppstraße
Wachzimmer, Wien 16., Wilhelminenstraße
Wachzimmer, Wien 8., Fuhrmannsgasse
Wachzimmer, Wien 8., Blindengasse
Bezirkspolizeikommissariat Hernals

Sicherheitswacheabteilung Hernals
Sicherheitswacheabteilung Hernals, Fernmeldeabt.
Kriminalbeamteninspektorat, Abt. Hernals
Sicherheitswacheabteilung Hernals, Koats-Wachzimmer
Wachzimmer, Wien 17., Neuwaldeggerstraße
Wachzimmer, Wien 17., Comeniusgasse
Bundespolizeidir. Wien, PDH-Stützpunkt West
Wachzimmer, Wien 12., Arndtstraße
Wachzimmer, Wien 13., Lainzerstraße
Wachzimmer, Wien 14., Waidhausenstraße
Bezirkspolizeikommissariat Liesing
Gendarmeriezentralschule Mödling
Gendarmerieposten Loosdorf, Bezirk Melk
Gendarmerieposten Ybbs/Donau
Gendarmerieposten Pöchlarn
Gendarmerieposten Mank
Gendarmerieposten Amstetten
Gendarmerieposten Melk
Gendarmeriebezirkskommando Melk
Gendarmerie-Abteilungskommando Melk
Gendarmerieposten Traisen
Sicherheitsdirektion Salzburg
Gendarmerieposten Schirmitzbühel
Gendarmerieposten Raabs
Gendarmerieposten Gmünd II

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten vor:

Bezirkspolizeikommissariat Landstraße

Zu Punkt 6: Die Einrichtung eines Eßraumes für die Bediensteten ist aus Platzgründen nicht möglich.

Kriminalbeamteninspektorat, Abteilung Währing

Zu Punkt 10 wird festgestellt, daß im Gebäude ein Bad und zwei Duschanlagen vorhanden sind, die als ausreichend angesehen werden können. Die Möglichkeit zur Körperreinigung ist daher gegeben.

Sicherheitswacheabteilung Alsergrund

Zu Punkt 8: Da es sich bei der überprüften Organisationseinheit offensichtlich um das Abteilungskommando der SW-Abteilung Alsergrund handelt, wo ausschließlich Bürodienst geleistet wird, ist keine Duschmöglichkeit erforderlich, da diese Art der Dienstverrichtung eine Körperreinigung in der Dienststelle nicht notwendig macht.

Sicherheitswacheabteilung Alsergrund, Fernmeldeabt.

Zu Punkt 18: Es wird festgestellt, daß es sich bei dem Vorratsbehälter um ein Barrel mit einem Fassungsvermögen von rund 50 l handelt. Nach Probelaufen wird die verbrauchte Ölmenge immer wieder ergänzt, sodaß der Behälter immer voll ist. Ein Flüssigkeitsstandanzeiger erübrigt sich also.

Kriminalbeamteninspektorat, Abt. Alsergrund

Zu Punkt 12: Die fallweise Notwendigkeit einer Körperreinigung, die aus einer Dienstverrichtung der Kriminalbeamten resultiert, wird nicht bestritten. Da aber auch bei dieser Beamtenkategorie der Anteil jener Tätigkeiten überwiegen wird, bei denen sie keiner besonderen Verschmutzung ausgesetzt sind, ist die Mitbenützung der Dusche und der Weg dorthin zumutbar.

Sicherheitswacheabteilung Döbling, Fernmeldeabt.

Zu Punkt 12: Es wird festgestellt, daß es sich bei dem Vorratsbehälter um ein Barrel mit einem Fassungsvermögen von rund 50 l handelt. Nach Probelaufen wird die verbrauchte Ölmenge immer wieder ergänzt, sodaß das Barrel immer voll ist. Ein Flüssigkeitsstandanzeiger erübrigt sich also.

Kriminalbeamteninspektorat, Abt. Josefstadt

Zu Punkt 14: Hinsichtlich der Zurverfügungstellung eines Aufenthaltsraumes ist zu bemerken, daß ein zusätzlicher Raum zufolge der sehr beengten räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Auch ist aus der Natur der Sache heraus die Schaffung eines Schlafrumes für einen Wachkörper nicht sehr sinnvoll, wozu noch kommt, daß es das Dienstsysteem und die dienstliche Auslastung der Beamten kaum zulassen, über längere Zeiträume zu schlafen.

Bezirkspolizeikommissariat Josefstadt

Zu Punkt 24 wird festgestellt, daß der Empfehlung aus räumlichen Gründen nicht entsprochen werden kann. Die Unzulässigkeit der Situation ist seit langer Zeit bekannt.

Zu Punkt 26: Daß das Amtsgebäude des Bezirkspolizeikommissariats für die tatsächliche Verwendung nicht sehr geeignet ist, kann seitens des Arbeitsinspektorates als ho. bekannt vorausgesetzt werden. Das Objekt dient bereits seit dem Jahre 1945 als Amtsgebäude. Im dichtverbauten Gebiet des 8. Wiener Gemeindebezirkes besteht jedoch keine andere Möglichkeit und wird auch auf lange Sicht nicht vorhanden sein.

Zu Punkt 27: Auch hier wird aus räumlichen Gründen eine Lösung kaum zu finden sein.

Sicherheitswacheabteilung Josefstadt

Zu Punkt 15: Der Empfehlung kann aus räumlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Sicherheitswacheabt. Josefstadt, Fernmeldeabteilung

Zu Punkt 16: Dieser Empfehlung kann aus räumlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Zu Punkt 31 wird festgestellt, daß es sich bei dem Vorratsbehälter um ein Barrel mit einem Fassungsvermögen von rund 50 l handelt. Nach Probelaufen wird die verbrauchte Ölmenge immer wieder ergänzt, sodaß das Barrel immer voll ist. Ein Flüssigkeitsstandanzeiger erübrigt sich daher.

Hinsichtlich der zahlreichen Empfehlungen, die darauf hinausgehen, daß zusätzliche Räume, zusätzliche Sanitär- und WC-Anlagen und dgl. zur Verfügung gestellt werden sollten, kann das Bundesministerium für Inneres nicht umhin, seiner Verwunderung Ausdruck zu verleihen, da dem einschreitenden Organ des Arbeitsinspektorates an Ort und Stelle nicht verborgen geblieben sein konnte, daß die Unterbringungsmöglichkeiten äußerst beschränkt sind, und die ausgesprochenen diesbezüglichen Empfehlungen a priori unerfüllbar sind.

Bezirkspolizeikommissariat Meidlung

Einer Entsprechung der in den Punkten 1 bis 4 empfohlenen Maßnahmen ist auf Grund der gegebenen räumlichen Verhältnisse derzeit nicht möglich.

Wachzimmer, Wien 23., Lehmannngasse

Zu Punkt 1: Bezüglich der Zurverfügungstellung von Warmwasser für die Brause ist vorerst festzustellen, daß wohl eine zentrale Warmwasserbereitungsanlage vorhanden ist, die derzeit rund um die Uhr im Betrieb ist, was natürlich einen enormen Aufwand an Energie und Kosten verursacht. Es wird versucht werden, eine weniger kostenaufwendige und praktikable Lösung zu finden, bei der es möglicherweise auch zu einer Regelung der Duschmöglichkeit zu bestimmten Zeiten kommen kann. Für die Beheizung des Raumes ist ein Badezimmerstrahler vorgesehen.

Gendarmerieposten Königstetten,
Gendarmerieposten Andra-Wördern,
Gendarmerieposten Kirchberg/Wagram,
Gendarmerieposten Absdorf und
Gendarmerieposten Fels/Wagram

Nach Ansicht der Bundesgebäudeverwaltung I-Niederösterreich und des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich ist die Installierung und Aufstellung von Duschkabinen in den Unterkünften der genannten Gendarmerieposten derzeit nicht notwendig.

Gendarmerieposten Mattsee

Zu Punkt 1: Es ist beabsichtigt, die neben der Postenunterkunft gelegene Wohnung nach deren Freiwerden in zusätzliche Amtsräume für den Posten umzuwidmen und dort im Zuge der Unterkunftssanierung entsprechende Sanitäreinrichtungen zu installieren.

Gendarmerieposten St. Johann/Tirol

Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachtruhe der kasernierungspflichtigen Beamten ist nicht gegeben; geringfügige Störungen durch Kraftfahrzeuge treten erfahrungsgemäß auch bei anderen Unterkünften auf, ebenso wie heutzutage auch Bewohner von Wohnhausanlagen durch ankommende oder abfahrende Kraftfahrzeuge der Mitbewohner oder Anrainer mehr oder weniger häufig bis regelmäßig in ihrer Nachtruhe gestört werden, ohne daß allein aus diesem Grund ein Wohnungswechsel erfolgen kann. Die Störung der Kasernierungspflichtigen durch den Dienstbetrieb wird als unbedeutend beurteilt, zumal sich der Parteienverkehr in der Regel im Bereich des Journaledienststraumes und daher in einem durch eine Gangtüre vom Ledigenbereich getrennten Teil der Unterkunft abspielt.

Gendarmerieposten Rattenberg

Zu Punkt 2: Die lockeren Steinplatten im Gang sind ein Schönheitsfehler, stören aber nicht.

Gendarmerieposten Schwaz

Zu Punkt 1: Das Ledigenzimmer ist zwar nicht ideal angeordnet, aber eine Störung durch den Dienstbetrieb zur Nachtzeit hat der darin Schlafende nur in Ausnahmefällen zu gewärtigen. Außerdem verbringen die ledigen Beamten ihre beträchtliche Freizeit durchwegs in ihren Heimatorten. Für die diensthabenden Beamten, die bisher fallweise zur Nachtzeit im Ledigenzimmer ruhten, wurden Seitenklappenbetten zugewiesen, die in Kanzleien aufgestellt werden können. Die Anmietung eines separaten Ledigenzimmers wird für nicht notwendig erachtet.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
=====

Bezirksgericht Mödling I
Elisabethstr. 2, 2340 Mödling

1. In den Räumen der Grundbuchabteilung, der Einlaufstelle und im Richterzimmer 18 wären die schadhaften und undichten Fenster instandzusetzen.

2. Ein geeigneter Raum zum Einnehmen eines warmen Mittagessens (Sozialraum) wäre beizustellen.

Bezirksgericht Liesing
Ernst Haeckelg. 8, 1235 Wien

1. Den Bediensteten wäre ein Eßraum zum Einnehmen ihrer Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen.

2. Eine behinderte Bedienstete muß mit ihrem Rollstuhl die Stufen der Eingangstreppe überwinden. Es sollte ein schmaler Teil dieser Treppe durch z.B. 2 schmale Rampen in der Spurweite der Räder ihres Rollstuhles ausgebildet werden.

3. Bei Belegung des Zimmers 3 im Erdgeschoß wäre auf die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung hinsichtlich Platzbedarf je Person zu achten.

4. Die Renovierung der alten Abortanlage sollte weitergeführt werden und für männliche Bedienstete sollten auch Pißstände eingerichtet werden.

5. Aus dem noch nicht renovierten Teil des Kellers sollten das Gerümpel und der Bauschutt entfernt werden.

6. Es wäre darauf zu achten, daß der schon renovierte Teil des Kellers gegen das Stiegenhaus eine mindestens feuerhemmende Tür erhält.

7. Im Kellerbereich wurden neu verlegte Elektroinstallationen beschädigt. Die Schäden sollten behoben werden und die fehlenden Teile ersetzt werden.

8. Einige Deckendurchbrüche im Bereich des Kellers wären fachgerecht zu schließen.

Kreisgerichtliches Gefangenenhaus
2013 Göllersdorf

1. Die Unebenheiten des Fußbodens in der Tischlerwerkstätte wären zu beseitigen.

2. Für den Druckbehälter des Luftkompressors wäre eine Druckbescheinigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Das demontierte Leistungsschild wäre wieder anzubringen.

3. Die Fensteröffnung des Spänelagerraumes wäre feuerbeständig abzumauern. Die Tür in den Maschinenraum wäre brandhemmend auszuführen.

4. Jeder Stiegenarm mit mehr als vier Stufen wäre mindest an einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen.

5. Bei den Türen der Kühlräume wären Selbstbefreiungseinrichtungen vorzusehen.

6. Die Schleifkörper der Doppelschleifmaschine wären mit Schutzhauben zu versehen.

7. Die demontierten bzw. überstrichenen Leistungsschilder der Wasserheizungskessel und des Druckausgleichsgefäßes wären wieder anzubringen bzw. lesbar zu machen.

Sonderanstalt Sonnberg
Sonnberg 1, 2020 Hollabrunn

1. Für den Druckbehälter des Ausdehnungsgefäßes wäre ein Abnahmebefund zu erbringen. Der Abnahmebefund wäre zur Einsichtnahme aufzulegen.

2. In der Werkstätte für Gefangene wäre entsprechend den Bestimmungen der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung der Ausschlag der Pendelsägen zu begrenzen.

3. Der Druckbehälter des Kompressors wäre im Sinne der Dampfkesselverordnung durch ein befugtes Dampfkesselüberwachungsorgan einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Der Abnahmebefund wäre zur Einsichtnahme aufzulegen.

Strafvollzugsanstalt für Frauen
2625 Schwarzau am Steinfeld

1. Den im Kesselhaus beschäftigten Bediensteten wäre ein beheizbarer Aufenthaltsraum innerhalb des Kesselhauses einzurichten.

2. Die Beleuchtungsstärken an den Arbeitsplätzen in den Kommando- und Verwaltungsräumen wären so zu verstärken, daß für Schreib- und Lesearbeiten ca. 500 Lux erreicht werden. Auf blendungsfreie Ausführung der Beleuchtung wäre zu achten.

Bezirksgericht Mank
Herrengstr. 11, 3240 Mank

1. Die Fenster der Arbeitsräume wären abzudichten, sodaß eine Belästigung der Bediensteten durch Zugluft hinangehalten wird.

2. Die fehlenden Schaugläser in den Schraubkappen der Sicherungen wären zu ergänzen.

3. Beim Stiegenaufgang zum Dachboden wäre mindestens an einer Seite ein Handlauf anzubringen.

4. Für die erste Hilfeleistung wären entsprechende Mittel, welche in einem dicht schließenden Verbandbehälter aufzubewahren sind, bereitzustellen.

5. Die Abortanlagen wären mit einer Heizung zu versehen, sodaß sie ohne Gefahr einer Erkältung benützt werden können.

Bezirksgericht Amstetten
Preinsbacherstr. 13, 3300 Amstetten

1. Bestehende elektrische Mängel (2-polig angeschlossene Tischleuchten) wären zu sanieren.

2. Den Bediensteten wären eigene Abortanlagen zur Verfügung zu stellen, wobei für je höchstens 20 männliche und 15 weibliche Bedienstete eine Sitzzelle zur Verfügung stehen sollte.

3. In den Arbeitsräumen und insbesondere in den Abortvorräumen wäre auch während der warmen Jahreszeit fließendes warmes Wasser bereitzustellen.

4. Die undichten Fenster wären zu reparieren.

5. Die Hebebühne wäre einer Abnahmeprüfung und jährlich nachweislich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit unterziehen zu lassen.

6. Der Fluchtschalter bei der Zugangstür zum Heizraum wäre zu bezeichnen; im Heizraum wäre eine Bedienungsanleitung für den Brenner auszuhängen.

Bezirksgericht Melk
Bahnhofstr.1, 3390 M e l k

1. Für die erste Hilfeleistung wären die entsprechenden Mittel in einem Verbandkasten vorrätig zu halten.

2. Im Vorraum der Abortzelle für weibliche Bedienstete und im Bereich der Grundbuchabteilung wäre fließendes Warmwasser zu installieren.

3. Die gemäß § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Kreisgerichtliches Gefangenenhaus
Andreas Hofer-Str. 3, 3100 St. Pölten

1. In den Küchen wären Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg, geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen B und C, betriebsbereit anzubringen.

2. Im Abstellraum wäre die elektrische Zuleitung und der Beleuchtungskörper zu befestigen und die fehlende Glasglocke anzubringen.

3. Beim Zugang zur Gärtnerei wäre beim Stiegenabgang eine Anhaltestange anzubringen.

4. In der Tischlerei und in der Wäscherei wären bei den Bügeleisen die Kabel entsprechend den elektrotechnischen Bestimmungen instandzusetzen.

5. In der Schlosserei wären die Sicherheitsregeln für Elektroschweißer anzubringen. An der Doppelschleifspindel wären die Leerlaufdrehzahl und das Drehsinnzeichen anzuschreiben.

6. In der Schuhmacherwerkstätte wäre das Rauchverbot anzuschlagen; Aceton wäre in sogenannten Giftflaschen aufzubewahren.

7. In der Näherei wäre das Rauchverbot anzuschlagen; bei den Nähmaschinen wären die Keilriemen sowohl ober Tisch als auch unter Tisch gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

8. Im Heizraum wären unter den Ölbrennern Tropftassen bereitzustellen; die Bedienungsanleitung wäre auszuhängen.

9. Beim Notstromaggregat wären die Keilriementriebe von vorne gegen Zugriff zu sichern; die Flügel des Ventilators wären gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

10. Es sollten nur solche Doppelleitern aus Holz verwendet werden, die der ÖNORM F 5120 entsprechen.

Bezirksgericht Hainfeld
3170 Hainfeld

1. Es wären Feuerlöscher bereitzuhalten, die auch zur Bekämpfung von Bränden der Brandklasse A (Schaumlöscher oder Trockenlöscher mit Glutbrandpulver) geeignet sind.

2. Für männliche und weibliche Bedienstete wären getrennte und deutlich bezeichnete Abortanlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Es wird empfohlen, in der Grundbuchabteilung eine Waschgelegenheit mit fließendem kaltem und warmem Wasser einzurichten.

Bezirksgericht Neulengbach
Hauptplatz 2, 3040 Neulengbach

1. Ein Verbandkasten mit den Mitteln für die erste Hilfeleistung wäre an geeigneter Stelle anzubringen.

2. Der völlig verrußte Heizraum wäre zu säubern.

3. Die Zugangstüren zum Heiz- und Öllageraum wären wenigstens feuerhemmend auszugestalten; die Zugangstüre zum Heizraum wäre selbstzufallend einzurichten.

Bezirksgericht St. Pölten
Schießstattring 6, 3100 St. Pölten

Die teilweise undichten Fenster wären in Ordnung zu bringen.

Staatsanwaltschaft St. Pölten
Schießstattring 6, 3100 St. Pölten

Die teilweise undichten Fenster wären in Ordnung zu bringen.

Kreisgericht St. Pölten
Schießstattring 6, 3100 St. Pölten

Die teilweise undichten Fenster wären in Ordnung zu bringen.

Bezirksgericht Waidhofen/Ybbs
Ybbstorg.2, 3340 Waidhofen/Ybbs

1. Bei einigen Tischleuchten bzw. Steckdosen wären Maßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung zu treffen.

2. Ein Verbandkasten mit den Mitteln für die erste Hilfeleistung wäre bereitzustellen.

3. Bei einigen Sicherungen wären die Schraubkappen mit Gläsern auszustatten.

4. Beim Abgang in den Keller wäre eine Anhaltestange vorzusehen und eine ausreichende Beleuchtung einzurichten.

5. Den Bediensteten wäre ein Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

6. Die aufgrund § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Gesetze wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Bezirksgericht Persenbeug
3680 Persenbeug 8

1. Die teilweise veralteten, nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Elektroinstallationen wären den einschlägigen Bestimmungen entsprechend instandzusetzen, insbesondere

a) wäre im WC der in die Lampenfassung eingeschraubte Abzweigstecker zu entfernen und für den Anschluß des während der kalten Jahreszeit erforderlichen Heizgerätes eine Steckdose mit Schutzkontakt zu installieren;

- b) wären in den Zimmern 1, 2 und in einem Nebenraum noch vorhandene veraltete Steckdosen durch Schukosteckdosen zu ersetzen.

Bezirksgericht Perg
Herrenstraße, 4320 Perg

Die Türen der Arbeitsräume wären abzudichten, um Zugerscheinungen weitgehend zu vermeiden.

Bezirksgericht Mauthausen
Marktplatz 55, 4310 Mauthausen

1. Ein Aufenthaltsraum für die Bediensteten wäre einzurichten.
2. Die Toiletten wären mit einer entsprechenden Beheizung auszustatten.
3. Die Beheizung des Verhandlungsraumes wäre zu verbessern.

Bezirks- und Arbeitsgericht Kirchdorf/Krems
Bambergstr. 46, 4560 Kirchdorf/Krems

1. Bei den Oberlichtern der Arbeitsräume, insbesondere an der Südwestseite, wären Jalousien anzubringen.
2. Für ausreichende Luftfeuchtigkeit in den Arbeitsräumen wäre zu sorgen.

Bezirksgericht Weiz
8160 Weiz

1. Die Haupttreppe wäre zu sanieren.
2. Den Bediensteten wären, nach Geschlechtern getrennt, Abortanlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Fenster und Türen, besonders im 1. Obergeschoß, wären abzudichten, um Zugerscheinungen zu vermeiden.
4. Im 1. und 2. Obergeschoß wäre für Reinigungszwecke fließendes Warmwasser bereitzustellen.

Staatsanwaltschaft Graz
C.v.Hötzendorfstr. 41, 8010 Graz

Bei den Handwaschbecken für die Bediensteten wäre ein Warmwasseranschluß vorzusehen.

Landesgerichtl.Gefangenenhaus Graz
C.v.Hötzendorfstr. 41, 8010 Graz

Tischlerei

1. Bei der Kreissäge wäre ein Spaltkeil mit Schutzhaube zu montieren.

2. Bei der Abricht Hobelmaschine wäre vor und hinter dem Anschlaglineal eine Messerwellenabdeckung anzubringen (Gliederabdeckung).

3. Bei der Drehbank wären die Auflaufstellen des Keilriemens unfallsicher zu verkleiden.

4. Bei der Stiege in den Schleifraum wäre ein Handlauf zu montieren.

Schlosserei

5. Beim Schweißplatz wäre eine mechanische Absaugung zum Abführen des Schweißrauches zu installieren.

6. Die Sicherheitsvorschriften für autogenes Schweißen und Schneiden wären in der Werkstätte dauerhaft anzuschlagen.

7. Beim Autogenschweißgerät wäre ein Asbesthandschuh griffbereit zu halten.

8. Vor der Prüftafel des Elektrowerkstättenraumes wäre ein isolierender Bodenbelag anzubringen.

9. An der Zugangstür zum Farblager wäre der Anschlag: "Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!" anzubringen.

10. Beim Elektroverteiler für die Schlosserei wäre das fehlende Abdeckblech wieder anzubringen.

11. Die Werkstättenräume der Schlosserei, die im Keller liegen und keine entsprechende Belichtung und Belüftung aufweisen, sollten nach Möglichkeit in andere Räume verlegt werden.

Näherei

12. Bei den Nähmaschinen wären die Auflaufstellen der Keilriemen gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

13. Bei einem Bügeleisen wäre das schadhafte Elektrokabel zu erneuern.

Sonstiges

14. In der Aufnahme, in der Kanzlei und im Wachkommando wäre der schadhafte Fußbodenbelag instandzusetzen.

15. Bei den Handwaschbecken der Sanitäranlage im Erdgeschoß für die Verwaltung wäre ein Warmwasseranschluß zu installieren.

Landesgericht f. Strafsachen Graz
C.v.Hötzendorfstr. 41, 8010 Graz

1. Bei allen Handwaschbecken für die Bediensteten wäre ein Warmwasseranschluß zu installieren.

2. Der schadhafte Parkettboden in der Kopierstelle (Zimmer Nr. 8) wäre instandzusetzen.

3. Bei der Kellerstiege wäre zumindest an einer Seite ein Handlauf zu montieren.

4. Bei der Stiege zum Sportraum wäre ein Geländer anzubringen.

Strafvollzugsanstalt Karlau
Herrgottwiesgasse 50, 8010 Graz

Die in einer Garagenbox der KFZ-Werkstätte eingerichtete Spritzlackierwerkstätte entspricht den diesbezüglichen sicherheitstechnischen Anforderungen nicht und stellt eine Gefährdung der dort beschäftigten Bediensteten dar. Vor einer Weiterverwendung wäre die Spritzanlage entsprechend den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien umzugestalten.

Kreisgerichtl. Gefangenenhaus Leoben
Dominikanergasse 13, 8700 Leoben

1. Die bestehenden Werkstättenräume, insbesondere die der Schuhmacherei, sind für Spritzlackierarbeiten nicht geeignet. Diese Arbeiten wären daher in andere Räume, die entsprechend den einschlägigen Bestimmungen einzurichten sind, zu verlegen.

2. Der Feuerlöscher vor dem Tankraum wäre von einem Fachmann (Kundendienst) überprüfen zu lassen, da die letzte Überprüfung bereits länger als 2 Jahre zurückliegt.

3. Die Kipptore der beiden Garagen wären mindestens einmal jährlich auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Hierüber wären schriftliche Vormerke zu führen.

4. Die provisorische Lampe in der Garage wäre zu entfernen. Bei Bedarf wäre eine ordnungsgemäße Leuchte fachgerecht installieren zu lassen.

5. Die Druckbehälterbescheinigung für den Kompressor der Wäscherei wäre zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

6. Bei den Garagen wäre eine entsprechende Anzahl von Feuerlöschern genehmigter Type mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg griffbereit aufzuhängen. Die Feuerlöscher wären dann mindestens alle 2 Jahre von einem Fachmann (Kundendienst) auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.

7. Die Leuchte in der Schuhmacherei mit dem provisorischen und brennbaren Schutzschirm wäre durch eine ordnungsgemäße Leuchte zu ersetzen.

Bezirksgericht Müzzzuschlag
8680 Müzzzuschlag

Den Bediensteten wären für die erste Hilfeleistung entsprechende Mittel in einem dichtschießenden Verbandbehälter zur Verfügung zu stellen.

Bezirksgericht Rattenberg
Hassauerstr. 76/77, 6240 Rattenberg

1. Den Bediensteten wären ergonomisch gestaltete Bürossessel zur Verfügung zu stellen.
2. Der Abort wäre zu renovieren und in einen hygienischen Zustand zu versetzen.
3. Im Gerichtsvollzieherzimmer wäre bei einem Schreibtisch noch zusätzlich eine Tischleuchte vorzusehen.
4. Bei den westseitig gelegenen Fenstern wäre ein Sonnenschutz vorzusehen.
5. Die Regelung der Heizung wäre so zu verbessern, daß in den ostseitig gelegenen Räumen eine Mindesttemperatur von 18 °C erreicht wird.
6. Die Leuchten im Heizraum und im Öllageraum wären mit Übergläsern auszustatten.
7. Die Heizraumtür wäre selbstschließend einzurichten.

Bezirksgericht Landeck
Herzog Friedrichstr. 19, 6500 Landeck

1. In einigen Kanzleiräumen an der Westseite, insbesondere auch im Verhandlungssaal, wäre für eine Raumtemperatur von mindestens 18° C zu sorgen. Es wird daher empfohlen, für eine bessere Regelung der Heizung zu sorgen.
2. In Kanzleiräumen wäre für ausreichende künstliche Zusatzbeleuchtung zu sorgen.

Landesgerichtl. Gefangenenhaus Innsbruck
Völserstraße 63, 6010 Innsbruck

1. Das motorisch angetriebene Einfahrtstor wäre einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

2. In der Ziegelei wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Bodenvertiefung beim Fremdtonbeschicker wäre trittsicher abzudecken.
- b) Der Keilriemenantrieb beim Fremdtonbeschicker wäre berührungssicher zu verkleiden.
- c) Beim SGP-Schuppenband wäre an der Unterseite eine Gitterabdeckung anzubringen.
- d) Beim Niesenbacher Schuppenband wären die Quetschstellen durch eine Absperrung bzw. durch eine seitliche Verkleidung zu sichern.
- e) Beim Laufsteg neben dem Haldenband wären die morschen Trittbretter auszuwechseln; an der freien Seite wäre ein Geländer anzubringen.
- f) Das Plateau beim Zubringerband wäre mittels Geländer gegen Absturz von Personen zu sichern. Das Geländer sollte eine Mittelstange und eine Fußwehr aufweisen. Vom Laufsteg zum Plateau beim Zubringerband wäre ein sicher begehbarer Übergang anzubringen.
- g) Bei der Prallmühle wäre ein Geländer vorzusehen.
- h) Die Schleifbockauflagen wären stets nachzustellen (Abstand max. 3 mm).
- i) Die beiden fahrbaren Kompressoren wären entweder einer Überprüfung durch ein Dampfkesselüberwachungsorgan zu unterziehen oder außer Betrieb zu setzen.

3. In den Garagen wären Warnanschlätze mit folgendem Wortlaut anzubringen: "Vorsicht beim Laufenlassen des Motors, Vergiftungsgefahr!"

4. In der KFZ-Werkstätte wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Das Autogenschweißgerät wäre mit Rückschlagpatronen auszustatten. In der Nähe des Schweißplatzes wären die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen anzuschlagen. Weiters wären Asbesthandschuhe für den Fall eines Flaschenbrandes bereitzuhalten.
- b) Gasflaschen wären durch Anhängen gegen Umfallen zu sichern. Es wird empfohlen, im Nebenraum immer nur eine Dissousgasflasche vorrätig zu halten.
- c) Beim Batterieraum wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen.
- d) Spritzlackierarbeiten in der Werkstätte bzw. Waschhalle sind nicht zulässig und wären daher zu verbieten.
- e) Für eine geeignete Raumheizung wäre zu sorgen.

5. In der Schlosserei wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Beim Schweißtisch wäre eine Absaugung vorzusehen, die den entstehenden Rauch möglichst nach unten absaugt.
- b) Für das Autogenschweißgerät gilt Punkt 4 a) analog.
- c) Bei der Handhebelschere wäre der Hebel gegen Herabfallen zu sichern.
- d) Der Kompressor (Marke: Bohr- und Rohrtechnik) wäre einer Prüfung durch ein Dampfkesselprüfungsorgan zu unterziehen. Das Manometer wäre so anzubringen, daß es leicht ablesbar ist.

6. In der Tischlerei wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Kipptore sollten in geöffneter Stellung verriegelbar sein.
- b) Das Sägeblatt der Pendelsäge sollte in der Ruhestellung allseitig verdeckt sein.
- c) Die Spritzraumtür wäre selbstschließend einzurichten.
- d) Es wird empfohlen, beim Lacklager die Menge an Lacken und vor allem an Verdünnungsmitteln möglichst zu beschränken.

7. Im Prüfbuch für den Ladekran wäre die letzte Prüfung einzutragen.

8. Im Frauentrakt wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die beiden Schleudern wären jährlich überprüfen zu lassen.
- b) Dampfleitungen wären im Verkehrsbereich zu isolieren.
- c) Im Aufstellungsraum des Chemisch-Reinigungsautomaten wäre eine wirksame Bodenabsaugung vorzusehen.
- d) Die beim Chemisch-Reinigungsautomaten beschäftigten Bediensteten wären den regelmäßigen Untersuchungen zu unterziehen.
- e) In der Wäscherei wäre eine für Perchloräthylendämpfe geeignete Atemschutzmaske bereitzuhalten.
- f) Für die Kühlraumtür wäre eine Selbstbefreiungsanlage vorzusehen.

9. In der Malerei wären Spritzlackierarbeiten zu untersagen.

10. Die Lagermenge an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Nitroverdünnung, Nitrolacke) in der Malerei wäre mit höchstens 20 l zu begrenzen.

11. In der Hauswerkstätte wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Gasflasche wäre mittels Kette gegen Umfallen zu sichern.
- b) Die Schleifbockauflagen wären stets nachzustellen (Abstand max. 3 mm); eine vorschriftsmäßige Schutzhaube wäre anzubringen und das Fabriksschild wäre wieder zu befestigen.

12. Der Windkessel (Marke Sedelmayer) wäre einer Hauptuntersuchung durch ein Dampfkesselprüfungsorgan zu unterziehen.

13. Für die Kühlraumtüren in der Anstaltsküche des Männertraktes wären Selbstbefreiungseinrichtungen vorzusehen.

14. Im Dachboden des Männertraktes wäre die beschädigte Leiter zu entfernen.

15. Es wird empfohlen, die veraltete anstaltseigene Röntgenanlage in Hinkunft nicht mehr zu verwenden, da die Strahlenbelastung gegenüber modernen Durchleuchtungsgeräten merkbar größer ist.

16. Die Kreissäge und die Abrichthobelmaschine in der Bastlerwerkstätte wären mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu verwenden.

17. Es wird empfohlen, bei den Nähmaschinen in der Schneiderei einen Riemenschutz anzubringen.

18. An der Welle bei der Ausputzmaschine in der Schuhmacherwerkstätte wäre die vorspringende Schraube zu entfernen.

Strafvollzugsanstalt Stein
3505 Krems-Stein

1. Sowohl die Heizung als auch die Lüftung des Raumes der Torinspektion sind derzeit unzureichend und wären entsprechend zu verbessern.

2. Alle noch nicht mit Sicherheitsschaltleisten ausgestatteten Schiebetore der Anstalt wären mit solchen Schaltleisten auszustatten.

3. Die Betätigungsorgane für das Schiebetor der Sicherheitsschleuse wären so zu verlegen, daß für die Bedienungsperson sowohl die Sicht auf den Monitor als auch auf das Tor gegeben ist.

4. Das neu eingerichtete Dienstzimmer der Schlosserei wäre mit einer wirksamen Be- und Entlüftung auszustatten, welche direkt ins Freie führen sollte.

5. Die Abstände der beiden im Bereich der Postenaufstiege der Korbflechtereie und der Schlosserei angeordneten Stahlleitern von den dahinter liegenden Begrenzungsgittern der Aufstiege wären so zu vergrößern, daß eine leichte Begehbarkeit beider Leitern gegeben ist.

6. Die derzeit immer noch unzureichende allgemeine Raumlüftung der Kunstabteilung II wäre entsprechend zu verbessern. Insbesondere wäre das Eindringen von Lack- und Lösungsmitteldämpfen aus dem daneben liegenden Spritzraum in den Raum der Kunstabteilung II durch entsprechendes Hochführen der Ausblaseleitung des Spritzraumes zu verhindern.

7. Die Fenster des Raumes der Geschäftsstelle "Strafvollzug" und diejenigen der Geschäftsstelle "Kommando" wären zum Schutz gegen belästigende Sonneneinstrahlung mit entsprechenden Einrichtungen auszustatten.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Justiz wurde mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Bezirksgericht Mödling
Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg,
Aussenstelle Göllersdorf
Bezirksgericht Mank
Bezirksgericht Melk
Kreisgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten
Bezirksgericht Neulengbach
Bezirksgericht Waidhofen a.d. Ybbs
Bezirksgericht Persenbeug
Bezirksgericht Kirchdorf/Krems
Landesgerichtliches Gefangenenhaus Innsbruck
Bezirksgericht Landeck
Bezirksgericht Rattenberg
Bezirksgericht Perg
Staatsanwaltschaft Graz
Landesgericht für Strafsachen Graz
Bezirksgericht Mürzzuschlag
Sonderanstalt Sonnberg
Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten vor.

Bezirksgericht Liesing

Zu Punkt 2: Die betreffende behinderte Person hat sich gegen die unter Punkt 2 empfohlene Errichtung einer Rampe ausgesprochen, da aufgrund deren **Neigung** die Überwindung des Höhenunterschiedes noch schwieriger wäre. Im übrigen wurde den Beanstandungen bereits Rechnung getragen oder die Behebung der Mängel in die Wege geleitet.

Bezirksgericht Hainfeld

Zu Punkt 2: Das Bezirksgericht Hainfeld ist mit insgesamt 8 Bediensteten, die teilbeschäftigte Raumpflegerin mit eingeschlossen, besetzt. Die Trennung der WC-Anlage für männliche und weibliche Dienstnehmer ist ohne umfangreiche bauliche Maßnahmen nicht möglich und derzeit daher wegen anderer dringender Instandsetzungen nicht durchführbar.

Zu Punkt 3: Eine Waschgelegenheit im Grundbuchsraum zu installieren erscheint nicht erforderlich, zumal im Vorraum der WC-Anlage eine geeignete Waschgelegenheit besteht.

Strafvollzugsanstalt Schwarzau

Zu Punkt 2 hat das Bundesministerium für Bauten und Technik mitgeteilt, daß nach seinen Richtlinien für Büros Beleuchtungsstärken von 250 lux und für Werkstätten von 350 lux festgelegt sind.

Bezirksgericht Amstetten

Zu Punkt 3: In den Amtsräumen sind großteils Waschtische mit Kaltwasserauslässen. In allen WC-Räumen sind jedoch Waschmöglichkeiten mit Warmwasser und auch elektrische Händetrockner vorhanden.

Kreisgericht St. Pölten,
Staatsanwaltschaft St. Pölten und
Bezirksgericht St. Pölten

Das Amt der NÖ Landesregierung wurde in seiner Eigenschaft als bautechnische Gebäudeverwaltungsstelle der Bundesgebäudeverwaltung I vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien bereits ersucht, die angeführten Maßnahmen zu veranlassen. Die Durchführung wird jedoch von der Kreditlage abhängen.

Bezirksgericht Mauthausen

Zu den Punkten 1 und 3: Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite nicht möglich. Die Durchführung der empfohlenen Maßnahmen wird für das Rahmenbauprogramm 1982 in Vormerkung genommen.

Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz

Zu Punkt 5: Die Werkstättenräume befinden sich im Keller des nordseitigen Gefangenenhauses. Dadurch ist die Installierung einer mechanischen Absaugung zum Abführen des Schweißrauches in der Schweißerei besonders erschwert, da die Führung der Abluftleitung aus Sicherheitsgründen (Fluchtgefahr) nur als Unterflurkanal mit entsprechender Entfernung der Ausblasöffnung vom Gebäude möglich wäre. Der Einbau einer solchen Anlage würde etwa S 120.000,-- erfordern.

Zu Punkt 11: Zur grundsätzlichen Feststellung, daß die Werkstättenräume der Schlosserei in mehrfacher Hinsicht nicht den Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes entsprechen, muß festgehalten werden, daß eine generelle Bereinigung dieses Zustandes praktisch nur im Wege eines derzeit finanziell nicht möglichen Neu- oder Umbaues möglich wäre.

Zu den Punkten 14 und 15 wäre zu sagen, daß im Zuge der geplanten Neugestaltung des Torbereiches der Umbau bzw. die Adaptierung der Administration des Gefangenenhauses einschließlich der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen vorgesehen ist. Instandsetzungs- sowie Installationsarbeiten zum jetzigen Zeitpunkt wären daher ein wirtschaftlich nicht zu vertretender Aufwand.

Strafvollzugsanstalt Karlau, Graz

Bis zur Errichtung einer den Sicherheitsvorschriften genügenden Spritzlackierwerkstätte wurde die Einstellung der Lackierarbeiten verfügt.

Strafvollzugsanstalt Stein

Ein Teil der Beanstandungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, mit der das Einvernehmen hergestellt wurde.

Bezirksgericht Weiz

Den Empfehlungen zu den Punkten 1 bis 3 wird im Zuge einer Generalsanierung des Gerichtsgebäudes, die sich derzeit im Planungsstadium befindet, entsprochen werden. Es ist beabsichtigt, das Vorhaben bis Ende 1982 baureif zu gestalten. Die zu Punkt 4 empfohlene Maßnahme ist bereits getroffen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
=====

Militärkommando Wien, Ergänzungsstelle
Praterstraße 38/1, 1020 Wien

1. Sämtliche Handfeuerlöcher wären längstens alle 2 Jahre nachweislich zu überprüfen.
2. Die Räume im Erdgeschoß, in denen die Kartei untergebracht ist, sowie die Zimmer 108 (1. Stock) und 210 (2. Stock) entsprechen nicht den Anforderungen an Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen. Die dort beschäftigten Bediensteten wären in geeigneten Räumen unterzubringen.
3. Im 4. Stock wären im Zimmer 411 und im Nebenzimmer (FS und EDV) entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu treffen (z.B. schallschluckende Wandverkleidung).
4. Die Heizraumtür im Keller wäre feuerhemmend einzurichten.
5. Das WC im Hof wäre instandzusetzen.
6. Beilagerungen in der Garage - insbesondere brennbare - wären zu entfernen.
7. Die Portierloge wäre entsprechend der Bauordnung für Wien einzurichten und mit einem geeigneten Ruheplatz auszurüsten.
8. In den Lagerräumen wäre durch Anschlag auf das dort bestehende Rauchverbot hinzuweisen.

Marinekaserne Tegetthoff, Pioniertruppendeponie
Modell- u. Versuchswerkstätte, Abt. Kunstharzwerkstätte
Kuchelauer Hafenstraße 125, 1190 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten

zu hoher Berührungsspannung wäre ein Befund durch einen Fachmann erstellen zu lassen.

2. In der Kunstharzwerkstätte wären alle elektrischen Betriebsmittel in explosionsgeschützter Ausführung zu verwenden. Verlängerungskabel mit Normalkupplungsteilen wären zu entfernen.

3. Die sowohl leistungsmäßig im Winter nicht ausreichende als auch ungünstige situierte Warmluftheizung (punktförmiges Ausblasen von einer Stelle aus ohne ausreichende Luftverteilungseinrichtung) wäre zu verstärken bzw. es wären Maßnahmen zu treffen, um eine bessere und möglichst zugfreie Luftverteilung zu erreichen und damit auch die Lärmbelastung zu reduzieren.

4. Der einzige Ausgang aus der Werkstätte ins Freie ist derzeit durch ein Schiebetor ohne Geküre abgeschlossen. Da im Brandfall und im Falle einer Verpuffung ein sicheres Verlassen der Werkstätte ins Freigelände somit nicht gegeben ist, wäre in das Schiebetor eine nach außen aufschlagende Geküre einzubauen.

5. Die feuerhemmende Tür zwischen der Werkstätte und dem internen Gang wäre selbstschließend einzurichten.

6. Um eine Belästigung bzw. Gefährdung der Bediensteten in den Arbeitsräumen im 1. Obergeschoß zu vermeiden, wäre die Absaugleitung so zu verlängern, daß das Ausblasen der in der Werkstätte entstehenden Dämpfe erst über Dach des Gebäudes erfolgt.

7. Die Überprüfungsnachweise überwachungspflichtiger Einrichtungen (Hebezeuge, Druckbehälter usw.) oder Kopien derselben wären zur Einsicht in der Dienststelle aufzubewahren.

Marinekasernen Tegetthoff, Prüf- und Versuchsanstalt
für Pionier- und Bauwesen
Kuchelauer Hafenstraße 125, 1190 Wien

1. Über den einwandfreien Zustand der gesamten elektrischen Anlage und Geräte sowie über die ordnungsgemäße Funk-

tion der Sicherheitseinrichtungen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung wäre ein Befund durch einen Fachmann erstellen zu lassen.

2. Die befahrbare Arbeitsgrube wäre während der Zeit der Nichtbenützung trittsicher abzudecken.

3. In KFZ-Putz- oder Reparaturgruben sollen nur elektrische Handlampen in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden.

4. Die Teilewaschwanne wäre mit einem unbrennbaren Deckel verschließbar einzurichten und bei Nichtbenützung geschlossen zu halten.

5. Verbleite Benzine sollen zu Waschzwecken nicht verwendet werden.

6. Entfettungsarbeiten mit Tri- oder Perchloräthylen sollen nur in geschlossenen Apparaten mit entsprechender Lüftungsanlage durchgeführt werden.

7. Der Batterieladeraum wäre ausreichend zu entlüften; der Einbau eines Lüftungsventilators wird empfohlen. Weiters wäre der Batterieladeraum mit einem säurefesten Fußboden auszustatten; der Arbeitstisch wäre mit einer ebensolchen Tischplatte zu versehen.

8. Batteriesäure wäre so zu lagern, daß eventuell ausfließende Säure nicht in angrenzende Räume abfließen kann (Überbehälter, Auffangtasse oder ausreichend hohe Türschwelle).

9. Die in der Tischlerei anfallenden Holzabfälle u.dgl. wären in unbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln zu verwahren.

10. Die Überprüfungsnachweise überwachungspflichtiger Dienststelleneinrichtungen (Hebezeuge, Druckbehälter usw.) oder Kopien derselben wären zur Einsichtnahme in der Dienststelle aufzubewahren.

Heereszeuganstalt Wien
WUG Werkstättenabteilung
Breitenseerstr. 61, 1140 Wien

Objekt Infanterie-Werkstätte

1. Der Fußboden wäre trittsicher instandsetzen zu lassen

Objekt 13 Spritzlackiererei, Schmiede, Lager

2. Die Verkehrswege wären von Verstellungen freizuhalten.
3. Der Fußboden wäre trittsicher instandsetzen zu lassen.
4. Die Türe des Lacklagerraumes wäre ins Schloß fallend einzurichten.
5. Der Heizraum wäre mit einer feuerhemmenden Türe abzuschließen.

Objekt 11 Werkzeugbau

6. Der Fußboden im Gang und in der Härterei wäre trittsicher instandzusetzen.

Objekt 14 Fla-Werkstätte

7. Die allgemeine elektrische Beleuchtung, sowie die Arbeitsplatzbeleuchtung der Halle wären zu verstärken.

8. Das Dach der Halle wäre mit einer Wärmeisolation zu versehen.

9. Das Prüfbuch der Abgasreinigungsanlage des "Jenbach-Büffels" wäre zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Objekt 20 Tischlerei und Pionierwerkstätte

10. Die Türen der Tischlerei und des Heizraumes wären feuerhemmend auszustatten.

11. Die Fenster in der Garderobe und im Bad wären von einem festen Standplatz aus stellbar einzurichten.

Kasernenkommando der Maria Theresien Kaserne
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

1. Die Fenster und Türen der Sanitätsstation wären, soweit dies noch nicht geschehen ist, frisch zu streichen. Um schädliche Zugluft zu vermeiden, wären die Fenster zu dichten.

2. Für die Kälteanlage im Soldatenheim wäre ein Prüfbuch für die jährliche Überprüfung aufzulegen. Eine Bedienungsvorschrift wäre bei der Kältemaschine gut sichtbar und haltbar anzubringen.

3. Die Kühlanlagen in der Gardeküche und im Offizierskasino wären nachweislich einmal im Jahr überprüfen zu lassen.

Kasernen-Kdo. u. Wirtschaftsstelle der
VEGA-PAYER-WEYPRECHT Kaserne
Breitenseerstraße 61, 1140 Wien

Die Prüfbücher für die unterirdischen Lagerbehälter (Lagertanks für Treibstoff) wären zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Heeres-Sanitätslager Wien
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

1. In den Büroräumen im 1. Stock wäre die Arbeitsplatzbeleuchtung, soweit noch nicht geschehen, durch Beistellung von Schreibtischlampen, Schreibmaschinentischleuchten etc. zu verbessern.

2. In den Büroräumen wäre Vorsorge zu treffen, daß auf jeden darin beschäftigten Bediensteten mindestens 2 m^2 unverstellte Bodenfläche und 12 m^3 Luftraum entfallen.

3. Jedem Bediensteten wäre ein ausreichend großer, lufftiger und verperrbarer Garderobekasten zur Verfügung zu stellen.

4. Für weibliche Bedienstete wäre eine geeignete getrennte Umkleidemöglichkeit zu schaffen.

5. In sämtlichen, dem Heeres-Sanitätslager zur Verfügung stehenden Lagerräumen wären die elektrischen Leuchten mit einem Überglas zu versehen.

6. Die Manipulationstische in den Materiallagern wären mit einem fugendichten, leicht zu reinigenden Belag zu versehen.

7. Die Kellerlagerräume wären mit einem leicht zu reinigenden Wandanstrich zu versehen; der Fußboden wäre derart auszugestalten, daß er möglichst staubfrei gehalten werden kann.

8. Es wird empfohlen, durch die zur Verfügungstellung von weiteren Lagerräumen eine Anlagerung von Materialien in den Gängen zu vermeiden.

9. Stiegenaufgänge mit mehr als 4 Stufen wären mit einer Anhaltestange zu versehen.

10. Die elektrischen Leuchten der Lagerräume im Keller wären mit Übergläsern zu versehen.

11. Der Bereich der Kippflügel des großen Lagerraumes wäre gegen Einwurf glimmender Gegenstände mit einem engmaschigen Drahtgitter zu versehen.

12. Die mit einer Steigung von ca. 30 % bestehende Rampe in den Keller wäre rutschfest begehbar einzurichten (z.B. Stufen).

13. Die undichten Wasserleitungsrohre wären instandsetzen zu lassen.

Heeresversorgungsschule, Gruppe Lehr- u. Versuchsküche
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

1. Der Aufstellungsort der Feldküche vor dem Objekt 17 wäre flüssigkeitsdicht auszugestalten und mit einem Kanaleinlauf zu versehen.

2. Oberhalb der Küchenherde wäre eine Dunstabzugshaube zu installieren.

3. Der Backschrank wäre so aufzustellen, daß eine Beschädigung des Mauerwerkes durch Abgase vermieden wird.

4. Den Bediensteten wäre auch fließendes warmes Wasser zur Verfügung zu stellen.

5. Der Türstock und die Türe des Kühlhauses wäre instandzusetzen. Die Kühlhaustüre sollte mit einem Sicherheitsriegel versehen sein, um auch ein Öffnen derselben von Innen zu gewährleisten.

6. Den Bediensteten sollten nach Geschlecht getrennt Sanitäranlagen zur Verfügung gestellt werden.

7. Der schadhafte Verputz über der Eingangstür in die Lehr- und Versuchsküche wäre instandsetzen zu lassen.

8. Es wird empfohlen, die Räumlichkeiten der Lehr- und Versuchsküche vom Mannschaftsspeisesaal und der Küche des Jägerbataillons IV abzutrennen.

Kommando des Garde-Bataillons
Am Fasangarten 2, 1130 Wien

Objekt 6 (KFZ-Werkstätte)

1. Die allgemeine elektrische Beleuchtung der Halle sowie die Arbeitsplatzbeleuchtung wäre zu verbessern.

2. Der Fußboden wäre in einigen Räumen trittsicher instandsetzen zu lassen.

3. Für die Reinhaltung der Abortanlagen wäre zu sorgen.

4. Bediensteten, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung ausgesetzt sind, sollte zur Reinigung warmes Wasser zur Verfügung gestellt werden.

5. Die Schmieröl- und Altöllagerungen wären aus den Werkstätten zu entfernen.

6. Die Hauptverkehrswege sollten in einer Mindestbreite von 1,20 m von Lagerungen freigehalten werden.

7. Der Lagerraum, in welchem leicht brennbare Flüssigkeiten (Nitroverdünnung) gelagert werden, wäre mit einer

feuerhemmenden Türe und einem feuerhemmenden Fenster zu versehen.

8. Der Raum, in welchem das Batterieladegerät montiert ist, sollte mit einer nicht verschließbaren Lüftungsöffnung versehen werden. In diesem Raum wäre ein Anschlag mit folgender Aufschrift anzubringen: "Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist verboten".

9. Behälter, welche ätzende Stoffe enthalten, sollten nicht höher als 1,50 m über dem Fußboden abgestellt werden.

10. Elektrische Schaltkästen, in welchen blanke spannungsführende Teile berührt werden können, wären versperret zu halten.

11. Die fehlenden Schraubkappen im Schaltkasten wären zu ersetzen.

12. Die gesamte elektrische Anlage wäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend herzustellen.

13. Putzgruben müssen, auch wenn Wagen über ihnen stehen, jederzeit leicht verlassen werden können; sie wären in geeigneter Weise zu entlüften und bei Nichtgebrauch trittsicher und tragfähig abzudecken.

14. Putzgruben mit mehr als 1,40 m Tiefe sollten mit mechanischen Lüftungseinrichtungen versehen sein, die vor dem Betreten der Putzgrube in Gang zu setzen sind. Die anfallenden Abgase sollen in Bodennähe der Putzgrube abgesaugt und ins Freie abgeführt werden.

15. Die Putzgrube sollte auf der einen Seite eine Stiege und auf der anderen Seite eine Notleiter als Ausstieg besitzen.

16. Die Putzgruben wären beiderseits in der gesamten Länge mit mindestens 10 cm dicken Radabweisern zu versehen.

17. Beim Dissousgasschweißgerät wäre ein Asbesthandschuh bereitzuhalten.

18. Bei den autogenen Schweißanlagen wäre je ein Abdruck der Sicherheitsvorschriften und der Sicherheitstechnischen Richtlinien auszuhängen.

19. Jeder Stiegenarm mit mehr als vier Stufen wäre mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen.

20. Zum Entnehmen von ätzenden Flüssigkeiten (Schwefelsäure) aus Behältern, die keine Ablaßhähne besitzen, wären Sicherheitsheber, Kippkörbe oder dgl. zur Verfügung zu stellen.

21. Die Schwefelsäurebehälter wären in einer Wanne aus säurebeständigem Material zu lagern, welche die gesamte Säuremenge aufnehmen kann.

Objekt 4 (Garagen)

22. Die leicht brennbaren Lagerungen (Spiritus) wären aus dem Büro zu entfernen.

Objekt 3 a (Büro, Mannschaftsräume)

23. Im Waschraum im 1. Stock wären die fehlenden Übergläser an den Beleuchtungskörpern zu montieren.

24. In den Arbeitsräumen wäre die Arbeitsplatzbeleuchtung z.B. durch Beistellung von Schreibtischlampen zu verbessern.

Objekt 2 (Küche)

25. Die Ventilatorflügel wären gegen ein unbeabsichtigtes Berühren zu sichern.

26. Im Lebensmittellager im Keller wären an den elektrischen Beleuchtungskörpern die fehlenden Übergläser zu montieren.

27. Die Wände der Küche wären zu tünchen.

28. Jeder Stiegenarm mit mehr als vier Stufen wäre mindestens an einer Seite mit einer Anhaltestange zu versehen.

Objekt 3 d (Lager)

29. Die Lagerräume im Kellergeschoß sollen jederzeit aus dem Kellergang, der zum Hauptstiegenhaus führt, zugänglich sein. (Rampen mit einer Steigung von mehr als 10 % sind für den Verkehr von Personen unzulässig und Können daher als Zugangsmöglichkeit zu diesen Räumen nicht angesehen werden).

30. Die Beleuchtung im Vorraum zu den Lagerräumen wäre instandzusetzen.

Heeresbekleidungsanstalt
Alexander Großgasse 67, 2345 Brunn/Gebirge

1. Die Wände des Objektes 13 wären zu sanieren.

2. Im Arbeitsraum 28 wäre für die Zufuhr frischer Luft und für die Abfuhr verdorbener Luft unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen.

3. Die vorhandenen Kippflügel im Objekt 28 wären so instandzusetzen, daß sie wieder vom Fußboden aus betätigt werden können.

4. Im Objekt 28 wären Abortanlagen und eine ausreichende Zahl von Waschelegenheiten einzurichten.

Fliegerhorst Brumowski, Fliegerdivision,
Transportkompanie (Objekt 46)
3425 Langenlebarn

1. Der Raum der Materialausgabe wäre gegenüber dem Werkstättenbereich durch eine Brandabschnittsbildung abzutrennen. Desgleichen ist das Stiegenhaus zu den Büro- und Aufenthaltsräumen brandbeständig abzusichern, damit im Brandfall ein rasches Verlassen des Gebäudes möglich ist.

2. Die Putzgruben sollen bei einer Tiefe von mehr als 1,5 m mit einer Absaugung und einer explosionssicheren Ausführung der Elektroinstallation ausgestattet werden. Um diese Kosten zu ersparen, könnten alle Gruben auf das zulässige Maß mit Beton aufgefüllt werden.

3. Die Waschgeschirre zur Reinigung von Fahrzeugteilen sind mindestens 3 m von Toren und Türen und gegen Anfahren gesichert aufzustellen. In der Nähe der Waschstelle sind Feuerlöscher bereitzuhalten. Ein eigener Teilewaschraum, welcher für mehrere Abteilungen zugänglich ist, wäre aus brandschutztechnischen Gründen anstrebenswert.

4. Der Boden im Akkuladerraum ist erneuerungsbedürftig und sollte im Hinblick auf die mögliche Grundwasserverunreinigung unbedingt renoviert werden.

Wallensteinkaserne
2434 Götzendorf

1. Objekt 11 Fernmeldewerkstätte:

Der schadhafte und mangelhaft verlegte antistatische Bodenbelag wäre zu erneuern; die Wandlampen wären nachweislich zu erden.

2. Objekt 42 Schuhmacherei:

Für die Klebearbeiten mit Ultraflex-Kleber und Härter (Fa. Isar-Rakoll-Chemie, 4600 Wels) wäre ein eigener Raum, mit geeigneter (möglichst nahe der Klebestellen) Absaugung, die zentral ins Freie geführt wird, zur Verfügung zu stellen.

3. Die gesamte Elektroinstallation sollte von einem befugten Fachmann überprüft werden; ein diesbezüglicher Befund sollte im Kasernenkommando aufliegen.

4. Zu den besichtigten Objekten 11, 19, 35, 39 und 42 wird bemerkt, daß die Wände, der Verputz, die Fenster, die Fußböden, die Decken sowie die WC's und Waschräume general-saniert werden müßten.

Smolakaserne
Wiener Straße 10, 2301 Groß Enzersdorf

1. Die Warmlufteinblaseöffnungen in den Werkstätten wären so anzuordnen, daß eine gesundheitsschädliche bzw. belästigende Zugluft nicht auftritt.

2. In der Tischlerwerkstätte wäre bei einer Tischkreissäge der fehlende Spaltkeil mit Schutzhaube wieder anzubringen.

Küche

3. Kühlanlagen sollen mindestens einmal jährlich von einer hiezu befugten, fachkundigen Person einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit unterzogen werden.

4. Der Keilriementrieb des Kühlaggregates wäre gegen gefahrbringende Berührung zu sichern; die technischen Daten sowie das Hantierverbot für Unbefugte wären anzubringen.

Werkstätten

5. Die beim Schweißen auftretenden Gase und Dämpfe wären möglichst an der Entstehungsstelle wirksam abzusaugen.

6. Arbeitsräume wären mit entsprechenden Lüftungsöffnungen auszustatten.

7. Während der kalten Jahreszeit sollen die Werkstättenräume ausreichend beheizt werden. Eine wesentliche Verbesserung des Arbeitsklimas kann auch durch Isolieren der Türflächen und Doppelverglasung erreicht werden.

8. Die Heizölbehälter müssen mind. 2 m vom Ölbrenner entfernt aufgestellt werden oder wären außerhalb des provisorischen Heizraumes aufzustellen.

9. Für die Lagerung von Heizöl- und Altölfässer im Freien wäre ein hierfür geeigneter Lagerplatz zu schaffen. Die Fässer wären in einer wannenartig, flüssigkeitsdichten Grube zu lagern, die min. 50 l der gelagerten Flüssigkeitsmenge aufnehmen kann.

Allgemeines

10. In der gesamten elektrischen Anlage und bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln wären Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten zu hoher Berührungsspannung im Sinne der ÖVE-EN 1/1975 zu treffen.

11. Die Ventilatorflügel der Ventilatoren wären gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

12. Das Stiegenhaus des Mannschaftsgebäudes wäre als eigener Brandabschnitt gegen den Gang in jedem Geschoß brandhemmend abzuschließen. Die Türen des Stiegenhauses wären in Fluchtrichtung offenbar einzurichten. Bei zweiflügeligen Türen sind Kantenschubriegel nicht zulässig.

Dabschkaserne

Korneuburger Straße, 2100 Leobendorf

1. Keilriemenantriebe wären im Arbeits- und Verkehrsbereich gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

2. Der Druckluftbehälter des Kompressors wäre einer Abnahmeprüfung zu unterziehen; die Überprüfungsnachweise wären zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

3. Der Werkzeugausgaberaum in der KFZ-Werkstätte und das Bekleidungsmagazin wären beheizbar einzurichten und während der kalten Jahreszeit ausreichend zu beheizen.

4. Im Verwaltungsgebäude (Kommando) wären die schadhafte Pißstände instandzusetzen.

5. Die Wellenenden der Schuhausputzmaschine wären im Arbeits- und Verkehrsbereich zu verdecken.

Werkstätte:

6. Für die Hebebühne wäre der Abnahmebefund zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

7. Beim Hantieren mit Säuren wäre eine entsprechende Schutzausrüstung, wie z.B. Handschuhe, Schürze und Schutzbrillen, sowie ein Säureheber beizustellen.

8. Mengen von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21 ° C) wären in einem eigenen brandbeständigen Lagerraum zu lagern.

Heeresfeldzeuglager Wien, Lagerabteilung
Leobendorf, Dabschkaserne
2100 Leobendorf

1. Begehbare Halleneinbauten, die 1 m oder mehr über dem Fuß- oder Erdboden liegen, wären durch Geländer und Fußleisten gegen Absturz zu sichern. Geländer sollen dauerhaft, standfest und mindestens 1 m hoch sein.

2. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, Öle und Fette, sowie Laugen und Säuren wären getrennt voneinander, in eigenen brandbeständigen Lagerräumen zu lagern. Der Fußboden der Lagerräume sollte flüssigkeitsdicht und wannenartig ausgebildet sein, sodaß die gesamte gelagerte Menge im Falle des Ausfließens aufgefangen werden kann. Die Lagerräume wären mit Be- und Entlüftungsöffnungen zu versehen. Im Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I wäre die Elektroinstallation entsprechend den Bestimmungen für explosionsgefährdete Lagerräume auszuliegen. Der Transport der Paletten im Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I sollte nur mit Handhubwagen durchgeführt werden.

Landeswehrstammregiment 34, am Flugfeld
in Wr. Neustadt, Babenbergerkaserne
2752 Wöllersdorf

1. Im Spritzlackierraum wären die Heizkörper mit einer schrägen Abdeckung zu versehen, um Staubablagerungen in gefährlichen Mengen zu verhindern.

2. Aus dem Spritzlackierraum wäre alles Brennbare zu entfernen (z.B. hölzerne Einrichtungen und brennbare Beilagerungen).

3. In der Sattlerwerkstätte wäre die Arbeitsplatzbeleuchtung zu verbessern.

4. Die Lüftungsflügel der Fenster wären vom Standort aus offenbar einzurichten.

5. Der Batterieladeraum wäre mechanisch zu lüften. Beim Ladeplatz wäre durch Anschlag darauf hinzuweisen, daß

das Abklemmen der Batterien erst nach allpoliger Abschaltung des Ladegerätes erfolgen darf.

6. Zum Umleeren von Batteriesäure wären Schutzbrillen bereitzustellen.

7. Der Schweißraum wäre mit einer wirksamen mechanischen Entlüftung zu versehen.

8. Die Montagegruben wären mit einer Beleuchtung, die feuergefährdeten Räumen entspricht, auszustatten.

9. Zur Materialentnahme aus höher gelegenen Regalfächern wären Einrichtungen vorzusehen, die den Vorschriften über "erhöhte Standplätze" entsprechen (z.B. verschiebbare Plattformen mit entsprechenden Aufstiegen).

10. Die Notausgänge wären als solche zu bezeichnen und während der Betriebszeit begehbar zu halten.

11. Der Öllagerraum wäre den Vorschriften entsprechend zu beschriften.

12. Ölgefeuerte Dampfstrahlgeräte ohne einen ins Freie führenden Rauchgasabzug sollten in Arbeitsräumen nicht betrieben werden.

Biragokaserne Melk, Pionierkaserne,
Prinzelstraße 22, 3390 Melk

Schneiderei:

1. Bei zwei Nähmaschinen wären die Keilriementriebe durch Verkleidung über und unter Tisch gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

Tel. Werkstätte:

2. Wegen der feinmechanischen Arbeiten sollte die Beleuchtungsstärke mindestens 1000 Lux betragen.

3. Bestehende Mängel an den elektrischen Anlagen wären zu beheben.

4. Für ein erträgliches Arbeitsklima durch ausreichende Heizung wäre zu sorgen.

5. Ein entsprechend eingerichteter Erste Hilfe-Kasten wäre bereitzustellen.

Bat.-Waffenkammer:

6. Für eine ausreichende Beleuchtung des Arbeitsplatzes wäre zu sorgen.

7. Ein entsprechend eingerichteter Erste Hilfe-Kasten wäre bereitzustellen.

8. In der KFZ-Werkstätte, der Schlosserei, der Schweißerei und im Aufenthaltsraum wäre durch ausreichende Beheizung für ein erträgliches Arbeitsklima zu sorgen.

Allgemeines:

9. Die größtenteils undichten Fenster wären in Ordnung zu bringen.

10. Die in der Sanitätsstation eingesetzten elektromedizinischen Geräte wären einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch einen befugten Fachmann unterziehen zu lassen.

11. Der Druckluftbehälter, Fa. HIROSS DENKO (Luftkühler) Nr. C 6170, BJ. 1978, Inhalt 2 l, höchstzulässiger Betriebsdruck 16 bar, für den eine Druckbehälterbescheinigung ausgestellt wurde, wäre von einem Dampfkesselüberwachungsorgan einer Betriebsprüfung unterziehen zu lassen.

KOPAL-Kaserne
3106 St. Pölten-Spratzern

1. In der Panzerwerkstätte (Objekt 24) wäre die Entlüftung der Batterieladeräume fertigzustellen.

2. Die Verwendung von Magazinen als Schlafräume sollte unterbleiben.

HESSER-Kaserne
Schießstattring Nr. 8, 3100 St. Pölten

1. Im Küchentrakt wäre die Zugangstür zum Heizraum selbstzufallend einzurichten.

2. In der Sattlerei wäre bei der Singer-Nähmaschine, Type 98 K, die Keilriemenauflaufstelle gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

3. In der KFZ-Werkstätte wäre bei der autogenen Schweißanlage ein Asbesthandschuh bereitzuhalten.

4. Bei den Reduzierventilen der autogenen Schweißanlage wären zur Vermeidung eines Flammenrückschlages von einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalt geprüfte Flammenrückschlagsicherungen einzubauen.

5. Die beschädigten Holzbohlen wären zu erneuern.

6. In der Waffenwerkstätte sollen Trichloräthylen und sonstige Giftstoffe nur in Flaschen aufbewahrt werden, die eine Verwechslung des Inhaltes mit Wein, Bier oder Mineralwasser ausschließen.

7. In der Tischlerei sollte die Beleuchtung über der komb. Holzbearbeitungsmaschine eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux aufweisen.

8. Ein mit den Mitteln für die Erste Hilfe-Leistung ausgestatteter Verbandkasten wäre bereitzustellen.

9. Bei der Zugangstüre wäre ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg anzubringen.

10. In der Unteroffizier-Messe wäre das Prüfbuch der Kälteanlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

11. In der Heeressanitätsanstalt und der Stellungskommission wären die elektromedizinischen Geräte einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch einen befugten Fachmann unterziehen zu lassen.

Heereszeuganstalt Salzburg, KFZ-Werkstättenabteilung
Schwarzenbergkaserne, 5071 Wals-Siezenheim

1. Bedienstete, welche Spritzlackierarbeiten durchführen, wären in Abständen von 6 Monaten einer besonderen ärztlichen Untersuchung auf Schädigungen durch Einwirkung von Toluol, Xylol und Blei zu unterziehen.

2. Die von Spritzlackieren teilweise verwendeten Grobstaubfiltermasken bieten keinen ausreichenden Schutz und wären durch Feinstaubfiltermasken oder durch Gummihalbmasken mit Feinstaubfiltereinsatz zu ersetzen.

3. Der Luftkompressor weist im Abstand von 10 m noch einen Schallpegel von 92 dB(A) auf, der auf die Bediensteten einwirkende Schallpegel sollte jedoch 85 dB(A) nicht überschreiten. Durch Einziehen einer Zwischendecke könnte der Aufstellungsraum leicht von der Arbeitshalle abgetrennt und so der Schallpegel wesentlich gesenkt werden.

4. In der Spritzlackieranlage wären die Absaugkanäle in den Fußboden zu verlegen und die Lösungsmitteldämpfe nach unten abzusaugen.

5. Im Bereich der Decke der Spritzlackieranlage wäre mechanisch Frischluft zuzuführen, welche bei kalter Witterung vorgewärmt und zugfrei eingeblasen werden sollte.

6. Die Zu- und Abluftanlagen wären so auszulegen, daß der MAK-Wert der verwendeten Lösungsmittel mit Sicherheit unterschritten wird.

Durch die Messung des Lösungsmittelgehaltes in der Atemluft der Bediensteten in der Spritzlackieranlage wurde festgestellt, daß die maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen zum Teil wesentlich überschritten werden; weiters wurde festgestellt, daß die Raumtemperatur bei kalter Witterung bis auf Außentemperatur absinken kann.

Heereszeuganstalt Salzburg, Fernmeldewerkstättenabteilung
Struberkaserne, 5020 Salzburg

In der Fernmeldewerkstätte wäre das besonders gesundheitsschädliche Reinigungsmittel Tetrachlorkohlenstoff durch weniger schädliche Mittel wie 1.1.1-Trichloräthan oder durch Reinigungsbenzine zu ersetzen.

Kommando der Heereszeuganstalt Graz - Gablenzkaserne
Straßengangerstraße 360, 8020 Graz

1. Die ~~Mauern~~ des ebenerdigen und nicht unterkellerten Objektes 14 sind in Arbeitsräumen vom Fußboden bis zu einer Höhe von ca. 30 bis 40 cm stark durchfeuchtet; es ist weiters optisch und geruchsmäßig Schimmelbildung wahrnehmbar. Es wird daher dringend empfohlen, geeignete Sanierungsmaßnahmen zu treffen.

2. Im Objekt 15 ist ein Raum zum Lackieren von Groß-KFZ (LKW, Autobusse) eingerichtet, der hierfür eine zu geringe Raumhöhe und keine geeignete Lüftungsanlage besitzt. So bleibt zwischen dem Dach des zu lackierenden Fahrzeuges und der Raumdecke nur ein Abstand von ca. 50 cm übrig. Durch das Fehlen einer Lüftungsanlage und der bei Großfahrzeugen erheblichen Lackverarbeitungs menge entstehen Arbeitsverhältnisse, die als gesundheitsgefährdend zu bezeichnen sind. Es wird daher dringend empfohlen, für diese Arbeiten eine nach modernen Erkenntnissen gebaute Lackierbox aufzustellen, was durch die große Anzahl der zu betreuenden Fahrzeugen sicher gerechtfertigt erscheint.

Kasernkommando, Fliegerhorst Hinterstoisser
8740 Zeltweg

1. Sämtliche Steckdosen ohne Schutzkontakt in erdschlußgefährdeten Räumen wären zu entfernen und gegen Schutzkontaktsteckdosen auszutauschen; (Objekt Nr. 1, 4 bis 6, 8 bis 12, 14, 16 und 17).

2. Jene Schreibtischlampen die nur mit einem 2-Leiter-Kabel versehen sind und somit keinen Schutzleiter als Schutzmaßnahme gegen das Auftreten unzulässig hoher Berührungsspannung besitzen, wären mit einem 3-Leiter-Kabel und Schutzkontakt-stecker vorschriftsmäßig auszustatten (Objekt Nr. 2, 5, 6, 8 bis 12, 17, 18 und 20).

3. Die Verwendung von Abzweigsteckern (Zwischenstecker) ist unzulässig. Bei Bedarf wären Schutzkontakt-Mehrfachsteckdosen installieren zu lassen (Objekt Nr. 11 und 17).

4. Leuchten mit freiliegenden stromführenden Teilen sind in geeigneter Weise gegen direktes Berühren zu sichern, z.B. Anbringung der fehlenden Schutzglocken etc. (Objekt Nr. 5, 18 19 und 42).

5. Das Stromkabel für den E-Herd im Objekt Nr. 9 wäre zugentlastet zu montieren.

6. An jede Steckdose darf jeweils nur ein Elektrogerät an das Stromnetz angeschlossen werden. Diesbezügliche Mißstände in den Objekten Nr. 6 und 9 wären zu beseitigen.

7. Die unzulässige Batterieladekammer aus brennbarem Material, die keine Be- und Entlüftung ins Freie hat und sich in der FM-Werkstätte des Objektes Nr. 5 befindet, wäre zu entfernen.

8. Die schadhaften und unebenen Fußböden im Objekt Nr. 4 wären auszubessern.

9. Die derzeit unzureichende Absaugung der beiden Ausputzmaschinen im Objekt Nr. 7 müßte verbessert werden.

10. Der Schleifbock in der Schuhmacherwerkstätte wäre mit Schutzhauben und Werkstückauflagen auszustatten.

11. Die unzulässige Heizlampe mit offener Spirale (Privatbesitz) in der Schuhmacherwerkstätte wäre zu entfernen. In jenen Büroräumen, in denen die vorhandene Zentralheizungsanlage nicht vollkommen funktionsfähig ist und die Raumtemperatur in der kalten Jahreszeit für eine sitzende Tätigkeit nicht ausreicht, wären zusätzlich geeignete Heizgeräte zur Verfügung zu stellen (Objekt Nr. 11, 15, 16 und 20).

12. Da der allgemeine Bauzustand des Objektes Nr. 20 mit Ausnahme des Soldatenheimes und der Mehrzweckhalle äußerst schlecht ist, wäre eine Generalisierung notwendig.

13. Die Toilettenanlagen des Objektes Nr. 20 wären zu vergrößern, da sie für die Anzahl der hier Beschäftigten nicht ausreichend sind.

14. Sämtliche Fenster des Objektes Nr. 20 und die Fenster des Vorbaues (Parterre 1. bis 3. Stock) des Objektes Nr. 28 wären so abzudichten, daß keine gesundheitsschädigende Zugluft mehr auftritt. Das gleiche gilt für die Fenster und Türen des Objektes Nr. 42, da diese trotz nachträglicher Anbringung von Dichtungen undicht sind.

15. In der Küche der UO-Messe im Objekt Nr. 19 wäre der Ventilator berührungssicher zu verkleiden.

16. Die Arbeitsplätze der Bediensteten der Telefonvermittlung im Objekt Nr. 17 und die Arbeitsplätze der Bediensteten des Flugverkehrsleitdienstes im Objekt Nr. 28 sowie die Arbeitsplätze des Sanitätspersonals im Objekt Nr. 42 sind räumlich äußerst beengt und die Dienstverrichtung dadurch sehr erschwert. Durch eine Aufteilung der Arbeitsplätze auf mehrere Räume sollte Abhilfe geschaffen werden.

17. Der notwendige Luftwechsel im Fernsprech-Vermittlungsraum wäre durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

18. Die beiden Fernschreiber (Lärmquellen) in der EDV-Sammelstelle im Objekt Nr. 17 wären schallisoliert aufzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, wären zumindest die Wände und die Decke des Raumes schalldämmend zu verkleiden.

19. Für das FM-Personal (überwiegend Frauen im Dreischichtbetrieb) wäre ein entsprechender lärmfreier Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum wäre mit einer Einrichtung zum Wärmen mitgebrachter Speisen auszustatten.

20. Im Bekleidungsmagazin am Dachboden des Objektes Nr. 17 wäre zumindest ein Raum ausreichend zu isolieren, da derzeit auf Grund der ungenügenden Isolation im Sommer sehr hohe und im Winter sehr tiefe Temperaturen auftreten.

21. Für das Radarpersonal sowie für die Bediensteten des Flugverkehrsleitdienstes wäre ein entsprechender Aufenthaltsraum vorzusehen, in dem sich die Bediensteten von ihrer konzentrierten Tätigkeit erholen können.

22. Für die Bediensteten im 3. und 4. Stockwerk des Objektes Nr. 28 wäre für den Fall eines Brandes ein Fluchtweg vorzusehen.

23. Für die Bediensteten des Objektes Nr. 28 wäre ein geeigneter Duschraum einzurichten.

Radarwerkstätte Objekt Nr. 21

24. Die Werkstätte, in welcher große Geschütze und andere Geräte repariert werden, ist so beengt, daß für die dort beschäftigten Bediensteten kaum eine Bodenfläche von 2 m² vorhanden ist, wodurch Verletzungsgefahren durch Stolpern, Anstoßen etc. gegeben sind. Es wäre daher für diese Arbeiten eine ausreichend große Werkstätte zur Verfügung zu stellen.

KFZ-Werkstätte, Halle I (Hangar I) - Objekt Nr. 25

25. Die Türen müßten nach außen in Fluchtrichtung aufschlagen.

26. An den ständigen Arbeitsplätzen wäre der Betonboden mit einem wärmeisolierenden Bodenbelag auszustatten.

27. Die Beleuchtungsstärke an den Arbeitsplätzen wäre auf 250 Lux anzuheben.

28. Zur Absaugung der beim Prüfen der Motoren auftretenden Auspuffgase wäre eine Absaugevorrichtung vorzusehen.

29. Die Wände, welche durch die beim Prüfen der Motoren entstehenden Abgase geschwärzt sind, wären zu sanieren.

30. Die Werkstätte wäre beheizbar einzurichten. Zur Zeit erfolgt die Beheizung durch ein in der angrenzenden Halle aufgestelltes fahrbares Luftheizgerät für Zelte.

Ersatzteillager

31. Die im Lager in großer Zahl vorhandenen Bleibatterien wären zu entfernen und in einem Akkumulatorenraum unterzubringen, der ausreichend be- und entlüftet wird.

32. Die auf Holzstellagen gelagerten Dosen mit Lacken und Lösungsmitteln wären in einem eigenen, hiezu entsprechend ausgestatteten Lacklagerraum abzustellen.

33. Die Beilagerungen von Holz und anderen brennbaren Gegenständen in den Lagerräumen für die KFZ-Abteilung wären aus brandschutztechnischen Gründen zu entfernen.

Hangar I

34. Die Kanzlei im 1. Stock linker Anbau KUO wäre mit einer Heizeinrichtung auszustatten.

35. Im Öllagerraum dürfte nur die Lagerung von Ölen, Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten erfolgen. Der im Lagerraum installierte Arbeitsplatz des Magazineurs wäre in einen anderen, hierfür geeigneten Raum zu verlegen.

Halle II (Hangar II) Objekt 24

36. Die Zusammenlagerung von Holz, Reifen, Lacken und Lösungsmitteln ist aus brandschutztechnischen Gründen unzulässig. Für geeignete Lagerräume wäre zu sorgen.

37. Die Halle und die KFZ-Werkstätte wären mit einer Heizvorrichtung auszustatten.

38. An den ständigen Arbeitsplätzen wäre der Betonboden mit einem wärmeisolierenden Bodenbelag auszustatten.

Fliegerwerft 2 (Objekt 29) Hangar IV

39. Den Bediensteten wäre ein Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.

40. Die beim Stiegenabgang (linker Anbau) zum Keller und im Lagerraum (Parterre linker Anbau) in Dosen gelagerten Lacke und Lösungsmittel wären in einem geeigneten Lacklager aufzubewahren.

Mechanische Werkstätte

41. Bei der Flächenschleifmaschine sollte erst dann der Vorschub erfolgen, wenn der Magnetstrom eingeschaltet ist.

42. In der Werkstätte dürfen keine Reinigungen von Geräten mit Waschbenzin durchgeführt werden, es sei denn, der Raum wird entsprechend den Vorschriften für explosionsgeschützte Räume adaptiert und die auftretenden Dämpfe werden

an der Entstehungsstelle mit Absaugevorrichtungen ins Freie abgeführt. Empfohlen wird jedoch anstelle von Waschbenzin ein Kaltreinigungsmittel zu verwenden.

43. Die Werkmeisterkanzlei (in der Halle) wäre mit einer ausreichenden Frischluftzuführung auszustatten.

44. Die Spritzlackieranlage wäre aus brandschutztechnischen Gründen gegen die Flugzeughalle mit einer Brandschutztüre, die nach außen (Fluchtrichtung) aufschlägt, auszustatten. Weiters wäre als Verbindung Halle - Spritzlackieranlage ein Pufferraum zu schaffen, der be- und entlüftbar eingerichtet ist. Der Fußboden wäre so auszuführen, daß er leicht zu reinigen ist. Die zum Teil vorhandenen Poren und Fugen, in denen sich Lackrückstände ablagern können, wären zu verschließen. Die Be- und Entlüftung der Spritzhalle müßte so erfolgen, daß einerseits die beim Spritzen auftretenden Lacknebel gefahrlos abgeführt, andererseits die derzeit vorhandene Zugwirkung ausgeschlossen ist. Im Lackierraum dürfte nur der Tagesbedarf an Lacken und Lösungsmitteln gelagert werden.

Objekt Nr. 30 Hangar V (südlicher Anbau)

45. Beim Schweißplatz wäre zur Absaugung der beim Schweißen auftretenden Dämpfe eine Absaugeanlage zu installieren.

Objekt Nr. 30 Hangar V (östlicher Anbau)

46. Die in der Sanitäranlage der mechanischen Werkstätte unmittelbar neben dem Pissoir aufgestellte und in Verwendung stehende Waschanlage zur Reinigung von Maschinenteilen wäre aus arbeitshygienischen Gründen zu entfernen.

Objekt Nr. 30 Hangar V (südlicher Anbau)

47. In der Waffenkammer und der Kanzlei wäre die Beleuchtungsstärke anzuheben; für eine gleichmäßige Beleuchtung wäre zu sorgen.

48. In der Hydraulikwerkstätte werden zur Zeit verschiedene Geräte und Maschinenteile mit Waschbenzin ge-

reinigt. Aus brand- und sicherheitstechnischen Gründen wären die Azetylen- und die Sauerstoffflaschen zu entfernen, die Elektroinstallation explosionsgeschützt auszuführen und die auftretenden Benzindämpfe durch eine Absauganlage zu erfassen und ins Freie zu leiten. Außerdem wären die Holztüren durch brandbeständige Türen zu ersetzen. Empfohlen wird jedoch, das gefährliche Waschbenzine durch ein ungefährliches Kaltreinigungsmittel zu ersetzen.

49. Die im Handwerkslager gelagerten Farben, Lacke und Lösungsmittel wären aus brandschutztechnischen Gründen von dort zu entfernen und in einem entsprechend ausgebildeten Lagerraum zu deponieren.

Objekt Nr. 30 Hangar V - Westanbau 1. Stock

50. Die Be- und Entlüftung des Photolabors der Lichtbildstelle ist zur Zeit unzureichend; in diesen Räumen treten insbesondere in den Sommermonaten oft Temperaturen bis zu 35 ° C auf. Es wäre daher einerseits die Be- und Entlüftungsanlage des Labors so auszulegen, daß für eine ausreichende Lüftung der Räume Vorsorge getroffen wird, andererseits wären Außenjalousien anzubringen, um erträgliche Raumtemperaturen im Sommer zu erzielen.

Hangar III (Objekt 27) Abteilung Elektronik

51. Die installierten 110 V Flachstift-Steckdosen entsprechen nicht den Vorschriften des ÖVE und müßten auf Grund des Elektrotechnikgesetzes der weiteren Verwendung entzogen werden.

52. Der stark beschädigte Fußboden wäre instandzusetzen um Stolpergefahren zu vermeiden.

53. Die Fenster wären dicht schließend herzustellen, um Zugwirkung im Prüfraum auszuschließen.

Objekt 30 Hangar V (Anbau Süd) KFZ-Werkstätte

54. Die beim Prüfen der Motoren entstehenden Auspuffgase wären mittels einer Absauganlage ins Freie zu leiten.

55. Beim Schweißisch für E-Schweißen wäre eine Absauganlage für die auftretenden Schweißdämpfe zu installieren.

56. Spritzlackierarbeiten dürften nicht in der Werkstätte, sondern nur in einer hiezu geeigneten Spritzlackieranlage vorgenommen werden.

57. Im Lagerraum der KFZ-Werkstätte wird von den nicht isolierten Warmluftheizrohren derart viel Wärme abgestrahlt, daß im Raum Temperaturen von 35 ° bis 40 ° C herrschen. Um die Temperatur im Raum zu senken, wären daher die Heizrohre zu isolieren.

58. Im Lagerraum, insbesondere am Arbeitsplatz (Schreibtisch) des Magazineurs wäre die Beleuchtungsstärke anzuheben.

Mechanische Werkstätte

59. Zur Absaugung der Schweißdämpfe beim Schweißtisch wäre eine Absaugeanlage zu installieren.

Ostanbau Erdgeschoß

60. Öle, Lacken und Verdünnungen wären in einem gut be- und entlüftbaren eigenen Lagerraum zu lagern.

61. Die Hallenbeleuchtung im Objekt Nr. 27, in welchem zur Zeit Reparatur- und Wartungsarbeiten an Flugzeugen vorgenommen werden, wäre gemäß DIN 5035 entsprechend anzuheben.

Fliegerhorst Fiala-Fernbrugg
8943 Aigen/Ennstal

Die bestehenden Mängel an den elektrischen Anlagen der Elektronikwerkstätte wären zu sanieren. Insbesondere wären im Bereich der Arbeitsplätze alle leitfähigen Gegenstände isolierend zu verkleiden und die derzeit vorhandene Schutzmaßnahme "Erdung" wäre durch "Schutztrennung", "Schutzisolierung" oder "Kleinspannung" zu ersetzen.

Heeresfeldzeuglager
Kärntnerstraße 53, 8706 Leoben

1. Die im Garagenteil des Objektes Nr. 16 vorhandene Holzdecke wäre zumindest brandhemmend auszubilden.

2. Die zulässige Belastung der Lagerpaletten wäre in kg/m^2 durch deutlich sichtbare Anschläge auf jeder Lager-ebene bekanntzugeben.

3. Für das Lagerpersonal wäre ein entsprechender Aufenthaltsraum vorzusehen, der in der kalten Jahreszeit ausreichend zu beheizen wäre.

Heereszeuganstalt Klagenfurt,
Aichelburg-Labia-Str. 20, 9021 Klagenfurt

1. Da die barackenartigen Gebäude in der kalten Jahreszeit durch ihre Zugigkeit und eine nicht ausreichende Beheizung unzumutbar niedrige Temperaturen in den Arbeitsräumen aufweisen, zum Teil bereits auffällig oder zumindest baulich im hohen Grade verbraucht erscheinen, wird eine anderwärtige Unterbringung der Bediensteten bzw. ein Neubau empfohlen.

2. Für den innerbetrieblichen Transport von schweren Aggregatteilen, deren Auf- und Abladen sowie für die Manipulation schwerer Bauteile im Rahmen der Lagerhaltung wird die Anschaffung eines geeigneten Gabelstaplers mit Elektroantrieb für zweckmäßig gehalten.

3. Die Roste und Sichtblende im Waschraum sind zum Teil stark beschädigt und wären zu sanieren.

4. Bei der Drehbank in der Werkstätte wären Spänehooken mit vollem Heftgriff zu verwenden.

Heeresfeldzeuglager Leoben, Lagerabteilung Klagenfurt
Laudonstraße 30, 9021 Klagenfurt

1. Der Arbeitskorb wäre einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, hiebei wäre festzulegen, daß der Arbeitskorb nur mit einem bestimmten Stapler verwendet werden darf.

2. Der Druckbehälter 15 bar/47 l, Erzeugungs-nr. 677, Baujahr 1968, Österr. Feuerschutz-Gesellschaft m.b.H., wäre einer Hauptuntersuchung zuzuführen.

3. Der Hubzug Siezenheim I/AR 3, Coffing Hoist, Fabriks-Nr. T 29 205, 3000 kg, wäre einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Landwehrlager Villach, Windischkaserne
Bräuhausgasse 16, 9500 Villach

Im mehrgeschoßigen Lagergebäude wäre zur Verbindung aller Geschoße wenigstens eine geradarmige, zumindest aus brandhemmenden Baustoffen hergestellte, zu einem Endausgang führende Stiege in einem Stiegenhaus mit brandbeständigen Wänden und einer ebensolchen Decke vorzusehen. Die derzeit vorhandenen innenliegenden Holzstiegen entsprechen in keiner Weise den sicherheitstechnischen Anforderungen.

Kasernenkommando der Frundsbergkaserne
6130 S c h w a z

1. Im Mannschaftsgebäude wäre im Stiegenhaus bei der ca. 2 m breiten Treppe auf der Wandseite ein Handlauf anzubringen.

2. Die Ausputzmaschine in der Schusterwerkstätte wäre zur Verringerung des Lärmpegels am Boden elastisch zu lagern und soweit wie möglich mit einer Kapselung zu versehen. Weiters wird empfohlen, den Aufstellungsort der Ausputzmaschine vom Nähraum baulich abzutrennen, sodaß eine Belästigung der mit Näharbeiten beschäftigten Bediensteten durch übermäßigen Lärm vermieden wird.

3. Dem bei der Ausputzmaschine beschäftigten Bediensteten wäre ein geeigneter Gehörschutz (z.B. Gehörschutzwatte) zur Verfügung zu stellen.

4. Bei dem oberhalb der Ausputzmaschine befindlichen Beleuchtungskörper wäre das Schutzglas anzubringen.

5. Die Schusterwerkstätte, die Tischlerei und der Reparaturraum für PI-Geräte wären in andere Räume, die den Anforderungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, insbesondere auch hinsichtlich Raumhöhe und Belichtung, entsprechen, zu verlegen.

6. In der Kompaniekanzlei und der Materialerhaltungskanzlei wäre die künstliche Beleuchtung so zu verbessern, daß an den Arbeitsplätzen eine Beleuchtungsstärke von 300 Lux gewährleistet wird.

7. In der Vermittlung wäre für eine möglichst tageslichtähnliche Beleuchtung zu sorgen.

8. Im Kasernenkommando wäre ein größerer Verbandskasten anzubringen, damit das zur erste Hilfeleistung notwendige Material stets in ausreichender Menge vorrätig gehalten werden kann.

9. Bei der Drechselmaschine in der Tischlerei wäre der Riemenantrieb berührungssicher zu verkleiden oder zu verdecken.

10. In der großen Garage wäre beim Verteilerkasten (Sicherungen) die Abdeckung wieder anzubringen.

11. In der großen Garage sowie in der KFZ-Werkstätte wären deutlich sichtbar und dauerhaft Anschläge mit den Hinweisen: "Laufenlassen der Motoren bei geschlossenen Toren verboten!" und "Vergiftungsgefahr!" anzubringen.

12. In der ca. 30 m langen und 7 m breiten KFZ-Werkstätte besteht derzeit nur eine Absaugung in Deckennähe unmittelbar hinter dem Einfahrtstor. Es wäre daher dringend notwendig, für eine entsprechende Absaugung im gesamten Werkstättenbereich zu sorgen, da die Entstehung von giftigen Abgasen durch Ein- und Ausfahren von Kraftfahrzeugen unvermeidbar ist. Weiters wäre bei den Wartungsständen für die Durchführung von Probeläufen eine Absaugeanlage für die Auspuffgase vorzusehen.

13. Um Zugerscheinungen zu vermeiden, wäre das schlecht schließende Falttor der KFZ-Werkstätte zu verbessern bzw. abzudichten.

14. Im nicht unterkellerten Technikerraum und im danebenliegenden Arbeitsraum wäre der Fußboden durch Anbringen einer Wärmeisolation fußwarm zu gestalten.

15. Für den Flugbereitschaftsdienst wäre eine entsprechende Duschgelegenheit, welche an Stelle einer WC-Zelle errichtet werden könnte, zu installieren.

16. Das motorisch angetriebene große Schiebetor des Hangars wäre einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Über die Abnahmeprüfung und die mindestens einmal jährlich wiederkehrende Prüfung auf die Betriebssicherheit wären Vormerke (Prüfbuch) zu führen.

17. Beim sogenannten Gästehaus wäre die großen Stahlblechschiebetür in geeigneter Weise gegen Aushängen zu sichern.

18. Bei der Reparaturrampe im Hof wäre auf beiden Seiten für eine Auf- und Abstiegsmöglichkeit aus dem Führerhaus Sorge zu tragen.

19. Bis zur Verlegung der Instandsetzungswerkstätte für das PI-Gerät in andere Arbeitsräume wäre für die Durchführung von Elektro-Schweißarbeiten eine wirksame örtliche Absaugeeinrichtung zu installieren, die die entstehenden Stäube, Dämpfe und Gase gefahrlos ins Freie ableitet; anderenfalls könnten derartige Arbeiten nur im Freien durchgeführt werden. Der Drehstromanschluß wäre entsprechend den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften zu erstellen.

20. In dem im Küchentrakt gelegenen Büro wäre zumindest beim Schreibtisch ein fußwarmer Bodenbelag anzubringen.

21. In der Küche wären die Absaughauben und -kanäle sowie die Beleuchtungsanlage von Öl- und Fettrückständen zu säubern und stets in reinem Zustand zu erhalten.

22. Im kleinen Magazin des Küchenbereiches wäre bei der Deckenleuchte das Schutzglas anzubringen.

23. Die Stiege vom Küchenbereich in das Untergeschoß sowie die Stiege zum Bedienungsraum für den unterirdischen Heizölbehälter wären mit Handläufen auszustatten.

24. Der große Heizraum der Ölfeuerungsanlage im Mannschaftsgebäude wäre allseitig brandbeständig auszuführen; Die Heizraumtür wäre mindestens brandhemmend und selbst-

schließlich auszuführen. Der Zuluftkanal wäre aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

Truppenübungsplatz Wattener Lizum, Lager Walchen
6112 W a t t e n b e r g

Kommandogebäude

1. Bei 4 Treppen wären zumindest an einer Seite Handläufe anzubringen.
2. Der Brennstoffraum wäre vom Heizraum durch eine brandhemmende Tür zu trennen.
3. Im Heizraum wären die Leuchten gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

Küchengebäude

4. Die Gasleitungen zu den 3 Kippbratpfannen wären mit Absperrvorrichtungen auszustatten.
5. Beim Kochkessel wäre die am Boden verlaufende Gasleitung gegen mechanische Beanspruchung zu schützen.
6. Das Abgasrohr des Kochkessels wäre entweder bis ins Freie oder bis zu einem Entlüftungsschacht zu verlängern.
7. Bei einer Kühlraumtür wäre der Hebel für die innen-seitig angebrachte Entriegelungseinrichtung instandsetzen zu lassen.
8. Die Heizraumtür wäre selbstschließend einzurichten.

Baracke II

9. Die Brennstoffräume wären vom Heizraum durch brandhemmende Türen zu trennen.
10. Die Heizraumtür sollte brandhemmend, in Fluchtrichtung aufschlagend und selbstschließend ausgeführt sein.
11. Bei 2 Treppen wären Handläufe vorzusehen.
12. Die Abortanlage wäre zu sanieren.

Schmiede

13. Die Beleuchtung wäre so zu verbessern, daß an den Arbeitsplätzen eine Beleuchtungsstärke von mindestens 250 Lux sichergestellt ist.

14. Die Luftansaugung für den Kompressor sollte aus dem Freien erfolgen.

Garage

15. Da regelmäßig diverse Servicearbeiten an Kraftfahrzeugen in der Garage vorgenommen werden, wären dort Beleuchtung und Heizung zu verbessern.

Sonstige Maßnahmen

16. Für Elektroschweißarbeiten wären die notwendigen Schutzbehelfe, wie Lederschürze, Lederhandschuhe und Schutzbrille, zur Verfügung zu stellen.

17. Die Schutzzone des Propangastanks wäre einzuzäunen.

Pontplatz Kaserne
Urichstraße 44, 6500 Landeck

1. Im Bekleidungs- und Rüstungsmagazin wäre zumindest beim ständigen Arbeitsplatz ein fußwarmer Bodenbelag vorzusehen; der Raum wäre in der kalten Jahreszeit ausreichend zu beheizen.

2. In den Duschkabinen für das Küchenpersonal wäre für ausreichende Beheizung zu sorgen.

3. Die Leuchten in den Kellerräumen des Kasernenbereiches wären mit Übergläsern zu versehen.

4. Beim absperrbaren Kühlraum für die Küche wäre eine Selbstbefreiungseinrichtung vorzusehen.

5. In der Schneiderei wären die Leuchten in die elektrischen Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

6. In Waschräumen wären bei den Waschbecken die normalen Steckdosen gegen Steckdosen mit Trenntrafo auszuwechseln.

7. Im Krankenrevier wäre die Lampe für die Augenuntersuchung in die Schutzmaßnahme einzubeziehen und die Deckenleuchten wären mit Übergläsern auszustatten. Die Stiege wäre besser zu beleuchten.

8. Die Fenster in den Kanzleien der Kasernenverwaltung und des Krankenreviers wären besser abzudichten oder gegen neue zu ersetzen.

9. Die Deckenleuchte im Kellergang des Objektes 1 wäre gegen eine den einschlägigen Vorschriften entsprechende auszuwechseln.

10. Bei der Ausputzmaschine wäre der Keilriementrieb in geeigneter Weise gegen unbeabsichtigtes Berühren zu sichern.

11. Bei der östlichen Stiege vom Objekt 1 ins Freie und bei der Stiege zum Heizraum wäre ein Handlauf anzubringen.

12. In der Schmiede wäre der Hebel einer der beiden Handhebelscheren gegen Herabfallen zu sichern.

13. Im Pferdebeschlagraum wäre für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

14. Im Stallgebäude wäre die veraltete Elektroinstallation zu erneuern, um Stromunfälle und Brandgefahren zu vermeiden.

15. Für die KFZ-Werkstätte wäre ein WC mit Waschgelegenheit zu schaffen.

16. Für die KFZ-Werkstätte wäre ein Abgasschlauch zum Ableiten der Auspuffgase ins Freie zur Verfügung zu stellen.

17. In der Tischlerei sollten nur Deckenleuchten verwendet werden, die staubdicht und gegen mechanische Beschädigung geschützt ausgeführt sind.

18. In der Schlosserei wäre beim Schweißplatz eine Schweißgasabsaugung vorzusehen.

19. Die vom Heizraum zum Gang führenden Fensteröffnungen wären zu verschließen.

20. Die WC-Anlage im Gebäude des Kasernenkommandos wäre in einen hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

Speckbacher-Kaserne
Zollstraße 12, 6060 Hall/Tirol

1. In der Schuhmacherwerkstätte wären bei den Ausputzmaschinen die Keilriementriebe berührungssicher zu verkleiden.

2. Bei der Stiege zur Küche wäre ein Handlauf anzubringen.

3. Beim Druckluftbehälter, Marke Leobersdorfer Maschinenfabrik, für die KFZ-Werkstätte, wäre von einem Dampfkesselüberwachungsorgan die Betriebsprüfung durchführen zu lassen.

4. Bei der Tankstelle wäre als Witterungsschutz eine Überdachung der Zapfinsel vorzusehen.

5. Beim überdachten Dieselöltank wäre das Entlüftungsrrohr ins Freie zu führen.

6. Bei der Stiege zum Betriebsmittellager wäre ein Handlauf anzubringen.

7. Für die Deckenleuchten sind Feuchtraumleuchten vorzusehen. Es darf nur eine Menge von höchstens 20 l Spiritus ohne besondere Vorkehrungen vorrätig gehalten werden.

8. Petroleumfässer wären in eine Auffangwanne zu stellen.

9. In der Krankenabteilung wäre die Leuchte bei der Tafel für die Augenuntersuchung in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

Waffenmeisterei für das Landwehrstammregiment 61, Innerkoflerk.
6300 W ö r g l

Den Bediensteten der Waffenmeisterei wäre ein eigener, leicht erreichbarer Abort zur Verfügung zu stellen.

Enrich Kaserne/Jg. Baon 21
6330 K u f s t e i n

1. Bei Stiegen mit mehr als 4 Stufen wäre zumindest an einer Seite ein Handlauf anzubringen (Kasernenkommando, Küche, Krankenabteilung).

2. Bei einigen Kellerleuchten wären die fehlenden Schutzgläser anzubringen.

3. Beim Bekleidungsmagazin im Gebäude der Stabskompanie wäre eine Heizung und eine Wärmedämmung vorzusehen, damit sowohl im Winter als auch im Sommer keine extremen Temperaturwerte auftreten; es ist eine Raumtemperatur von etwa 20 ° C anzustreben.

4. Für die Elektrowinde beim Bekleidungsmagazin wäre ein Prüfheft anzulegen, in das die jährlich durchzuführenden Überprüfungen einzutragen sind.

5. In den Duschen sollten die Holzroste durch Roste aus Kunststoff ersetzt werden.

6. Bei beiden alten LKW-Garagen wäre ehestens von einem Bausachverständigen feststellen zu lassen, ob Einsturzgefahr besteht; wird eine solche als unmittelbar gegeben erachtet, sind die Garagen sofort zu räumen und gegen den Zutritt von Personen zu sichern.

7. In der KFZ-Werkstätte, bei den Arbeitsplätzen im Ersatzteillager und in der Behelfswerkstätte für die KFZ wäre für eine ausreichende Heizung, Belichtung, künstliche Beleuchtung und Belüftung zu sorgen. Außerdem wäre der Fußboden an den ständigen Arbeitsplätzen gegen aufsteigende Kälte zu isolieren. Die allgemeine Beleuchtung wäre zu verstärken.

Turba-Kaserne
Vougoinstraße 20, 7423 Pinkafeld

Mannschaftsgebäude 1

1. Im Manipulationsraum sowie in den Bekleidungsmagazinen Nr. 3 und 6, in denen sich Bedienstete bei ihrer

Tätigkeit längere Zeit aufhalten müssen, wäre eine ausreichende Heizmöglichkeit einzubauen. Um eine erträgliche Raumtemperatur in diesen Räumen zu erreichen, sollte die Dachuntersicht mit einer unbrennbaren Wärmedämmung versehen werden.

2. Die Tür des Kühlraumes, die von außen versperrt werden kann, sollte mit einer Vorrichtung ausgestattet werden, die es ungewollt eingeschlossenen Personen erlaubt, sich selbst zu befreien. Die Wände des Kühlraumes wären aus hygienischen Gründen leicht waschbar herzustellen.

3. Der Keilriementrieb des Kühlaggregates sollte verkleidet werden.

Mannschaftsgebäude (Objekt 4 Tür 9)

4. Das Waffenlager im Dachgeschoß wäre mit einer Heizmöglichkeit auszustatten und so zu isolieren, daß in diesem Raum eine erträgliche Raumtemperatur erreicht wird.

KFZ-Werkstätte

5. Beim Schweißplatz wäre zur Abschirmung ein schwer brennbarer Vorhang zu verwenden.

6. Für die Bediensteten der Werkstätte wäre zumindest ein Waschplatz mit fließendem Kalt- und Warmwasser und eine eigene, leicht erreichbare WC-Sitzzelle zu schaffen.

7. Für eine ausreichende Beheizung und Lüftung der Werkstätte wäre zu sorgen.

8. Die Allgemeinbeleuchtung und die Arbeitsplatzbeleuchtung sollten verstärkt werden.

Waffenmeisterei

9. Den in der Waffenmeisterei beschäftigten Bediensteten wäre fließendes Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

Hiezu teilte das Bundesministerium für Landesverteidigung mit, daß zur Beseitigung der unter den Punkten 2,7,8 und 9 angeführten Mängel Geldmittel zur Verfügung gestellt

wurden. Betreffend die übrigen Mängel wurde das Heeres Bau- und Vermessungsamt ersucht, mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik das diesbezügliche Einvernehmen herzustellen bzw. die BGV anzuweisen, die Mängelbeseitigung ehestmöglich durchzuführen.

Montecuccoli Kaserne
Kasernenstraße 17, 7540 Güssing

Schneiderei

1. Die Riemenauflaufstelle auf das Handrad der älteren Nähmaschine wäre abzudecken.

Schuhreparaturwerkstätte

2. Bei der elektrischen Trockeneinrichtung für Schuhsohlen wäre eine Hinweistafel mit folgender Aufschrift deutlich sichtbar anzubringen: "Beim Kleben und Trocknen ist das Rauchen sowie offenes Feuer verboten! Raum gut lüften!"

3. Zur Reinigung wäre dem Personal der Schuhreparaturwerkstätte ein ausreichend großes Waschbecken und fließendes Kalt- und Warmwasser zur Verfügung zu stellen.

KFZ-Werkstätte

4. Zum Hantieren mit Akku-Säure sollten den Bediensteten eine dichtschießende Schutzbrille, eine säurefeste Schürze und ebensolche Stulpenhandschuhe zur Verfügung gestellt werden.

Kühlraum

5. Die beiden Kühlraumtüren wären mit einer Selbstbefreiungsanlage auszustatten.

Küche

6. Die Fußbekleidung der in der Küche beschäftigten Bediensteten wäre mit einem rutschsicheren Sohlenbelag zu versehen.

7. Die im Elektro-Hauptverteiler montierten Schutzschalter wären in geeigneter Weise gegen Strahlwasser zu schützen.

Hiezu teilte das Bundesministerium für Landesverteidigung mit, daß die angeführten Maßnahmen teils ausgeführt, teils in Auftrag gegeben wurden.

Martinskaserne

Ing. Sylvesterstr. 6, 7000 Eisenstadt

1. Beim Stiegenabgang zur Offiziersküche wäre zumindest an einer Mauerseite ein Handlauf anzubringen.

2. Im Fotolabor wäre eine Zuluftöffnung möglichst an der dem Absaugventilator gegenüberliegenden Seite des Raumes zu schaffen. Der dort vorhandene E-Strahler, der nicht den elektrotechnischen Vorschriften entspricht, wäre durch eine andere Heizmöglichkeit zu ersetzen.

3. In sämtlichen Garagen sollte nachstehender Hinweis dauerhaft und deutlich sichtbar angeschlagen werden: "Laufenlassen des Motors bei geschlossenem Tor verboten! Vergiftungsgefahr!"

4. Zwei "Scherenleuchten" in der Schuhmacherei wären den elektrotechnischen Vorschriften entsprechend anzuschließen.

5. Die Keilriemen-Auflaufstellen beim Antrieb für die Schleifspindel an der "Ausputzmaschine" in der Schuhmacherei und die Nähmaschinenantriebe in der Schneiderei wären zu verkleiden.

6. Der Fußboden in der Waffenmeisterei sollte wegen des dort verwendeten Autogenschweißgerätes zumindest im Umkreis von 5 m unbrennbar ausgeführt sein. Für die beim Schweißen entstehenden Gase sollte eine wirksame mechanische Entlüftung vorgesehen werden.

7. Im Niederspannungsverteilterraum sollten an der Rückseite des Verteilers Vorkehrungen gegen unbeabsichtigtes Berühren spannungsführender Teile getroffen werden.

8. Die nicht funktionierende mechanische Entlüftung in der Küche sollte wieder in betriebsfähigen Zustand versetzt werden.

9. In der Tischlerei sollte das Rauchverbot deutlich sichtbar angeschlagen und dieses Verbot auch strikte eingehalten werden.

10. Für die Bediensteten der KFZ-Werkstätte sollte eine ausreichende Zahl von WC-Zellen zur Verfügung stehen.

11. Der Aufenthaltsraum für die Bediensteten der KFZ-Werkstätte wäre ausreichend zu beheizen.

12. In der KFZ-Werkstätte sollten nur Handlampen in spritzwassergeschützter Ausführung verwendet werden.

13. Die Wartungs- und Inspektionswerkstätte wäre ausreichend zu beheizen.

14. Den im Objekt 34 beschäftigten Bediensteten wäre eine auch in der kalten Jahreszeit gut erreichbare WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.

15. Bei der befahrbaren Bühne in der KFZ-Werkstätte wären geeignete Abstieghilfen vorzusehen.

Truppenübungsplatz Allentsteig
3804 Allentsteig

Schloß Allentsteig

1. Die Schreibtischbeleuchtungen in den Kommandokanzleien wären zu verbessern.

2. Bei drei Herrentoiletten wären auch Pißstände vorzusehen.

3. Die Heizanlage in der Kanzlei für die Standesführung wäre auf Rauchdichtheit überprüfen zu lassen.

4. Im Fernschreiberraum wären die schalldämmenden Maßnahmen zu verbessern.

5. Im Aufenthaltsraum für die Zivilfahrer wäre der schadhafte Fußboden instandsetzen zu lassen.

Verwaltung Allentsteig

6. An den Schreibtischen wären geeignete Arbeitsplatzleuchten zu installieren.

7. An den Fenstern der Schneiderwerkstätte sollten geeignete Sonnenschutzjalousien installiert werden.

8. Der in Bau befindliche Kleberaum in der Schuhmacherwerkstätte sollte beschleunigt fertiggestellt werden. Für die Frischluftzufuhr wäre in geeigneter Form vorzusorgen, wobei eine mechanische Frischluftzufuhr auch vom Gang des Werkstättengebäudes erfolgen könnte.

9. In der Sattlerwerkstätte wäre ebenfalls ein geeigneter Sonnenschutz vorzusehen.

10. Für die Bediensteten sollte der Waschplatz in einen hygienisch einwandfreien Zustand versetzt werden. Für die Bereitstellung von Warmwasser müßte gesorgt werden. Im Waschraum sollte eine Brause installiert werden.

Allentsteig, Neues Lager

11. An den Schreibtischen wären geeignete Arbeitsplatzleuchten bereitzustellen.

12. In der Haustischlerei wäre an der kombinierten Holzbearbeitungsmaschine das Anschlaglineal für die Vertikalfräse so auszubilden, daß der Fingerabweisbügel leicht eingesteckt werden kann.

13. An der Bandsäge wäre der beschädigte Holzeinsatz gegen einen neuen auszutauschen.

14. Der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Sägeblattes der Bandsäge sollte vollständig verkleidet werden.

15. An der Langlochbohrvorrichtung sollte die Bohrspindel unfallsicher verkleidet werden.

Lager Allensteig

16. Die bestehenden elektrotechnischen Mängel (Kocher mit offenen Glühdrähten, Verteilerstecker etc.) wären zu beheben.

17. Im Ersatzteillager sollte von der Beheizung des Lagers mit einer Heizkanone aus Gründen des Brandschutzes Abstand genommen werden.

18. Die im Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten vorgefundenen Gasflaschen sollten entfernt und möglichst in einem brandhemmend ausgebildeten Raum, der über Be- und Entlüftung verfügt, verwahrt werden. Außerdem sollten die Gasflaschen in geeigneter Weise gegen Umfallen gesichert werden.

19. Für das Aufheben der Schwerlastkraftwagen sollte ein Grubenheber bereitgestellt werden.

20. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an Autokranen wären geeignete Abstützvorrichtungen bereitzustellen, die ein unbeabsichtigtes Absenken des Autokranes verhindern.

21. Da die KFZ-Reparatur-Werkstätte räumlich viel zu klein bemessen ist, dürften Elektroschweißarbeiten nur bei guter mechanischer Absaugung durchgeführt werden. Außerdem wären die dort beschäftigten Bediensteten zu verhalten, die zur Verfügung gestellten Augenschutzschilder auch tatsächlich zu benutzen.

Lager Kaufholz

22. In dem im Kanzleiraum befindlichen Erste-Hilfe-Kasten wäre der Name der bestellten Ersthelfer deutlich anzuschreiben. Das Material für erste Hilfeleistungen bei Unfällen wäre zu ergänzen.

23. Um eine Beeinträchtigung der Arbeitnehmer durch starken Lärm bei Probelaufen von ausgebauten Panzermotoren zu unterbinden, wäre die Schaffung eines eigenen Motorprüfraumes, der über eine entsprechende Schalldämmung verfügen müßte, zu erwägen.

24. Die Absaugung für den Elektroschweißarbeitsplatz wäre so zu verbessern, daß die Schweißdämpfe direkt an der Entstehungsstelle erfaßt und ins Freie abgeführt werden.

25. Das für Stangenmaterial errichtete Lagergestell wäre so umzugestalten, daß ein Anstoßen sicher vermieden wird.

II. Panzerartillerie, Abteilung B 3

26. Für die Durchführung von Spritzlackierarbeiten wäre ein Spritzlackierraum einzurichten.

27. In der Schlosserei wären die Behälter für Benzin und Dieselöl ihrem Inhalt entsprechend deutlich zu bezeichnen. Beschädigte Behälter wären umgehend auszuscheiden.

28. Für die Durchführung von Elektroschweißarbeiten wäre für den Schweißhelfer ein zweites Augenschutzschild bereitzustellen.

29. Die in der Waffenmeisterwerkstätte vorgefundene selbstverfertigte Leiter entspricht nicht den Regeln der Technik und wäre daher von der Dienststelle zu entfernen.

30. Für den Batterieladeraum wäre zur Entnahme von Batteriesäure ein Sicherheitsheber und ein geeigneter Augenschutz für die dort beschäftigten Bediensteten bereitzustellen.

31. Vor den Fenstern aller südseitig gelegenen Werkstätten wären Sonnenschutzjalousien vorzusehen.

32. Für eine ausreichende, erforderlichenfalls mechanische Lüftung der Elektrowerkstätte sollte Vorsorge getroffen werden.

33. An den ständigen Arbeitsplätzen in der Elektrowerkstätte sollten isolierende Fußbodenbeläge ausgelegt werden.

34. An den ständigen Arbeitsplätzen sollten geeignete Arbeitsplatzleuchten installiert werden.

35. Die in der Schmiede des Schießplatzkommandos aufgestellte Dissousgasschweißanlage müßte mit neuen Gasschläuchen ausgestattet werden.

36. Für die im Krankenrevier beschäftigten Bediensteten sollte ein eigenes Magazin und ein Mannschaftszimmer eingerichtet werden.

37. Die Zufahrt zur Anlieferungsstelle des Küchenbetriebes für das Lager Kaufholz sollte befestigt werden, um eine starke Verschmutzung zu vermeiden.

38. Das Kühlaggregat für den Küchenbetrieb müßte mit einer schalldämmenden Kapselung versehen werden.

39. Die für die Bediensteten der Fernsprechvermittlung eingerichtete Damentoilette sollte auch mit Warmwasser ausgerüstet werden.

40. Für die Fernsprechvermittlung sollte der Fußboden in der Herrentoilette fertiggestellt werden.

41. Die derzeit als Kleidermagazin verwendete Baracke Nr. 47, sollte von einer weiteren Verwendung ausgeschlossen werden, da dieses Gebäude bereits baufällig ist und die zum Bedienstetenschutz vorgesehenen Einrichtungen nicht mehr entsprechen.

Radetzkykaserne
Riedenburgstraße 38, 3580 Horn

Werkstätte für Kettenfahrzeuge

1. Um ein unfallsicheres Arbeiten in der Werkstätte für Kettenfahrzeuge zu ermöglichen, sollte die Panzerwerkstätte entsprechend räumlich vergrößert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch auf eine größere Raumhöhe geachtet werden, um einen Motorwechsel in der Werkstätte durchführen zu können. Für den Ein- und Ausbau von Motoren und Getriebeteilen wäre außerdem eine entsprechende Hilfseinrichtung in Form eines Laufkranes unbedingt erforderlich.

2. Altöl sollte nicht in der Werkstätte für Kettenfahrzeuge gelagert werden.

3. An den ständigen Arbeitsplätzen in der Werkstätte wären wärmeisolierende Fußbodenbeläge in Form von Holzrosten vorzusehen.

4. Bei der Durchführung von Schweißarbeiten an Kettenfahrzeugen wären Isoliermatten bereitzustellen.

5. Die schadhafte elektrische Handleuchte wäre unverzüglich aus der Werkstätte zu entfernen.

6. Die Namen der für die erste Hilfeleistung bei Unfällen ausgebildeten Personen wäre an dem Sanitätskasten deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschlagen.

7. Der Waschraum wäre von der WC-Gruppe zu trennen. Für eine ausreichende Anzahl von Pißständen wäre zu sorgen.

8. Für die Aufbewahrung von Spiritus und Nitroverdünnung wäre ein eigener Lagerraum zu schaffen. Im Werkstättenmagazin darf nur der jeweilige Tagesvorrat, insgesamt ca. 20 l, vorrätig gehalten werden.

9. Zur Reinigung stark verunreinigter Werkstücke wären Reinigungsmittel auf der Basis von 1,1,1-Trichloräthan zu empfehlen.

10. Am Manometer der in der Werkstätte aufgestellten Kompressoranlage wäre der zulässige Betriebshöchstdruck durch eine rote Marke deutlich zu kennzeichnen.

Werkstätte für Radfahrzeuge

11. An den ständigen Arbeitsplätzen wären wärmeisolierende Fußbodenbeläge aufzulegen.

12. Da Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die mit Autoanlagen ausgestattet sind, in der Werkstätte auf Grund der zu geringen Raumhöhe und der zu geringen Abmessungen nicht möglich sind, wäre eine Erweiterung der Werkstätte in Betracht zu ziehen. Hierbei wäre die Raumhöhe entsprechend zu erhöhen.

13. Benzin und Spiritus sollten nur in Kleingebinden in der Werkstätte vorrätig gehalten werden.

14. Für die Reinigung stark verschmutzter Werkstücke sollten nach Möglichkeit geeignete Sicherheitsreinigungsmittel eingesetzt werden.

15. Autoreifen sollten nicht in der Werkstätte gelagert werden.

16. Die in der Werkstätte vorgefundenen schadhafte Fußbodenstellen wären instandzusetzen.

Schneiderei

17. An der Singer-Nähmaschine wäre die Keilriemenauflaufstelle unfallsicher zu verkleiden; dies gilt auch für die Sicherung des Riementriebes unter dem Maschinentisch.

Schuhmacherwerkstätte

18. In der Schuhmacherwerkstätte wäre der vorhandene Einstreich- und Kleberaum mit einer wirksamen mechanischen Absauganlage auszustatten.

19. An der in der Schuhmacherwerkstätte aufgestellten Steppmaschine wäre der frei laufende Keilriementrieb unfallsicher zu verkleiden.

20. Die elektrischen Installationen in der Schuhmacherwerkstätte sollten von einem befugten Elektrofachmann überprüft und instandgesetzt werden. Im besonderen sollte auch die Werkstättenleuchte über der in der Schuhmacherwerkstätte aufgestellten Ausputzmaschine überprüft werden.

21. Den Bediensteten wären geeignete Trockenräume für das Trocknen von durchnässten Kleidungsstücken zur Verfügung zu stellen.

Waffenmeisterei

22. Die Waffenmeisterei wäre nach Möglichkeit in einen größeren Raum zu verlegen, damit Reparaturarbeiten an größeren Waffen nicht im Freien vorgenommen werden müssen.

23. Reinigungsarbeiten mit Waschbenzin wären in einem hierfür geeigneten Raum durchzuführen.

24. Für Reparaturen an unter Spannung stehenden Geräten wäre ein geeigneter Trenntransformator zur Verfügung zu stellen.

Fernmeldewerkstätte

25. Eine Vergrößerung des Werkstättenraumes sollte in Erwägung gezogen werden, damit alle Reparaturarbeiten an Geräten in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden können.

Raabkaserne
3512 Mautern

1. Bei der Belegung der Kasernkommandokanzlei, der Kompaniekanzlei im MG I des Landwehrstammregimentes 33 und der Nachschub- und Kraftfahrkanzlei im MG III, Zimmer 208, wäre auf die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung hinsichtlich Raumgröße und -höhe Bedacht zu nehmen.

2. Für das Trocknen von nasser Kleidung wären den Bediensteten geeignete Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

3. Bei der 1. Kompanie des Landwehrstammregimentes 33 wäre der Aufenthaltsraum vom Umkleideraum zu trennen.

4. Die im MG II und zwar im Kellerraum 8 eingerichtete Bekleidungskammer des Panzerstabsbataillons ist als ständiger Arbeitsraum ungeeignet, da keine ausreichende Lüftung und keine ausreichende direkte Belichtung gegeben ist.

5. Für alle im Kellergeschoß eingerichteten Magazinräume, in denen sich ständige Arbeitsplätze befinden, wären bis zur Verlegung in andere, den einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechende Betriebsräumlichkeiten, wirksame mechanische Lüftungsanlagen vorzusehen.

6. Im MG III und zwar im Keller 8 wird die Bekleidungskammer des Landwehrstammregimentes I gleichzeitig als Aufenthaltsraum verwendet. Die Schaffung eines eigenen Aufenthaltsraumes ist daher anzustreben.

7. Im Schuhmagazin des Landwehrstammregimentes 33 wäre umgehend eine mechanische Lüftung zu installieren.

8. Solange im MG I der Kellerraum Nr. 8 weiterhin als ständiger Arbeitsraum benützt wird, sollte die elektrische

Beleuchtung entsprechend verbessert und für eine mechanische Durchlüftung dieses Raumes Sorge getragen werden.

9. Im Krankenrevier B II müßte für die Lagerung von Chlorkalk ein eigener Lagerraum geschaffen werden.

10. Für die im Krankenrevier beschäftigten Bediensteten wäre ein ausreichend groß bemessener Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

11. Die verschmutzte Krankenwäsche wäre in einem eigenen Raum aufzubewahren.

12. In der Hausapotheke sollten größere Mengen an Wundbenzin und brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I nicht gelagert werden. Für diese brennbaren Flüssigkeiten wären eigene Lagerräume mit guter Durchlüftung bereitzustellen.

13. Im Werkstättengebäude I wäre die dort eingerichtete Lagerstelle für Reinigungsmittel mit einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung zu versehen; auch für eine wirksame Beleuchtung der Gruben wäre zu sorgen.

14. In der Schweißerei wäre eine Absauganlage einzurichten.

15. Für die Klebeplätze in der Schuhmacherwerkstätte wäre ein eigener Kleberaum, der über eine ausreichende Be- und Entlüftung verfügt, zu schaffen. Dort wäre auch das Aktiviergerät für bereits eingestrichene Teile aufzustellen.

16. In der Sattlerei wäre die für die große Steppmaschine vorhandene Riemenverkleidung wieder anzubringen.

17. Für die in der Sattlerei beschäftigten Bediensteten wären geeignete Gehörschutzmittel bereitzustellen.

18. Für fallweise Spritzlackierarbeiten wären geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen.

19. In der zentralen Vermittlung wäre für ein erträgliches Raumklima zu sorgen.

20. Der beschädigte Beleuchtungskörper im Batterieladeraum wäre instandzusetzen. Hierbei wäre auf die Sonderbestimmungen für explosionsgeschützte Räume zu achten.

Kuenringer Kaserne
3970 Weitra

1. In der Bekleidungskammer wäre für ausreichende Beheizung zu sorgen.

2. Die Beleuchtung in der Bekleidungskammer wäre durch Installation zusätzlicher Beleuchtungskörper zu verbessern.

3. Über dem Klebeplatz in der Schuhmacherwerkstätte wäre eine mechanisch wirkende Absaugeinrichtung anzuordnen, welche die beim Einstreichen entstehenden Lösungsmitteldämpfe möglichst an der Entstehungsstelle erfaßt.

Heereszeuganstalt Wien, Objekt 125
1030 Wien

Da bei Weiterbetrieb der Heeres-Spritzlackierwerkstätte trotz einiger Sanierungsversuche weiterhin eine Gefährdung der dort tätigen Bediensteten besteht, erscheint eine Weiterverwendung der beiden Lackereiwerkstätten im derzeitigen Zustand und Umfang nicht zu verantwortlich.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Landesverteidigung wurde mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Heeresfeldzeuglager Wien, Arsenal
Marine-Kaserne Tegetthoff, Pioniertruppende
Marine-Kaserne Tegetthoff, Prüf- und Versuchsanstalt für Pionier- und Bauwesen
Maria-Theresien-Kaserne
Heeresversorgungsschule, Lehr- und Versuchsküche
Heeresbekleidungsanstalt Brunn

Dabsch-Kaserne
 Gablenz-Kaserne
 Montecuccoli-Kaserne
 Fliegerhorst Brumowski, Transportkompanie
 Wallensteinkaserne Götzendorf
 Heeresfeldzeuglager Wien, Lagerabteilung
 Leobendorf, Dabsch-Kaserne
 Birago-Kaserne Melk
 Kopal-Kaserne St. Pölten-Spratzern
 Hesser-Kaserne St. Pölten
 Schwarzenbergkaserne Wals-Siezenheim
 Heereszeuganstalt Salzburg, Fernmeldeabteilung,
 Struber-Kaserne
 Heeresfeldzeuglager Leoben, Lagerabteilung
 Klagenfurt
 Heereszeuganstalt Klagenfurt
 Landwehrlager Villach
 Lager Walchen, Wattener Lizum
 Frundsberg-Kaserne Schwaz
 Enrich-Kaserne Kufstein
 Speckbacher-Kaserne Hall
 Waffenmeisterei d. Landeswehrstammreg. 61

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten vor: den übrigen von der Arbeitsinspektion empfohlenen Maßnahmen wurde bereits entsprochen oder es wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Militärkommando Wien, Ergänzungsabteilung

Zu Punkt 2: Den in dieser Dienststelle durch die nicht entsprechenden Arbeitsbedingungen am stärksten belasteten Dienstnehmer (Kartei, Zimmer 108 und 210) wurde als Übergangslösung jeweils ein zusätzlicher Regenerationstag je Monat gewährt. Um aber eine den Dienstnehmerschutzbestimmungen entsprechende Abhilfe zu schaffen, wird die Errichtung eines geplanten Ersatzbaues urgirt.

Zu den Punkten 3 bis 7: Im Hinblick auf den schlechten baulichen Zustand des Objektes sowie die konkreten Pläne für einen Ersatzbau zur Verlegung der Dienststelle erscheint der unverhältnismäßige Kostenaufwand einer Sanierung nicht vertretbar, da die Mittel zweckmäßiger für eine rasche Fertigstellung des Ersatzobjektes eingesetzt werden können.

Kommando des Gardebataillons, Wien

Zu Punkt 12: Die elektrische Anlage ist veraltet und nur mit einem Kostenaufwand von etwa S 1 000.000,-- sanierbar. Als Sofortmaßnahme wurde von der BGV eine Teilerdung der Installation der Werkstätte, eine Instandsetzung der Trenntrafos sowie verschiedene Kleinreparaturen durchgeführt.

Zu den Punkten 13 bis 16: Als Sofortmaßnahme wurden die Putzgruben mit einer neuen Holzabdeckung versehen und von Lagerungen freigemacht. Eine vorschriftsmäßige Instandsetzung konnte noch nicht erfolgen.

Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne, WUG-Werkstättenabt.

Zu Punkt 1: Bei dem schadhafte Fußboden handelt es sich um etwa 150 m² im Raum 5. Da in einer Umplanung die Brünierung in das Objekt 9 verlegt werden soll, würde die derzeitige Sanierung des Fußbodens einen verlorenen Aufwand von 150.000,-- S bedeuten.

Zu Punkt 3: Die Mittel in der Höhe von etwa S 300.000,-- zur Sanierung des Fußbodens stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Zu Punkt 10: Die Umluftheizung läßt laut Stellungnahme der BGV eine feuerhemmende Gestaltung der Tischlereitüren nicht zu. Da eine behörliche Genehmigung vorliegt und in der Bauart dieser Türen keine besondere Gefährdung der Bediensteten vorliegt, wird eine Lösung erst mit dem Anschluß des Objektes an die Fernheizung erfolgen.

Smola-Kaserne

Zu Punkt 1: Da laut Angabe der Dienststelle eine besondere gesundheitliche Gefährdung der Bediensteten wegen der geringen Intensität nicht vorliegt, erscheint im Hinblick auf die geplante Neuerrichtung eines Werkstattegebäudes der Verzicht auf einen Umbau vertretbar.

Truppenübungsplatz Allensteig Lager Kaufholz

Zu Punkt 23: Die Schaffung eines Motorprüfraumes in der Panzerwerkstätte ist aus finanziellen Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich.

Kuenringer-Kaserne

Zu Punkt 1: Die Bekleidungskammer im Dachboden der Kaserne ist als Magazin gewidmet. Ein mit einem Aufwand von etwa S 200.000,-- geschätzter Ausbau ist wegen fehlender Mittel derzeit nicht möglich. Auf Grund der schlechten Isolierung wird auch der Einbau einer Heizung von der BGV als nicht vertretbar abgelehnt. Da die Verwendung des Dachraumes als ständiger Arbeitsraum ebenso ungesetzlich ist wie die eines unbeheizten Raumes, wird angeordnet, dem in der Bekleidungskammer beschäftigten Unteroffizier zusätzlich einen Arbeitsraum in einer dem Dienstnehmerschutzgesetz entsprechenden Kanzlei zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 3: Da in der Schuhmacherwerkstätte nur ein Bediensteter beschäftigt ist und die selbe Dienststelle am Truppenübungsplatz Allensteig über eine große Schuhmacherwerkstätte mit einem ordnungsgemäßen Kleberaum

verfügt, werden die Klebearbeiten nach Allensteig verlegt.

Radetzky-Kaserne Horn

Da laut Stellungnahme der zuständigen BGV ein Umbau des Gebäude-Altbestandes nicht zweckmäßig erscheint, wurde der Neubau eines KFZ-Werkstättengebäudes in das laufende Neubauprogramm aufgenommen. Dabei wurde diesem Projekt höchste Priorität (Realisierung innerhalb der nächsten zwei Jahre) eingeräumt.

Raab-Kaserne Mautern

Für den wesentlichen Teil der Beanstandungen ist eine Behebung derzeit wegen akuter Raumnot nicht möglich, bzw. wegen einer bevorstehenden Umwidmung nicht sinnvoll. Abhilfe ist mit der Fertigstellung eines neuen Mannschaftsgebäudes im Herbst 1981 zu erwarten.

Fliegerhorst Fiala-Fernbrugg

Zu Punkt 1: Gemäß dem vorliegenden Gutachten des Amtes für Wehrtechnik werden die in der Werkstätte getroffenen elektrischen Schutzmaßnahmen als ausreichend erachtet, da in der Werkstätte grundsätzlich nur Geräte mit einer Speisespannung von 28 V = zur Reparatur gelangen.

Kasernenkommando Frundsberg-Kaserne

Zu Punkt 5: Eine Verlegung der Werkstätten ist derzeit nicht möglich. Gemäß der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung ist eine Verbindung mit der Tiroler Bauordnung eine Raumhöhe von 2,5 m grundsätzlich ausreichend. Deshalb wird auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Verbesserung von Beleuchtung und Beheizung angestrebt.

In den nachstehend angeführten Dienststellen wurden die von der Arbeitsinspektion vorgeschlagenen Maßnahmen eingeleitet, konnten bisher jedoch noch nicht abgeschlossen werden:

Heereszeuganstalt Wien
Heeressanitätslager Wien, Am Fasangarten
Babenberger-Kaserne
Fliegerhorst Hinterstoisser
Pontlatz-Kaserne
Turba-Kaserne
Martin-Kaserne

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
=====

Regierungsgebäude
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Lagerungen auf Gängen und Stiegenabsätzen wären zu vermeiden.

2. Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge wären deutlicher als bisher, z.B. gemäß der ÖNORM F 5000 zu bezeichnen. Notausgänge und Fluchtwege wären von Lagerungen aller Art ständig freizuhalten.

3. Es wäre mindestens einmal jährlich eine Brandschutzübung abzuhalten. Die Bestellung eines eigenen Brandschutzbeauftragten wäre empfehlenswert. Es sollte eine möglichst große Anzahl von Bediensteten im Umgang mit Handfeuerlöschern unterwiesen werden. Die in Verwendung stehenden akustischen Alarmeinrichtungen wären so einzurichten, daß sie im Alarmfall an jeder Stelle des Gebäudes deutlich gehört werden können.

4. In sämtlichen Archivräumen und Magazinen wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen. Die auf Gänge führenden Türen derartiger Räume wären feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

5. Vom Dachboden wären sämtliche brennbaren Lagerungen zu entfernen. Die auf den Gang führende Tür wäre feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

6. Bodenbeläge auf Stiegen, Gängen und in Arbeitsräumen, sowie auch Vorhänge, wären nur dann zulässig, wenn sie zumindest schwer entflammbar sind .

7. Es wird dringend empfohlen, sich mit der Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) ins Einvernehmen zu setzen und sich insbesondere bezüglich der Festlegung von Brandabschnitten sowie über eventuell erforderliche Verbesserungen von Brandschutzmaßnahmen beraten zu lassen.

8. Die Schächte der Paternosteraufzüge wären zumindest feuerhemmend auszuführen.

9. Aus der Bibliothek wäre ein vorgefundener Elektrokoher mit offenen Glühdrähten unverzüglich zu entfernen. Im Hochparterre (Zimmer 48) wäre ein gegen gefahrbringende elektrische Spannung nicht geschützter Stecker abzudecken oder zu entfernen.

10. In der Vervielfältigung (Tiefparterre, Zimmer 26 und 27) wäre durch Verbesserung der Be- und Entlüftung der Räume, gegebenenfalls auf mechanischem Wege, für erträgliche raumklimatische Verhältnisse zu sorgen. Durch Anbringen von schalldämmenden Belägen an den Wänden wäre dafür zu sorgen, daß die Bediensteten keiner unnötig hohen Lärmbelästigung durch die in den Räumen betriebenen Maschinen ausgesetzt werden.

11. Die Fernschreibstelle im Hochparterre wäre mit neuen Schallschutzwänden auszustatten, da die derzeit vorhandenen schalldämmenden Beläge nicht mehr die gewünschte Wirkung aufweisen.

12. Im Keller wären die Zugänge zu Technikräumen, wie z.B. zum Aufzugtriebwerksraum, von Verstellungen aller Art ständig freizuhalten. Fluchtwege und Ausgänge bzw. Notausgänge ins Stiegenhaus wären insbesondere im Bereich des Sportkellers 14 deutlich zu bezeichnen. Eine im Sportkeller 14 vorgefundene Stolperstelle wäre zu beseitigen.

Hiezu teilt das Bundesministerium für Bauten und Technik mit, daß die genannten Maßnahmen, soweit sie in den do. Wirkungsbereich fallen, zum Großteil erledigt bzw. in Auftrag gegeben wurden. Die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffenden Empfehlungen wurden diesem Ressort zur Kenntnis gebracht. Zur Empfehlung unter Punkt 8 wurde mitgeteilt, daß eine feuerhemmende Verkleidung der aus Holz bestehenden Portale und vorderen Schachtabdeckungen des Paternosters technisch nur schwer durchführbar ist. Um der Vor-

schreibung zu entsprechen, müßten diese gänzlich neu aus Metall hergestellt werden, was jedoch wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Es wird noch mit der Magistratsabteilung 68 bezüglich praktisch durchführbarer Lösungsmöglichkeiten gesprochen werden. Über das Ergebnis wird gesondert berichtet werden.

Zur unter Punkt 11 empfohlenen Maßnahme wird festgehalten, daß die genannten Räume mit schalldämmender Wandverkleidung ausgestattet sind. Wenn diese Wandverkleidung zum Zeitpunkt der Errichtung entsprochen hat, so müßte sie auch heute noch den Anforderungen gerecht werden, da sie ihre dämmende Wirkung nicht verlieren kann. Sollte auf Grund höherer Anforderungen eine Erneuerung notwendig sein, müßten die Kosten vom Ressort getragen werden.

Bundesanstalt f. Pflanzenschutz
Trunnerstraße 5, 1020 Wien

1. Im neuen Beizraum (Lückenverbau), Marinellig. 1, wäre durch verbesserte lokale Absaugung die Exposition der Bediensteten durch Schadstoffe minimal zu halten; die bereits bestehende Abzugspoterie kann hierfür herangezogen werden.

2. Im Labor 4 wäre der Auswertplatz für die Gaschromatographie-Daten so zu verlegen, daß der mit dieser Tätigkeit Beschäftigte keinem unzumutbaren Luftzug ausgesetzt ist.

3. Die Fässer mit quecksilberhaltigem Bauschutt, die schon längst auf Abholung warten, wären auf eine geeignete Deponie oder in ein Lager zu bringen.

4. Im Bunker (Augarten) wären die sanitären Verhältnisse zu verbessern (Garderobe, Dusche, Eßraum). Es wird empfohlen, einen entsprechenden "Block" an der Westseite des Bunkers zu schaffen, da dort einerseits keine Raumnot besteht und andererseits keine nennenswerte Abdunstung von Schadstoffen aus dem Lager zu erwarten ist.

5. Bei Arbeitnehmern, die häufig mit hochgiftigen Pflanzenschutzmitteln hantieren müssen, wären nach arbeitsinspektionsärztlichem Ermessen periodische ärztliche Untersuchungen erforderlich.

Hiezu teilt die Bundesanstalt für Pflanzenschutz im wesentlichen mit:

ad 1: Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz befürwortet wegen der in diesem Raum notwendigen Beizarbeiten ebenfalls die Errichtung eines einfachen chemischen Herdes, ist aber der Ansicht, die BGV hätte diese Installation zu erbringen.

ad 2: Unter den gegebenen Raumverhältnissen ist die Verlegung des Arbeitsplatzes bedauerlicherweise nicht möglich. Es wird daher vorgeschlagen, durch Abdichten der Fenster für einen zugfreien Arbeitsplatz zu sorgen.

ad 3: wurde bereits erfüllt.

ad 4: Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hat vor einigen Jahren versucht, zumindest die Garderobefrage im Sinne der Empfehlung durch Aufstellung einer Baubaracke zu lösen. Diese wurde jedoch Angriffspunkt zahlreicher Lausbubenstreiche, die zu Brand und Vernichtung der Baracke führten. Eine Duschmöglichkeit ist in näherer Umgebung, d.h. in der Versuchsanlage Augarten gegeben. Das Verbot, Mahlzeiten im Bunker einzunehmen, wird durch Anschlag und Dienstanweisung noch einmal in Erinnerung gebracht. Klarzustellen ist jedenfalls, daß der Bunker weisungsgemäß (im Hinblick auf die mit dieser Arbeitsstelle verbundene gesundheitliche Gefährdung) nur für vorübergehende Dienstverrichtungen benutzt werden darf.

ad 5: Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz spricht sich für die periodische ärztliche Untersuchung aus und hat diese schon vor mehr als 10 Jahren durchzusetzen versucht. Eine befriedigende Lösung für eine, wie vom Arbeitsinspektorat gefordert, umfassende Regelung, kann erst nach Klärung einiger wichtiger offener Punkte, vor allem im Hinblick auf die finanzielle Abdeckungsmöglichkeit für die Untersuchungskosten, gefunden werden.

Bundesanstalt f. Pflanzenbau u. Samenprüfung
Alliiertenstraße 1, 1020 Wien

1. Am Saugkasten der Grobwaage (Saatgutraum) wäre die behelfsmäßige Blende durch eine dauerhaftere Durchsichtblende zu ersetzen.

2. Im Mühlenraum (Nr. 9) wäre zur Vermeidung optischer Blendung bei der Arbeit am Probenreinigungstisch die dortige Leuchtstoffröhre mit einem Blendschutz zu versehen.

3. In der Tischlerwerkstätte wäre die Bandschleifmaschine mit einer lokalen, mechanischen Absaugung zu versehen und so zu betreiben, daß die Raumluft vom Holzstaub weitgehend freigehalten wird. Für Lärmarbeit (vor allem an der Säge) ist geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und auch zu verwenden.

4. Das Geräusch der Absaugung beim Kjel-Phos-Automat wäre in geeigneter Weise zu dämpfen.

Landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt
Trunnerstraße 1 - 3, 1020 Wien

1. Beim Schweißen entstehende Rauche und Dämpfe wären nächst ihrer Entstehungsstelle zu erfassen und gefahrlos abzuführen. Der dem Schweißraum benachbarte, deckennahe Werkstättenexhaustor ist für diesen Zweck nur bedingt geeignet. Da die Einrichtung eines Schweißplatzes mit fixer und unmittelbarer Absaugung ins Freie offenbar aus baulichen und anderen Gründen bisher nicht durchführbar war, könnte unter Umständen durch die Anschaffung eines mobilen Gerätes mit flexiblem Saugarm und Möglichkeit des Anschlusses an besagten Exhaustor das Auslangen gefunden werden.

2. Flächenhafter Auftrag lösungsmittelhaltiger Lacke bzw. Verdünnung wäre zur Vermeidung der Ansammlung von Schadstoffen bzw. Bildung entzündlicher Luftgemische bei örtlicher, mechanischer Absaugung in einem entsprechend adaptierten - möglichst nur diesen Arbeiten gewidmeten - Raum vorzunehmen.

3. Arbeitnehmer, die in lärmintensiven Bereichen arbeiten, wären mit geeignetem Gehörschutz auszustatten. Die Verwendung des Gehörschutzes wäre innerbetrieblich zu kontrollieren.

Bundesanst.f.Wasserbauversuche u. hydrometrische Prüfung
Severingasse 7, 1090 Wien

1. In den beiden Großlabors wäre durch Einbau und entsprechende Verwendung einer Absauganlage mit leicht manipulierbaren flexiblen Saugschläuchen dafür zu sorgen, daß bei Arbeiten mit lösungsmittelhaltigem Material (z.B. Druckkleberauftrag) oder mit anderen flüchtigen Schadstoffen (z.B. Monostyrol beim Laminieren von Polyestern) die dabei entstehenden gesundheitsgefährdenden Dämpfe nächst ihrer Entstehungsstelle erfaßt und gefahrlos ins Freie abgeführt werden.

Bei Arbeiten in den offenen Behältern wäre eine Ansammlung der schweren Lösungsmitteldämpfe durch Absaugung am Boden des jeweiligen Behälters zu verhindern.

2. In der Kunststoffwerkstätte wären an den Entstehungsstellen von Feinstäuben bzw. Lösungsmitteldämpfen lokale mechanische Absaugungen zu schaffen und so zu betreiben, daß diese Schadstoffe gefahrlos ins Freie abgeführt werden. Für einen entsprechenden Ersatz durch Frischluft, in der kalten Jahreszeit vorgewärmt, wäre zu sorgen.

3. Im Siebraum wäre der Aufenthalt während des Siebvorganges auf das zeitlich unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Während dieser Zeit wäre aus Sicherheitsgründen eine Feinstaubfiltermaske zu verwenden.

Höhere Bundeslehranstalt für landwirtsch.Frauenberufe
3454 Sitzenberg - Schloßberg

1. Über die laut Brandschutzplan erforderlichen Überprüfungen der Hydrantenschläuche (im Intervall von zwei Jahren) wären schriftliche Nachweise zu führen und zur Einsicht bereitzuhalten.

2. Die bei den Koch- und Backgeräten in der Küche entstehenden Dämpfe wären möglichst an der Entstehungsstelle mechanisch abzusaugen.

3. Die Heizraumtüre des Gärtnereihaupthauses wäre umgehend in feuerhemmender Ausführung ausführen zu lassen.

4. Damit der Einsatz aller für Notfälle notwendigen Elektrogeräte sichergestellt ist, wäre die Anschaffung eines ausreichend dimensionierten Notstromaggregates dringend zu empfehlen.

Bundesanstalt f. Kulturtechnik u. Bodenwasserhaushalt
Ybbsstraße Nr. 18, 3252 Petzenkirchen

1. Die im Strahlenbereich tätigen Personen wären in Zeitabständen von einem Jahr durch einen hiezu ermächtigten Arzt ärztlich zu untersuchen; das Ergebnis wäre dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

2. Bei einigen Beleuchtungskörpern wären Schutzmaßnahmen gegen das Auftreten einer zu hohen Berührungsspannung zu treffen.

3. Bei der Anlagenschweißanlage wäre in der Zuleitung für Sauerstoff eine bauartgeprüfte Flammenrückschlagsicherungen einzubauen.

4. Der aus dem Jahre 1941 stammende Druckluftbehälter wäre im Sinne der Dampfkesselverordnung einer Erprobung durch ein Dampfkesselüberwachungsorgan zu unterziehen.

5. Im Bodenvorbereitungsraum wären bei 2 Rüttlern die Quetschstellen durch eine über einen Kontaktschalter auslösbare Schutzabdeckung gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

6. Im Raum Nr. 15 wäre bei der Steinschneidemaschine ein Keilriementrieb auch innenseitig zu verkleiden. Der Destillierapparat wäre verlässlich zu erden.

7. Im Bodenlabor wäre beim Siebtauchgerät eine Motor-
kupplung zu verkleiden.

8. Im Chem.Labor sollten als bewegliche Behälteran-
schlußleitungen für Flüssiggas nur flüssiggasfeste Hoch-
druckschläuche verwendet werden, die gegen Abgleiten von
den Anschluß- und Verbindungsstücken fachgemäß gesichert
sind.

9. Beim Zugang zum Labor wäre ein für die Brandklassen
B und C geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht
von 6 kg betriebsbereit anzubringen.

10. Der im Kellergeschoß gelegene Thermostat-Raum ist
als Arbeitsraum nicht geeignet; er weist keine Belichtung
auf, wird unzureichend und nicht zugfrei mechanisch ent-
lüftet und kann auch nicht natürlich belüftet werden und
besitzt einen nicht wärmeisolierend ausgeführten Beton-
boden.

11. Bei der kombinierten Abrichthobelmaschine und Kreis-
säge wäre der Riementrieb gegen Zugriff von oben zu sichern.

Bundesversuchswirtschaft Wieselburg
Rottenhauserstr. Nr. 32, 3250 Wieselburg

1. Die Kipptore wären jährlich auf ihren ordnungsgemäßen
Zustand von einem Fachmann zu prüfen.

2. In den Garagen wäre das Verbot des Rauchens und der Anschlag "Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr" anzubringen.

3. Der Öllagerraum der Schlosserei wäre zu bezeichnen und an der Türe wäre das Rauchverbot anzubringen.

4. Bei der autogenen Schweißanlage sollen nur Flammrückschlagsicherungen verwendet werden, die von einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalt geprüft wurden.

5. Die Sicherheitsregeln für Elektroschweißer und die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen wären in der Schlosserei auszuhängen.

6. Leitern wären entsprechend den diesbezüglichen ÖNORMEN auszustatten.

7. Bei einer Handhebelschere wäre eine Sicherung gegen Herabfallen des Hebels vorzusehen.

8. Bei der Drehbank wäre eine Einrücksicherung anzubringen.

9. Bei der Tischkreissäge wäre der Spaltkeil so zu verstellen, daß sein Abstand vom Sägeblatt etwa 1 cm beträgt.

10. Bei der Abrichthobelmaschine wäre der nicht benützte Teil der Messerwelle auch hinter dem Anschlag zu verdecken.

11. Beim Misthochförderer vor dem Rinderversuchsstall wären die Auflaufstellen der Kette auf die Zahnräder gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

12. In der Saatguthalle wäre am alten Schüttboden bei der Getreideputzanlage das Geländer auf 1 m zu erhöhen. Beim Antrieb für den Getreideelevators wären sämtliche beweglichen Teile, wie Wellen und Speichenräder, gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

13. Bei der neuen Getreidereinigungs- und Abfüllanlage wären die Flügel des Ventilators durch ein Gitter gegen Berührung zu sichern. In der Nähe der Anlage wäre ein geeigneter Feuerlöscher betriebsbereit anzubringen.

14. In der Kellerei wäre beim Zugang zum Maischelager-
raum ein geeigneter Feuerlöscher anzubringen. Bei jeder Käl-
teanlage wäre eine Bedienungsanleitung auszuhängen, die Türen
der Kühlräume wären mit Selbstbefreiungsanlagen auszustatten,
eine Kohlensäureflasche wäre durch Anhängen gegen Umfallen zu
sichern.

15. Der Hubstapler wäre je nach Betriebsstundendauer vier-
teljährlich nachweislich zu überprüfen.

16. Die im Bundesbediensteten-Schutzgesetz, § 11, ange-
führten Vorschriften wären an geeigneter Stelle auszulegen.

Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft
Dr.h.c.Th. Körner-Str. 44, 8600 Bruck/Mur

1. Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß den Aufsichtspersonen bzw. Erziehern des Internates ein vom Aufsichtsraum räumlich getrennter Schlafraum, der auch dementsprechend einzurichten ist, zur Verfügung gestellt wird.

2. Es wäre dafür Sorge zu tragen, daß im Schulgebäude für das männliche und weibliche Lehrpersonal getrennte WC-Zellen errichtet werden. Die Abortanlagen wären nach Geschlechtern zu kennzeichnen.

3. Wenngleich nur geringe Mengen an Chemikalien, die gefährliche Gase und Dämpfe entwickeln, in Verwendung stehen, wären diese in einem geeigneten Aufbewahrungsschrank, der gut lüftbar einzurichten ist und stets verschlossen sein muß, zu deponieren. Die Säureflaschen wären auf einen Belag zu stellen, der den anfallenden aggressiven Stoffen gegenüber weitgehend unempfindlich ist.

4. Stiegen mit mehr als vier Stufen wären zumindest einseitig mit einer Anhaltestange auszustatten.

5. Für die erste Löschhilfe wäre in jedem Stockwerk ein weiterer Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von 12 kg aufzustellen.

Höhere Bundeslehranstalt für alpenl. Landwirtschaft
8952 I r d n i n g/Raumberg

1. Sämtliche Stiegen mit mehr als 4 Stufen wären mit einer Anhaltestange auszustatten.

2. Im Chlorierungsraum wäre eine akustische Warneinrichtung für die Anzeige eines eventuellen Chlorgasausbruches zu installieren.

3. Für den Transport von Chlorgasflaschen zum Chlorierungsraum, wäre ein geeigneter Flaschenkarren zur Verfügung zu stellen. Die Flaschen wären am Karren mit Kette oder Schelle zu sichern. Zu diesem Zwecke wäre ein geeigneter Zufahrtsweg zum Chlorierungsraum zu errichten.

4. Die Chlorierungsanlage wäre mindestens einmal im Jahr von einem Fachmann auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen, worüber schriftliche Vormerke zu führen wären.

5. Das Merkblatt über die Erste Hilfe bei Chlorgasvergiftungen und Verätzungen durch chlorhaltige Lösungen wäre im Sanitätsraum anzuschlagen. Ebenso wäre eine Atemschutzmaske mit entsprechendem Filtereinsatz in diesem Raum bereitzuhalten. Die Schutzmaske wäre persönlich anzupassen und entsprechend zu kennzeichnen. Auf einen guten Sitz wäre besonders zu achten. In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch vierteljährlich, wäre die Schutzmaske auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen.

6. Sämtliche nicht mehr zweckentsprechenden Arbeitssitze wären durch solche zu ersetzen, die den ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.

Bundesversuchsanstalt für alpenl. Landwirtschaft
8952 I r d n i n g/Gumpenstein

1. Im Heizraum des Pflanzenlaborgebäudes wäre eine Fluchtmöglichkeit zu schaffen.
2. Der Fußboden im Schaltraum des Pflanzenlaborgebäudes wäre mit einem geeigneten Belag zu isolieren.
3. Im Erdgeschoß des Pflanzenlaborgebäudes wären die Vorräume der Sanitäranlagen, in denen derzeit die Fußwaschanlagen für Arbeitnehmer der Freikulturanlage eingerichtet sind, als Duschräume umzufunktionieren.
4. Die Fußböden sämtlicher Laborräume wären mit einem antistatischen Belag auszustatten.
5. Die Absaugeanlage im Pflanzenschutzlabor wäre zu verbessern.
6. In den Laborräumen wären beim Hantieren mit stark ätzenden Stoffen die erforderlichen Schutzhandschuhe und Schutzbrillen zu benützen. Für den Fall von Augenverletzungen wäre für die erste Hilfeleistung in jedem Labor eine Augenspülflasche bereitzuhalten.
7. Im Pflanzenlaborgebäude wären die in Verwendung stehenden Steckdosen durch Mehrfachsteckdosen zu ersetzen, die den geltenden Vorschriften der Elektrotechnik entsprechen müßten.
8. Sämtliche in Verwendung stehenden Bunsenbrenner wären durch solche zu ersetzen, die mit einer Zündsicherung ausgestattet sind.
9. Sämtliche Propangas-Verbindungsleitungen wären aus propanfesten Schläuchen herzustellen. Die Anschlüsse wären an den Tüllen mit den vorgeschriebenen Klemmen zu befestigen.
10. Sämtliche Gasleitungen wären mit dem hierfür vorgeschriebenen Farbanstrich zu versehen bzw. zu kennzeichnen.
11. Die Hauptabsperrventile der Gasleitungen wären leicht zugänglich zu machen und als solche zu kennzeichnen.

12. Für die Lagerung stark ätzender Stoffe für das große Labor wäre ein geeigneter Chemikalien-Lageraum zu schaffen, der mit einer einwandfrei funktionierenden Be- und Entlüftung zu versehen wäre. Die Säureflaschen wären auf einen säurefesten Belag zu stellen.

13. Im Aufschließungsraum (großes Labor) wären die völlig schadhaften Schalter der ersten Heizbank durch einwandfreie zu ersetzen.

14. In der mechanischen Werkstätte wäre der schadhafte Propangasschlauch des Abbrenngerätes durch einen betriebssicheren zu ersetzen.

15. Der Hebel der Schlagschere in der mechanischen Werkstätte wäre in der Hochstellung mit einer geeigneten Arretiervorrichtung auszustatten.

16. Die schadhafte Kraftstromsteckdose für den Anschluß des Elektroschweißgerätes wäre sofort durch eine einwandfreie zu ersetzen.

17. Die schadhafte Kabelleitung der Scherenleuchte in der mechanischen Werkstätte wäre ehestens durch eine betriebssichere zu ersetzen. Hiefür wäre nur eine Kabelleitung zu verwenden, die mit einem Schutzleiter ausgestattet ist.

18. Im Aufarbeitungsraum für das Grünland wäre das Kipptor entweder mit einer Doppelaufhängung oder mit einer Fangvorrichtung auszustatten.

19. Dieses Kipptor wäre mindestens einmal jährlich auf seine Betriebssicherheit zu überprüfen, worüber schriftliche Vormerke zu führen wären.

20. Die Flügeltore der Garagen, die sich äußerst schwer öffnen lassen, wären durch geeignete Maßnahmen leichtgängig zu machen.

21. Zwischen den beiden Siloanlagen wäre ein stabiler Laufsteg mit Geländer zu errichten.

22. Der Aufstieg zum Beobachtungsstand im großen Rinderstall wäre durch eine normgerechte Leiter, die keine aufgenagelten Sprossen aufweist, zu ersetzen.

23. Sämtliche Stufen der Betonstiegen wären an der Vorderkante mit einem rutschhemmenden Belag zu versehen.

24. Die künstliche Beleuchtung in den Büroräumen der Betriebswirtschaft und in der Druckerei wäre auf ca. 500 Lux zu erhöhen.

25. Die südseitigen Fenster der Büroräume im 2. Obergeschoß des Schloßgebäudes wären gegen zu intensive Sonneneinstrahlung mit Außenjalousien auszustatten.

26. Der schadhafte Bodenbelag im Technikraum für das Bauwesen wäre zu erneuern.

27. Im Schloßgebäude wären sämtliche Fenster zugdicht herzustellen.

28. An geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle wären die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes angeführten Vorschriften aufzulegen.

Bundes-Lehr- u. Versuchsanst. für alpenl. Milchwirtschaft
6200 S t r a s s / Rotholz

1. Die Kühlmaschinen wären jährlichen Überprüfungen auf Betriebssicherheit zu unterziehen; darüber wären schriftliche Vermerke in den Prüfheften zu führen.

2. Die Gasleitung für den Herd der Internatsküche wäre im Bereich des Heizraumes brandbeständig zu ummanteln.

3. Bei der Treppe vom Internatsgebäude zum Kesselhaus wäre ein Handlauf anzubringen.

4. In der Waschküche wäre eine vorschriftsmäßige, für Naßräume geeignete Deckenleuchte anzubringen.

5. Die Wäscheschleuder wäre jährlich von einem Dampfkesselüberwachungsorgan prüfen zu lassen.

6. Der Sicherungsschrank in der Waschküche wäre stets verschlossen zu halten.

7. Das Podest bei den Rahmreifbehältern wäre beidseitig mit einem 1 m hohen Geländer auszustatten; die Zugangstreppe wären jeweils mit einem Handlauf zu versehen.

8. Beim Butterfaß wäre auch rückseitig eine Abschränkung anzubringen.

9. Die Handfeuerlöscher im Bereich des Käsereilabors wären gut sichtbar und leicht erreichbar anzubringen.

10. Beim Sicherungskasten neben dem Käsereilabor wären in die offenen Buchsen wieder Schraubkappen einzuschrauben.

11. Die beiden Windkessel, Marke Reisner & Wolf, und der Druckluftbehälter, Marke Mraz, wären einer Hauptuntersuchung zu unterziehen.

12. Der Sterilisator, Marke Fedegari, wäre den vorgeschriebenen jährlichen Überprüfungen zu unterziehen.

13. Für die Druckbehälter der Ammoniakkühlanlage wären die Kesselpapiere zu beschaffen.

14. Für die Ammoniakkühlanlage wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Der Maschinenraum wäre gegen angrenzende Räume dicht abzuschließen.
- b) Die Tür zum Maschinenraum sollte dicht schließend, selbstzufallend eingerichtet und in Fluchtrichtung aufschlagend sein.
- c) Ein unmittelbar ins Freie führender Notausstieg wäre einzurichten.
- d) In Deckennähe wäre ein starker Ventilator zur Raumentlüftung vorzusehen.
- e) Beleuchtung und Ventilator sollten außerhalb des Maschinenraumes einschaltbar sein.
- f) Es wären stets zwei Atemschutzmasken einsatzbereit zu halten.

15. Bei der Ladestation für den Elektrohubstapler wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen.

16. Die Tür zum Öllageraum sollte selbstschließend sein.

17. Im Nebenraum beim Kesselhaus wäre eine Pumpenkupplung berührungssicher zu verkleiden.

18. Sofern beabsichtigt ist, im Keller der Versuchsanstalt mehr als 20 l an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I zu lagern, wäre ein eigener den einschlägigen Bestimmungen entsprechender Feuerkeller zu errichten.

19. Im Labor wären Gasflaschen durch Anhängen gegen Umfallen zu sichern.

20. Für die Gasversorgung des Labors wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Es wird empfohlen, die Propangas- und Wasserstoffversandbehälter im Freien in einem Schutzschrank aufzustellen, von dort eine Gasleitung an der Außenwand des Gebäudes bis zu den betreffenden Laborräumen zu führen und erst dort die Gasleitung ins Gebäude eintreten zu lassen.
- b) Die Hauptabsperrventile für brennbare Gase wären deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zu beschriften. Die Hauptabsperrventile für Propangas sollten nicht in Steigschächten untergebracht sein, da im Falle des Undichtwerdens des Hauptabsperrventils Propangas in den Keller gelangen kann.
- c) Die Gasleitungen wären ausreichend gegen mechanische Beanspruchung zu schützen.
- d) Die Geräteabsperrventile sollen leichter zugänglich gemacht werden.

Forstliche Bundesfachschiule
3340 Waidhofen/Ybbs

1. In der Bibliothek wäre der durchgemorschte Unterboden zu erneuern.

2. In die Schraubkappen der Sicherungen wären die fehlenden Gläser einzusetzen.

3. Beim Abgang zum Heizraum, zu den Heizkesseln, zur Schießstätte und zur Tischlerwerkstätte wären die fehlenden Handläufe anzubringen.

4. Die teilweise beschädigten Stufen beim Abgang zum Heizraum wären auszubessern.

5. Bei den Ölbrennern im Kesselhaus wäre eine Bedienungsanleitung auszuhängen, die insbesondere Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall enthält.

6. Im Heizraum wäre ein Schacht abzudecken.

7. Die Zugangstür zum Heizraum und 2. Öllagerraum sollte mindestens brandhemmend ausgeführt werden.

8. Neben der Zugangstür zum Heizraum wäre ein entsprechend bezeichneter Fluchtschalter vorzusehen, durch den die gesamte Feuerungsanlage, jedoch nicht die Raumbelichtung, allpolig abgeschaltet werden kann.

9. Die derzeit in den Gang führenden Lüftungen der Abortanlage und des Baderaumes für das Küchenpersonal wären direkt ins Freie zu führen.

10. In der Tischlerei wäre neben der Zugangstüre ein zum Löschen von Bränden der Brandklasse A geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg betriebsbereit anzubringen.

11. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte wäre eine hinreichende Zahl von Bediensteten vertraut zu machen.

12. Bei der Abrichthobelmaschine wäre die Messerwelle auch hinter dem Anschlaglineal abzudecken.

13. Vor dem Ofen in der Tischlerei wäre ein mindestens 0,6 m breiter feuerhemmender Belag aufzulegen (der derzeitige entspricht nicht).

14. In den Blechrohrleitungen, die aus der Tischlerei führen, wären wegen der Gefahr der Verschleppung eines Brandes selbsttätig wirkende Brandschutzklappen einzubauen.

Mechanische Werkstätte:

15. Bei der Doppelschleifspindel wären verstellbare Werkstückauflagen anzubringen.

16. Der Druckluftbehälter wäre zur Betriebsprüfung bei einem Dampfkesselüberwachungsorgan anzumelden.

17. Die Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

18. Bei der Waschgelegenheit wäre fließendes warmes Wasser, Waschmittel und ein Handtuch (Papier) vorzusehen.

19. Bei den Reduzierventilen der autogenen Schweißanlage wären von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt geprüfte Flammenrückschlagsicherungen einzubauen.

20. Die Sicherheitsregeln für Elektroschweißer, die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen, sowie die Sicherheitstechnischen Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen wären anzuschlagen.

Lehrforst:

21. Das Kipptor der Garage wäre vor Inbetriebnahme und in der Folge jährlich nachweislich von einem Fachkundigen prüfen zu lassen.

22. In der Abortanlage wäre beim Beleuchtungskörper ein Schutzglas anzubringen.

23. Bei der Waschgelegenheit wäre fließendes warmes Wasser, Waschmittel und ein Handtuch (Papier) vorzusehen.

24. Die Seilwinde wäre einmal jährlich nachweislich von einem Fachkundigen hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit prüfen zu lassen.

25. Bei der Kreissäge wären die Keilriemenauflaufstellen zu verkleiden.

26. Im Lagerraum wäre das Rauchverbot anzuschlagen.

27. Das Wasser wäre von einer staatlich autorisierten Anstalt auf seine Eignung als Trinkwasser untersuchen zu lassen.

28. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle, aufzulegen.

Stellungnahme des Ressortleiters

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft teilte mit, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen

Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird:

Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe Sitzenberg
Bundesanstalt für Pflanzenschutz
Forstfachschole Waidhofen a.d. Ybbs
Bundesversuchswirtschaft Wieselburg
Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein
Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft Rotholz

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststellen empfohlenen Maßnahmen brachte der Ressortleiter folgende Einwände, Bemerkungen oder Vorschläge für andere Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten vor:

Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur

Zu Punkt 1: Bezüglich der Beanstandung unter Punkt 1 muß aus wirtschaftlichen Gründen auf den Neubau des Internates verwiesen werden. Als Baubeginn ist der Herbst 1981 vorgesehen. Das derzeitige Internat wird danach für eine Weiterverwendung zu Arbeits- und Wohnräumen entsprechend adaptiert. Die Anträge für die notwendigen Sanierungsarbeiten werden bei der BGV eingereicht werden. Eine Trennung von Aufsichtsraum und Schlafräum für den diensthabenden Erzieher ist derzeit aus Raummangel nicht möglich. Im Neubau sind zwei Erzieherschlafräume vorgesehen.

Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft Raumberg

Zu Punkt 3: Der Standort der Chlorgasflaschen ist so situiert, daß zweimal Höhenunterschiede über 8 Stufen und einmal eine Böschung zu überwinden sind, sodaß ein Flaschenkarren nur größere Schwierigkeiten bringen würde. Da pro Jahr nur 1 1/2 Flaschen verbraucht werden, ist nach ho. Meinung der händische Transport weniger umständlich.

Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, Petzenkirchen

Zu Punkt 1: Die ärztliche Untersuchung der Bediensteten Ing. L. Gassner und Rudolf Mayer ist nicht erforderlich, da diese Personen nicht strahlenexponiert bzw. nicht im Strahlenbereich tätig sind.

Zu Punkt 10: Dieser Raum wird nur zeitweilig benützt; ein Neubau wurde beantragt.

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

=====

Regierungsgebäude
Stubenring 1, 1010 Wien

1. Lagerungen auf Gängen und Stiegenabsätzen wären zu vermeiden.

2. Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge wären deutlicher als bisher zu bezeichnen.

3. Mindestens einmal jährlich wäre eine Brandschutzübung abzuhalten. Die Bestellung eines eigenen Brandschutzbeauftragten wäre empfehlenswert. Es sollte eine möglichst große Anzahl von Bediensteten im Umgang mit Handfeuerlöschern unterwiesen werden. Die in Verwendung stehenden akustischen Alarmeinrichtungen wären so einzurichten, daß sie im Alarmfall an jeder Stelle des Gebäudes deutlich gehört werden können.

4. Die Schächte der Paternosteraufzüge wären zumindest feuerhemmend zu verkleiden.

5. An je einem, möglichst zentral gelegenen Standort wäre Material für die Erste Hilfe in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen. Die Bediensteten wären über den Standort des Erste Hilfe-Materials genau zu informieren.

6. In sämtlichen Archivräumen und Magazinen wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen. Die auf Gänge führenden Türen derartiger Räume wären feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

7. Die vom Dachboden auf den Gang im 6. Stock führende Tür wäre feuerhemmend und selbstschließend auszuführen; ebenso die Verbindungstür zum Dachboden des Bautenministeriums. Vom Dachboden wären sämtliche brennbaren Lagerungen zu entfernen.

8. Im Keller wären sämtliche Ausgänge und Fluchtwege deutlich mit auch in der Dunkelheit sichtbarer fluoreszierender Farbe gemäß ÖNORM F 5000 zu kennzeichnen. Die Notausgänge wären deutlich als solche zu bezeichnen und einzurichten. Die vom Keller in das Hausstiegenhaus führenden Türen wären feuerhemmend und selbstschließend einzurichten.

9. Der Fluchtweg vom Raum 186 a (6. Stock) zur nächstgelegenen Stiege beträgt mehr als 40 m. Es wird daher empfohlen, diesen Raum nicht als Arbeitsraum, sondern für andere Zwecke, z.B. als Lagerraum, zu verwenden.

10. Für jene Bedienstete, die in den Zimmern 134 - 147 im 6. Stock untergebracht sind, wäre ein gefahrlos zu benützender Fluchtweg einzurichten.

11. In der Hausdruckerei (Hochparterre) wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen. Es wäre ein zusätzlicher Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg, geeignet für die Brandklassen A und B, bereitzustellen. Walzenwaschmittel sollten im Arbeitsraum nur in der für den Tagesbedarf unbedingt erforderlichen Menge gelagert werden. Größere Mengen an Walzenwaschmittel wären in einem dicht verschlossenen Stahlschrank aufzubewahren. Die auf den Gang führende Tür wäre feuerhemmend und selbstschließend auszuführen.

12. In der Haustischlerei (Tiefparterre) wären brennbare Lösungsmittel nur in dem für den Tagesbedarf unbedingt notwendigen Ausmaß zu lagern. Größere Mengen an Lösungsmitteln wären in einem dicht verschlossenen Stahlschrank zu lagern. Chemikalien sollten nicht in Getränkeflaschen oder sonstigen, ursprünglich für Lebensmittel bestimmten Gefäßen aufbewahrt werden. Das Erste Hilfe-Material wäre zu ergänzen. Der Notausgang wäre deutlich als solcher zu bezeichnen und den Vorschriften entsprechend einzurichten. Die Notausgangstür wäre stets von Lagerungen aller Art freizuhalten. Die von der Tischlerei auf den Gang führenden Türen wären feuerhemmend und selbstschließend einzurichten.

13. Bodenbeläge auf Stiegen, Gängen und in Arbeitsräumen sowie Vorhänge sollten zumindest schwer entflammbar sein.

14. Es wird dringend empfohlen, sich mit der Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) ins Einvernehmen zu setzen und sich insbesondere bezüglich der Festlegung von Brandabschnitten sowie über eventuell erforderliche Verbesserungen von Brandschutzmaßnahmen beraten zu lassen.

Soweit es sich bei vorangeführten Maßnahmen um bauliche Änderungen handelt, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen, wird auf die Stellungnahme dieses Ressorts hingewiesen.

Arbeitsamt Tulln
Donaugasse 11, 3430 Tulln

1. Entlang der Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen wären mindestens auf einer Seite Anhaltestangen anzubringen.

2. Neben den WC-Anlagen für das Dienststellenpersonal wäre auch eine WC-Anlage für Parteien einzurichten.

Arbeitsamt Baden
Palffy-G. 28, 2500 Baden

1. An mehreren Heizkörpern in Arbeitsräumen wären die schadhaften Regelventile instandsetzen zu lassen, sodaß die Beheizung der jeweils herrschenden Außentemperatur angepaßt werden kann.

2. Die schadhaften Fensterflügel der straßenseitigen Arbeitsräume wären so instandsetzen zu lassen, daß Schlagregen nicht mehr in die Räume gelangt und daß schädliche Zugluft vermieden wird.

3. Der Vorraum der Arbeitsräume (Warteraum für Parteien) wäre mit einer wirksamen Entlüftung ins Freie auszustatten.

4. Im Verbandkasten wäre eine ausreichende Menge an sterilem Verbandmaterial vorrätig zu halten.

5. Den Bediensteten wären Abortanlagen zur Verfügung zu stellen, die aus je einer Sitzzelle für Männer und Frauen und aus einem Pißstand für Männer bestehen sollten; die WC-Anlagen und die Zugänge zu diesen wären nach Geschlecht getrennt auszuführen. Aborte sollen von Arbeitsräumen durch ins Freie entlüftbare Vorräume getrennt sein. Derzeit ist eine nicht entlüftbare Sitzzelle direkt vom Büro des Amtsstellenleiters aus zugänglich.

Leistungsabteilung
Antonsgasse 16

6. Alte, die Raumhelligkeit bereits beeinträchtigende Wand- und Deckenanstriche - besonders im Arbeitsraum Nr. 3 - wären erneuern zu lassen.

7. Die Fensterflächen in den Arbeitsräumen wären zu vergrößern, sodaß die Gesamtfläche der ins Freie führenden Fenster und Oberlichten in Arbeitsräumen mind. 1/10 der Fußbodenfläche beträgt.

8. Im Arbeitsraum Nr. 2 wäre für eine Schreibtischleuchte an geeigneter Stelle eine Steckdose installieren zu lassen.

9. Der Arbeitsraum Nr. 1 wäre mit einer zugfreien Be- und Entlüftungsmöglichkeit auszustatten.

10. Die Telefonzuleitung im Arbeitsraum Nr. 1 wäre stolpersicher zu verlegen.

11. Die Aufgangsstiege zu den Amtsräumen wäre mit einem gleitsicheren Belag zu versehen. Die Enden der Anhaltestange dieser Stiege wären entweder in die Wand einzulassen oder nach abwärts geschlossen einzubiegen.

12. Bezüglich der Abortanlage wird auf die im Punkt 5 angeführten Bestimmungen hingewiesen. Die einzige derzeit vorhandene Abortzelle besitzt keinen Vorraum und wird teilweise in die Registratur entlüftet. Bei der Schaffung neuer

Abortanlagen wäre auch hier auf die durch den Parteienverkehr auftretenden, zusätzlichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

13. Verbandzeug in ausreichender Menge wäre auch in dieser Dienststelle in geeigneter Weise bereitzuhalten.

14. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger und versperrender Kasten zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsamt Neunkirchen
Postgasse 4, 2620 Neunkirchen

1. In den Büroräumen wäre der im Arbeits- und Verkehrsbereich gelegene und zum Teil aufgeworfene Bodenbelag eben und trittsicher instandzusetzen, insbesondere um ein Umkippen der beweglichen Drehsesseln zu verhindern.

2. Bei einzelnen Türstaffeln sollte der defekte Alukantenschutz erneuert werden.

Arbeitsamt Melk
Bahnhofstr. 2, 3390 Melk

1. Im Zimmer Nr. 2 wäre die schadhafte Decke zu sanieren.

2. Im Waschraum (Vorraum der Abortanlagen) wäre fließendes warmes Wasser vorzusehen.

Arbeitsamt Amstetten
Preinsbacherstr. 13, 3300 Amstetten

1. Sämtliche Arbeitsräume wären zu sanieren.

2. Bei einigen Beleuchtungskörpern wären die fehlenden Schutzgläser wieder anzubringen.

3. Den Bediensteten wäre ein ausreichend großer Aufenthaltsraum mit Sitzgelegenheiten und Tischen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

4. In der Garage wären nachstehende Anschläge deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen: "Vorsicht beim Lauflassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!", "Rauchen, sowie Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!".

Arbeitsamt St. Pölten
Rennbahnstr. 4, 3100 St. Pölten

1. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften wären an leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

2. Im Vorraum zur Abortzelle für weibliche Arbeitnehmer wäre fließendes Warmwasser vorzusehen.

3. Im Batterieladerraum und in der Garage wäre auf das Verbot des Rauchens durch Anschlag hinzuweisen. Weiters wäre in der Garage ein Hinweisschild mit der Aufschrift: "Vorsicht beim Lauflassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!" anzubringen.

Arbeitsamt Kirchdorf/Kr.
Bambergstr. 46, 4560 Kirchdorf/Krems

1. Bei den Heizkörpern wäre eine angemessene Anzahl von Verdunstern anzubringen.

2. Bei den Fensterbänken bzw. Fensterbrettern wären Lüftungsschlitze vorzusehen, sodaß eine Luftzirkulation von den Heizkörpern nach oben gegeben ist.

3. Bei den Oberlichtfenstern wären Jalousien anzubringen.

Landesarbeitsamt Tirol
Schöpfstr. 5, 6020 Innsbruck

1. Bei den beiden Parteienschaltern im Keller wären die Zugscheinungen zu beseitigen; hiezu müßte der Temperaturunterschied zwischen Kanzlei und Parteienvorhalle beseitigt oder zumindest verringert werden.

2. Die Deckenbeleuchtung in den beiden nordseitig gelegenen Archivräumen im Kellergeschoß wäre in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (fehlende Schutzgläser, Verwendung geeigneter Glühbirnen).

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für soziale Verwaltung wurde hiezu mitgeteilt, daß in den nachstehend angeführten Dienststellen im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde oder in Kürze entsprochen werden wird.

Arbeitsamt Neunkirchen
Arbeitsamt Melk
Arbeitsamt St. Pölten
Landesarbeitsamt Tirol

Zu den für die nachstehend angeführten Dienststelle empfohlenen Maßnahmen gab der Ressortleiter folgende Stellungnahme ab:

Regierungsgebäude Wien I.

Zu Punkt 1: Bedingt durch die äußerst beengten räumlichen Verhältnisse im Regierungsgebäude ist ein vollständiges Freihalten der Verkehrswege von Lagerungen nicht möglich. Die ho. Bundesministerien (Bundesministerium für soziale Verwaltung und Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) werden jedoch verstärkt bemüht sein, jede nicht unbedingt erforderliche Lagerung zu vermeiden.

Arbeitsamt Baden, Leistungsabteilung

Zu Punkt 7: Die empfohlene Vergrößerung der Fensterflächen ist, da damit eine Änderung der straßenseitigen Fassade verbunden wäre, problematisch; eine Lösungsmöglichkeit wird gesucht.

Arbeitsamt Amstetten

Zu Punkt 3: Infolge Raummangels kann kein Aufenthaltsraum eingerichtet werden. Der Neubau eines Amtsgebäudes ist seit längerem beantragt.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

=====

Technologisches Gewerbemuseum
Wexstraße 7, 1200 Wien

Hochhaus

1. Die Deckenplatten im Windfang beim nordseitigen Eingang wären so zu befestigen, daß sie auch bei starkem Wind nicht herabfallen können.

2. In den nordseitig gelegenen Räumen des Hochhauses wären die Heizkörper zu verstärken, da die Raumtemperatur in einigen Arbeitsräumen im Winter bei eingeschalteter Heizung lediglich 17 - 18 ° C beträgt.

3. Im 7., 8. und 14. Stock wären die Fluchtwege im Bereich des zweiten Stiegenabganges deutlich zu bezeichnen.

4. Sämtliche Handfeuerlöscher wären längstens alle 2 Jahre nachweislich zu überprüfen.

5. In den Laboratorien aufgestellte Druckautoklaven wären gemäß der Dampfkesselverordnung nachweislich einer Abnahmeprüfung sowie wiederkehrenden Überprüfungen zu unterziehen.

6. In den Archivräumen wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen.

7. Für den im Raum 828 (Spektrographie) befindlichen Kompressorwindkessel wäre das Druckprobenzertifikat zur Einsicht bereitzuhalten.

8. Im Garagenentlüftungsraum (Keller) sollten keine Lagerungen vorgenommen werden.

9. Das defekte Brandschutztor in der Garage wäre reparieren zu lassen.

10. Bei der Gehtür (hintere Garagenausfahrt) wäre ein Schlüssel in dem hierfür vorgesehenen Kasten ständig bereitzuhalten.

Versuchsanstaltentrakt

11. Die Riementriebe der Bohrmaschine und des Backenbrechers im Raum 432 wären berührungssicher zu verkleiden.

12. Der Giftschränk im chemischen Labor (438) wäre deutlich als solcher zu bezeichnen und versperrt zu halten. Die zum Gang führende Tür wäre von Verstellungen durch Chemikaliengefäße ständig freizuhalten. Druckgasflaschen wären wirksam gegen Umfallen zu sichern.

13. Für das Dickenmeßgerät "Gammamat" und für die beiden Röntgengeräte "Andrex" und "Fa. Richard Seifert" wäre der Bescheid über die erteilte Betriebsbewilligung zur Einsicht bereitzuhalten. Die optischen Strahlungswarngeräte in den Isotopenräumen (337, 338) wären an die hierfür vorgesehenen elektrischen Leitungen anzuschließen. Weiters wird auf die geltenden Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969 und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, verwiesen.

14. Für den im Raum 320 befindlichen Druckautoklaven wäre das gemäß der Dampfkesselverordnung erforderliche Druckprobenzertifikat zur Einsicht bereitzuhalten. Die Sauerstoffgasflaschen wären gegen Umfallen wirkungsvoll zu sichern.

15. Die im Brennstoffraum (26, 27) befindliche Auffangwanne für die gelagerten Öle wäre zu verbreitern. Offen verlegte Gasrohre (Erdgas) wären mit gelber Farbe zu kennzeichnen.

16. Im Lagerraum 2 (Keller) wäre der Riemenantrieb der Kreissäge zu verkleiden und das Sägeblatt mit Schutzhaube und Spaltkeil zu sichern.

17. Der Lagerraum 1 (Keller) wäre als Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten im Sinne der hierfür geltenden Vorschriften einzurichten.

18. In Räumen, in denen Druckgasflaschen aufgestellt sind, wie z.B. im Raum 329, wäre für eine wirksame Sicherung dieser Gasflaschen gegen Umfallen zu sorgen.

19. Im Gasmischraum in dem Wasserstoff, Propan und Butan gelagert werden, wäre die gesamte elektrische Anlage explosionsgeschützt auszuführen.

20. In der Kunststoffschäumerei (Raum 23) wären die "Caradol"-Fässer über einer Auffangwanne zu lagern. Für sämtliche Autoklaven wären die Druckprobenzertifikate zur Einsicht bereitzuhalten.

21. Der Durchgang vom Mittelgang zum hinteren Hauseingang (ebenerdig) wäre von Lagerungen aller Art freizuhalten.

22. Sämtliche Handfeuerlöcher wären in Zeitabständen von 2 Jahren nachweislich überprüfen zu lassen.

23. In den folgenden Räumen wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen: Magnetpulverraum, Gasmischraum, Raum 121, Brennstoffraum (26, 27), Laderaum, Akku-Raum, Lagerraum 1 (Keller), Materiallager (0124), Strukturschäumerei, Archivräume.

Werkstättentrakt

24. Im Materiallager (430) wäre ein am Boden verlegtes Plastikrohr stolpersicher abzudecken. Die Eingangstür darf nicht von Lagerungen verstellt werden. Die Kreissäge wäre mit Schutzhaube und Spaltkeil auszustatten.

25. In der Kunststoffwerkstatt (431) wäre im Bereich der Kreissäge und der Bandschleifmaschine eine mechanische Absaugung vorzusehen.

26. Die 3 im Kompressorraum (Keller) befindlichen Kompressoren und der in der Pneumatik (460) aufgestellte Kompressor wären einer Abnahmeprüfung und einer alle 6 Jahre wiederkehrenden Prüfung unterziehen zu lassen.

27. In den folgenden Räume wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen: Materiallager (430), Kunststoffwerkstatt (431), Gießraum (435), Lacklager (441), Farbspritz-

raum (442), Lager (0120), Modelltischlerei und Lagerraum, Späneabsaugung (Keller), Lager-Schmiede (Keller), Öllager (Materiallager).

28. Im Raum 336 wäre der Keilriementrieb einer Wickelmaschine berührungssicher zu verkleiden.

29. Im Raum 338 (Werkstätte) wäre ein Erste Hilfe-Kasten vorzusehen.

30. In der Späneabsaugung (Keller) sollten die Scharfen nur in Behältern aus unbrennbarem Material mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

31. Die Schleuse vor dem Lager (0120) wäre von Lagerungen freizuhalten.

32. Der im Kompressorraum (Keller) befindliche Handfeuerlöscher wäre überprüfen zu lassen.

Labortrakt

33. Die vom Gang in das Stiegenhaus beim E-Maschinenraum führende Tür wäre während der Dienstzeit unversperrt zu halten und mit der Aufschrift "Notstiege" zu versehen.

34. Die auf den Gängen befindlichen Handfeuerlöscher wären nachweislich alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

35. Beim Abgang von der KFZ-Werkstätte zur KFZ-Bühne wäre ein geeigneter Kopfschutz, z.B. aus Schaumgummi, anzubringen. Die gefährlichen, in Kopfhöhe verlaufenden Metallträger wären mit schwarz-gelber Warnfarbe deutlich zu kennzeichnen.

36. Der Stiegenabgang in die Garage und der Stiegenabgang in den Umformerraum wären mit einem Handlauf zu versehen. Der Notausstieg aus der Umformerstation wäre deutlich als solcher zu bezeichnen. Über die in der Umformerstation befindlichen Druckgefäße wären die technischen Papiere bzw. Druckprobenzertifikate bereitzuhalten.

37. Die Lebensmittellager wären mit einer ausreichenden, gegebenenfalls mechanischen Be- und Entlüftung auszustatten.

38. In den folgenden Räumen wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar anzuschlagen: Labor Hydraulik, Extrusion, Spritzguß, Motorenprüfstand, Lebensmittellager, Kunststofflager.

Allgemeines

39. Die Ausgangstüren der Dachgeschosse (Versuchsanstalten-, Werkstätten- und Labortrakt) wären unversperrt zu halten und von Verstellungen freizuhalten.

40. Sämtliche Kälteanlagen wären jährlich nachweislich überprüfen zu lassen.

41. Das Flüssiggaslager wäre den Vorschriften gemäß zu bezeichnen.

42. Die Erste Hilfe-Kästen wären den Vorschriften gemäß deutlich zu bezeichnen.

43. Im Versuchsanstaltentrakt, im Werkstättentrakt und im Labortrakt wären die Fluchtwege auf den Gängen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

44. Dem Brandschutzbeauftragten wird empfohlen, sämtliche Feuerlöscheinrichtungen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand zu prüfen.

45. Einige bestehende elektrotechnische Mängel (zerbrochene Steckdosen, defekte Schalter, 2-polig angeschlossene Lampen, beschädigte Kabel) wären zu beheben.

46. Alle Stapler, Hebezeuge und Aufzüge wären den einschlägigen Vorschriften entsprechend regelmäßig zu überprüfen; diesbezügliche Nachweise wären zur Einsicht bereitzuhalten.

Haus des Sports
Prinz Eugen-Straße 12, 1040 Wien

1. Die Arbeitsräume im Souterrain wären mit einer feuchtigkeitsabweisenden und wärmeisolierenden Wandverkleidung zu versehen.

2. Die Errichtung von Arbeitsplätzen in nicht natürlich belichteten und nicht ausreichend belüfteten Räumen wäre zu vermeiden (Portierloge, z.T. Werkstatt Räume).

3. Zwischen dem hinteren zum Sitzungssaal gehörenden Nebenraum und dem übrigen Teil des Souterrains wäre ein feuerhemmender Abschluß zu schaffen.

4. Der Zugang vom Sitzungssaal zu den Notausgängen wäre deutlich sichtbar zu markieren; er sollte nicht durch Vorhänge behindert werden.

5. Die Lagerungen im Gaszählerraum wären zu entfernen.

6. Die Tür in den Kesselraum wäre feuerhemmend auszuführen und mit einem Selbstschließer zu versehen.

7. Die Lüftungs-, die Gas-, sowie die elektrischen Anlagen wären nachweislich regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen.

8. Die Namen der in erster Hilfeleistung ausgebildeten Personen wären am Verbandkasten anzuschreiben.

Graphische Lehr- und Versuchsanstalt
Leyserstraße 6, 1140 Wien

Gebrauchsgraphik

1. In den Dunkelkammern Nr. 1303, 1304, 1305, 1306, wäre die Belüftung zu verbessern.

Tischlerei

2. Die Umlenkrolle der Bandschleifmaschine wäre abzudecken.

Verteilerstation

3. Ungeschützte Pumpenkupplungen wären zu verdecken.

Allgemeines

4. Die mit Bleiumschmelzarbeiten beschäftigten Bediensteten wären einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen.

Bundesfachschule für Flugtechnik, Fliegerhorst Brumowski
3425 L a n g e n l e b a r n

1. Der Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten wurde trotz Zusage der BGV II Langenlebarn im Objekt 37 noch nicht errichtet.

2. Da die Absauganlage für die Schweißdämpfe noch nicht in den erforderlichen Zustand gebracht worden ist, wird nochmals mit Nachdruck auf die Gesundheitsschädlichkeit der Schweißdämpfe und auch des entstehenden Zuges hingewiesen. Die Behebung dieses Mangels wird dringend empfohlen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St.Pölten
Josefstraße 84, 3100 St. Pölten

1. Die desolaten Fensterstöcke auf der Westseite wären zu erneuern.

2. Jedem Bediensteten wäre zur Aufnahme der Straßenkleidung ein ausreichend großer, luftiger Kasten zur Verfügung zu stellen.

3. Folgende Räume wären mit fließendem, warmen Wasser auszustatten: das Konferenzzimmer
der Chemiesaal
der Physiksaal
die Handarbeitszimmer

4. Im Maschinenraum wäre bei der Tischkreissäge ein vorstehendes Wellenende zu verkleiden.

5. Die Kiptore wären jährlich nachweislich durch einen Fachkundigen einer Prüfung auf ihre Betriebssicherheit unterziehen zu lassen.

6. Zwei schadhafte Leitern wären zu erneuern.

7. Beim Abort im Bereich des Turnsaales 2 wäre wegen der unzumutbaren Geruchsbelästigung eine wirksame mechanische Entlüftung vorzusehen.

8. Die Fluchtwege wären als solche zu kennzeichnen.

9. Im Neubau wäre das undichte Dach zu sanieren.

Bundesbildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen
Dr. Th. Körnerstraße, 3100 St.Pölten

1. Ein Brandschutzplan wäre zu erstellen und auszuhängen.

2. Die vorhandenen Feuerlöscher geeignet für Brände der Brandklassen B und C, wären gegen solche zu ersetzen, die auch zum Löschen von Bränden fester Stoffe (Brandklasse A) geeignet sind.

3. Im Nähraum wäre bei einer Bernina-Nähmaschine der Keilriementrieb zu verkleiden.

Bundeskonvikt
Schulring 16, 3100 St.Pölten

1. Der Ventilator im Kühlraum wäre mit einem durchgreifsischeren Gitter zu versehen.

2. In der Küche wären Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von 6 kg anzubringen. Mit der Handhabung der Handfeuerlöscher wäre eine hinreichende Zahl von Bediensteten vertraut zu machen.

Bundesakademie für Sozialarbeit
Schulring 16, 3100 St.Pölten

1. Im Verteilerraum der Heizungsanlage wären die Zeichnungen der einzelnen Verteiler zu vervollständigen, Rostschäden an Leitungsrohren zu beseitigen, die fehlende Isolierung wieder anzubringen und bei den Beleuchtungskörpern die fehlenden Gläser anzubringen.

2. Für die Turnlehrerin wäre ein entsprechender Umkleideraum zu schaffen, da derzeit nur der Geräteraum zum Umkleiden zur Verfügung steht.

3. Die sanitären Räume im Kellergeschoß wären zu sanieren.

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe
Linzerstraße 37, 3100 St.Pölten

1. Die beschädigte Steckdose im Lehrerzimmer wäre zu erneuern.

2. Die Steckdose ohne Schutzleiteranschluß im Direktionszimmer wäre durch eine Schukodose zu ersetzen.

3. Die Abortanlage für Lehrer wäre zu sanieren.

4. Beim Abgang in den Keller wäre eine Anhaltestange vorzusehen.

5. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßenkleidung ein entsprechender Kasten zur Verfügung zu stellen.

Lehrküche

6. Ein Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg, geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A, B, C wäre neben der Zugangstüre betriebsbereit anzubringen. Mit der Handhabung wäre eine hinreichende Zahl von Bediensteten vertraut zu machen.

Pavillon (Fuhrmannngasse)

7. Der Handfeuerlöscher wäre auf seine Betriebssicherheit prüfen zu lassen (letzte Überprüfung: 1977).

8. Der Heizraum wäre widmungsgemäß zu kennzeichnen.

Außenstelle (Daniel Granstraße)

9. In der Küche, im Trockenraum, in den Lehrerzimmern und im Turnsaal wäre für ausreichende Lüftungsmöglichkeit zu sorgen. Lüftungsklappen oder Kippflügel müssen von einem festen Standplatz aus leicht bedienbar sein.

10. Beschädigte Fenster wären zu erneuern.

11. Sämtliche im Erdgeschoß gelegenen Räume sind zu sanieren.

12. Im Trockenraum wären die undichten Ablaufrohre zu sanieren; bei einem Beleuchtungskörper wäre das fehlende Schutzglas anzubringen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Anzengruberstraße 6, 3300 Amstetten

1. Die undichten Fenster im Ost-Trakt, die teilweise nicht zu öffnen bzw. nicht zu schließen sind, wären in Ordnung zu bringen.

2. Das Flachdach des Turnsaales ist undicht und wäre zu sanieren.

3. Die Propangas-Flaschenschränke im Chemiesaal wären durch in Bodennähe angebrachte, mit Gittern abgedeckte, ca. 20 x 5 cm große Öffnungen ausreichend zu entlüften; an den Türen wäre deutlich sichtbar und haltbar ein Hinweis auf das Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Feuer und Licht anzubringen.

4. Zum Anschluß der Propangasflasche dürfen nur flüssiggasfeste Gasschläuche verwendet werden.

5. Nach Anschluß der Propangasflaschen wäre die Dichtigkeit durch Abpinseln mit einer schaubildenden Flüssigkeit zu prüfen.

6. Im Vorbereitungsraum wäre eine Sauerstoffflasche durch Anhängen gegen Umfallen zu sichern und der Schlauch auf der Tülle mittels einer Klemme zu befestigen.

7. Im Physiksaal wäre eine Kohlendioxidflasche durch Anhängen gegen Umfallen zu sichern.

Heizraum

8. Eine zweite Lüftung wäre vorzusehen.

9. Im Kesselhaus wäre eine Bedienungsanleitung für den Ölbrenner, die auch Hinweise auf das Verhalten im Gefahrenfall enthält, auszuhängen.

10. In den Rauchabzug wären selbstzufallende Explosionsklappen einzubauen.

Allgemeines

11. Die Setzungsrisse zwischen Zeichensaal und Sammlung, zwischen Altbau und Zubau am Gang und zwischen Schalttafel und Türe im Physiksaal wären zu sanieren.

12. Die im § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes genannten Vorschriften sind an für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt
Waldstraße 3, 3100 St.Pölten

I. Versuchsanstalt

Halle

1. Beim fahrbaren Werkstättenkran wäre die Tragfähigkeit deutlich sichtbar anzuschreiben.

Elektromaschinensaal

2. Einige Motorkupplungen wären zu verkleiden.

Schweißerei

3. Die Sicherheitsregeln für Elektroschweißer und die Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen wären auszuhängen.

4. Bei der autogenen Schweißanlage wäre ein Asbesthandschuh bereitzuhalten.

5. Die beim Elektroschweißen entstehenden Dämpfe wären an der Entstehungsstelle zu erfassen und wirksam ins Freie abzuführen oder über ein Rauchgasfilter zu führen.

II. Werkstätten

Druckerei

6. Der Fußboden von Arbeitsräumen dürfte nicht mehr als 1 m unter dem angrenzenden Gelände liegen. Der Fußboden der Druckerei liegt ca. 2 m unter Niveau; eine Verlegung wäre daher angebracht.

Dreherei

7. Es sollen nur mit einem Schutzschild und mit glattem Griff ausgestattete Späneaken verwendet werden.

8. Bei einigen Drehbänken wären Maßnahmen zu treffen, die ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Maschine nicht zulassen.

Werkzeugschleiferei

9. Bei einigen Doppelschleifspindeln wäre die Leerlaufdrehzahl anzuschreiben und das Drehsinnzeichen anzubringen.

10. U-förmig eingeschliffene Werkstückauflagen bei Schleifmaschinen wären zu entfernen.

11. Bei einer Metallbandsäge wäre der aufsteigende Teil des Sägebandes vollständig zu verkleiden.

Installationen

12. Bei einer Gewindeschneidemaschine wäre die Fuß-einrückung gegen unbeabsichtigte Betätigung zu sichern.

13. Der Kamin der Schmiede wäre zu erhöhen, um eine ungünstige Beeinflussung der Klimaanlage zu vermeiden.

Fernmeldetechnik

14. Bei der stationären Wickelmaschine wäre der Keilriementrieb zu verkleiden und ein offenes Wellenende bei der Spule gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

Elektromotorenwickelerei

15. Bei der Wickelmaschine wäre der Keilriementrieb auch innenseitig zu verkleiden.

Montage I

16. Beim Turbinenregler wäre der Keilriementrieb zu verkleiden.

Stahl-Leichtbau

17. Bei einer Handhebelschere wäre der Hebel gegen unbeabsichtigtes Herabfallen zu sichern.

18. Bei der Stanze der Firma Muhr + Bender wäre die Fuß-einrückung gegen unbeabsichtigtes Betätigen zu sichern.

Motorinstallation

19. Bei einigen Motoren wären die vorstehenden Wellenenden zu verkleiden.

Mechanische Grundausbildung I, II, III

20. Im Mauerwerk wäre ein Setzungsriß zu beseitigen.

Kunststoffabteilung

21. Bei der Horizontalschleifmaschine wäre die Rückseite des Schleifbandes zu verkleiden.

22. Schleifmaschinen wären an eine wirksame Staubabsaugung anzuschließen.

23. Die Verwendung von Trichloräthylen ohne wirksame Absaugung ist unzulässig. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit auf das wesentlich ungiftigere 1,1,1-Trichloräthan überzugehen.

24. Geeignete Schutzbrillen wären, möglichst gegen Verschmutzung geschützt, aufzuhängen.

25. Bei den Aushärtetischen wären wirksame Randabsaugungen vorzusehen. Weiters wäre über dem Fußboden ein mit verschließbaren Öffnungen ausgestattetes Rohr zu verlegen, durch welches auch Dämpfe im Bereich des Fußbodens wirksam erfaßt werden können.

26. Über dem Wärmeofen wäre eine mit einem Ventialtor versehene Abzugshaube anzubringen.

27. Die Elektroinstallation im Bereich der Aushärtetische müßte den einschlägigen Bestimmungen für explosionsgefährdete Betriebsräume entsprechen.

Gießerei

28. Auf der Gießbühne wären mindestens 15 cm hohe Fußleisten anzubringen.

Schmiede

29. Der Lufthammer wäre mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Betätigen auszustatten.

30. Bei den Gebläsen der Schmiede wären durchgreifssichere Gitter anzubringen.

31. Beim alten Lufthammer wäre bei einem Keilriemen die Auflaufstelle zu verkleiden.

Elektroschweißerei

32. Die Sicherheitsregeln für Elektroschweißer wären anzuschlagen.

Autogenschweißerei

33. Asbesthandschuhe wären bei den Anlagen bereitzustellen.

34. Bei den autogenen Schweißanlagen wären zur Vermeidung eines Flammenrückschlages und eines Gasrücktrittes Flammenrückschlagsicherungen geprüfter Bauart zu verwenden.

Lager der Härterei

35. An den Stellagen wäre die höchstzulässige Tragfähigkeit in kg/m^2 deutlich sichtbar und haltbar anzuschreiben.

36. Bei der Bügelsäge wäre der Keilriementrieb zu verkleiden.

Holzlagerraum

37. Das Rauchverbot wäre deutlich sichtbar und haltbar anzuschreiben.

Materiallager

38. Bei der Verladestelle wäre deutlich sichtbar und haltbar die Aufschrift "Aufenthalt unter schwebender Last verboten!" sowie die höchstzulässige Tragfähigkeit anzuschreiben.

Lacklagerraum

39. Die Aufschrift "Gaslager" wäre durch "Lacklager" zu ersetzen.

40. Es dürften nur Lacke, Farben, Lösungs- und Verdünnungsmittel gelagert werden.

Mineralöllager

41. Die Eisenteile wären aus dem Lager zu entfernen.

Spritzlackierraum

42. Die Zugangstüre wäre selbstzufallend auszuführen.

43. Das Rauchverbot wäre deutlich sichtbar und haltbar an der Zugangstüre anzuschreiben.

Handlackiererei

44. Zumindest beim Schreibtisch wäre ein wärmeisolierender Fußbodenbelag vorzusehen.

Pneumatik

45. Ein wärmeisolierender Fußbodenbelag wäre vorzusehen.

Feinmeßraum und Klimaanlage für EDV

46. Das Schema und die Betriebsanleitung für die Klimaanlage wären anzuschlagen.

Allgemeines

47. In den Verbandkästen wäre zur Wunddesinfektion ein Desinfektionsmittel bereitzuhalten.

48. Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg, die der ÖNORM F 1050 entsprechen müssen, wären an folgenden Stellen betriebsbereit anzubringen:

- in der Halle der Versuchsanstalt (Brandklassen B, C)
- im Mikroprozessoren-Raum (ein Halonlöscher)
- in der Physik I und II (Brandklassen A, B, C)
- in der Chemie I und II (Brandklassen A, B, C)
- in der Tischlerei (Brandklassen A, B, C)
- im Lager der Härterei (Brandklassen B, C)
- im Holzlagerraum (Brandklasse A)
- im Lacklagerraum (Brandklassen B, C)
- im Spritzlackierraum (Brandklassen B, C)
- im Pneumatikraum

Falls der Hydrant für die Löschwasserversorgung des Holzlagers ausreicht, wären entsprechende Schläuche bereitzustellen.

49. Sämtliche hölzerne Doppelleitern wären der ÖNORM F 5120 entsprechend auszuführen.

50. Dem weiblichen Reinigungspersonal wäre eine Abortanlage, ein Waschraum, ein Baderaum mit Brause, sowie ein Aufenthaltsraum mit Spinden zur Verfügung zu stellen.

51. Zur besseren Lüftung der Tischlerei wären die Lichtkuppeln offenbar einzurichten.

52. Der mit Spritzlackierarbeiten betraute Bedienstete wäre einer besonderen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Bundes-Oberstufenrealgymnasium
Schulring 16, 3100 St.Pölten

1. Im Sekretariat wären die bestehenden elektrotechnischen Mängel (unzulässige Abzweigstecker, nicht geerdete Tischleuchte) zu beseitigen.

2. Ein mit Mitteln für die Erste Hilfe ausgestatteter Verbandkasten wäre bereitzustellen.

3. Im Physik- und im Chemiesaal wären nur zündgesicherte Bunsenbrenner zu verwenden.

4. Im Lehrmittelzimmer für Physik und Chemie wäre die Tischlampe zu erden.

5. Steckdosen ohne Schutzleiter wären durch Schuko-Steckdosen zu ersetzen.

6. Es wären nur normgerechte Leitern zu verwenden.

7. Für die Lehrkräfte wären nach Geschlechtern getrennte Abortanlagen vorzusehen.

8. Auf den Gängen wären die Fluchtwege zu kennzeichnen.

9. Bei den Glastüren der Hauptausgänge aus dem Turnsaal wäre ein entsprechendes Kennzeichen anzubringen.

10. Für den Schulwart wäre eine Umkleidemöglichkeit vorzusehen.

11. Der Notausgang des Festsaaes wäre entsprechend zu kennzeichnen.

12. In den Sicherungskästen wären die Schraubkappen mit Gläsern zu versehen.

Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt
Im Vogelsang 8, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs

1. Das Betriebstechnik-Labor wäre beheizbar einzurichten.

2. Das Dienstzimmer des Schularztes wäre in hygienischer Hinsicht den Anforderungen an einen ärztlichen Untersuchungsraum entsprechend einzurichten.

3. Die Werkstättenräume des Schulgeländes wären den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entsprechend - insbesondere hinsichtlich Raumhöhe, Belichtung und Beheizung - einzurichten.

4. Dem Lehr- und Verwaltungspersonal wäre ein genügend großer Aufenthaltsraum, mit einer ausreichenden Anzahl von Garderobekästen sowie nach Geschlechtern getrennten Toiletteanlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Den Lehrpersonen wäre ein Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen.

6. Zur zerstörungsfreien Werkstoffprüfung steht ein fahrbares Röntgengerät zur Verfügung. Zur Festlegung des Strahlen- und Kontrollbereiches im Sinne des Strahlenschutzgesetzes wäre ein Strahlenschutzgutachten einer hierzu autorisierten Stelle beizubringen.

Der Strahlenschutzbeauftragte wäre der vorgeschriebenen physikalischen Kontrolle und der jährlichen ärztlichen Untersuchung von einem hierzu ermächtigten Arzt zu unterziehen.

Für den Betrieb dieser Röntgenanlage wäre eine Betriebsbewilligung zu erwirken.

7. Für das zu Demonstrationszwecken verwendete radioaktive Isotop Ra 226 (10 Mikrocurie) wäre ein Dichtheitsattest für den Behälter vorzulegen. Außerdem wäre für den Umgang mit diesem radioaktiven Isotop eine Bewilligung nach dem Strahlenschutzgesetz erforderlich.

Bundeshandelsakademie
Elsa Brandström Straße 5, 3300 Amstetten

1. Die Zugangstüren zum Heiz- und Öllagerraum wären mindestens feuerhemmend auszuführen. Der Heizraum sollte keinerlei Verbindung mit anderen Räumen aufweisen.

2. In der Nähe der Butan-Gasflaschen wäre ein zur Bekämpfung von Flüssiggasbränden geeigneter Handfeuerlöscher betriebsbereit anzubringen.

Bundesrealgymnasium Lilienfeld
Klosterrotte 1, 3180 Lilienfeld

1. Die undichten Fenster wären in Ordnung zu bringen.

2. In der Kanzlei wäre der teilweise beschädigte Fußboden zu sanieren und für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

3. Für Männer und Frauen wären getrennte, deutlich bezeichnete Aborte vorzusehen.

4. Das Handwaschbecken in der Kanzlei wäre mit fließendem Warmwasser auszustatten.

5. Den Bediensteten wären versperrbare Kästen zur Verfügung zu stellen.

6. Vor dem Lehrerzimmer wäre ein Handfeuerlöscher (Brandklassen A, B, C) betriebsbereit anzubringen.

7. Im Chemiesaal wäre eine Absaugung für die bei Experimenten entstehenden Dämpfe vorzusehen. Der Bunsenbrenner wäre mit einer Zündsicherung auszustatten.

8. Am Propangas-Flaschenschrank wäre das Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Licht und Feuer anzuschreiben. Für eine ausreichende Lüftung durch eine ca. 20 cm x 5 cm große, mit einem Gitter abgedeckte Öffnung, am unteren Ende der Türe wäre zu sorgen.

9. Der kleine Umkleideraum neben dem Turnsaal wäre mit einer Entlüftung auszustatten.

Bundeshandelsakademie und Handelsschule Waidhofen/Ybbs
Pockensteinerstraße 3, 3340 Waidhofen/Ybbs

1. Die aushangpflichtigen Gesetze wären an einer für die Bediensteten leicht zugänglichen Stelle aufzulegen.

2. Vor dem Verteilerraum (Heizung) und im Abstellraum wären die fehlenden Schutzgläser wieder anzubringen; im 2. Abstellraum wäre ein beschädigter Beleuchtungskörper zu erneuern.

3. Es wären nur normgemäße Leitern zu verwenden.

4. Der äußerst kleine Umkleideraum für den Turnlehrer wäre mit einer wirksamen Ent- und Belüftung auszustatten; eine Sitzgelegenheit wäre vorzusehen.

Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches
Bundesrealgymnasium für Mädchen
Schillerplatz 1, 3340 Waidhofen/Ybbs

1. Beim Zugang zum Archiv im Dachbodenbereich wäre ein Handfeurlöcher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg (Brandklasse A) betriebsbereit anzubringen.

2. Im 2. Stock ist die auf das Dach des Turnsaales führende Tür als "Notausgang" zu bezeichnen und entsprechend einzurichten.

3. Gifte wären versperret aufzubewahren.

4. Die Propangas-Flaschenschränke wären durch in Bodennähe angebrachte, mit Gittern abgedeckte ca. 20 cm x 5 cm großen Öffnungen ausreichend zu entlüften. An den Türen wäre deutlich sichtbar und haltbar das Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Feuer und Licht anzuschreiben.

5. Bunsenbrenner wären mit einer Zündsicherung auszustatten.

6. Bei Verwendung von Flüssiggas sollte der Handfeurlöcher auch zur Bekämpfung von Gasbränden (Brandklasse C) geeignet sein.

7. Die Gasflasche wäre gegen Umfallen zu sichern.

8. Die verwendeten elektrischen Geräte wären einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

Öllagerraum

9. An der Zugangstüre zum Öllagerraum wäre das Rauchverbot deutlich sichtbar und haltbar anzuschreiben.

Heizraum

10. Eine Bedienungsanleitung für die Ölbrenner, die auch das Verhalten im Gefahrenfall enthält, wäre im Kesselhaus auszuhängen.

11. Der Fluchtschalter wäre entsprechend zu bezeichnen.

Lehrküche:

12. Im Küchenbereich wäre in der Nähe des Zuganges ein Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg, geeignet zur Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A, B, C, betriebsbereit anzubringen.

13. Bei den Waschbecken wären zweckmäßigerweise Papierhandtücher bereitzustellen.

14. Im Verbandkasten wäre geeignetes Material zur Wunddesinfektion und zur ersten Brandwundenversorgung bereit zu halten.

15. Die Filter der beiden Dunsthauben wären in regelmäßigen Abständen, jedenfalls jedoch rechtzeitig zu wechseln.

Garderobe

16. Ventilatoren wären mit durchgreifssicheren Gittern gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.

Handarbeitsraum für Knaben

17. Bei der Drechselbank wäre der Keilriementrieb vollständig zu verkleiden.

18. Bei der Tischkreissäge wäre eine Schutzhaube am Spaltkeil zu befestigen.

19. Bei der Bandsäge wäre das Sägeblatt unter Tisch zu verkleiden.

20. Bei dem vom Gang aus betretbaren Lüftungsraum wäre der Schacht tragsicher abzudecken.

Allgemeines

21. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte wäre eine hinreichende Zahl von Bediensteten vertraut zu machen; Übungen mit der örtlichen Feuerwehr wären zweckmäßig.

22. Nach Anschluß der Propangasflaschen wäre jeweils die Dichtheit durch Abpinseln mit einer schaubildenden Flüssigkeit (z.B. Seifenlösung) zu prüfen.

23. Zum Anschluß der Propangasflaschen sollten nur flüssiggasfeste Gasschläuche verwendet werden.

24. Für männliche und weibliche Bedienstete wären getrennte Abortanlagen einzurichten und entsprechend zu bezeichnen.

25. Hölzerne Doppelleitern wären entsprechend der einschlägigen ÖNORM F 5120 auszuführen.

Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe
der Schwestern der Oblatinnen
Kapellenstraße 8 - 10, 4040 Linz

1. Die Direktionskanzlei besitzt zur Belichtung nur eine mit Drahtglas abgedeckte Oberlichte. Da es als nicht möglich bezeichnet wurde, diesen Raum mit einem Außenwandfenster zu versehen, wird eine Verlegung in einen anderen geeigneten Raum empfohlen.

2. Als Lehrerzimmer wird ein fensterloser Raum verwendet; eine Verlegung in einen geeigneten Raum wird ange-regt.

Bundeshandelsakademie Linz-Auhof
Aubrunnerweg 4, 4040 Linz

1. Geländer sollten überall dort, wo sich unterhalb Verkehrswege befinden, Fußleisten erhalten.

2. In den Laboratorien wären alle Schränke, in denen Gasflaschen aufgestellt sind, absperrbar einzurichten.

3. Im Chemielabor stellen ein Loch im Fußboden und ein aus dem Boden ragender Rohrstutzen Unfallstellen dar, und wären daher zu beseitigen.

4. Die Treppen auf der Turnsaalgalerie wären mit einem Handlauf zu versehen; die Stufen wären trittsicher zu gestalten.

Bundeshandelsakademie Traun
Schulstraße 49, 4050 Traun

1. Im Bereich der Eingänge in das Schulgebäude wären Schalter für eine ausreichende Beleuchtung der Gänge anzubringen.

2. Die Belüftung des innenliegenden Medienraumes wäre zu verbessern.

3. Die Teppichfußböden in den Gängen wären zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung mit geeigneten Sprühmitteln zu behandeln.

Bundesfachschule für Fremdenverkehrsberufe
Hagauerstraße, 4190 Bad Leonfelden

1. Die Geländer wären dort, wo sich unterhalb Verkehrswege befinden, mit Fußleisten zu versehen.

2. Im Lebensmittelmagazin wären die Wände hinter den Stellagen mit einem abwaschbaren Anstrich oder Belag zu versehen.

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe
Dirnbergerstraße 41, 4320 Perg

1. Im Lebensmittelmagazin wären die Wände hinter den Stellagen mit einem abwaschbaren Anstrich oder Belag zu versehen.

2. Der Ventilator des Kühlaggregates wäre gegen gefährliche Annäherung abzusichern.

3. Die Kartoffelschälmaschine wäre mit einer Verriegelung zu versehen, die ein Öffnen des Deckels nur bei stillstehender Trommel zuläßt.

Bundeshandelsakademie Perg
Dirnbergerstraße 41, 4320 Perg

1. Die Geländer wären dort, wo sich unterhalb Verkehrswege befinden, mit Fußleisten zu versehen.

Höhere Technische Bundeslehranstalt I
Goethestraße 17, 4020 Linz

1. Die Abortzellen im Südtrakt des renovierten Gebäudes wären in geeigneter Weise gegen Einsicht zu schützen.

2. Der zur Aufstellung einer Gasflasche im Chemiesaal vorgesehene Schrank wäre versperrbar einzurichten.

Höhere Technische Bundeslehranstalt II
Paul-Hahn-Straße, 4020 Linz

1. Der Betonboden in der Schweißerei, der starke Risse aufweist, wäre zu sanieren; zumindest im Bereich der Arbeitsplätze wäre ein Belag zur Verminderung der Wärmeleitung anzubringen.

2. Eine Trennung zwischen Gas- und Sauerstoff-Flaschenlager wäre aus Sicherheitsgründen möglichst bald vorzunehmen.

3. Zielführende Maßnahmen zur Hintanhaltung des derzeit starken Temperaturanstieges bei Sonneneinstrahlung im Werkstättengebäude werden für unerläßlich angesehen.

Bundes-Oberstufen-Realgymnasium Perg
Dirnbergerstraße 43, 4320 Perg

1. Im Lehrmittelzimmer wären eine Schutzdecke zum Löschen etwaiger Brände, zwei Schutzbrillen und entsprechende Schutzkleidung (Handschuhe und Schürze) bereitzustellen.

2. Beim Aufgang zum zweiten Obergeschoß wäre das Geländer zu erhöhen.

3. Zur Reinigung der Fenster wäre das Schutzgerüst zu verwenden, oder geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Im Trakt des Physiksaales bzw. Werksaales wäre ein für Elektrobrände geeigneter Feuerlöscher mit einem Füllgewicht von 6 kg griffbereit aufzustellen.

4. Das WC bei der Garderobe für die Lehrkräfte wäre mit einer mechanischen Belüftung zu versehen.

5. Die Dusche in der Lehrgarderobe unmittelbar beim Turnsaal wäre mit einer Spritzwand bzw. einem Spritzvorhang auszustatten; vor der Dusche wäre ein der Hygiene entsprechender Rost vorzusehen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Leibnitz

1. Das Digestorium wäre instandzusetzen.

2. Bezüglich der Lagerung der Propangasflaschen wären die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

3. Für eine gefahrlose Lagerung der Chemikalien wäre zu sorgen.

4. Sämtliche Wand-, Decken- und Fußbodenschäden wären instandsetzen zu lassen.

5. Es wird empfohlen in den Gängen einen rutschfesten Bodenbelag zu verlegen.

6. Für die Frauen des Aufräumepersonals wäre ein Aufenthaltsraum vorzusehen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige
Moserhofgasse 5, 8700 Leoben

1. Die Stufen der Stiege beim Haupteingang, die zur Garderobe führen, wären mit Trittschutzleisten zu versehen.

2. Für das Auswechseln von schadhaften Leuchtstoffröhren an der Decke des Turnsaales wären geeignete Hilfsmittel beizustellen.

3. Zum Abstellen des kleinen Traktors wäre eine Abstellfläche unmittelbar neben dem Eingangstor zu schaffen.

4. Der Pumpenraum der Zentralheizung wäre von der mechanischen Werkstätte, in der Reparaturen aller Art und auch Schweißarbeiten durchgeführt werden, zu trennen oder es wäre in anderer Weise eine übermäßige Erwärmung der mechanischen Werkstätte zu verhindern.

5. Die Ständerschleifmaschine wäre so aufzustellen, daß sie in normaler Körperhaltung bedient werden kann.

6. Die Sauerstoffflasche der autogenen Schweißanlage wäre unmittelbar nach der Druckmindereinrichtung mit einer Flammenrückschlagsicherung auszustatten.

7. Volle sowie leere Gasflaschen wären unfallsicher zu lagern bzw. mit einer Schelle an der Wand zu befestigen.

8. Bei der autogenen Schweißanlage wären Asbesthandschuhe bereitzulegen.

9. Die Sicherheitsvorschriften für Autogenschweißanlagen und die Sicherheitsregeln für Elektroschweißer wären in der Nähe der Schweißanlagen anzuschlagen.

10. Der Hebel der Blechschere wäre in der Hochstellung feststellbar einzurichten.

11. Die WC-Räume für das Lehrpersonal wären nach Geschlechtern getrennt einzurichten und zu kennzeichnen.

12. Für die Schule wäre eine Brandschutzordnung aufzustellen, in der die notwendigen Maßnahmen im Brandfall enthalten sind. Die Brandschutzordnung wäre alljährlich zu Beginn des Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und sonstigen Schulpersonal zur Kenntnis zu bringen.

13. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen.

14. Ein Anschlagblatt "Verhalten im Brandfall" wäre in jedem Geschoß deutlich sichtbar anzubringen.

15. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Kärntnerstraße 5, 8720 Knittelfeld

1. Bestehende elektrotechnische Mängel (provisorisch verlegte Elektroanschlußleitung) in der Werkstätte wären zu beheben.

2. Die Verbindungsleitung zwischen festverlegter Propangasrohrleitung und Bunsenbrenner wäre mit einem flüssig-gasfesten Schlauch herzustellen; die Schlauchenden wären an den Anschlußstücken gegen Abrutschen mit den vorgeschriebenen Klemmen zu befestigen. Überdies wären die Schlauchanschlüsse an den Gasleitungen und Bunsenbrennern fallweise auf Dichtheit zu überprüfen.

3. Es wird empfohlen nur Bunsenbrenner zu verwenden, die mit einer Zündsicherung ausgestattet sind.

4. Für den Umgang mit ätzenden Stoffen (Schwefelsäure, Salzsäure usw.) wären die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Schutzbrille oder Schutzschild und Gummihandschuhe) zur Verfügung zu stellen. Für den Fall von Augenverletzungen beim Umgang mit den vorgenannten ätzenden Stoffen wäre eine Augenspülflasche bereitzuhalten.

5. Die Fluchtwege wären deutlich als solche zu kennzeichnen.

6. Für die Schule wäre eine Brandschutzordnung aufzustellen, in der die notwendigen Maßnahmen im Brandfall enthalten sind. Die Brandschutzordnung wäre alljährlich zu Beginn des Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und sonstigen Schulpersonal zur Kenntnis zu bringen.

7. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen.

8. Ein Anschlagblatt "Verhalten im Brandfall" wäre in jedem Geschoß deutlich sichtbar anzubringen.

9. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

10. Der Arbeitssitz in der Direktionskanzlei wäre durch einen solchen zu ersetzen, der den ergonomischen Erkenntnissen entspricht.

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule
Hauptstraße 20, 8940 Liezen

1. Nicht mehr stromführende Elektroleitungen wären zu entfernen.

2. Bestehende elektrotechnische Mängel (2 polig angeschlossene Steckdosen) wären zu beseitigen.

3. Der schadhafte Holzfußboden und die ausgetretenen hölzernen Trittflächen der Stiegen wären zu sanieren.

4. Fenster und Türen wären fugendicht herzustellen.

5. Sämtliche Kippfenster wären vom Boden aus bedienbar einzurichten.

6. Der letzte Stiegenarm zum Unterrichtsraum im Dachboden wäre zumindest einseitig mit einer Anhaltestange auszustatten.

7. Für das männliche und weibliche Lehrpersonal wären getrennte, deutlich bezeichnete und mit besonderen Zugängen versehene Aborte einzurichten.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
8950 Steinach 302

1. Die Befestigungseinrichtungen für die Turngeräte (Reckstangen usw.) an den Wänden des Turnsaales wären der-

art herzustellen, daß sie nicht unwirksam werden, wenn auf diese unbeabsichtigt ein Gegenstand (Bälle usw.) aufprallt; die Durchführung dieser Maßnahme ist deshalb erforderlich, weil beim Unwirksamwerden einer derartigen Befestigungsvorrichtung infolge eines vorerwähnten Vorganges, das Gerät keinen Halt mehr hat, umfällt und dadurch Personen verletzen kann.

2. Die Betätigungseinrichtungen der Kippfenster der Sonderunterrichtsräume wären so abzuändern, daß die Kippfenster leicht geöffnet und geschlossen werden können.

3. Für das männliche und weibliche Lehrpersonal wären getrennte, deutlich bezeichnete und mit besonderen Zugängen versehene Aborte einzurichten.

4. Für den Umgang mit ätzenden Stoffen (Schwefelsäure, Salzsäure usw.) wären die erforderlichen Schutzmittel (Schutzbrille oder Schutzschild und Gummihandschuhe) zur Verfügung zu stellen. Zudem wäre für den Fall von Augenverletzungen beim Umgang mit den vorgenannten ätzenden Stoffen eine Augenspülflasche bereitzuhalten.

5. Für die erste Brandbekämpfung wären in jedem Geschloß mindestens zwei und vor jedem feuergefährdeten Raum (Heizraum, Öllageraum, Laborräumen u.ä.) mindestens ein Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von 12 kg oder eine entsprechende Anzahl von Feuerlöschern mit je 6 kg gut sichtbar und leicht erreichbar anzubringen.

6. Die Fluchtwege wären zu kennzeichnen.

7. Die Stiege zum Tennisplatz wäre mit einem Geländer auszustatten.

8. Die in der Werkstätte in Verwendung stehenden Flaschen der autogenen Schweißanlage wären gegen Umfallen zu sichern.

9. Die Schläuche der Schweißanlage wären an den Tüllen mit Klemmen zu befestigen.

10. Die schadhafte Schutzkontaktsteckdose in der Werkstätte wäre durch eine betriebssichere zu ersetzen.

11. Der Betonfußboden vor der Elektro-Hauptverteileranlage wäre mit einem isolierenden Belag (Gummimatte) auszu-

statten.

12. Für das Abschalten der Ölfeuerungsanlage wäre ein elektrischer Notschalter, der als solcher zu kennzeichnen ist, außerhalb des Heizraumes leicht zugänglich anzubringen.

Bezirksschulrat und schulpsychologische Beratungsstelle
Peter Rosegger-Straße 19, 8700 L e o b e n

1. Für beide Dienststellen gemeinsam wäre zumindest ein Feuerlöscher mit einem Füllgewicht von mindestens 6 kg an gut erreichbarer Stelle griffbereit aufzuhängen. Der Feuerlöscher wäre längstens alle 2 Jahre nachweislich auf seine Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.

2. Für eine erste Hilfeleistung wären die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. bereitzuhalten.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Roseggergasse 10, 8680 Mürzzuschlag

1. Der Propangas-Flaschenschrank im Chemiesaal wäre in Höhe des Fußbodens mit einer entsprechend dimensionierten Lüftungsöffnung (ca. 10 cm x 5 cm), auszustatten.

2. Die Bunsenbrenner wären durch zündgesicherte zu ersetzen.

3. Für den Umgang mit ätzenden Stoffen (Schwefelsäure, Salzsäure usw.) wären die erforderlichen Schutzeinrichtungen (Schutzbrille oder Schutzschild und Gummihandschuhe) zur Verfügung zu stellen. Zudem wäre für den Fall von Augenverletzungen beim Umgang mit den vorgenannten ätzenden Stoffen eine Augenspülflasche bereitzuhalten.

4. Die Fluchtwege wären eindeutig zu kennzeichnen.

5. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen. Diese wären auf dem Gebiet des Brandschutzes ausbilden zu lassen.

6. Für die Schule wäre eine Brandschutzordnung aufzustellen, in der die notwendigen Maßnahmen im Brandfall enthalten sind. Die Brandschutzordnung wäre alljährlich zu Beginn des Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und sonstigen Schulpersonal zur Kenntnis zu bringen.

7. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

8. Die auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Realgymnasium

Vösendorferplatz 1, 8650 Kindberg

1. Die nicht mehr funktionstüchtige Zwangsentlüftung der innenliegenden WC-Räume im Keller wäre ordnungsgemäß instandsetzen zu lassen.

2. Im Vorraum der WC-Anlage wäre fließendes Warmwasser beizustellen.

Kirchplatz 4

3. Dem Lehrkörper wäre für die notwendige Vorbereitungen ein ausreichend großer Aufenthaltsraum, der mit Sitzen und Tischen auszustatten wäre, die den ergonomischen Erkenntnissen entsprechen, zur Verfügung zu stellen. Im Lehrerzimmer wäre auch ein Waschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser zu installieren.

4. Die Stiege zu den WC-Anlagen wäre mit einer Anhaltstange auszustatten.

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule
Brückengasse 2, 8600 Bruck/Mur

1. Der Fluchtschalter (Notschalter) der Ölfeuerungsanlage im Bereich der Stiege zum Installationsraum wäre als solcher zu kennzeichnen.

2. Die Stiege zum Installationsraum wäre zumindest einseitig mit einer Anhaltestange auszustatten.

3. Sämtliche Auftrittflächen der Stiegen wären nahe der Vorderkante durch Einlegen eines rutschhemmend wirkenden Materials zu sichern.

4. Säuren und gifthältige Stoffe wären in einem versperrbaren Schrank aufzubewahren.

5. Die Fluchtwege wären eindeutig zu kennzeichnen.

6. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen.

7. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

8. Die aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Privates Oberrealgymnasium (Stiftsgymnasium)
8911 Admont

1. Bestehende elektrotechnische Mängel (Mehrfachstecker, 2-polig angeschlossene Schreibtischlampen) wären zu beseitigen.

2. Für den Umgang mit ätzenden Stoffen (Schwefelsäure, Salzsäure usw.) wären die erforderlichen Schutzeinrichtungen (Schutzbrille oder Schutzschild und Gummihandschuhe) zur Verfügung zu stellen. Zudem wäre für den Fall von Augenverletzungen beim Umgang mit den vorgenannten ätzenden Stoffen eine Augenspülflasche bereitzuhalten.

3. Die Fluchtwege wären eindeutig zu kennzeichnen.

4. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen.

5. Für die Schule wäre eine Brandschutzordnung aufzustellen, in der die notwendigen Maßnahmen im Brandfall enthalten sind. Die Brandschutzordnung wäre jährlich zu Beginn des Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und sonstigen Schulpersonal zur Kenntnis zu bringen.

6. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

7. Die aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Keplerstraße 2, 8600 Bruck/Mur

1. Im Ordinationszimmer des Schularztes wäre eine Waschelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser zu installieren.

2. Die Bunsenbrenner wären durch zündgesicherte auszutauschen.

3. Der Propangas-Flaschenschrank wäre knapp über dem Fußboden mit einer Lüftungsöffnung im Ausmaß von 1/100 der Bodenfläche des Schrankes auszustatten, welche mit einem Drahtgeflecht zu versehen wäre.

4. Säuren wären in einem versperrbaren Schrank zu deponieren. Die Säureflaschen wären auf einen säurefesten Belag zu stellen.

5. Für den Umgang mit ätzenden Stoffen wären die erforderlichen Schutzmittel (Schutzbrillen oder Schutzschilde und Gummihandschuhe) zur Verfügung zu stellen. Zudem wäre für den Fall von Augenverletzungen beim Umgang mit ätzenden Stoffen eine Augenspülflasche bereitzuhalten.

6. Schalter für die Raumbeleuchtung und Verdunkelung im Projektionsraum wären durch solche zu ersetzen, die auch im Dunkeln sicher auffindbar sind (selbstleuchtende Schal-

ter) oder an Stellen zu verlegen, von denen aus bei Verdunkelung projiziert wird.

7. Die Bedienungseinrichtungen zum Öffnen der Kippfenster wären so instandzusetzen bzw. das Gestänge derart zu dimensionieren, daß sich die Kippfenster leicht öffnen und schließen lassen.

8. Die Stiegen vom Erdgeschoß in die Obergeschosse wären beidseitig mit Anhaltestangen auszustatten.

9. Der erste Stiegenarm, der in das Kellergeschoß führt, wäre zumindest einseitig mit einer Anhaltestange auszustatten.

10. Es wäre eine von der zentralen Beleuchtungsanlage unabhängige Notbeleuchtungsanlage zu errichten, die sich mindestens auf alle Gänge, Ausgänge, Verkehrswege und Räume, die als Versammlungsstätten dienen, zu erstrecken hätte. Die Notbeleuchtungsanlage müßte derart funktionieren, daß sie sich beim Ausfall der zentralen Beleuchtungsanlage selbsttätig einschaltet.

11. Die Fluchtwege wären eindeutig zu kennzeichnen.

12. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen. Diese wären auf dem Gebiet des Brandschutzes auszubilden zu lassen.

13. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser Plan wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

14. Das gesamte Schulobjekt wäre mit einer internen Alarmanlage auszustatten, durch die im Gefahrenfall die Räumung des Schulgebäudes eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal müßte sich von allen sonstigen, die Regelung des Schulbetriebes vorhandenen Zeichen deutlich und unverwechselbar unterscheiden und in sämtlichen Räumen hörbar sein. Die Alarmeinrichtung sollte unabhängig von der Stromversorgung in Betrieb gesetzt werden können.

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe
Grössingstraße 7, 8850 Murau

1. Im Bereich des Küchentraktes wäre eine zweckentsprechende Umkleide- und Duschgelegenheit zu schaffen.

2. Der Wirtschaftsleitung wäre ein von den Arbeitsräumen völlig getrennter Büroraum zur Verfügung zu stellen.

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe
und Berufsschule des Bekleidungsgebietes
Obertressen 31, 8990 Bad-Aussee

1. In der Küche wäre über dem Küchenherd eine mechanische Dunstabzugseinrichtung, die ins Freie münden müßte, zu installieren.

2. Der Propangasflaschenschrank wäre knapp über dem Fußboden mit einer Lüftungsöffnung im Ausmaße von 1/100 der Bodenfläche des Schrankes auszustatten, welche mit einem Drahtnetz abzuschließen wäre.

3. Im Heizraum wäre über dem Ölbrenner der Abbrandstreifen wieder anzubringen.

Bundesoberstufen-Realgymnasium
Obertressen 66, 8990 Bad Aussee

Die Stiegen im Erdgeschoß wären an ihrer Unterseite feuerhemmend zu verkleiden.

Bundesoberstufen-Realgymnasium
Münichtal, 8790 Eisenerz

1. In jedem Stockwerk wäre auch am Gangende je ein Handfeuerlöscher genormter Type, mit einem Füllgewicht von 12 kg aufzustellen. Der Standort der Löschgeräte wäre zu kennzeichnen. Die Löschgeräte wären längstens alle zwei Jahre durch geeignete, fachkundige und hiezu berechnigte Personen überprüfen zu lassen.

2. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen. Diese wären auf dem Gebiet des Brandschutzes ausbilden zu lassen.

3. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser Plan wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

4. Die Fluchtwege wären eindeutig zu kennzeichnen.

5. Die Bunsenbrenner wären durch zündgesicherte zu ersetzen.

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Wienerstraße 123, 8605 Kapfenberg-Hafendorf

1. Die Stiege mit sechs Stufen im Verbindungsgang zum Turnsaal wäre zumindest einseitig mit einer Anhaltstange auszustatten.

2. Im Administrationszimmer wären die herumliegenden Kabelleitungen stolpersicher zu verlegen.

3. Die Fluchtwege wären eindeutig zu kennzeichnen.

4. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen. Dieser wäre auf dem Gebiet des Brandschutzes ausbilden zu lassen.

5. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan gemäß der Technischen Richtlinie BV 121 zu erstellen. Dieser Plan wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

6. Die auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle, aufzulegen.

7. Die Fluchtwege wären eindeutig zu kennzeichnen.

Bundesrealgymnasium und Bundesgymnasium
Lindfeldgasse 10, 8750 Judenburg

1. Die Verbindungsleitung zwischen der Propangasflasche und dem Bunsenbrenner wäre aus flüssiggasfesten Schläuchen herzustellen.

2. Die Bunsenbrenner wären durch zündgesicherte zu ersetzen.

3. Zur Durchführung und Überprüfung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wäre ein verantwortlicher Brandschutzbeauftragter samt Stellvertreter aus dem Lehrkörper zu bestellen. Diese wären auf dem Gebiet des Brandschutzes ausbilden zu lassen.

4. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando wäre ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser Plan wäre beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

5. Die auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule
Stadionstraße 8-10, 8750 Judenburg

1. Der Propangasflaschenschrank wäre knapp über dem Fußboden mit einer Lüftungsöffnung im Ausmaß von 1/100 der Bodenfläche des Schrankes auszustatten, die mit einem Drahtgeflecht zu versehen wäre.

2. Zur Aufbewahrung gifthaltiger Stoffe wäre ein geeigneter Giftschränk zur Verfügung zu stellen, der versperrenbar sein müßte.

3. Für den Fall von Augenverletzungen beim Umgang mit stark ätzenden Stoffen wäre eine Augenspülflasche bereitzustellen.

4. Fehlende rutschhemmende Schutzleisten an der Vorderkante von Stufen wären wieder anzubringen.

5. Die Fluchtwege wären eindeutig zu kennzeichnen.

Höhere Technische Bundeslehranstalt
Viktor Kaplan-Straße 1, 8605 Kapfenberg

1. Sämtliche nicht mehr zweckentsprechenden Arbeits-sitze wären durch solche zu ersetzen, die den ergonomi-schen Erkenntnissen entsprechen.

2. Stiegen mit mehr als 4 Stufen wären zumindest ein-seitig mit einer Anhaltestange auszustatten.

3. Die überwachungspflichtigen Druckbehälter wären in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen zu lassen.

4. Die zweiarmige Hebebühne und sämtliche Hebezeuge (Elektrolaufkatzen) wären zumindest einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit unterziehen zu lassen. Über die vorgenommenen Prüfungen wären schriftliche Vormerke in den hiefür vorhandenen Prüfbüchern fest-zuhalten.

5. Bei den Laufkränen wäre die höchstzulässige Trag-kraft in deutlicher und bleibender Weise anzuschlagen.

6. In der Werkzeug- und Vorrichtungsbauwerkstätte wäre die autogene Schweißanlage mit den vorgeschriebenen Flammenrückschlagssicherungen auszustatten.

7. In der Lehrer-Koje der unter Pkt. 6 genannten Werk-stätte, wäre die Tischlampe mit Schutzleiter und Schutzkon-taktstecker auszustatten.

8. In der Gas-Wasser-Heizungswerkstätte wäre der nach dem Reduzierventil der 10 kg fassenden Propangasflasche angeordnete 4 kg Regler mit Sicherheitsauslaß, der nur für Außenanlagen zulässig ist, durch einen solchen zu ersetzen, der nur einen Durchlaß von 1,50 kg/h zuläßt.

9. Schläuche von autogenen Schweißanlagen, die in der unter Punkt 8. genannten Werkstätte in Verwendung stehen und die im Bereich der Tüllen unmittelbar nach den Flammen-rückschlagsicherungen brüchig sind, wären entsprechend nach-zusetzen.

10. In der Bauschlosserei wäre an sämtlichen Schleifscheiben die erforderliche Werkstückauflage anzubringen. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß der Abstand zwischen Werkstückauflage und Schleifkörper nicht mehr als 3 mm betragen sollte.

11. Im Stahlbau wären die Gasleitungen der Flaschenbatterie der autogenen Schweißanlage ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

12. In der KFZ-Werkstätte wäre die Wuchtmaschine mit der vorgeschriebenen Schutzvorrichtung auszustatten.

13. In der Tischlerei wäre die rechte Umlenkrolle der Bandschleifmaschine einwandfrei zu verdecken.

14. Als Aufstieg zum Bretterlager der Tischlerei wäre eine einwandfreie Stiege vorzusehen.

15. In der Galvanik wären die Säuren in einem versperrbaren Schrank zu deponieren. Der Schrank wäre im unteren Teil mit einem 10 cm langen und 5 cm hohen Lüftungsschlitze zu versehen. Die Säureflaschen wären auf einen säurefesten Belag zu stellen.

16. Für den Fall von Augenverletzungen durch ätzende Stoffe in der Galvanik wäre eine Augenspülflasche bereitzustellen.

17. In der Galvanik wären die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften an gut sichtbarer Stelle und dauerhaft anzuschlagen.

18. Der Propangas-Flaschenschrank wäre knapp über dem Fußboden mit einer Lüftungsöffnung im Ausmaße von 1/100 der Bodenfläche des Schrankes auszustatten, die mit einem Drahtgeflecht zu verschließen wäre.

19. Die Schlauchleitungen wären an den Anschlußstücken mit den vorgeschriebenen Klemmen zu befestigen.

Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen
Stadionstraße 8-10, 8750 Judenburg

1. Die Lichtkuppeln in der Küche wären mechanisch öffnbar einzurichten.

2. Das innenliegende Bügelzimmer, das keine natürliche Belichtung aufweist, wäre mit einer tageslichtähnlichen Beleuchtung auszustatten; die mechanische Belüftung wäre zu verbessern.

Berufsschule für wirtschaftliche Frauenberufe
Alter Sommer 4, 8670 Krieglach

Für die Lehrer wären ein geeigneter Aufenthalts- und Vorbereitungsraum sowie ein Konferenzzimmer zur Verfügung zu stellen.

Textilschule Dornbirn
Achstraße 1, 6850 Dornbirn

1. Die Stiege zum Öllagerraum wäre mit einer Anhaltstange zu sichern.

2. Jedem Bediensteten wäre zur Aufbewahrung seiner Straßen- bzw. Arbeitskleidung ein ausreichend großer, luftiger und absperrrbarer Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen.

3. Das Chemikalienlager im Keller wäre entsprechend lüftbar einzurichten.

4. Beim Chemikalienlager wäre mindestens ein, der ÖNORM F 1050 entsprechender Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

5. Im Chemikalienlager wäre für den dort beschäftigten Bediensteten entsprechende Schutzkleidung (Brille, Schürze, Handschuhe) zur Verfügung zu stellen.

6. Die Fensterbrüstungen im Konferenzzimmer, in der Direktion sowie in den Lehrerzimmern weisen eine Höhe von lediglich 53 cm auf. Da beim Öffnen der Fenster Absturzfahr besteht, wären die Brüstungen auf mindestens 90 cm zu erhöhen bzw. die Fenster in 90 cm Höhe mit entsprechenden Sicherungen (Brustwehr) gegen Absturz von Personen zu sichern.

- 304 -

7. Die auf Grund des § 11 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtiger Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe,
Bundesfachschule für das Bekleidungswesen und für das Gastgewerbe
Badgasse 7, 7400 O b e r w a r t

1. Der Erdgasbrenner samt Zusatzeinrichtungen sollte mindestens einmal jährlich, zweckmäßigerweise vor Beginn der Heizperiode, von einer Fachfirma auf seine Betriebssicherheit überprüft werden. Das Ergebnis wäre in einem Prüfheft schriftlich festzuhalten.

2. Beim Haupteingang sollte ein doppelseitiges Geländer als Handlauf in der Mitte angeordnet werden.

3. Die Heißwasserleitung im Kellergeschoß zwischen altem und neuem Trakt, die sich in Kopfhöhe befindet, sollte mit einem Warnanstrich versehen werden.

4. Feuerlöscher sollten sichtbar und leicht erreichbar angebracht werden.

5. In der Küche Nr. 2, in der vier E-Herde aufgestellt sind, wäre zwecks Abfuhr der Dämpfe und Dünste eine wirksame Entlüftung einzubauen.

6. Die glatten Stufen der beiden Ausgleichsstiegen im Mittelgebäude im Parterre sollten mit Gleitschutzstreifen belegt werden.

7. Sämtliche Türen der WC-Anlagen wären mit Selbstschließern zu versehen.

8. Sämtliche Fluchtwege bzw. Hauptwege zu Ausgängen wären deutlich zu kennzeichnen.

9. Die Wäschezentrifugen sollten mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung wäre in ein Prüfheft einzutragen.

Bundes-Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen
7400 Oberwart

A. Schulgebäude

1. Die aufgrund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes aushangpflichtigen Vorschriften wären an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

2. Jedem Bediensteten sollten versperrbare Kleiderkästen zur Verfügung stehen.

3. Der schadhafte Bodenbelag im "Werkraum" sollte erneuert werden (Stolpergefahr).

4. Der fehlende Asphaltbelag im Schulhof sollte eben an den vorhandenen Belag anschließend aufgebracht werden.

5. Bei nachstehenden Stiegen sollten Handläufe angebracht werden:

- a) Hauptstiege,
- b) Stiege in den Heizkeller
- c) Stiegenaufgang zu den Werkräumen.

6. Das Fenster im Stiegenhaus zu den Werkstätten, dessen Verglasung nur ca. 30 cm über einer Stufe endet, sollte mittels Geländer gegen ein eventuelles Hineinfallen von Personen gesichert werden.

7. Die Beleuchtungsstärke zweier Werkräume (Raum Nr. 25 und 26), in denen feine Werkarbeiten ausgeführt werden, ist nicht ausreichend und sollte daher erhöht werden.

8. Die Stiegen des Hauptstiegenhauses, die glatt sind und insbesondere bei Nässe eine Rutschgefahr darstellen, sollten mit Gleitschutzstreifen belegt werden.

B. Übungskindergarten

9. Ein schlecht eingesetztes Fenster, durch das Regen und Zugluft eintritt, sollte ausgebessert werden.

10. Der schadhafte, elektrisch beheizte Warmwasserspeicher sollte saniert oder erneuert werden.

Höhere Lehranstalt für Frauenberufe, Internat I und II
4820 Bad Ischl

Kaltenbachstraße

1. In der Lehrküche III wäre das Stromzuleitungskabel zur Hobart-Küchenmaschine, welches schon stark versprödet und rissig ist, zu erneuern.

2. An der Vielzweckholzbearbeitungsmaschine "Emco-Star" in der Werkstätte sollte bei der Kreissäge eine Schutzhaube angebracht werden.

3. Die Miele-Wäscheschleuder mit einem Beschickungsgewicht von 25 kg sollte einer Abnahmeprüfung sowie einer jährlichen Überprüfung unterzogen werden.

4. Die freiliegenden Elektrokontakte beim Geschirrtuch-trockenschrank in der Lehrküche II wären berührungssicher abzudecken.

5. Die schadhaften, umsponnenen E-Kabel und die ebenfalls schadhaften Steckvorrichtungen der Bügeleisen wären zu erneuern.

6. Die im Verbindungsgang zum Internat I in Augenhöhe in den Verkehrsweg reichende Garderobenablage wäre wegen der damit verbundenen akuten Verletzungsgefahr zu entfernen.

7. Die etwa 120 mm große Öffnung bei der kombinierten Kartoffelschäl- und Schneidemaschine, durch die ein ungehinderter Zugriff bis zur Gefahrenstelle möglich ist (Schneidevorrichtung), wäre abzusichern. Es wird empfohlen, die Öffnung so zu verkleinern, daß ein Durchgreifen bis zum Schneidewerkzeug unmöglich wird.

8. Die in Verwendung stehenden Stehleitern wären mit Vorrichtungen auszustatten, die ein Auseinandergleiten der Leiterarme verhindert.

Internat II, Salzburgerstraße

9. In der Wäscherei wäre die Wäscheschleuder einer Abnahmeprüfung sowie einer jährlichen wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

10. An der Kreissäge in der Werkstätte wäre eine Schutzhaube anzubringen.

11. Es wird empfohlen, den Mitnehmerdorn für die Drechselanrichtung bei Nichtgebrauch abzunehmen oder aber berührungssicher abzudecken.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Unterricht und Kunst wurde mitgeteilt, daß die Berichte der Arbeitsinspektorate dem jeweils hierfür zuständigen Landesschulrat mit dem Ersuchen übermittelt wurden, die vom Arbeitsinspektorat zur Behebung von Beanstandungen empfohlene Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich bzw. wo erforderlich, mit der Bundesgebäudeverwaltung zu treffen. Stellungnahmen seitens des Ressortleiters, wie dies im Bundesbediensteten-Schutzgesetz vorgesehen ist, gingen der Arbeitsinspektion im Berichtsjahr nicht zu.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR
=====

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Schnirchgasse 11, 1030 Wien

1. Die elektrischen Anlagen wären sofort und in der Folge längstens alle 3 Jahre durch eine hiezu befugte Person überprüfen zu lassen. Das Ergebnis jeder Überprüfung, die sich auch auf den sicheren Zustand und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu erstrecken hat, wäre schriftlich festzuhalten und in der Dienststelle aufzulegen.

2. Die in der Bauartzulassung der Ionisationsrauchmelder vorgesehenen Meldungen an das Magistratische Bezirksamt für den 3. Bezirk, an das Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk und an die Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) wären zu erstatten.

3. Handfeuerlöcher wären in Griffhöhe aufzuhängen; Standgeräte wären gegen Umfallen und unerlaubtes Entfernen vom vorgesehenen Standpunkt zu sichern.

4. In jedem Aufzugstriebwerksraum wäre eine elektrische Handlampe bereitzuhalten.

5. Bei den Stehflügeln der zweiteiligen Türen in das Vestibül, zu den Hauptstiegen und zu beiden Nebentiegen wären die Kantenschubriegel zu entfernen und durch in der Fluchtrichtung zu öffnende Aufsatzriegel zu ersetzen. Die Stehflügel wären selbstzufallend einzurichten und mit Schließfolgereglern zu versehen.

6. Bei sämtlichen Notausgängen, die versperrt gehalten werden, wären die Schlüssel unter im Gefahrenfall leicht zu öffnenden Verschlüssen bereitzuhalten.

7. Die Einstiegtüren zu den Tragrollenräumen der Aufzüge im 11. Stock wären feuerhemmend auszuführen.

8. In der Amtsdruckerei wären benützte Putzlappen in Gefäßen aus unbrennbaren Baustoff mit ebensolchem dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

9. Die im Erdgeschoß vom großen Lagerraum (Zentrallager) in den Klimaraum führende Türe wäre feuerhemmend auszuführen.

10. Im großen Lagerraum (Zentrallager) im Erdgeschoß wäre im Umkreis von 3 m um den in den Keller führenden Transportschacht die Lagerung von brennbaren Gegenständen unzulässig; dies wäre durch Bodenmarkierungen und eine Hinweistafel ersichtlich zu machen.

11. Die obige Maßnahme gemäß Punkt 10 wäre sinngemäß im Kellergeschoß unter dem Transportschacht einzuhalten.

12. In allen Lagerräumen wäre das Rauchverbot anzuschlagen.

13. Sämtliche feuerhemmende Türen, auch die Tore der großen Lagerräume, wären selbstzufallend einzurichten.

14. An der Zugangstüre des Batterieraumes im Keller wäre die Aufschrift: "Batterieraum. Zutritt für Unbefugte sowie das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer oder Licht verboten!" anzubringen.

15. Die Kellerfenster wären in geeigneter Weise, z.B. mit engmaschigen Drahtgittern, gegen den Einwurf von Fremdkörpern zu sichern.

16. Die Hubstapler wären mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Severingasse 7, 1090 Wien

Die anlässlich der Erstellung eines Abnahmebefundes für die drei Hubtore (Nr. 25686, 25687, 25688) vom Technischen Überwachungsverein Wien aufgezeigten Mängel wären ehestens zu beheben.

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Albert Schweitzergasse 1 A, 1140 Wien

1. Die in der Begutachtungshalle befindlichen Rohrleitungen (z.B. Kaltwasser und Preßluft) wären ausreichend zu kennzeichnen.

2. Die im Bedienungsschrank der Heizungs- und Lüftungsanlage für die Begutachtungshalle unwirksam gemachten Schalteinrichtungen wären in ordnungsgemäß schaltbaren Zustand zu versetzen, um eine wirksame Lüftung und Heizung der Halle zu gewährleisten. Eine reine Umluftheizung der Halle ohne Frischluft und Abluft wäre als unzulässig anzusehen.

3. Putzgruben sollen, auch wenn Wagen über ihnen stehen, jederzeit leicht verlassen werden können. Sie wären in geeigneter Weise zu entlüften. Bei Nichtgebrauch sollen sie trittsicher und tragfähig abgedeckt werden.

4. Fahrzeuge sollen nur dann über die Putzgrube gefahren werden, wenn sich niemand in dieser aufhält. Putzgruben mit mehr als 1,40 m Tiefe sollen mit Lüftungseinrichtungen versehen sein, die vor dem Betreten der Putzgrube in Gang zu setzen sind.

5. Die Putzgrube sollte auf einer Seite eine Stiege und auf der anderen Seite zumindest eine Notleiter als Ausstieg besitzen.

6. In der Diagnosestraße sollten keine Reparaturarbeiten durchgeführt werden.

7. Tankfahrzeuge sollten in die Diagnosestraße nicht eingebracht werden.

Stellungnahme des Ressortleiters

Vom Bundesminister für Verkehr wurde mitgeteilt, daß im wesentlichen allen von den Arbeitsinspektoraten empfohlenen Maßnahmen bereits entsprochen wurde.

Zur Außenstelle der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien 14. wurde ergänzend bemerkt, daß die Bundesprüfanstalt aufgrund der gegebenen Unterbringungssituation zur Zeit keine andere Möglichkeit zur Überprüfung von Tankfahrzeugen hat. Auf deren Prüfung kann aber schon im Hinblick auf die besonderen Gefahrenmomente dieser Fahrzeuge im Straßenverkehr nicht verzichtet werden. In dem für die Bundesprüfanstalt geplanten Neubau wird jedoch dieses Problem gelöst werden können.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

=====

Geologisches Institut der Universität Wien
Universitätsstraße 7, 1010 Wien

1. Im Chemielabor (Raum 364) wäre die mechanische Be- und Entlüftung so einzurichten bzw. zu verbessern, daß der MAK-Wert gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere von Essigsäure, nicht erreicht werden kann und so weit als möglich unterschritten wird.

2. Die Fußböden von Laboratorien, in denen mit Säuren, wie z.B. Essigsäure, gearbeitet wird, wären säurebeständig auszuführen.

3. Arbeiten in chemischen Laboratorien, die mit Rauchentwicklung verbunden sind, wären nur unter einem gut ziehenden Abzug durchzuführen.

4. Den im Chemielabor tätigen Bediensteten wäre geeignete persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzbrillen bzw. Schutzschirme, sowie säurebeständige Schuhe, Schutzschürzen und Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen. Abfüllarbeiten mit konzentrierter Essigsäure wären nur unter Verwendung eines geeigneten Atemschutzgerätes vorzunehmen. Die Bediensteten wären anzuweisen, daß die persönliche Schutzausrüstung beim Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen auch tatsächlich getragen bzw. verwendet wird.

5. Im Chemielabor wäre Erste Hilfe-Material in ausreichender Menge bereitzustellen.

6. Lagerungen an Chemikalien (wie z.B. Essigsäure, Salzsäure, Aceton, Isopropylalkohol) wären im Labor nur in Mengen, die dem unbedingt notwendigen Tagesbedarf entsprechen, vorzunehmen. Glasflaschen, die Salzsäure oder Essigsäure enthalten, wären in einer säurebeständigen Auffangwanne oder in einem eigenen Chemikalienschrank aufzubewahren.

7. Der Handfeuerlöscher wäre neben der zum Gang führenden Tür des Chemielabors deutlich sichtbar und gegen Umfallen gesichert anzubringen.

8. Im Chemielabor wäre die Aufschrift "Rauchen, Essen und Trinken verboten!" deutlich sichtbar anzuschlagen.

9. Bezüglich der Festlegung von Brandabschnitten wäre mit der Magistratsabteilung 68 (Feuerwehr der Stadt Wien) Verbindung aufzunehmen. Die Bediensteten wären im Umgang mit Handfeuerlöschern zu unterweisen. Es sollte mindestens einmal jährlich eine Brandalarmübung abgehalten werden.

10. Die Fluchtwege wären deutlich zu bezeichnen.

11. Auf Gängen und in Stiegenhäusern (z.B. im Keller) sollten auch vorübergehend keine Lagerungen, insbesondere keine brennbaren Lagerungen vorgenommen werden.

12. Die vom Gang ins Stiegenhaus führenden Türen sollten nicht mit Kantenschubriegeln ausgestattet sein.

13. Im Schneidraum wäre die Wand (hinter der Gesteinsäge) zu verfliesen. Der Boden wäre mit einem geeigneten Ablauf zu versehen. Der elektrische Antriebsmotor für die Gesteinssäge wäre den elektrotechnischen Vorschriften entsprechend gegen die Einwirkung von Wasser bzw. Feuchtigkeit zu schützen.

14. Maschinen wären nur mit den für sie vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu verwenden (z.B. Einlaufschutz von Walzen).

15. Bodenbeläge, Vorhänge etc. wären nur in mindestens schwer entflammbarer Ausführung zu verwenden.

16. Die gesamte elektrische Anlage wäre auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand überprüfen zu lassen (bei der Begehung wurden u.a. mehrere nicht geerdete Lampen und Stecker, zerbrochene Stecker, eine unvorschriftsmäßige Lampe über einem Waschplatz, unvorschriftsmäßige Deckenleuchten im Keller und in der Tischlerei, sowie das Fehlen einer Fehlerstromschutzschaltung festgestellt!).

17. Die brennbaren Lagerungen auf dem Gang vor der Keller- bzw. vor der Aufzugstüre wären zu entfernen (Verqualmung des Stiegenhauses im Brandfalle).

18. Die im Keller gelegenen "Arbeitsräume" (Labor, Tischlerei) sind als Arbeitsräume nicht zulässig, da sie nicht lüftbar und nicht natürlich belichtet sind; sie wären daher zu verlegen.

19. Gemeinsame Lagerungen von Holz, Styropor und chemischen Lösungsmitteln wären zu vermeiden.

20. Die in den Kellergang führende Tür der Kellerräume wäre feuerhemmend und selbstschließend auszuführen. Der neben der Tür befindliche Mauerdurchbruch wäre abzumauern. An der Tür bzw. in den Kellerräumen wäre die Aufschrift "Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten" anzubringen. Die Elektroinstallation, insbesondere die Beleuchtung in diesen Räumen, wäre den elektrotechnischen Vorschriften entsprechend so auszuführen, daß keine Gefahr für die Bediensteten besteht.

21. Der Lagerraum im Keller neben der Aufzugstür (unter der Stiege) ist als Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten nicht geeignet. Die Lagerung von Aceton (100 l) und Isopropylalkohol (100 l) sowie die Lagerungen von Holz wären entweder zu entfernen oder der Raum wäre entsprechend den Bestimmungen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten auszuführen.

Geologische Bundesanstalt
Rasumofskygasse 23-25, 1030 Wien

1. Für sämtliche Kompressoren-Windkessel wäre ein Nachweis über die erste Druckprobe zu erbringen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Das im Hof befindliche Hebezeug wäre jährlich nachweislich überprüfen zu lassen; das Prüfbuch wäre jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.

3. Die Stufen im Backenbrecherraum (Keller) wären reparieren zu lassen.

4. In sämtlichen Waschräumen und WC-Anlagen wäre die Beleuchtung mit Übergläsern zu versehen.

5. In sämtlichen Bibliotheks- und Archivräumen, sowie im Verlagsmagazin, wäre ein Schild mit der Aufschrift "Rauchen verboten!" deutlich sichtbar anzuschlagen.

6. Im Büroraum (Elektronenmikroskop-Labor) wäre die Tischlampe vorschriftsmäßig zu erden.

7. Die Fußböden der Chemielabors wären säurebeständig auszuführen.

8. Der Stiegenaufgang vom Hof zu den Chemielabors wäre an mindestens einer Seite mit einem Handlauf zu versehen. Die Holztreppen wären mit einem zumindest schwer entflamm-baren Belag zu versehen. Über die Beschaffenheit dieses Belages wäre ein Attest einer staatlich autorisierten Prüfan-stalt bereitzuhalten.

9. Freiliegende Gasleitungen wären mit gelber Farbe deutlich zu kennzeichnen.

10. Im Bereich des Museums wäre ein Handfeuerlöscher bereitzuhalten und deutlich sichtbar zu montieren.

11. Die Kellerstiege (Gesteinslagerräume) wäre an mindestens einer Seite mit einem Handlauf zu versehen.

12. Die Abdeckung des Brunnenschachtes im Keller wäre zu verstärken.

13. Sämtliche Deckenbeleuchtungen im Keller wären den Vorschriften entsprechend auszuführen (Feuchtraumausführung, Übergläser).

14. Aus der Tischlerei wären die Sägespäne laufend zu entfernen. Über den Zustand der elektrischen Anlage in der Tischlerei wäre ein Befund erstellen zu lassen.

15. In der Dunkelkammer (Halbstock) wäre ein Klimagerät aufzustellen.

16. In den Räumen 26 und 28 im Halbstock sollte wegen der geringen Raumhöhe (2 m) maximal je 1 Bediensteter tätig sein. Für eine ausreichende, gegebenenfalls mechanische Lüftung bzw. Klimatisierung dieser Räume wäre Vorsorge zu treffen.

17. In sämtlichen Stockwerken (einschließlich Keller) wären die Fluchtwege und Notausgänge deutlich sichtbar zu bezeichnen.

Kunsthistorisches Museum
Burgring 5, 1010 Wien

1. Für den Betrieb der beiden Röntgenanlagen Elinax 60/90 wäre ein Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen.

2. Beruflich strahlenexponierte Personen sind einer ärztlichen Kontrolle im Sinne des Strahlenschutzgesetzes zuzuführen. Bei sämtlichen Arbeiten mit Strahlenquellen sind Dosimeter zu tragen. Die Ergebnisse der Anwendung sind zur Einsicht durch Organe der Arbeitsinspektion bereitzuhalten.

3. Alle Bediensteten in der Restaurieranstalt der Gemäldegalerie, die mit DMF, Toluol, Tri, Tetra und Pyridin umgehen, sind einer periodischen ärztlichen Untersuchung zuzuführen.

4. In der Restaurieranstalt der Gemäldegalerie wäre der Luftaustausch zu verbessern. Sollte dies durch Verstärkung der Raumentlüftung nicht möglich sein, wäre eine örtliche Absaugung am Arbeitsplatz bzw. an den betreffenden Arbeitsplätzen zu schaffen. Die Vorschriften für explosionsgefährdete Räume wären einzuhalten.

5. Für das Arbeiten mit Lösungsmitteln in der Buchbinderei (mit graphischem Atelier) wäre ein geeigneter Arbeitsplatz zu schaffen.

Naturhistorisches Museum
Burgring 7, 1010 Wien

1. In der geologischen Abteilung wäre im Präparationsraum eine leistungsfähige Tischabsaugung zu installieren.

2. In der Tierpräparation wäre für Arbeiten mit toxischen Stäuben und Lösungsmitteln eine entsprechende Absaugung vorzusehen.

Sämtliche Bedienstete, welche mit arsenhaltigen Substanzen hantieren, sollten in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.

3. In der 2. zoologischen und in der botanischen Abteilung wären die Raumlüftungen zu verbessern.

Die mit giftigen Stoffen hantierenden Bediensteten sollten in regelmäßigen Abständen ärztlich untersucht werden.

4. Für die Bediensteten der botanischen Abteilung, der 2. zoologischen Abteilung, der Tierpräparation und der Buchdruckerei wären Aufenthaltsplätze bzw. Räumlichkeiten zum Einnehmen der Mahlzeiten zu schaffen, in denen die Bediensteten nicht in Kontakt mit gesundheitsschädigenden Stoffen gelangen.

5. Um die längerdauernde Einwirkung von Schadstoffen (z.B. flüchtiger Pestizide oder Konservierungsmittel) auf Bedienstete zu verhindern, wären Dauerarbeitsplätze von Sammlungsdepositorien räumlich zu trennen. In den dadurch geschaffenen Arbeitsräumen wären gute natürliche Lichtverhältnisse und entsprechende raumklimatische Bedingungen zu gewährleisten.

6. Um auch den zeitweisen Aufenthalt in Depoträumen weitgehend problemfrei zu gestalten bzw. die Einwirkung von Schadstoffen während der Begiftungsperioden möglichst gering zu halten, wären für die Aufbewahrung von Präparaten, die flüchtiger Schutzmittel bedürfen, dichte Schränke anzuschaffen.

7. Die Beleuchtung im Kellergeschoß der Fischsammlung wäre zu verstärken.

8. Im Abfüllraum für Alkohol (Fischsammlung) wäre eine bodennahe, wirksame, explosionsgeschützte mechanische Absaugung einzurichten, um Ansammlungen von Konservierungsmitteldämpfen wirksam zu verhindern. Für die Abfüllarbeiten wäre eine Abfüllpumpe anzuschaffen und entsprechend zu verwenden.

9. In der Präparationsabteilung der 1. zoologischen Abteilung (Erdgeschoß) wäre der Eß-, Garderobe- und Waschbereich räumlich vom Präparationsbereich durch eine Zwischenwand mit einer Türe zu trennen.

Technische Universität Wien, Institut für Experimentalphysik
Karlsplatz 13, 1040 Wien

1. Der Strahlenschutzbeauftragte und beruflich strahlenexponierte Personen wären einer ärztlichen Kontrolle im Sinne des Strahlenschutzgesetzes zu unterziehen.

2. Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I dürfen nur bis zu einer Höchstmenge von 20 Liter im Institut gelagert werden. Größere Mengen wären in einem eigenen hierzu geeigneten Lagerraum aufzubewahren.

3. Bestehende elektrotechnische Mängel wären zu beheben.

4. Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

5. Die im Lager aufgestellte Kreissäge wäre mit einer Schutzvorrichtung zu versehen.

6. Die Schlagschere der Werkstätte wäre mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Betätigen zu versehen.

7. Bei der Autogenschweißanlage wäre ein Asbesthandschuh bereitzuhalten.

8. Die Stiege von der Werkstätte zur Dunkelkammer wäre mit einer Anhaltestange zu versehen.

9. Beim Ausgang vom Kryolabor wäre die Trittstufe zu reparieren.

10. Es wäre mindestens eine Person zu nominieren, die eine Erste Hilfe-Ausbildung im Ausmaß von 16 Stunden nachweisen kann. Der Name dieser Person wäre im Erste Hilfe-Kasten anzugeben.

11. An den Mößbauereinrichtungen wären in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, Wischtests durchzuführen. Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen wären aufzuzeichnen.

12. Personen, die einen Wechsel der umschlossenen radioaktiven Stoffe vornehmen, sollten mit Fingerringdosimetern ausgestattet werden.

Institut für anorganische Chemie
Getreidemarkt 9, 1060 Wien

1. Arbeiten bei denen Quecksilber ausfließen kann bzw. verschüttet werden kann, sollten über einer mit Wasser gefüllten Wanne erfolgen. Quecksilber sollte nur in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden.

2. Alle Bundesbediensteten, die mit Quecksilber hantieren, wären alle 6 Monate einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Forschungsinstitut für Versuchstierzucht der Universität Wien
Brauhausgasse 34, 2325 H i m b e r g

1. Seifenspenden mit desinfizierender Seife wären auch im Vorraum jener WC's anzubringen, die dem Verwaltungstrakt zugeordnet sind.

2. Im Erdgeschoß sollte hinter der Türe zum Klimaschacht ein Schutzgitter, eine Schutzstange oder eine andere geeignete Absturzsicherung angebracht werden.

3. An der Türe zur Äthylenoxyd-Sterilisationsanlage wäre auf die Verpflichtung, die Gasmaske mitzunehmen, durch Anschlag hinzuweisen. Die Bediensteten wären anzuweisen, sich vor Betreten der Anlage von der Funktion der Raumentlüftung zu überzeugen.

4. Aus dem Lagerraum brennbarer Flüssigkeiten wären Papiersäcke und dergleichen zu entfernen.

5. Das Propangasflaschenlager wäre mit dem Hinweis "Flüssiggasflaschenlager" zu kennzeichnen.

6. Für die Kleinkompressoren im Labor wäre die Herstellerbescheinigung über die erfolgreich verlaufende Druckprobe anzuschaffen.

Pathologisch-Anatomisches Institut
Auenbruggerplatz 1, 8010 Graz

1. Im Fotolabor (Raum Nr. 26) wäre wegen der dort verwendeten Chemikalien eine mechanische Be- und Entlüftung vorzusehen, sodaß ein mindestens 8-facher Luftwechsel pro Stunde erreicht wird.

2. Im Seziersaal wären leicht zu reinigende Sezier-tische (z.B. Edelstahltische) einzurichten.

3. Für den Transport der Leichen vor und nach der Obduktion wären geeignete Wagen zu verwenden, deren Oberflächen leicht zu reinigen sind.

4. Die Holzunterlagen auf den Seziertischen wären aus hygienischen Gründen gegen leicht zu reinigende Unterlagen (z.B. Edelstahlblechunterlagen) zu ersetzen.

5. Im Vorraum des Seziersaaes wären geeignete Garderoben vorzusehen, sodaß eine Trennung der Sezierkleidung (Arbeitsmäntel, Schürzen und dgl.) von der Anstaltskleidung möglich ist.

6. Eine gründliche Sanierung der im Kellergeschoß untergebrachten Leichenkammern wäre dringendst erforderlich, damit die Räume und Einrichtungen wirksam desinfiziert werden können.

7. Den im Seziersaal tätigen Bediensteten wäre geeignete Schutzkleidung in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.

8. Der im Kellergeschoß liegende Gläserwaschraum (Raum Nr. 93) wäre in der kalten Jahreszeit beheizbar einzurich-

ten. Eine ausreichende Zwangsentlüftung des Raumes wäre vorzusehen, sodaß die in dem Raum entstehenden Formaldehyd-Dämpfe wirksam ins Freie abgezogen werden.

9. In den histologischen Laborräumen I und II im Parterre wäre je ein Arbeitsplatz mit einer wirksamen Absaug-einrichtung einzurichten.

Die Absaugeinrichtung wäre so zu dimensionieren, daß die MAK-Werte der einzelnen Arbeitsstoffe mit Sicherheit nicht überschritten werden. Die im Bereich der Arbeitsplätze am Boden angesammelten brand- und explosionsgefährlichen Dämpfe wären über eine wirksame Bodenabsaugung ins Freie abzuführen.

10. Den in den histologischen Laborräumen (Raum Nr. 24, 25 und 26) tätigen Bediensteten, wären Kleiderkästen, die sich in einem eigenen Umkleideraum befinden sollten, zur Verfügung zu stellen.

Hiezu teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik um entsprechende weitere Veranlassung hinsichtlich der unter den Punkten 1, 6, 8 und 9 des Berichtes aufgezeigten Beanstandungen ersucht wurde.

Was die weiteren vom Arbeitsinspektorat vorgeschlagenen Maßnahmen betrifft, wurde die Universitätsdirektion der Universität Graz ersucht, im Einvernehmen mit der Direktion des Landeskrankenhauses und dem Pathologisch-Anatomischen Institut die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und das Arbeitsinspektorat hievon zu gegebener Zeit in Kenntnis zu setzen.

Universitätsbibliothek der Montanuniversität
Franz Josef-Straße 18, 8700 L e o b e n

1. Der Kleinlastenaufzug wäre der erforderlichen Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. In der Folge wäre er längstens alle 3 Jahre nachweislich auf seine Funktionssicherheit überprüfen zu lassen.

2. Die Belastbarkeit des "Bücherspeichers" wäre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

3. Die durch die alten, undichten Fenster verursachte schädigende Zugluft wäre durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Montanuniversität
Franz Josef-Straße 18, 8700 Leoben

1. In einigen Büroräumen des Altbaues Franz-Josef-Straße 18 wären die desolaten Fenster zu sanieren.

2. Den Bundesbediensteten wären Sitzgelegenheiten, die den ergonomischen Gesichtspunkten entsprechen sollten, zur Verfügung zu stellen.

3. In den Werkstätten, in denen Autogen- und Elektroschweißanlagen verwendet werden, wären die Sicherheitsvorschriften für Autogen- und Elektroschweißanlagen gut sichtbar und in dauerhafter Form auszuhängen.

4. Bei den autogenen Schweiß- und Schneideanlagen wäre stets ein Asbesthandschuh bereitzuhalten.

5. Die Aufstellungsorte der Handfeuerlöschgeräte wären normgerecht zu kennzeichnen.

6. Die Türen der Gasstation auf Flur Nr. 82 und 83 wären gasdicht auszubilden.

7. Bei den 3 Öllagerbehältern wären zur leichteren Bedienbarkeit der Ventile ordnungsgemäße Aufstiege und Podeste aus unbrennbarem Material zu errichten.

8. Der Lagerraum für die Reinigungs- und Pflegemittel im Parterre links des Altbaues wäre mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage auszustatten, wobei die Frischluft direkt aus dem Freien zuzuführen wäre.

9. Die elektrische Anlage im alten Heizraum wäre von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen; hiebei festgestellte Mängel wären zu beheben.

10. Im Schleifraum der Werkstätte des Institutes Eisenhüttenkunde wäre die Decke zu sanieren.

11. Den in der Ofenhalle beschäftigten Bediensteten wäre eine geeignete, im Bereich der Ofenhalle liegende Duschanlage zur Verfügung zu stellen.

12. Sämtliche Krane wären einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen.

13. Für Krane und Hebezeuge wären Prüfbücher anzulegen, in welchen die jährlich erforderlichen Prüfungen durch einen Fachkundigen einzutragen wären. Diese Prüfbücher wären zur Einsicht bereitzuhalten.

Chemisches Institut der Universität Innsbruck
Innrain 52, 6020 I n n s b r u c k

1. Die Zu- und Abluftanlage wäre instandzusetzen. Insbesondere wäre für die Zuluftanlage eine funktionstüchtige Regelung vorzusehen.

2. Die Fenster wären so einzurichten, daß sie sich vom Boden aus und ohne Zuhilfenahme eines Speziälschlüssels leicht öffnen lassen. Einige Fenster wären gegen Zugluft und eindringendes Regenwasser abzudichten.

3. Sämtliche Brunnenabläufe sollten Siphone aufweisen. Selten benützte Brunnenabläufe sollten regelmäßig gewässert werden.

4. Das Abwassersystem und die Neutralisationsanlage wären zu überprüfen und erforderlichenfalls instandzusetzen.

5. Die interne Brandmeldeanlage (Druckknopfmelder) wäre funktionstüchtig zu machen. Darüber hinaus wird empfohlen, in besonders brandgefährdeten Räumen Ionisationsrauchmelder anzubringen.

6. Durch folgende Maßnahmen wäre die Ausbreitung eines Brandes bzw. von Rauch zu verhindern:

- a) Jedes Obergeschoß wäre in zwei Brandabschnitte zu unterteilen, wobei die Verbindungstüren zwischen

beiden Brandabschnitten als Brandschutztüren ausgebildet werden sollten. Im Brandfall müßten sich diese Türen selbständig schließen.

- b) Die Stiegenhaustüren wären als Rauchabschlußtüren auszuführen.
- c) Die vertikalen Installationsschächte wären stockwerksweise zumindest brandhemmend abzudichten. Das gilt auch für die vom Abwasseranlagenraum nach oben führenden Installationsschächte.
- d) Die Hausmeisterstiege wäre vom Keller durch eine Brandschutztüre zu trennen.
- e) Die Ventilatorenräume im Dachboden wären vom Stiegenhaus brandbeständig zu trennen.

7. Die Stiegenhäuser wären mit einer Rauchentlüftung auszustatten, die sich vom Erdgeschoß aus betätigen läßt.

8. Im Institutsgebäude wäre dafür zu sorgen, daß der Hausmeister im Gefahrenfall sämtliche Räumlichkeiten betreten kann.

9. Es wird empfohlen, die Lüftungsleitungen beim Durchtritt durch Brandwände mit Brandschutzklappen auszustatten.

10. Es wäre ein Sicherheitsbeauftragter und ein Brandschutzbeauftragter zu nominieren, die bei der Durchführung der Unfallverhütung bzw. des Brandschutzes unterstützend tätig werden sollten.

11. Die Fluchtwege (Gänge, Stiegenhäuser) wären stets von Lagerungen freizuhalten.

12. Die Aufbewahrungsorte für Feuerlöscheinrichtungen und Rettungseinrichtungen (z.B. Gasmasken) wären deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

13. In jedem Institut bzw. in jedem Stockwerk wäre eine ausreichende Anzahl von Atemschutzmasken griffbereit zu halten; die Filtereinsätze wären regelmäßig auszuwechseln.

14. In den Gängen wäre eine Notbeleuchtung vorzusehen.

15. Die Blitzschutzanlage wäre von einem Fachmann überprüfen zu lassen.

16. Im Kellerraum, in dem der Gashaupthahn untergebracht ist, wäre in Bodennähe ein Gasspürgerät anzubringen, welches bei Ansprechen ein Warnsignal gibt. Dieses Gasspürgerät wäre in regelmäßigen Abständen mit einem definierten Gasgemisch (ca. 25 % der unteren Explosionsgrenze) auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

17. Bei den Gashähnen sollte durch eine geeignete Aufschrift oder Ausführung erkenntlich sein, ob sie geschlossen oder geöffnet sind.

18. Die Gasleitung und die Gasverbrauchsgeräte wären jährlich von einem Fachmann überprüfen zu lassen.

19. In den einzelnen Laborräumen sollte jeweils nur etwa der Tagesbedarf an brennbaren Flüssigkeiten aufbewahrt werden. Darüber hinausgehende Mengen sollten im Feuerkeller gelagert werden.

20. Es wären Einrichtungen vorzusehen, um die Gaszufuhr stockwerksweise sperren zu können; diese wären deutlich zu kennzeichnen und den Institutsangehörigen zur Kenntnis zu bringen.

21. In Absprache mit der Feuerwehr wären bei den Zugangstüren zu Laborräumen und Chemikalienlagerräumen die entsprechenden Gefahrensymbole und Hinweise auf die einzusetzenden Löschmittel anzubringen.

22. In den Chemikalienlagerräumen wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Zugangstüren wären brandhemmend und in Fluchtrichtung aufschlagend einzurichten.
- b) Ätzende und besonders gefährliche Chemikalien sollten nicht über Kopfhöhe gelagert werden.
- c) Die Feuerlöscher wären vor den Eingangstüren anzubringen.
- d) Es sollte nicht mit offenen Chemikalien hantiert werden.

- e) Es wäre anzustreben, flüssige und besonders gefährliche Chemikalien außerhalb des Institutsgebäudes in einem geeigneten Lagerraum unterzubringen.

23. Im Säurekeller wären folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Die Tür wäre in Fluchtrichtung aufschlagend einzurichten.
- b) Die Absaugeanlage für die Abfüllstelle wäre instandzusetzen.
- c) Über Kopfhöhe sollten keine Säuren gelagert werden.
- d) Durch geeignete Vorrichtungen wäre ein leichtes und gefahrloses Abfüllen von Säuren zu ermöglichen.
- e) Es wären entsprechende Schutzbehelfe (Schutzschürzen, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemschutzmaske) bereitzuhalten.
- f) Der Feuerlöscher wäre außerhalb des Raumes anzubringen.
- g) Die Beilagerung widmungsfremder Gegenstände wäre zu untersagen.
- h) Es wäre eine Notdusche einzubauen.

24. Im Gasflaschenlager wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Tür wäre in Fluchtrichtung aufschlagend einzurichten.
- b) Es wäre zu prüfen, ob die mechanische Entlüftung von anderen Lüftungskreisen unabhängig ist und unmittelbar ins Freie führt.
- c) Alle Gasflaschen wären in geeigneter Weise gegen Umfallen zu sichern.

25. Es wäre zu prüfen, ob das Gasflaschenlager nicht an einen Ort außerhalb des Institutsgebäudes verlegt werden kann.

26. In den Werkstätten im Kellergeschoß wäre jeweils ein Fenster so einzurichten, daß es als Notausstieg ins Freie verwendet werden kann.

27. In der Werkstätte des radiochemischen Institutes im Kellergeschoß wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Bei der Drehbank wäre ein Notausschalter vorzusehen.
- b) Der Sicherungskasten wäre verschlossen zu halten.

28. Bei den Sicherungskästen wären offene Buchsen wieder mittels Schraubkappen zu verschließen und stromführende Teile gegen Berühren zu sichern; die einzelnen Schaltkreise wären zu bezeichnen

29. Der Hausverwaltung und dem Hausmeister wären Pläne der elektrischen Leitungen, der Gasleitungen, der Lüftungsleitungen, der Wasserleitungen und der Abwasserleitungen zur Verfügung zu stellen.

30. Die Elektroinstallation wäre von einem Fachmann überprüfen und erforderlichenfalls instandsetzen zu lassen (z.B. Leuchten in der Lüftungszentrale und in den Chemikalienlagerräumen).

31. Im Notstromaggregaterraum wäre die Bodenvertiefung trittsicher abzudecken.

32. Die Notduschen wären auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls instandzusetzen.

33. Nicht mehr brauchbare und nicht gekennzeichnete Chemikalien wären aus dem Institut zu entfernen.

34. Die Beseitigung von unbrauchbaren Chemikalien soll nur von hierfür ausgebildeten Personen erfolgen.

35. Die Laboranten wären jährlich über die besonderen Gefahren im Laborbetrieb zu unterweisen; diese Unterweisung hätte insbesondere auch jeweils nach Zwischenfällen, Unfällen oder Beinaheunfällen zu erfolgen.

36. Die Bediensteten wären in Erster Hilfe bei Verätzungen, Verbrennungen und Vergiftungen zu unterweisen.

37. In jedem Institut soll mindestens eine Person in Erster Hilfe ausgebildet sein.

38. Gasflaschen wären gegen Umfallen zu sichern.

39. In der Glasbläserei wären in die Gasleitungen Rückschlagsicherungen einzubauen.

40. In der Glasbläserei wäre ein Abfalleimer aus nicht brennbarem Material zur Verfügung zu stellen.

41. Für den Bereich des radiochemischen Institutes wären folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Brandbelastung (Lagerung brennbarer Stoffe aller Aggregatzustände) wäre in allen Radionuklidräumen so niedrig wie möglich zu halten.
- b) Eine Höchstlagermenge an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter + 21 ° C) von 15 l pro Labor sollte nicht überschritten werden.
- c) Die gleichzeitige Lagerung aktiver und inaktiver, brennbarer Stoffe in Tresoren und Kühlschränken für Radionuklide wäre zu vermeiden.
- d) Die Lüftungsanlagen wären so einzurichten, daß im Brandfall ein Entweichen radioaktiver Stoffe in angrenzende Räume oder Brandabschnitte mit Sicherheit verhindert wird.
- e) Die Entlüftungen aller Abzüge (Digestorien) wären in periodischen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.
- f) Für die Aufbewahrung brennbarer radioaktiver Stoffe wären selbst- und dichtschießende, aus nicht brennbarem Material bestehende Behältnisse zu verwenden.
- g) Alle Bauteile der Abwasseranlage sollten der Brandwiderstandsklasse "brandhemmend" entsprechen. Nicht brandhemmend ausgeführte Bauteile wären als solche auszubilden.
- h) Die in die Abwasseranlage führende Tür wäre brandhemmend, selbstschließend und rauchdicht auszubilden.
- i) Die etwa in der Mitte der nordöstlichen Raumwand vorhandene Blechtüre wäre zu entfernen und die Öffnung in der gleichen Stärke wie die Raumwand zuzumauern.

- j) Die Einlagerung der Fässer mit radioaktivem Abfall (Genehmigungsbescheid BM für Wissenschaft und Forschung, GZ 90214/3-Strahl/78) in den Raum der Abwasseranlage sollte so erfolgen, daß ein Fluchtweg mit einer Mindestbreite von 1,2 m freibleibt. Dieser Fluchtweg wäre in Form einer Bodenmarkierung zu kennzeichnen.
- k) Da die Abwasseranlage nicht den Anforderungen an Räume zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I entspricht, wäre von der Einlagerung derartiger radioaktiv markierter brennbarer Flüssigkeiten Abstand zu nehmen.
- l) Die in den Bunker führende Tür wäre brandhemmend, selbstschließend sowie rauchdicht auszubilden.
- m) Die Lagerung brennbarer und explosionsgefährlicher Stoffe im Bunker ist unzulässig und wäre zu untersagen.

41. In den im Gang befindlichen Einbauschränken sollten keine brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden.

Institut für Mikrobiologie der Universität Innsbruck
Sternwartestraße 15, 6020 I n n s b r u c k

- 1. Die Stickstoffflaschen wären durch Anhängen gegen Umfallen zu sichern.
- 2. Für den Transport schwerer Gasflaschen sollte ein geeigneter Flaschenwagen zur Verfügung gestellt werden.
- 3. Die Feuerdusche wäre zu reparieren.
- 4. Beim Digestorium wäre der Abzug zu verstärken.
- 5. Für die Aufbewahrung von Mutagenen wäre ein versperrender Kühlschrank vorzusehen.

Universität Innsbruck, Fakultät für
Bauingenieurwesen und Architektur
Innrain 52, 6020 Innsbruck

Druckereiraum

1. Der Lärmpegel im Bereich der Vervielfältigungs-
maschinen wäre zumindest unter 70 dB(A) anzustreben.

2. Der "Seitengleichrüttler" wäre so zu lagern, daß
seine Schwingungen nicht auf die Unterlage übertragen wer-
den können.

3. Es wird empfohlen, die Druckerei in einen größeren
Raum zu verlegen, der hinsichtlich Raumhöhe und Lage des
Fußbodens unter Erdniveau den diesbezüglichen Bestimmungen
der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung entspricht.

4. Die Beleuchtungsstärke an den Arbeitsplätzen wäre
auf 500 Lux zu erhöhen.

Tischlerwerkstätte

5. Die Beleuchtungsstärke an den Arbeitsplätzen wäre
auf mindestens 250 Lux zu erhöhen.

6. Der Keilriementrieb der Bandschleifmaschine wäre
allseitig berührungssicher zu verkleiden.

Stellungnahme des Ressortleiters

Die Behebung der von den Arbeitsinspektoren festge-
stellten Mängel reichen von einfachen organisatorischen
Maßnahmen ohne nennenswerte finanzielle Aufwendungen bis
zu sehr kostspieligen und zum Teil kaum durchführbaren
baulichen Sanierungen; es ist daher nicht immer möglich,
die Dringlichkeitsreihung genau einzuhalten. Es wird viel-
mehr je nach Art der Beanstandung und der zur Behebung er-

forderlichen Maßnahmen in jedem einzelnen Bereich ein Teil der Mängel kurz- oder mittelfristig behoben werden können, ein jeweils unterschiedlich großer Teil aber sicher nur im Rahmen von langfristigen Programmen beseitigbar sein. Eine Vielzahl von aufgezeigten Mängeln wird von den einzelnen Dienststellen im eigenen Wirkungsbereich bzw. gemeinsam mit der jeweils zuständigen BGV-I-Dienststelle behoben, und es erscheint aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht erforderlich, daß das BMWF bzw. der Minister zu diesen Beanstandungen, welche in der Regel sicher durchaus zu Recht erfolgen, Stellung nimmt. Wenn speziell im Bereich der Universitäten aus wissenschaftlichen Gründen den Vorstellungen der Arbeitsinspektoren nicht entsprochen werden kann, so wird diesbezüglich ohnedies jeweils von den Betroffenen Stellung genommen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist bemüht und wirkt auf die einzelnen Dienststellen entsprechend ein, die von den Arbeitsinspektoren aufgezeigten Mängel im Rahmen der Möglichkeiten umgehend zu beseitigen; andererseits wird um Verständnis gebeten, daß angesichts der Größe und Vielzahl der Dienststellen sowie der begrenzten finanziellen Möglichkeiten eine Behebung der Mängel, die zum Teil nur mit einem sehr hohen Kostenaufwand möglich ist, nur im Rahmen von mittel- und langfristigen Programmen erfolgen kann.

DIENTSTSTELLEN, DIE KEINEM RESSORT UNTERLIEGEN
=====

Rechnungshof
Dampfschiffstr. 2, 1030 Wien

1. Die Rolll Tore wären mit einer Berührungsschutzleiste auszurüsten, die bei Berührung den elektrischen Antrieb ausschaltet.
2. Im Erste Hilfe-Kasten wären die Namen der in Erster Hilfe ausgebildeten Personen anzuschreiben.
3. Aus dem Nebenraum des Stiegenhauses im Erdgeschoß wären die Waschmaschine für Büromaschinen und das Waschmittel (Raffinol) zu entfernen.
4. In der Garage wäre durch Anschläge darauf hinzuweisen, daß ein längeres Laufenlassen der Fahrzeugmotoren verboten ist.
5. Im Elektroversorgungssteigschacht und in den Archiven ist das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Licht und Feuer unzulässig; auf diese Verbote wäre durch Anschläge hinzuweisen.
6. Die Tür vor dem Zugang zum Speisesaal im 1. Stock, die Tür neben der Klimazentrale im 2. Stock und die 2. Tür im Kanzleiarchiv wären als Notausgänge einzurichten und als solche zu bezeichnen. Im Mehrzwecksaal wäre beim Notausgang der fehlende Schlüssel unter Glasverschluß zu ersetzen.
7. Der Handfeuerlöscher im 2. Bibliotheksraum wäre sichtbar an der Wand zu montieren (nicht hinter dem Vorhang versteckt).
8. Bei der Feststiege wäre der 2. Handlauf bis in den 2. Stock zu verlängern.
9. Bei der Doppelleiter (2. Stock, Klimaschaltschrankraum) wäre die fehlende 2. Knotenkette zu ersetzen.

10. In den Archiven und in den Elektroversorgungsschächten wäre es zweckmäßig, eine Brandalarmanlage zu installieren.

11. In den Elektroversorgungsschächten wären die begehbaren Gitterroste entsprechend zu verlängern (schwachstromseitig).

12. In den Regelgeschossen (10. Stock z.B.) wären 1 bis 2 Notleuchten für die beiden tageslichtlosen Stichgänge anzubringen.

13. Im 14. und 15. Stock wären je eine Notleuchte für den tageslichtlosen Stichgang vorzusehen.

14. Im 16. Stock wäre ein Hinweisschild für den Weg zum Notausgang anzubringen.

15. Die Funktionstüchtigkeit der Feuerwarnsirenen wäre zu überwachen (z.B. Ruhestromüberwachung).

16. Die Stiegenhäuser wären stockwerksweise zu bezeichnen.

17. Im Lesesaal im 1. Stock wäre ebenfalls eine Sirene anzubringen.

18. Es sollte gewährleistet sein, daß in den unbelichteten Stiegenhäusern die Notbeleuchtung ununterbrochen funktionsfähig bleibt (z.B. durch Einrichtung einer batteriegespeisten unabhängigen Notbeleuchtung).

19. Im Hinblick auf die oftmaligen Liftausfälle (im Jänner 1980 sind die Lifte 21 mal ausgefallen) wäre vorzusorgen, daß im Lift eingeschlossene Personen schneller befreit werden können (z.B. durch Ausbildung der Portiere als Aufzugswärter). Ferner wären Doppelleitern zum Bergen von im Lift steckengebliebenen Personen bereitzuhalten.

20. In den feuerbeständigen Schächten für die Lüftungsanlagen und für die Elektroversorgung wären die Türen feuerhemmend auszubilden (z.B. die Türen der Elektroversorgungsschächte in Schleusen und Stiegenhaus).

Hiezu teilte der Präsident des Rechnungshofes mit, daß die vom Arbeitsinspektorat beanstandeten Mängel, teils im Zusammenwirken mit der Bundesgebäudeverwaltung, im wesentlichen bereits behoben wurden. Dem in Punkt 19 unterbreiteten Vorschlag, die Portiere als Aufzugswärter auszubilden, kann jedoch im Hinblick auf die mangelnden technischen Vorkenntnisse der Portiere, auf die diesen Bediensteten unzumutbarerweise zu übertragende Verantwortung und insbesondere mit Rücksicht auf die Sicherheit der zu bergenden Personen nicht gefolgt werden.

Dringlichkeitsreihung nach § 9 Abs. 2 BSG

=====

Für die Reihung der Bundesdienststellen hinsichtlich der zeitlichen Reihenfolge bei der Realisierung der empfohlenen Maßnahmen (Dringlichkeitsreihung) war das geschätzte Gesamtgefährdungspotential der einzelnen Dienststellen maßgebend.

Das Gesamtgefährdungspotential einer Dienststelle ergibt sich im wesentlichen aus der Art der vorgefundenen Mängel und aus der Häufigkeit des Auftretens dieser Gefahrenquellen.

Nach der Erfahrung der Arbeitsinspektion können die nachstehenden, oftmals anzutreffenden Mängel bzw. die Maßnahmen zu deren Behebung nach ihrem Einfluß auf das Gefährdungspotential - in der Reihenfolge relativ geringer werdender Auswirkung - wie folgt geordnet werden:

Besonders dringende Maßnahmen

Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch elektrischen Strom; Anbringung von Schutzeinrichtungen an Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Sicherung von Arbeitsstellen, Verkehrswegen u.a. gegen die Gefahr von Absturz von Menschen und Material; Sicherung der Benützbarkeit der Verkehrswege und Fluchtwege, insbesondere aus Bereichen, in denen Brandgefahr besteht; Brandschutzmaßnahmen; Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch gesundheitsschädliche Einwirkungen, wie Einwirkung von gesundheitsschädlichen Stoffen; gesundheitsschädlichen Strahleneinwirkungen; Lärm, Staub und Erschütterungen.

Dringende Maßnahmen

Durchführung der Abnahmeprüfung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie für Krane, Aufzüge und Strahleneinrichtungen;

Durchführung von gesetzlich vorgesehenen periodischen Überprüfungen von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln; Einholung der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligung, z.B. nach dem Strahlenschutzgesetz; Beseitigung von Unebenheiten in Fußböden, die zu Unfällen durch Stolpern führen können; Beseitigung sanitärer Mißstände; Bereitstellen von Material für die Erste Hilfe; alle Maßnahmen, die der Unfallverhütung dienen und nicht zu den besonders dringenden Maßnahmen zählen; Maßnahmen zur Verbesserung von Belichtung, Belüftung und Beheizung; alle sonstigen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz dienen, wie Beseitigung von Zugluft.

Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem Schutz von Leben und Gesundheit dienen, insbesondere solche, die formaler Natur sind, wie Auflegen von Vorschriften und Aufzeichnungen.

Auf Grund der von den Arbeitsinspektoraten eingelangten Berichte über das Ergebnis der Besichtigung von Dienststellen des Bundes im Berichtsjahr wurde nachfolgende Reihung innerhalb der Verwaltungsbereiche vorgenommen, wobei noch innerhalb der Dienststellen eine Reihung nach den vorerwähnten Stufen der Dringlichkeit zu erfolgen hätte. Dienststellen, in denen keine schwerwiegenden Beanstandungen erfolgten, scheinen in der Dringlichkeitsreihung nicht auf.

Zur vorliegenden Dringlichkeitsreihung wird festgehalten, daß sie auf den zum Zeitpunkt der Erhebung durch die Arbeitsinspektorate festgestellten Mängeln beruht und nachher vorgenommene Sanierungsmaßnahmen daher nicht berücksichtigt sind.

- 337 -

Dringlichkeitsreihung nach Ressorts:1. Verwaltungsbereich Bundeskanzleramt

1. Österreichisches Statistisches Zentralamt
Abt. 2 und Abt. 6; Wien 16., Herbststraße
2. Österreichisches Statistisches Zentralamt
Wien 3., Hintere Zollamtsstraße

2. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Bauten und Technik

1. Strombauleitung Ybbs
2. Gebäudeverwaltung Wörgl, Innerkoflerkaserne
3. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und
Bundesgebäudeverwaltung I in Wien 3., Hintere
Zollamtsstraße
5. Strombauleitung Krems
Steinbruch Kienstock
6. Bundesgebäudeverwaltung II, Allentsteig,
Bauhof, Lager Kaufholz
7. Bundesstrombauamt und
Bundesgebäudeverwaltung I in Wien 3.,
Hetzgasse (Brandschutz)
9. Regierungsgebäude Wien 1

3. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Finanzen

1. Finanzamt St. Pölten
2. Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Meiningen

- 338 -

3. Bundesrechenamt Wien 3.,
4. Zollamt Wien
5. Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland, Fahrdienst und Bildungszentrum

4. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Gesundheit und
Umweltschutz

1. Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchungen,
Innsbruck
2. Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung, Mödling
3. Bundesstaatliche Bakteriologisch-Serologische
Untersuchungsanstalt, Graz

5. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Berghauptmannschaft Wien

6. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Inneres

1. Dienststellen im Gebäude "Bezirkspolizeikommissariat
Josefstadt"
2. Bundespolizeidirektion Innsbruck
Bundespolizeidirektion Graz
Bundespolizeidirektion Schwechat
5. Dienststellen in den Gebäuden
"Bezirkspolizeikommissariat Alsergrund"
"Bezirkspolizeikommissariat Mariahilf"

- 339 -

"Bezirkspolizeikommissariat Ottakring"

"Bezirkspolizeikommissariat Hernals"

"Bezirkspolizeikommissariat Währing"

"Bezirkspolizeikommissariat Döbling"

11. Landesgendarmeriekommando St. Pölten

12. Gendarmerieposten Neunkirchen

Gendarmerieposten Waidhofen/Ybbs

Gendarmerieposten Rohrbach/Gölsen

Gendarmerieposten Scheibbs

7. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Justiz

1. Landesgerichtliches Gefangenenhaus Innsbruck

2. Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben

3. Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz

4. Kreisgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten

5. Bezirksgericht Amstetten

Bezirksgericht Waidhofen/Ybbs

Bezirksgericht Persenbeug

8. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Landesverteidigung

1. Fliegerhorst Hinterstoisser

2. Marinekaserne Tegetthoff, Prüf- und Versuchsanstalt
für Pionier- und Bauwesen

3. Dienststellen des Truppenübungsplatzes Allensteig

4. Marinekaserne Tegetthoff, Pioniertruppenschule

5. Birago-Kaserne

- 340 -

6. Martin-Kaserne
7. Kommando des Garde-Bataillons
8. Frundsberg-Kaserne
9. Radetzky-Kaserne
10. Smola-Kaserne
11. Wallenstein-Kaserne
12. Turba-Kaserne

9. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

1. Bundesversuchsanstalt für alpenländische
Landwirtschaft Irdning
2. Bundesversuchsanstalt Wieselburg
3. Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische
Milchwirtschaft Strass
4. Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische
Landwirtschaft Irdning
5. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt
6. Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung
7. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt

10. Verwaltungsbereich Bundesministerium für soziale Verwaltung

1. Arbeitsamt Neunkirchen
2. Arbeitsamt Baden

11. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

1. Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt
St. Pölten
2. Höhere Technische Bundeslehranstalt, Kapfenberg
3. Höhere Bundeslehranstalt für Frauenberufe, Bad Ischl
4. Technologisches Gewerbemuseum, Wien
5. Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, Knittelfeld
6. Bundes-Oberstufenrealgymnasium, St. Pölten
7. Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule, Liezen
8. Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Bundes-
realgymnasium für Mädchen, Waidhofen/Ybbs
9. Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt,
Waidhofen/Ybbs
10. Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauen-
berufe, St. Pölten

12. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Verkehr

1. Bundesamt für Zivilluftfahrt
2. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Wien 9., Severingasse
3. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
Wien 14., Albert Schweitzer-Gasse

13. Verwaltungsbereich Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung

1. Geologisches Institut der Universität Wien
2. Chem.Institut der Universität Innsbruck

3. Montanuniversität Leoben
4. Technische Universität Wien,
Institut f. Experimentalphysik
5. Geologische Bundesanstalt, Wien 3
6. Pathologisch-Anatomisches Institut, Graz
7. Kunsthistorisches Museum und
Naturhistorisches Museum